

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1869

[urn:nbn:de:bsz:31-165345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165345)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulraths.

Medizinischen
Siebenter Jahrgang.

Nro. I—XX.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

1869.

580

1943 B 1608

07
B 1217



25B

I.
Sach-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulraths vom Jahr 1869.

A.		Seite
Abiturientenprüfungsordnung für die Gelehrtenschulen		251
Abrechnung über das Dienst Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen		30
Anordnungen, allgemeine		81. 114 306
Anstellung der Volksschullehrer		266
Aspiranten, Schul-, ihre Aufnahme in's Seminar		22
Aufsichtsbehörden der Volksschulen		258
B.		
Bekanntmachungen	2. 3. 7. 21. 22. 27. 37. 46. 47. 55. 81. 89. 97. 181. 187. 195. 201—4. 207. 211—2. 258. 271. 275. 287. 289. 297—8. 301—2. 305—9	
Berichtigungen	44. 96. 186. 200. 206. 216. 304	
Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim, Statut		7
" Aufnahme von Zöglingen		48
C.		
Dienstnachrichten und Diensterledigungen	3—6. 22—25. 34. 35. 40—44. 49—54. 87. 88 91—95. 184—186. 197—200. 204—206. 209. 210 213—215. 272—274. 287. 288. 290—295. 303. 304. 309. 310	
Dienstpflichten, Anstellung und Verwendung der Volksschullehrer		266
Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten		90. 202. 212. 297. 305
" Volksschulcandidaten		3. 89. 181. 196
Dienstweisung über das Verhalten der Volksschullehrer in Bezug auf die Schulzucht		81
D.		
Einkommen einer Schulstelle, Abrechnung über das, bei Dienstveränderungen		30
Entlassung aus dem Schulfach	4. 23. 34. 43. 53. 88. 184. 198. 205. 213. 215. 272. 287. 291. 293. 310	
Entschließungen, landesherrliche	1. 37. 45. 89. 181. 207. 257. 275. 289	
Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrstellen		31
Errichtung von Realgymnasien		211
Erziehungsanstalten, Lehr- und — der Privaten und Corporationen		275
E.		
Formulare zu der Schulordnung für die Volksschulen		71—80
Frequenz der Gelehrten- und höheren Bürgerschulen		46
Friedrich-Stiftung, Stipendien daraus		183. 289
Friedrich-Christiane-Luisenstiftung, Stipendien daraus		195. 207

	Seite
Privatlehr- und Erziehungsanstalten	275
Prüfungen von Gewerbeschulcandidaten	203. 287
" " Lehramts-candidaten	90. 212. 297
" " Lehramtspraktikanten	90. 202. 212. 297. 305
" " Lehrerinnen	2. 197
" Maturitäts-	202
" von Volksschullehrern behufs ihrer Verwendung im höheren Unterricht	302
" der Volksschulcandidaten	3 89. 181. 196
Prüfungsordnung, Abiturienten-, für die Gelehrtenschulen	251

M.

Realgymnasien, Errichtung von	211
Reception von Gewerbeschulcandidaten	287
" " Lehramtspraktikanten	297
" " Volksschulcandidaten	21. 39. 48. 49. 91. 182. 195. 205. 209. 310
Religionsunterricht an den evang. Volksschulen	187
" an den kath. Volksschulen	204

S.

Schulaspiranten, ihre Aufnahme ins Seminar	22
Schulbibliotheken, Anschaffung von Büchern und Lehrmittel für die	37. 38. 47. 183. 207. 212. 308
Schulhausbaulichkeiten, Verordnung über	27
Schullehrerwitwen- und Waisenfond, Stand für 1868	298
Schulordnung für die Gelehrtenschulen	237
" " " Volksschulen	55
" " " " Formulare hiezu	71—80
" " " " für die Kinder, Beispiel einer	83
Schulprogramme	38. 86. 201
Schulzucht, Verhalten der Volksschullehrer in Bezug auf die	81
Schutz, der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Thiere	86
Statistik der Volksschulen	306
Statut für die Großh. Blindenerziehungsanstalt	7
" " " Taubstumm-Anstalt	14
Stipendien aus der Friedrichsstiftung	183. 289
" " " Friedrich-Christiane-Luisenstiftung	195. 207
Stundenpläne, Beispiele specteller — für die Volksschulen	176

T.

Taubstumm-Anstalt, Statut für die	14
Todesfälle	6. 25. 35. 44. 54. 88. 96. 186. 200. 206. 210. 215. 274. 295. 304. 310
Turnunterricht	201

U.

Unterstützung von Gewerbeschulcandidaten	196
--	-----

V.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien	7. 27. 30. 31. 46. 55. 97. 195. 207. 211. 258 275. 297
Verhalten der Volksschullehrer in Bezug auf die Schulzucht	81
Verordnungen	27. 30. 31. 55. 97. 187. 217. 223. 258. 266. 275. 278. 305
" " landesherrliche	217
Volksschulen, Aufsichtsbehörden der	258
" " Lehrplan für die	97. 118. 160. 167. 171. 173
" " Religionsunterricht	187. 204
" " Schulordnung für die	55

	Seite
Volksschulcandidaten, Prüfung der	3. 89. 181. 196
Reception	21. 39. 48. 49. 91. 182. 195. 205. 209. 310
Volksschullehrer, Dienstpflichten, Anstellung und Verwendung der	266
" Entlassungen von	4. 23. 34. 43. 53. 88. 184. 198. 205. 215. 272. 287. 291. 293. 310
" Pensionirungen von	4. 23. 34. 51. 88. 209. 215. 287. 303
" Personalzulagen der	39. 203. 301
Volksschulstatistik	306
Vollzugsinstruktion zu dem Lehrplan für die Volksschulen	114
Vorbereitung für den öffentlichen Dienst	202
Vorlagen und Lehrbücher für die Gewerbeschulen	2. 47. 207. 302
B.	
Wahlen in den Ortsschulrath	278
Wehrpflichtige, unabhömmliche Beamten, Liste der	49. 290
Wittwen- und Waisensond, Schullehrer-, Stand für 1868	298
B.	
Zwischengefälle, Erhebung und Verrechnung von erledigten Lehrstellen	31

II.

Personal-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulraths vom Jahr 1869.

A.		Seite			Seite
Adam, Viktor, Hauptlehrer		213	Bender, Christian, Unterlehrer		303
Alletag, Richard, Lehramtspractikant		51	Beneš, Franz Anton, Unterlehrer †		88
Allweyer, Fidel Anton, Hauptlehrer †		88	Beneš, Anton, Unterlehrer		23
Anweiler, Georg, Schulverwalter		291	Berberich, Richard, Volksschulcandidat	48.	53
Arnold, Conrad, Volksschulcandidat	39.	51	Berger, Wilhelm Dr. Professor		258
B.			Bergold, Benjamin, Hauptlehrer		21
Baader, Mathias, Hauptlehrer		213	Bernhard, Ferdinand, Hilfslehrer		292
Bach, Johann, Hauptlehrer †		310	Bertsche, Otto, Volksschulcandidat		21
Bacher, Ludwig, Hauptlehrer		204	Bertsche, Otto, Unterlehrer		42
Bachmann, Johann, Hauptlehrer		50	Bertsche, Wilhelm, Hauptlehrer		272
Bächle, Carl, Dr. Professor		45	Besserer, Johann Georg, Unterlehrer		273
Bär, Joseph, Professor		258	Bezel, Georg, Volksschulcandidat		89
Baier, Theodor, Hauptlehrer		303	Biemer, Felix, Volksschulcandidat		196
Balsbach, Carl Frdr., Schulverwalter		52	Bier, Andreas, Hauptlehrer		184
Band, Johann, Hauptlehrer †		210	Bier, Theodor, Unterlehrer		198
Bansbach, J., Schulverwalter	198.	304	Bihler, Carl, Hauptlehrer		310
Barro, Hermann, Volksschulcandidat		181	Bihler, Ernst Heinrich, Professor		257
Barth, Johann, Hilfslehrer	205.	292. 303	Billmeier, M. A., Unterlehrer	42.	92
Barth, Jakob, Schulverwalter		303	Binnig, Carl, Hauptlehrer †		96
Basler, Johann Nepomuk, Hauptlehrer		309	Bischoff, Johann Georg, Schulverwalter		274
Bauer, Jakob J., Volksschulcandidat		89	Bischoffberger, Carl Edw., Hauptlehrer		3
Bauer, Johann Baptist, Hauptlehrer †		186	Bissinger, Carl, Lehramtspractikant	291.	297
Bauer, Carl Dr., Gymnasiallehrer		213	Bittrolff, Carl Friedrich, Hauptlehrer †		304
Bauer, Joseph, Schulverwalter		273	Blattmann, Carl, Hauptlehrer		87
Baumgartner, Gustav, Hilfslehrer		273	Bloch, Elias, Volksschulcandidat		89
Baumgartner, Gustav, Hauptlehrer		303	Blum, Otto, Unterlehrer		52
Bechtold, Leonhard, Hauptlehrer		184	Blum, Heinrich, Hauptlehrer		272
Beck, Constantin, Volksschulcandidat		181	Böckel, Ernst Günther Hch., Lehramtspr.		297
Becker, Ludwig, Hauptlehrer		21	Böckle, Philipp, Hauptlehrer †		295
Becker, Ludwig, Schulverwalter	92.	273	Bog, Bernhard, Schulverwalter		272
Becker, Martin, Schulverwalter		50	Bogner, Nikodemus, Schulverwalter	92.	273
Becker, Friedrich, Hauptlehrer		209	Boll, Johann, Unterlehrer		292
Becker, Lorenz, Hauptlehrer		203	Boll, Johann, Schulverwalter		43
Becker, Carl, Hauptlehrer		214	Bopp, Ludwig, Volksschulcandidat		89
Behaghel, August, Lehramtspractikant		51	Boos, Carl, Unterlehrer	303.	310
Beichel, Leopold, Hilfslehrer		42	Boos, Edw. Carl Friedr., Gewerbschulcand.		287
Belling, Hermann, Hauptlehrer		197	Brauch, August Friedrich, Hauptlehrer		50
Bender, Emil, Professor		257	Brauch, Friedrich, Unterlehrer		93
			Braun, Conrad, Hauptlehrer		50

	Seite
Braun, Georg Friedrich, Schulverwalter	93
Braun, Ignaz, Hauptlehrer	309
Breh, Gustav, Volksschulcandidat	89
Brehm, Carl Emil, Unterlehrer	93
Breithaupt, Matthias, Unterlehrer	52
Brenneis, Michael, Unterlehrer	52
Brenner, Julius, Schulverwalter	51
Brettle, Johann Baptist, Unterlehrer	23
Bronner, J. Jakob, Hauptlehrer †	200
Bruchsaler, Joseph, Volksschulcandidat	39
Brüchig, Ludwig, Schulverwalter	51
Brüchig, Ludwig, Hauptlehrer	197
Brüschle, Heinrich, Hauptlehrer †	44
Brugger, Johann Nepomuk, Unterlehrer	53. 88
Brugger, Martin, Lyceumslehrer	290
Brugler, Carl Friedrich, Professor	45
Bürkel, Carl, Unterlehrer	92. 273
Bulling, Friedrich, Volksschulcandidat	39
Buntru, J. M., Volksschulcandidat	181. 274
Buselmaier, Otto, Hauptlehrer	22
Butting, Friedrich, Hilfslehrer	52

C.

Glaasen, Hubert, Dr., Lehramtspractikant	51
Conradi, Carl, Lehramtspractikant	51
Conradi, Adolf, Professor	258

D.

Dambach, Georg Johann, Hilfslehrer	93
Danneffel, Albert, Schulverwalter	22. 92
Diebold, M., Unterlehrer	210. 292
Dienst, Joh. Ev., Hauptlehrer	272
Dierberger, Joseph, Hauptlehrer	214
Dietsche, Fidel, Hauptlehrer †	88
Dilger, Gustav, Hilfslehrer	205
Dölter, Carl, Rechnungs Rath	1
Dorer, Philipp, Hauptlehrer	87
Dreifuß, Jakob, Hilfslehrer	185
Duchilio, Gustav Oskar, Schulverwalter	23
Duchilio, Oskar, Unterlehrer	53
Dürr, Carl Theodor, Hauptlehrer	209
Dumbeck, Simon, Lehramtspractikant	51
Dummel, Carl, Hauptlehrer	309
Dursch, Gebhard Dominik, Hauptlehrer	214

E.

Ebert, Johann, Hauptlehrer	203
Eberenz, Carl, Unterlehrer	198
Ebin, Carl Joseph, Unterlehrer	93. 181
Eck, Joseph Anton, Hauptlehrer	4
Eckert, Franz Joseph, Professor	257
Eckert, Ludwig, Volksschulcandidat	39
Eckert, Ernst Ludwig, Schulverwalter	92. 274
Eckert, Carl Anton, Hilfslehrer	93
Eckert, Georg Emil, Unterlehrer	92

	Seite
Eckert, Carl, Schulverwalter	273
Edelmayer, Carl, Hauptlehrer	50
Egle, Wunibald, Schulverwalter	273
Ehhalt, Philipp, Hilfslehrer	205
Ehhalt, Philipp, Unterlehrer	292
Ehren, Joseph, Schulverwalter	93
Ehret, Heinrich, Unterlehrer	92
Ehrhard, Unterlehrer	274
Ehrler, Hermann, Unterlehrer	23. 43. 292
Ehrler, Adolf Emil, Unterlehrer	52. 198
Ehrmann, Joh. Friedrich, Hauptlehrer	3
Eichkorn, Isidor, Schulverwalter	274
Eisen, Albert, Unterlehrer	272
Eisenlohr, Emil, Lehramtspractikant	291. 298
Eisert, Franz Carl, Unterlehrer	185
Eisert, Carl, Hilfslehrer	185
Eitel, Christian, Hauptlehrer	41
Eitel, Joseph Johann, Hauptlehrer	214
Eitel, Joseph A., Schulverwalter	42
Eitel, Joseph, Volksschulcandidat	181
Eppel, Johann Adam, Hauptlehrer	214
Ehardt, Carl, Hauptlehrer	213
Ernst, Johann Georg, Hauptlehrer †	6
Ernst, Valentin, Hauptlehrer	272
Eschelbacher, Löw M., Hauptlehrer	23
Eytenbenz, Johann Baptist, Professor	45

F.

Fähndrich, Johann, Hauptlehrer	310
Faiß, Johann Georg, Hauptlehrer †	44
Falk, Julius, Unterlehrer	292
Falk, Julius, Schulverwalter	93
Falk, Heinrich, Schulverwalter	52. 303
Falk, Friedrich, Unterlehrer †	215
Farrenkopf, Pet. r, Unterlehrer	23
Fath, Georg, Hauptlehrer	291
Faulhaber, Christian, Lehrer an der höheren Bürgerschule in Mosbach	291
Faulhaber, Christian, Schulverwalter	51
Faustin, Jakob, Hauptlehrer	87
Feederle, Andreas, Hauptlehrer	4
Febr, Carl, Unterlehrer	273
Febr, Ludwig, Hauptlehrer	50
Fehrenbach, Johann, Hilfslehrer	43
Feigenbusch, August, Hauptlehrer	214
Feiler, J. August, Unterlehrer	53. 205
Fettig, Eduard, Unterlehrer	52. 196
Fehner, Albert, höhere Bürgerschullehrer	291
Finner, Ignaz Benedict, Unterlehrer	185
Finter, Gottlieb, Hauptlehrer	34
Fischer, Jakob, Hauptlehrer	4
Fischer, Franz Xaver, Unterlehrer	273
Fiser, Jakob Leonhard, Schulverwalter	185
Fizer, Friedrich Johann, Unterlehrer	198
Flachs, Johann, Unterlehrer	23. 52

	Seite
Föhr, Georg, Unterlehrer	292
Föfpler, Johann Jakob, Hauptlehrer	209
Fournier, Theodor, Schulverwalter 52. 205.	292
Fräule, Eugen, Gewerbeschulhauptlehrer	37
Frank, Joseph, Unterlehrer	273
Frank, Stephan, Hilfslehrer	185. 292
Frei, Carl, Hauptlehrer	41
Frei, Martin, Hauptlehrer	291
Frei, Ludwig Wilhelm, Hauptlehrer	91
Frey, Johann Alois, Hilfslehrer	304
Frey, Joseph, Unterlehrer	52
Frey, Damaskus, Hauptlehrer	87
Frey, Matthäus, Hauptlehrer	209
Frey, Oskar, Hauptlehrer	214
Friedrich, Alex., Lehramtspraktikant	309
Friedrich, Johann, Volksschulcandidat	39. 53
Friedrich, Ferdinand, Schulverwalter	273
Fritz, Carl Otto, Unterlehrer	185. 196
Fritz, Gustav, Hauptlehrer	204
Fritz, Wilhelm, Schulverwalter	273
Fuchs, Julius August, Volksschulcandidat	89
Fügler, Fridolin, Hauptlehrer	184

G.

Gabel, Ludwig, Hauptlehrer	214
Gabriel, Constantin, Hauptlehrer	204
Gänzler, Gregor, höh. Bürgerschullehrer	185
Gärtner, Ferdinand, Hauptlehrer	197
Gamer, Ludwig, Volksschulcandidat	39 53. 304
Gamer, Carl, Unterlehrer	92
Garrecht, Andreas, Lehramtspraktikant	297
Geier, Heinrich, Schulverwalter	52
Geierhaas, Wilhelm, Hauptlehrer	303
Geiger, Julius, Unterlehrer	22
Geiger, Vital, Hauptlehrer	41
Geiger, Alexander R. Julius, Unterlehrer	292
Geiger, Benzel, Unterlehrer	292
Geismar, Alexander, Volksschulcandidat	184
Gerig, Wilhelm, Volksschulcandidat	21. 92
Gersbach, Carl Aug., Volksschulcandidat	181
Gibr, Johann, Unterlehrer	43
Gillig, Franz Carl, Volksschulcandidat	48. 53. 92
Gißler, Joseph, Unterlehrer	304
Glattes, Joseph, Unterlehrer	53
Gnirs, Joseph, Hauptlehrer	213
Göhrig, Johann Philipp, Hauptlehrer	3
Göllner, August, Volksschulcandidat	196
Göllner, Otto, Volksschulcandidat	185. 196
Goldschmidt, Conrad Franz, Unterl.	93
Goldschmidt, Emil Alois, Hauptlehrer	184
Goll, Carl, Unterlehrer	198
Goll, Jakob, Hauptlehrer	197
Gotha, Carl, Unterlehrer	93
Graf, Conrad, Schulverwalter	43. 52
Gramlich, Georg, Volksschulcandidat	88

	Seite
Gramlich, Sebastian, Hauptlehrer	290
Greulich, Ambros, Hauptlehrer	309
Griening, Mathias, Unterlehrer	185
Grieser, H. S. Mich., Schulverwalter	304
Gröflein, August, Unterlehrer	185
Gröflein, August, Schulverwalter	92
Gruber, And., Volksschulcandidat 182. 185.	273
Grünwald, Jakob, Volksschulcandidat	23
Grüninger, Johann, Unterlehrer	43
Guggenheimer, Israel, Hauptlehrer	23
Gut, Eusebius, Hauptlehrer	214

H.

Haas, Carl, Unterlehrer	274
Haas, Joh. Joseph, Hauptlehrer †	215
Haas, Ludwig, Hauptlehrer	310
Haas, Christian, Schulverwalter	205
Hack, Gustav, Unterlehrer	92
Häberle, Hermann, Hilfslehrer	210. 303
Häfner, Raimund, Unterlehrer	43
Härle, Ferdinand, Unterlehrer	198
Häpfler, Kaver, Schulverwalter	93
Hafner, Heinrich Ludwig, Unterlehrer	292
Halblaub, Stephan, Unterlehrer	205
Hall, Carl, Unterlehrer	42
Hammetter, Bernhard, Hauptlehrer	41
Hanagarth, Otto, Volksschulcandidat	48. 52
Hansjakob, Heinrich Dr., Lehramtspr.	213
Harter, Peter, Volksschulcandidat	182
Hartmann, Peter, Hauptlehrer	21
Hartmann, Edmund, Unterlehrer	48. 52
Hartmann, Georg Max, Unterlehrer	304
Hartmann, Wilhelm, Unterlehrer	93
Hartweg, Dionys, Hauptlehrer †	186
Hausser, Alois, Hauptlehrer †	88
Haus, Christian, Volksschulcandidat	42. 89
Heckmann, Carl, Unterlehrer	52
Heckmann, Carl, Hauptlehrer	272
Heckmann, Georg Fr., Unterlehrer	274
Heckendorn, Wilhelm, Unterlehrer	42
Hefner, Raimund, Volksschulcandidat	195
Heidinger, L. Schulverwalter	185
Heidinger, S. H. Bürgerschul-Lehrer	291
Heidingsfeld, Elias, Volksschulcand.	90
Heidingsfeld, Salomon, Hauptlehrer	215
Heilig, Fried., Hilfslehrer	93
Heim, Adrian, Schulverwalter	292
Heim, Fried., Hauptlehrer	303
Heimberger, Heinr., Volksschulcand. 39. 52.	273
Heimesthal, Kaspar, Volksschulcandidat	89
Heinle, Theodor, Unterlehrer	51
Heinzler, Emil, Volksschulcandidat	48. 52
Heisler, Hermann, Lehramtspraktikant	291. 297
Held, Johann, Hauptlehrer	184
Hemmerdinger, Aron, Hauptlehrer	4

	Seite
Henn, Bernhard, Hauptlehrer	50
Henninger, Friedrich, Hauptlehrer	87
Henninger, Martin, Unterlehrer	198
Hennrich, Stephan, Hauptlehrer	214
Hensler, G. Maxim., Unterlehrer	29. 292
Hepting, Fridolin, Hauptlehrer	289
Hepting, Reinhold, Unterlehrer	53
Herbig, Michael, Gewerbschulhauptlehrer	40
Herbold, Valentin, Unterlehrer	93
Herbst, Joh. Baptist, Unterlehrer	182. 185
Herbst, Joh. Baptist, Hauptlehrer	272
Herig, Martin, Hauptlehrer	309
Hermann, Arnold, Professor	258
Hermann, Jordan, Hauptlehrer	291
Herr, J. Jakob, Hauptlehrer	209
Herrmann, Pet. Jak., Volksschulcandidat	196
Herzog, Eduard, Schulverw.	42. 273
Herzog, Eduard, Hauptlehrer	310
Hegler, Joh. Georg, Unterlehrer	274
Hensler, Leonhard, Unterlehrer	43
Heyd, Heinr. Chr., Volksschulcandidat	184
Hibschberger, Gust. Adol., Hilfsl.	93
Hiller, Wilh. Unterlehrer	52
Hillenbrand, Adam, Hauptlehrer	50
Himmelftein, Joh. Adam, Hauptlehrer †	206
Hipp, Jos. Anton, Unterlehrer	42
Hirt, Heinrich, Hauptlehrer	91
Hirt, Anton, Hauptlehrer	275
Hirt, Conrad, Unterlehrer	274
Hirt, Wilh. Unterlehrer	93
Hirz, Joh. Nepom., Hauptlehrer	41
Hitz, Albert, Schulverwalter	185
Hock, Jos. Adol., Lehramtspracticant	291
Hodapp, Franz Xaver, Hauptlehrer	4
Hörnig, Leopold, Volksschulcand.	48. 92
Hörig, Simon, Hauptlehrer	291
Hofheinz, Carl, Unterlehrer	92
Hofheinz, Wilhelm, Hauptlehrer	205
Hofmann, Joh., Volksschulcandidat	89. 292
Hofmann, Carl Theodor, Schulverw.	185
Hofmann, Valentin, Hauptlehrer	272
Hofstätter, Wilh., Hauptlehrer	4
Hog, Carl, Volksschulcandidat	182
Holl, Carl, Schulverwalter	51
Holl, Joh., Schulverwalter	93. 273
Holl, Joh. Hauptlehrer	303
Holoch, Friedr., Volksschulcandidat	39. 52.
Homburger, Edmund, Volksschulcand.	49
Homburger, Eduard, Hilfslehrer	92
Horchheimer, Georg, Hauptlehrer †	35
Hornung, August, Hauptlehrer	37
Hornung, Paul, Hauptlehrer	309
Huber, Philipp, Gewerbschulhauptlehrer	275
Huber, Victor, Volksschulcandidat	91
Huber, Victor, Schulverwalter	272

	Seite
Hübner, Albert, Volksschulcandidat	39. 185
Hüffner, Jakob, Unterlehrer	205
Hug, Fridolin, Unterlehrer	52
Hug, Fridolin, Volksschulcandidat	48. 304
Hummel, Joh. C., Hauptlehrer †	215
Hummel, Theod., Volksschulcandidat	49. 53. 92
Hund, Gregor, Hauptlehrer †	186
Hund, Leopold, Hauptlehrer	42
Hutt, Robert, Hilfslehrer	185

J.

Jacob, Elias, Unterlehrer	292
Jacobsohn, Moses, Volksschulcandidat	39. 53
Jack, Ernst Wilh., Hauptlehrer †	274
Jäckle, Anton, Hauptlehrer	303
Jäckle, Seraphin, Unterlehrer	93
Jäckle, Theodor, Schulverwalter	93
Jäger, Peter, Volksschulcandidat	39. 53. 273
Jäbler, Ludwig Philipp, Unterlehrer	93
Jammer, Felix, Hauptlehrer	21
Joachim, Georg, Professor	257
Jörder, Peter, Unterlehrer	303
Jörger, J. Georg, Unterlehrer	43
Jörger, J. Georg, Hauptlehrer †	200
Joho, Eug. Friedr., Unterlehrer	53. 292
Jooß, August, Oberamtmann	258
Jsele, Franz Xav., Schulverwalter	23
Jsele, Franz Xav., Hauptlehrer	291
Jsele, Conrad, Hauptlehrer †	310
Jttensohn, Adam, Hauptlehrer	209. 216

K.

Kabus, Julius, Volksschulcandidat	21
Kabus, Otto, Unterlehrer	42
Kälberer, J. Ludwig, Schulverwalter	93
Kärcher, Joseph, Hauptlehrer	303
Käsen, Wilh., Schulverwalter	93
Käser, Jakob, Hauptlehrer	204
Käser, Wilh., Unterlehrer	274
Käser, Jakob, Volksschulcandidat	182
Kall, August, Hauptlehrer	87
Kaltenbach, M., Schulverwalter	42
Kaltenbach, Fr. Eg., Gewerbschulhauptl.	197
Kapf, Frid., Unterlehrer	273
Kappler, Wilh., Hauptlehrer	34
Karg, Joh., Unterlehrer	42
Karlein, Ignaz, Hauptlehrer	21
Karlein, Sigmund, Volksschulcandidat	196
Kasper, Friedr., Hauptlehrer	91
Kast, Joseph, Hauptlehrer †	6
Kaufmann, Barth. Franz, Unterlehrer	210
Kaufmann, Moses, Hauptlehrer	23
Kayser, Gabriel, Hauptlehrer	87
Kayser, Julius, Unterlehrer	198. 273

	Seite
Keser, Constantin, Schulverwalter	93
Kehl, Heinrich August, Unterlehrer	205
Keim, Christian, Hauptlehrer	41
Keller, Ferdinand, Unterlehrer	52
Keller, Jakob, Volksschulcandidat	184
Kern, Christian, Unterlehrer	52
Kern, Joseph, Hauptlehrer †	44
Kern, Math., Unterlehrer	93
Kesselring, Adam, Unterlehrer	92
Kiefer, Joseph, Hauptlehrer	291
Kindle, Ferd., Schulverwalter	304
Kirsch, Carl, Hilfslehrer	39. 53
Kirsch, Heinr. J., Volksschulcandidat	90
Kirschbaum, Erb. Fr. Edw., Unterlehrer	274
Kirschbaum, Mart, Hauptlehrer	34
Klaus, Mich., Unterlehrer	23
Klaus, Mich., Unterlehrer †	304
Klein, Gottfried, Hauptlehrer †	96
Klingensfuß, Jakob, Hauptlehrer	87
Klippstein, Joh., Schulverwalter	52
Klump, Franz, Unterlehrer	93
Knauer, Leonhard, Unterlehrer	39. 52
Knobel, Ernst Friedr., Unterlehrer	198
Kobe, R. A., Unterlehrer	43
Koch, Georg, Hauptlehrer †	186
Koch, Joseph, Hauptlehrer †	274
Koch, Synesius, Lehramtspraktikant	297
Köbler, Friedr., Unterlehrer	198
Köbler, Joseph, Hauptlehrer	21
Köbler, Joseph, Unterlehrer	292
König, Paul, Hauptlehrer	213
Köppel, Ferdinand, Unterlehrer	53
Kolb, Rudolph, Hilfslehrer	93
Kraft, Joh., Volksschulcandidat †	35
Krazer, Rudolf, Unterlehrer	43
Kraus, Albin, Schulverwalter	52. 273
Kraus, Georg Jak., Schulverwalter	23. 185
Kraus, M. Edmund, Unterlehrer	292
Kraus, Joh., Unterlehrer	93. 196
Kraus, Joh., Volksschulcandidat	196
Krieg, Ferd., Hauptlehrer	209
Krieg, Ferd. K., Unterlehrer	42
Krieg, Guido, Volksschulcandidat	182
Krüger, Wilh. Herm. Thb., Unterlehrer	42
Krug, Carl Ludw., Hauptlehrer	41
Krug, Adolf, Schulverwalter	42. 92
Kühle, Benjamin, Volksschulcandidat †	6
Kummerer, Jos. Ignaz, Hauptlehrer	50
Kunle, Franz Xaver, Unterlehrer	43. 92
Kunz, Wilh., Schulverwalter	23. 273
Kunzelmann, Joseph, Hauptlehrer	22
L.	
Länger, Franz, Hauptlehrer	21
Lämlein, Franz, Schulverwalter	274

	Seite
Laible, Caspar, Schulverwalter	50
Laible, Franz Xaver, Hauptlehrer	214
Laible, Joseph, Hauptlehrer	34
Lampert, Georg, Hauptlehrer	303
Lang, Ph., Hauptlehrer	214
Lang, Ph., Unterlehrer	205
Lauer, Gustav, Unterlehrer	273
Lederle, Joh. Nepom., Hauptlehrer	41
Lehmann, Carl, Unterlehrer	273
Leis, Peter, Hauptlehrer	207
Leist, Joh. Baptist, Hauptlehrer	34
Lenz, Jakob, Hauptlehrer	209
Lenz, Philipp, Unterlehrer	92
Leonhard, Gottlieb, Hauptlehrer	91
Leuthner, Hieronymus, Hauptlehrer	50
Liehl, Hermann, Unterlehrer	185
Lienhard, Joseph, Hauptlehrer	41
Lindenlaub, Theodor, Hauptlehrer	215
Linder, Carl, Hauptlehrer	213
Lindner, Florian, Unterlehrer	52
Link, Carl, Hauptlehrer	41
Löffler, Ernst, Unterlehrer	22
Löschner, Carl, Hilfslehrer	274
Löser, Georg Anton, Hauptlehrer	209
Lohrer, Andreas, Volksschulcandidat	90
Ludwig, Jakob, Hauptlehrer	87
Luttin, Mainrad, Hauptlehrer	87

M.

Maag, Stephan Ciril, Hauptlehrer	50. 184
Machauer, Carl, Volksschulcandidat	198
Mäder, Carl, Schulverwalter	93. 273
Männer, Bernhard, Hauptlehrer †	295
Mai, Wilh. Adolf, Unterlehrer	23
Mai, Joseph, Hauptlehrer	87
Mai, Joseph, Schulverwalter	273
Mai, Sebastian, Unterlehrer	23
Mai, Matth., Schulverwalter	42
Mai, Cornel, Professor	45
Mai, Zeno Grm., Volksschulcandidat	184
Mai, Carl Fronto, Unterlehrer	93
Mai, Sebastian, Volksschulcandidat	293
Maler, Wilh. Dr., Lehramtspraktikant	298
Malzacher, Joh. Bapt., Hauptlehrer	210
Malzacher, Fridolin, Hauptlehrer †	215
Mangold, Joh. Jakob, Unterlehrer	292
Marquetant, Georg, Unterlehrer	292
Martin, Peter, Hauptlehrer †	6
Matheis, Bernhard, Schulverwalter	93
Matheis, Bernhard, Hauptlehrer	197
Maul, Alfred, Turndirector	45
Maurer, Georg, Hauptlehrer	213
Maurer, Eduard, Volksschulcandidat	182
Maurer, Julius, Unterlehrer	92
Maurus, Joh. Hauptlehrer	50

	Seite		Seite
Mauthe, Dionys, Hauptlehrer † . . .	295	Muß, Magnus, Hauptlehrer † . . .	310
May, Wilh. Adolf, S. Bürgerschullehrer	51	N.	
Mayer, Albert, Volksschulcandidat . 48. 52.	273	Naber, Ludwig, Hilfslehrer . . . 42. 198.	273
Mayer, Christian Friedr., Hauptlehrer . . .	4	Neff, Heinrich, Schulverwalter	273
Mayer, Fidel, Hauptlehrer	4	Reimeter, Alois, Gewerbschulhauptlehrer	40
Mayer, Hermann, Hauptlehrer	291	Roe, Leo, Hauptlehrer	272
Meerapfel, Benjamin, Hauptlehrer	4	Roe, Leo, Volksschulcandidat	196
Mehl, Christian Friedr., Unterlehrer	23	Röth, Michael, Hauptlehrer	21
Weichelbeck, Joseph, Hauptlehrer	50	Rold, Isidor, Hauptlehrer	21
Meier, Friedr., Unterlehrer	92	Rüßle, Gust. Adolf, Hauptlehrer	41
Meier, Joseph, Hauptlehrer	87	O.	
Meining, Macarius, Gewerbschulhptlr.	184	Ochsenreuther, Joseph, Hauptlehrer	213
Meinzer, Alb., Seminarlehrer	292	Oestreicher, Fr. Carl, Volksschulcandidat	48. 53
Menges, Leopold, Unterlehrer	52	Dettinger, Ph., Schulverwalter	52
Menz, August, Volksschulcandidat	39. 53	Dettinger, Ph., Hauptlehrer	204
Merkel, Phil. Jak., Volksschulcandidat . 90.	274	Derle, Anton, Hilfslehrer	274
Merkle, Wilh., Unterlehrer	52	Dhly, Georg, Institutsvorsteher	291
Merz, Adolf, Unterlehrer	198	Dster, Emil, Professor	257
Megger, Carl, Unterlehrer	53	P.	
Messler, Friedr., Hauptlehrer †	88	Pabst, Johann, Hauptlehrer	40
Messler, Gustav, Schulverwalter	185	Peter, Heinrich, Hauptlehrer	42
Messler, Julius Gust., Schulverwalter	292	Pfaff, Hermann, Unterlehrer	185
Meyer, Friedrich, Hauptlehrer	4	Pfeifer, Moriz, Hauptlehrer †	215
Meyer, Friedrich, Unterlehrer	92	Pflanz, Julius, Unterlehrer	42
Miltner, Franz, Volksschulcandidat	209	Pflüger, Gg. Friedr., Director der Taub-	stummenanstalt †
Mors, Eduard, Hauptlehrer †	215		310
Mosbrugger, Rud., Hauptlehrer	4	Platz, Titus, Unterlehrer	23
Mos, Jakob, Volksschulcandidat	49. 53	Pleiner, Anton, Unterlehrer	273
Mucke, Carl, Unterlehrer	93	Popp, Leopold, Unterlehrer	23
Mühlhäusser, Otto, Lehramtspracticant	298	Porst, Peter, Unterlehrer †	44
Müller, August, Hauptlehrer	214	Preisser, Ferd., Unterlehrer	205. 273
Müller, Burkard, Unterlehrer	185	R.	
Müller, Carl, Hauptlehrer †	44	Raber, Ludwig, Schulverwalter	273
Müller, Carl, Unterlehrer	23	Ramsperger, Eduard, Unterlehrer	273
Müller, Conrad, Hauptlehrer †	35	Ramsperger, Ferd., Hilfslehrer	42
Müller, C. Mich., Schulverwalter	292	Ramsperger, Ferd., Seminarlehrer	92
Müller, C. Mich., Volksschulcandidat	43	Ramsperger, Fridolin, Unterlehrer	93
Müller, Heinrich, Hilfslehrer . . . 23. 198.	304	Rectanus, Heinrich, Volksschulcandidat	90
Müller, Hugo, Hauptlehrer	50	Rectanus, Philipp, Unterlehrer	51
Müller, Joh. Friedr. Wilh., Unterlehrer	198	Reichel, Wilh., Hauptlehrer	204
Müller, Joh. Philipp, Hauptlehrer	291	Reichmann, Joh. Jak., Hauptlehrer	88
Müller, Joh. Philipp, Unterlehrer	272	Reimuth, Heint. Andr., Unterlehrer	52
Müller, Leopold, Hauptlehrer	214	Reinhard, Adam, Hauptlehrer	272
Müller, Leopold, Schulverwalter	92	Reinhard, Gg. Anton, Schulverwalter	287
Müller, Leopold, Volksschulcandidat	182	Reinhardt, Joh. Bb., Volksschulcandidat	90
Müller, Paul, Unterlehrer	42	Reinig, Carl, Hauptlehrer	40
Müller, Robert, Hauptlehrer	22	Reiniger, Emil, Volksschulcandidat	34
Müller, Wendolin, Unterlehrer	198	Reinold, Carl Friedr., Unterlehrer	198
Münch, Gustav, Volksschulcandidat	196	Reiter, C. Ernst Gottfr., Unterlehrer	92
Münz, Fr. Wilh., Volksschulcandidat . 90.	292	Reiz, Georg, Hauptlehrer	87
Münzer, Nepomuk, Hauptlehrer	22	Reud, Ludwig, Director des Großh. Ober-	schulraths
Mutter, Mainrad, Lehramtspracticant	51		1
Mutter, Mainrad, Professor	258		
Mutter, Peter, Hauptlehrer	4		
Muß, Constantin, Hauptlehrer	50		

	Seite		Seite
Kenz, J. Georg, Hauptlehrer †	295	Schen, Franz, Hauptlehrer	209
Ketzbach, Valentin, Schulverwalter	43. 272	Schiehle, Joseph, Hauptlehrer	41
Keusch, Alexander, Hauptlehrer	309	Schifferer, A., Unterlehrer	292
Kibler, Math., Hauptlehrer	42	Schilling, Joh. Gebhard, Hauptlehrer	209
Kichter, Adolf, Professor	257	Schilling, Franz, Hauptlehrer	40
Kiech, Gust., Schulverwalter	273	Schlagel, Thomas, Unterlehrer	92
Kieg, Ferd., Schulverwalter	52	Schlageter, Carl, Hauptlehrer †	44
Kiegel, Ludwig, Schulverwalter	273	Schleyer, Johann Philipp, Hauptlehrer	50
Kies, Georg, Schulverwalter	92	Schlimm, Wilhelm, Hauptlehrer	91
Kies, Joh. Georg, Hauptlehrer	214	Schmalholz, Carl Ferd., Lyceumslehrer	290
Kieserer, Otto, Unterlehrer	210	Schmalholz, Joh. Herm., Lehramtspr.	297
Kitter, Ignaz, Schulverwalter	51	Schmalholz, Joseph, Unterlehrer	273
Kitter, Kaver, Unterlehrer	198	Schmalholz, Joseph, Schulverwalter	185
Kizmann, Adolf, Hilfslehrer	42. 185	Schmalz, J. Herm., Lehramtspractifant	297
Kizmann, Carl D., Volksschulcandidat	198	Schmalz, Joseph, Schulverwalter	185. 273
Köder, Rochus Wilh., Hilfslehrer	185	Schmich, Georg, Unterlehrer	42
Ködlingshöfer, Ludw., Unterlehrer	274	Schmich, Georg, Schulverwalter	274
Kömele, Friedr., Unterlehrer	92	Schmid, Reinhold, Hauptlehrer	41
Kömer, Carl, Schulverwalter	272	Schmid, Franz Sales, Hauptlehrer	210
Kösch, Math., Schulverwalter	42. 273	Schmidt, Hermann, Hauptlehrer	87
Köther, Leopold, Volksschulcandidat	4	Schmidt, Johann Jakob, Unterlehrer	92
Köttele, Vinzenz, Hauptlehrer	87	Schmidt, Franz Kaver, Schulverwalter	92. 273
Köttinger, Wendolin, Volksschulcandidat	196	Schmidt, Jakob, Hauptlehrer	209
Koll, August, Unterlehrer	42	Schmitt, Johann Christoph, Unterlehrer	93. 273
Koss, Anton, Schulverwalter	185. 304	Schmitt, Heinrich, Unterlehrer	52
Rosenfeld, Aron, Hauptlehrer	287	Schmitt, Richard, Unterlehrer	93
Roswaag, Christoph, Hauptlehrer †	200	Schmitt, Albert, Volksschulcandidat	196
Roth, Carl, Professor	257	Schmitt, Alois, Volksschulcandidat	205
Rothengass, Gallus, Unterlehrer	22. 198	Schmitt, Kaspar Joseph, Schulverwalter	292
Rothschild, Max, Volksschulcandidat	87	Schnarrenberger, Friedr., Unterlehrer	93
Rottengatter, Georg, Hauptlehrer	91	Schnarrenberger, Wilh., Volksschule.	196. 198
Rottengatter, Dth., Volksschulcandidat	196	Schnarrenberger, Emil, Unterlehrer	292
Rudolf, Georg, Volksschulcandidat	215	Schneckenburger, Martin, Hauptlehrer	50
Rusch, Ph., Hauptlehrer	41	Schneider, Wilh., Gewerbschulcandidat	287
Rusch, Jakob, Unterlehrer	274	Schneider, Andreas, Hauptlehrer †	35
Rusch, Wilh., Hauptlehrer	87	Schneider, Franz Joseph, Hauptlehrer †	186
		Schneider, Benedict v., Hauptlehrer	91
S.		Schneider, Bernhard, Hauptlehrer †	186
Sänger, Joh. Georg, Hauptlehrer	50	Schneider, Joseph, Hauptlehrer	303
Salb, Amand, Schulverwalter	273	Schneider, Silvester, Hauptlehrer	309
Salzer, Robert, Professor	45	Schneyder, Rudolf, Dr. Professor	45
Samson, Ludwig, Hauptlehrer †	25	Schnorr, Otto, Hauptlehrer	204
Sartor, August, Hilfslehrer	52. 185	Schöll, Hermann, Volksschulcandidat	90. 92. 292
Sattler, Emil, Unterlehrer	198	Schönenberger, Leopold, Unterlehrer	205
Schachenmeyer, W. Frdr., Unterlehrer	185	Schönenberger, Leopold, Hauptlehrer	303
Schacherer, Joh., Hauptlehrer	213	Schöner, Friedrich, Hauptlehrer	214
Schädle, Joseph, Hauptlehrer	209	Scholl, Guido, Schulverwalter	272
Schäfer, Reinhard, Unterlehrer	43	Schott, Balthasar, Hauptlehrer	209
Schäffner, Anton, Unterlehrer	210	Schott, Bernhard, Schulverwalter	292
Schäuble, Anton, Hauptlehrer	309	Schraut, Johann, pens. Lyceumsdirector †	25
Schäufele, Joh., Hauptlehrer †	200	Schreiber, Seraphin, Hauptlehrer	204
Schaudt, Jat., Hauptlehrer	50	Schröder, Ernst, Dr., Lehramtspractif.	298
Scheiner, Joh., Hauptlehrer	214	Schuchmann, Friedrich, Unterlehrer	198
Schenk, Joh. Franz, Unterlehrer	52. 196. 292	Schüble, Anton, Hauptlehrer	23
		Schüle, J. W., Unterlehrer	42

	Seite
Schüler, Wilhelm Friedrich, h. Bürger- schullehrer	291
Schütz, Carl, Professor	257
Schütz, Kaver, Hauptlehrer	4
Schuler, Matthias, Unterlehrer	23
Schuler, Ignaz, Hauptlehrer †	206
Schuler, Eugen, Schulverwalter	198
Schultes, Oswald, Hauptlehrer	204
Schupp, Wilhelm, Unterlehrer	274
Schwab, Eduard, Hauptlehrer	21
Schwab, Gottfried, Hauptlehrer	213
Schwarz, Albert, Pfarrverweser	89
Schweikert, Martin, Seminarlehrer	40
Schweinfurth, Johann, Hauptlehrer	50
Seeber, Georg Franz, Hauptlehrer †	186
Seel, Jakob, Unterlehrer	52
Seelos, Franz Ludwig, Hauptlehrer	197
Seibert, Jakob, Schulverwalter	292
Seibert, Joh. Jakob, Schulverwalter	93
Seibert, Eduard, Schulverwalter	23. 274
Seilnacht, Martin, Hauptlehrer	213
Sernatinger, Balthasar, Professor	257
Seufert, Ludwig, Hilfslehrer	92
Seufert, Theodor, Unterlehrer	198
Sicking, Matthias, Hauptlehrer	87
Sicking, Joh. Frdr., Schulverwalter	93
Sicking, Andreas, Hauptlehrer	303
Sieber, Bonifaz, Hauptlehrer	34
Sigmund, Adolf, Schulverwalter	51. 274
Sigmund, Carl, Hilfslehrer	92
Sigmund, Johann Georg, Hauptlehrer	40
Söhner, Joseph, Hauptlehrer	309
Späth, Fridolin, Unterlehrer	51. 292
Speck, Matthias, Hauptlehrer	209
Speckmann, Gust. Carl Otto, Unterlehrer	273. 292
Spengler, Jakob, Schulverwalter	185. 292
Spizer, Bernhard Ludwig, Unterlehrer	52
Sponagel, Peter, Volksschulcandidat	90
Sprösser, Christ. Friedr., Hauptlehrer †	35
Staab, Ludwig, Hauptlehrer	184. 200
Stadtmüller, Hug., Lehramtspractif.	51
Stassen, Ph. Carl, Schulverwalter	93
Staudinger, Joh. Georg, Hauptlehrer †	295
Stauß, Friedrich, Hauptlehrer	3
Stecker, Joseph, Unterlehrer	292
Stein, Heinrich Carl, Unterlehrer	185
Steinbach, G. J. Hm., Volksschulcandidat	184
Stenzel, Carl, Hauptlehrer †	25
Stenzel, Heinrich, Volksschulcandidat	196
Stenzel, Heinrich, Schulverwalter	198
Stenzel, August, Hauptlehrer	303
Stephan, Georg, Hauptlehrer	291
Sterk, Conrad, Volksschulcandidat.	49. 53
Stieckle, Rupert, Hauptlehrer	184
Stier, Georg, Hauptlehrer	214

	Seite
Stober, Georg Adam, Hauptlehrer	4
Stocker, Alois, Hauptlehrer	87
Stocker, Wilhelm, Unterlehrer	93
Stoekert, Christian, Professor	257
Stolz, Eugen Leberecht, Unterlehrer	210
Storz, Peter, Hauptlehrer †	310
Straub, Carl, Hauptlehrer †	35
Strasser, Georg, Unterlehrer	185
Strauß, Friedrich, Hauptlehrer	3
Streit, Joseph, Volksschulcandidat	48. 52
Striegel, Ph. Leon., Hauptlehrer	41
Striegel, Joseph, Schulverwalter	205
Strittmatter, Ludwig, Volksschulcand.	93. 292
Stuber, Wilhelm, Hilfslehrer	185
Stulz, Carl, Volksschulcandidat	310
Stumpf, August, Hauptlehrer	309
Sturm, Michael, Hauptlehrer	291
Sturn, Franz August, Hauptlehrer	91
Stuß, Carl, Volksschulcandidat	89
Sütterle, Pius, Schulverwalter	304
Sutor, Pius, Hauptlehrer	204. 310

T.

Thoma, Bartholomä, Hauptlehrer †	88
Thoma, Theodor, Schulverwalter	198. 303
Trösch, Vinzenz, Hauptlehrer	209
Troll, Anton, Hauptlehrer	41
Troll, Amand, Unterlehrer	42
Trott, Amand, Schulverwalter	185
Tschugmehl, Joh. Bapt., Volksschulcand.	49. 51

U.

Udry, Georg, Schulverwalter	93
Udry, Georg, Hauptlehrer	205
Uiblein, Hermann, Hilfslehrer	185
Uiblein, Emil, Gewerbschulcandidat	287
Ulrich, Jakob Martin, Unterlehrer	52
Ulrich, Franz Joseph, Hauptlehrer	91
Ulmer, Ph. Jakob, Hauptlehrer	209
Unglenk, Ludwig, Unterlehrer	42

V.

Vogel, Leopold, Hauptlehrer	21. 184
Vogelgesang, Professor	257
Vogt, Adam, Volksschulcandidat	39. 53
Volk, Carl, Hauptlehrer	21
Vorbach, Franz Edw., Volksschulcandidat	53

W.

Wachter, J. Joseph, Hauptlehrer †	200
Waldin, Friedrich, Hauptlehrer	209
Wagenmann, August, Hauptlehrer	184
Waldert, Gustav, Hauptlehrer	50
Walter, Heinrich, Volksschulcandidat	90
Walz, Philipp, Hauptlehrer	50

	Seite
Walz, Friedrich, Schulverwalter . . .	52
Walzenbach, Franz Joseph, Hauptlehrer	210
Wasmer, Gregor, Hauptlehrer . . .	209
Wasmer, Ludwig, Hauptlehrer . . .	42
Weber, Gottfried, Volksschulcandidat . . .	48. 53
Weber, Joh. Gg. Pö., Unterlehrer . . .	205
Weber, Jakob, Volksschulcandidat . . .	90
Weber, Gg. Percy, Dr. Lehramtspraktikant	297
Weber, Cosmas, Professor . . .	257
Weber, Wilhelm, Schulverwalter . . .	272
Weber, Jakob, Hauptlehrer . . .	303
Wees, Johann Ludwig, Hauptlehrer . . .	291
Wehe, Theodor, Unterlehrer . . .	292
Weichert, M., Unterlehrer . . .	42. 205
Weil, Heinrich, Hauptlehrer . . .	23
Weinig, Stephan, Hauptlehrer . . .	41
Weinreuter, Joh. Ignaz, Volksschulcand.	196
Weis, Adolf, Unterlehrer . . .	273
Weiß, Philipp Jakob, Volksschulcandidat	287
Weißel, Georg, Hauptlehrer . . .	40
Wenger, Adam, Hauptlehrer . . .	291
Wenk, Joseph, Hauptlehrer . . .	209
Werner, Andreas, Hauptlehrer . . .	41
Westermann, Hilarius, Hauptlehrer †	200
Wetterer, Joseph, Unterlehrer . . .	22
Wieser, Anton, Unterlehrer . . .	185
Wiesse, Wilhelm, Volksschulcandidat . . .	196
Wilckens, Ernst, Lehramtspraktikant . . .	298
Wildi, Friedrich, Volksschulcandidat . . .	49. 53
Willig, Carl, Hauptlehrer . . .	50
Willoth, Carl Julius, Volksschulcand. 49. 53.	198
Winkler, Matthäus, Hauptlehrer † . . .	54
Winnewisser, Nikolaus, Hauptlehrer . . .	91
Winter, Peter, Hauptlehrer . . .	3
Winter, Nikolaus, Unterlehrer . . .	43. 92
Wintermantel, Joseph, Hauptlehrer . . .	303
Wipper, Pius, Unterlehrer . . .	92

	Seite
Wittmeier, Johann Jakob, Unterlehrer	43
Wittum, J., Schulverwalter . . .	43
Wittum, Julius, Hauptlehrer . . .	214
Wohlschlegel, Friedrich, Hauptlehrer	198
Wolfarth, Gustav Carl, Unterlehrer . . .	93
Wolfert, W. Philipp, Unterlehrer . . .	92
Wolfhard, Martin, Schulverwalter . . .	291
Wolfinger, Joh. Georg, Schulverwalter	52
Wöhrle, Edmund, Volksschulcandidat . . .	182
Wöhrle, Joseph, Volksschulcandidat . . .	49. 53
Wörner, Ferdinand, Hauptlehrer † . . .	186
Wörner, Franz Xaver, Hauptlehrer . . .	34
Wörner, Johann, Hauptlehrer † . . .	88
Wörns, Philipp, Schulverwalter . . .	23
Wörns, Ph. Peter, Volksschulcandidat	215
Wörsner, Ludwig, Hauptlehrer . . .	303
Wuchner, Alexander, Hauptlehrer . . .	272. 273
Wuchner, Alois, Hauptlehrer . . .	290
Wunsch, Leonhard, Hauptlehrer . . .	214

B.

Zamponi, Emil, Unterlehrer . . .	23. 304
Zechiel, Georg Adam, Hauptlehrer . . .	23
Zeiser, Theodor, Hauptlehrer . . .	87
Zelger, Joseph Anton, Hauptlehrer † . . .	6
Zeller, August, Volksschulcandidat . . .	49. 53
Zieger, Franz, Unterlehrer . . .	92. 291
Ziegler, Johann Justus, Hauptlehrer . . .	209
Zimmermann, Joh. Franz, Hilfslehrer	185
Zimmermann, Otto, Unterlehrer . . .	185
Zimmermann, Joh. Frz., Schulverwalter	273
Zirkewagen, Johann Nep., Hauptlehrer	91
Zivi, Isak, Hilfslehrer . . .	205
Zöllner, Friedr. Maxim., Professor . . .	257
Zweissig, Johann, Hauptlehrer . . .	272

Nr. I.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Februar

1869.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nummer I des Verordnungsblattes des Großh. Oberschulraths vom 11. Dezember 1862 — Seite 1 — wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Preis für den Jahrgang 1868 des gedachten Blattes, einschließlich des noch zu liefernden Titelblatts und Registers auf
dreißig acht Kreuzer
festgesetzt worden ist.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 29. Dezember v. J.
allergnädigst bewogen gefunden,
dem Direktor des Großh. Oberschulraths, Ludwig Renck, das Ritterkreuz erster Klasse
Allerhöchst Ihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Dienstaufsicht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. Dezember v. J.
gnädigst bewogen gefunden,
dem Revisor Karl Dölter bei dem Oberschulrath den Charakter als Rechnungsath zu verleihen.

Bekanntmachungen.

Die Einführung von Lehrbüchern und sonstigen Lehrmitteln betreffend.

Nr. 16,691. Die Schulbehörden und Lehrer werden hiermit auf ein von Unterlehrer L. A. Sillig in Mannheim construirtes und von demselben zu beziehendes Modell eines Morse'schen Schreibtelegraphen, welches als zum Gebrauche bei dem physikalischen Unterricht geeignet empfohlen werden kann, aufmerksam gemacht.

Der Preis des vollständigen zum sofortigen Gebrauche hergerichteten Apparats (mit galvanischem Element), nebst einer Gebrauchsanweisung, beträgt 7 Gulden.

Karlsruhe, den 11. December 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Die Einführung von Lehrmitteln für Mittel- und Gewerbeschulen betreffend.

Nr. 18,280. Wir machen die Schulbehörden und Lehrer auf das nachstehende Werkchen, welches als Unterrichtsmittel für Lehrer an Mittel- und Gewerbeschulen empfohlen werden kann, aufmerksam:

„Die Grundformen der antiken classischen Baukunst, für höhere Lehranstalten und zum Selbststudium von Professor G. Wagner und Architekt Kachel, mit 4 lithographirten Tafeln, Heidelberg, Fr. Bassermann 1869.“

Der Preis des Werkchens beträgt 1 fl. 52 fr., in Parthien von mindestens 12 Exemplaren von dem Verleger bezogen 1 fl. 30 fr.

Karlsruhe, den 29. December 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Nr. 1085. Unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. Februar 1867 Nr. 1448 in Nr. IV des Schulverordnungsblattes vom 12. Februar 1867 werden diejenigen Aspirantinnen für das Lehrfach, welche sich der am 1. März d. J. beginnenden Prüfung der Lehrerinnen unterziehen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Vorlage ihrer Zeugnisse und unter Angabe der Fächer, in welchen sie geprüft zu werden wünschen, längstens bis 20. Februar d. J. bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Nach einer Mittheilung des Evangelischen Oberkirchenraths beabsichtigt derselbe, anschließend an obige Prüfung eine solche in den Religionsunterrichtsgegenständen vornehmen zu lassen. Diejenigen Aspirantinnen, welche die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu erlangen wünschen, würden sich hiernach rechtzeitig bei dem evang. Oberkirchenrath anzumelden haben.

Karlsruhe, den 15. Januar 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Becherer

Die Dienstprüfung der Volksschulcandidaten betreffend.

Nr. 1807. Die im § 32 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, vorgeschriebene Dienstprüfung wird für dieses Jahr zur Osterzeit abgehalten werden. Diejenigen Volksschulcandidaten, welche daran Antheil nehmen wollen, haben sich im Monat Februar d. J. unter Vorlage des Candidatenscheines und unter Angabe ihrer bisherigen Verwendung durch die vorgesezte Kreisschulvisitatur anher zu melden.

Karlsruhe, den 19. Januar 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 16,355. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Gersbach, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Friedrich Stauz in Haltungen, A. Lörrach.

Nr. 16,709. Die II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Neckarbischofsheim dem Unterlehrer Johann Philipp Göhrig daselbst.

Nr. 16,713. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Dallau, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Joseph Ferdinand Ehrmann daselbst.

Nr. 16,716. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Haag, A. Eberbach, dem Hauptlehrer Peter Winter daselbst.

Nr. 17,009. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Zimmerholz, A. Engen, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Unterlehrer Karl Ludwig Bischoffberger in Renchen, A. Achern.

Nr. 17,133. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kitzelstetten, A. Konstanz, dem Schulverwalter Fidel Mayer daselbst.

Nr. 18,079. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Weil, A. Engen, dem Hauptlehrer Franz Xaver Hobapp in Klustern.

Nr. 18,130. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rogingen, A. Waldshut, dem Hauptlehrer Peter Mutter in Oberalphen.

Nr. 18,362. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Klustern, A. Ueberlingen, dem Hauptlehrer Jakob Fischer in Weil, A. Engen.

Nr. 18,409. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Dürrenbüchig, A. Bretten, dem Schulverwalter Georg Adam Stober daselbst.

Nr. 18,585. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Weiler, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Joseph Anton Eck daselbst.

Nr. 1159. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Horheim, A. Waldshut, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Xaver Schütz in Deßeln, A. Waldshut.

Nr. 829. Der Verzicht des Hauptlehrers Christian Friedrich Meyer in Graben auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Eichstetten-Unterdorf, A. Emmendingen, wird genehmigt und derselbe auf der Schulstelle in Graben belassen.

Nr. 18,393. Der kath. Volksschulcandidat Leopold Köthler von Hagenau ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

Nr. 928. Der kath. Hauptlehrer Wilhelm Hoffstätter in Bühl, A. Offenburg, ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

Nr. 917. Der kath. Hauptlehrer Andreas Feederle in Biesendorf ist durch diesseitiges Erkenntnis vom 5. Januar 1869 Nr. 917 aus dem Schulfache entlassen worden.

In den Pensionsstand traten:

am 31. Dezember v. J.

die israelitischen Hauptlehrer Benjamin Meerapfel in Untergrombach und Aron Hemmerdinger in Rohrbach.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 18,088. Die an der erweiterten Volksschule in Wiesloch mit einem Volksschullehrer zu besetzende, mit einem Gehalt von 1000 fl. verbundenen Lehrstelle wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle, unter welchen vorzugsweise solche Berücksichtigung finden, welche auch Unterricht in der französischen Sprache, sowie den gewerblichen Unterricht zu ertheilen im Stande sind, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei dem Gemeinderath in Wiesloch zu melden.

Nr. 1257. An der gemischten Volksschule in Konstanz ist eine Lehrstelle IV. Klasse mit einem festen Gehalte von 500 fl. und einem Schulgeld-Aversum von 200 fl. nebst der gesetzlichen Miethzins-Entschädigung, durch einen kath. Lehrer zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei dem Gemeinderath der Stadt Konstanz, dem nach Maßgabe des § 102 des Gesetzes vom 8. März 1868 in Betreff des Elementarunterrichtes das Präsentationsrecht zusteht, vorschriftsmäßig zu melden.

Nr. 18,596. Kath. Schuldienst in Obereggingen, A. und K.Sch.B. Waldbshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 16,840. Kath. Schuldienst in Mauenheim, A. Engen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Die Bewerber um diese zwei Dienste haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regbl. Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Landes- und Patronats Herrschaft bezw. deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 17,330. Kath. Schuldienst in Dürrenbühl, A. Bonndorf, K.Sch.B. Waldbshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 17,331. Kath. Schuldienst in Mörtschenhardt, A. Buchen, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 22 Schulkindern.

Nr. 17,870. Evang. Schuldienst in Peterzell, A. und K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 17,948. III. Hauptlehrerstelle an der kath. Knabenschule in Rastatt, K.Sch.B. Baden, IV. Klasse, gesetzl. Miethentschädigung, gesetzl. Schulgeld von etwa 350 Schulkindern.

Nr. 17,980. I. Hauptlehrerstelle an der kath. Schule in Steinmauern, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 300 Schulkindern.

Nr. 18,251. Kath. Schuldienst in Rommingen, A. Engen, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 43 Schulkindern.

Nr. 18,252. Kath. Schuldienst in Engelschwand, A. und K.Sch.B. Waldbshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 56 Schulkindern.

Nr. 18,324. Evang. Schuldienst in Büchenbronn, A. Pforzheim, K.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 145 Schulkindern.

Nr. 18,474. Kath. Schuldienst in Hasmersheim, A. und K.Sch.B. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.

Nr. 18,594. Kath. Schuldienst in Roggenbeuren, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 85 Schulkindern.

Nr. 18,595. Kath. Schuldienst in Siensbach, A. Waldbkirch, K.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 56 Schulkindern.

Nr. 18,739. Kath. Schuldienst in Giesel, A. Schopfheim, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 96. Kath. Schuldienst in Hindelwangen, A. Stockach, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 33 Schulkindern.

Nr. 97. Kath. Schuldienst in Wildthal, A. und K.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 43 Schulkindern.

- Nr. 647. Kath. Schuldienst in Oberalpsen, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 45 Schülkindern.
- Nr. 648. Evang. Schuldienst in Wambach, A. Schopfheim, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 15 Schülkindern.
- Nr. 655. Evang. Schuldienst in Leutesheim, A. Kott, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 150 Schülkindern.
- Nr. 696. Kath. Schuldienst in Neuhof, Amts Stausen, R.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 20 Schülkindern.
- Nr. 703. Evang. Schuldienst in Dossenbach, A. Schopfheim, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 60 Schülkindern.
- Nr. 746. Eine Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Reichenau, A. und R.Sch.B. Konstanz, muthmaßlich II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 200 Schülkindern.
- Nr. 961. Evang. Schuldienst in Raitbach, A. Schopfheim, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 60 Schülkindern.
- Nr. 1223. Kath. Schuldienst in Bellingen, A. Müllheim, R.Sch.B. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 100 Schülkindern.
- Nr. 1253. Kath. Schuldienst in Kürzell, A. Lahr, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 130 Schülkindern.
- Nr. 1254. Kath. Schuldienst in Münsterthal, A. Ettenheim, R.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 59 Schülkindern.
- Nr. 1540. II. neuerrichtete Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Ketsch, A. Schwetzingen, R.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 285 Schülkindern.
- Nr. 1675. Evang. Schuldienst in Gischetten (Unterdorf), A. Emmendingen, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 200 Schülkindern.
- Nr. 1756. II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Sulzburg, A. Müllheim, R.Sch.B. Lörrach, II. Klasse, gesetzl. Schulgeld von etwa 170 Schülkindern..
- Nr. 1802. Kath. Schuldienst in Deßeln, A. und R.Sch. B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 26 Schülkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- der kath. Volksschulcandidat Benjamin Kühle von Ebersweiler am 18. November v. J.;
- der kath. Hauptlehrer Johann Georg Ernst in Bellingen am 19. November v. J.;
- der kath. Hauptlehrer Joseph Kast in Lauda am 28. Dezember v. J.;
- der pens. kath. Hauptlehrer Joseph Anton Zelger in Biengen am 1. Januar d. J.;
- der evang. Hauptlehrer Peter Martin in Mengen am 10. Januar d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. März

1869.

I.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Die Statuten für die Großh. Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim und für die Großh. Taubstumm-
 anstalt in Meersburg betreffend.

Nachstehende von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mittelst aller-
 höchster Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Dezember v. J.
 genehmigte Statuten werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
 dadurch die Statuten vom 23. Juli 1841 (Regierungsblatt Seite 221) für das Blindeninstitut
 und vom 26. August 1853 (Regierungsblatt Seite 315) für die Taubstumm-anstalt außer
 Wirksamkeit gesetzt sind.

Karlsruhe, den 5. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Beutel.

Statut

für die Großh. Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Blindenerziehungsanstalt hat den Zweck, blinde Kinder zu verständigen, religiös-
 sittlichen Menschen zu erziehen und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen
 Leben erforderlichen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten.

Außerdem sollen die Zöglinge durch Erlernen von Handarbeiten in den Stand gesetzt werden, sich später den nöthigen Lebensunterhalt, soweit dies möglich ist, zu erwerben.

§ 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt auch Wohnung, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Unterricht, Wohnung und Verpflegung sind für alle in der Anstalt wohnenden Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§ 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalt entstehenden Aufwandes schöpft die letztere aus:

- a) dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des sonstigen Anstaltsvermögens;
- b) den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§ 7, 8, 9);
- c) der Dotation vom Staate.

III. Leitung und Beaufsichtigung.

§ 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalt ist das Ministerium des Innern.

Dem Oberschulrath ist, außer der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt in pädagogischer Beziehung und der Dienstpolizei über die Lehrer, die endgiltige Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und die Festsetzung des Verpflegungsbeitrags beziehungsweise Schulgeldes übertragen.

§ 5.

Die gesammte unmittelbare Aufsicht über die Anstalt ist einem vom Ministerium des Innern zu bestellenden Verwaltungsrath anvertraut.

Eine besondere Instruktion bezeichnet seine Funktionen.

§ 6.

Der erste Hauptlehrer ist zugleich der Vorsteher der Anstalt. Seine Funktionen werden durch besondere Instruktionen bestimmt.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§ 7.

In die Anstalt werden blinde Kinder ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse aufgenommen.

Die Eltern haben eine ihren Vermögensverhältnissen und dem Aufwande der Anstalt entsprechende Vergütung zu leisten, welche den Betrag von jährlichen 140 fl. nicht übersteigt.

Für arme Kinder, welche einen stiftungsmäßigen Freiplatz nicht erhalten, haben die Heimathsgemeinden oder unterstützungspflichtigen Fonds einen ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag von höchstens 100 fl. zu leisten.

Sind die unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinden armer Kinder unbemittelt, so kann ihnen die Zahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern erlassen werden.

§ 8.

In so lange es nicht an Raum für blinde Kinder aus dem Großherzogthum Baden mangelt, können Nichtbadener gegen Bezahlung einer Vergütung von jährlichen 200 fl. in die Anstalt aufgenommen werden.

Das Großh. Ministerium des Innern kann nach Umständen diesen Beitrag ermäßigen.

§ 9.

Blinde Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können am Unterricht gegen Bezahlung von Schulgeld oder im Falle der Dürftigkeit auch unentgeltlich Theil nehmen.

§ 10.

Die Beiträge für die Zöglinge sind in die Kasse der Anstalt halbjährlich voranzubezahlen.

§ 11.

Der Regel nach können blinde Kinder nur nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahr in die Anstalt aufgenommen werden.

Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§ 12.

Die Aufnahmen geschehen in der Regel jährlich nur einmal und zwar auf den 1. August.

§ 13

Dem Verwaltungsrath liegt ob, in einem angemessenen Zeitpunkt vor Beginn des neuen Schuljahrs durch Vermittelung der Großh. Bezirksämter zur Herbeiführung rechtzeitiger Anmeldungen der aufzunehmenden Kinder geeignete Bekanntmachungen in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Die Ortsschulräthe und Lehrer *cc.* sind verpflichtet, aufnahmefähige blinde Kinder ihrer Gemeinden (§ 11) an Ostern jedes Jahres dem Verwaltungsrath der Blindenerziehungsanstalt zu bezeichnen und die Eltern zu veranlassen, um Aufnahme dieser Kinder in die Anstalt nachzusuchen.

Der Verwaltungsrath läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig durch Vermittlung des Bezirksamts, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Blinden mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

§ 14.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß jeder Zögling einen doppelten Anzug und nebstdem 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und etliche Halstücher, der weibliche Zögling außerdem 6 Schürze mitbringen.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat die Heimathsgemeinde die Anschaffung dieser Gegenstände auf ihre Kosten zu besorgen.

§ 15.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe verbracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden.

Diese Kosten sind nöthigenfalls (§ 14) von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

V. Bildungszeit.

§ 16.

Die Bildungszeit der Zöglinge dauert in der Regel sieben Jahre.

Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

VI. Unterricht.

§ 17.

Der Unterricht, der an der Anstalt ertheilt wird, umfaßt folgende Lehrgegenstände:

a) Religion, b) deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben beziehungsweise Drucken, c) Größenlehre, d) gemeinnützige Kenntnisse aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, e) Tastübungen, f) Musik und Gesang, g) Handarbeiten, h) Leibesübungen.

Die Art der Ertheilung des Unterrichts, die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen, sowie die Zahl der jedem Unterrichtsgegenstand zu widmenden Stunden bestimmt der Lehrplan, welcher vom Oberschulrath festgesetzt wird. Ebenso ist der jeweils zu entwerfende Stundenplan der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Prüfungen und Ferien.

§ 18.

Am Schluß jedes Schuljahrs (Ende Juni) findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach derselben treten für die Dauer des Monats Juli Ferien ein.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§ 19.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener

Hauptprüfung (§ 18). Die Entlassung eines Zögling's aus der Anstalt vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstehers durch den Verwaltungsrath, vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath, ausgesprochen.

Beilage zu § 13 des Statuts für die Großh. Blindenerziehungsanstalt.

Fragebogen

zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großh. Blindenerziehungsanstalt.

Vorbemerkungen.

- I. Der Regel nach sind blinde Kinder nur nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahr aufnahmefähig. Sie müssen, abgesehen von der Blindheit, körperlich gesund und bildungsfähig sein.
- II. Die Aufnahmen finden in der Regel auf den 1. August jeden Jahres mit dem Beginne des neuen Lehrkurses statt.
- III. Nach Beantwortung aller Fragen durch das Pfarramt und den Gemeinderath ist dieser Bogen dem Großh. Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügung seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letztern zur Körper- und Augen-Besichtigung und zur Prüfung seiner Gesundheit und geistigen Fähigkeiten vorzustellen.
- IV. Das Statut für die Großh. Blindenerziehungsanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1869 Nr. I., worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

1. Namen, Alter (Tag der Geburt) und Heimath des blinden Kindes.
2. Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
3. Wie stark ist ihre Kinderzahl, wie alt sind diese Kinder, sind sie gesund oder auch blinde oder franke darunter?
4. Wann und auf welche Weise ist das Kind erblindet?

5. Gibt es noch mehr Blinde in der Verwandtschaft oder im Orte?
6. Ist die Blindheit vollkommen, oder einige Sehkraft (Schein) vorhanden?
7. Wenn das Kind in spätern Jahren erblindet ist, hat es noch Erinnerungen aus der frühern Zeit und Begriffe von Gegenständen?
8. Wie ist sein Körper, seine Gesundheit beschaffen?
An welchen Krankheiten hat es schon gelitten?
Sind Zeichen einer ererbten oder erworbenen speziellen Krankheitsanlage oder Dyscrasie wie z. B. Skropheln vorhanden oder früher vorhanden gewesen?
Ist es geimpft und ohne Hautauschlag?
9. Sind Heilversuche, von wem und mit welchem Erfolge gemacht worden?
10. Ist das Kind an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt?
Kann es im Hause und außerhalb desselben ohne Führer gehen?
11. Hat dasselbe schon die Ortsschule besucht oder andern Unterricht erhalten und mit welchem Erfolge?
Wie sind seine geistigen Fähigkeiten beschaffen?
12. Wurde das Kind zu einer Beschäftigung und zu welcher angehalten?
13. Besitzt das Kind angefallenes Vermögen und in welchem Betrage?
14. Welches Vermögen besitzen die Eltern:
 - a. in Liegenschaften?
 - b. in Fahrnissen?
 - c. welche Schulden haften darauf?

15. Welcher jährliche Beitrag zu den Unterhalts- und Verpflegungs-Kosten kann und will geleistet werden:

- a. von den Eltern?
- b. von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?
- c. von andern Wohlthätern?

16. Im Falle der Unvermöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Gemeindebeitrags folgende weitere Fragen zu beantworten:

- a. Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?
- b. Wieviel Almend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?
- c. Wieviele Schulden hat sie?
- d. Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wieviel beträgt deren Werthanschlag?
- e. Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?
- f. Wieviele Kreuzer wurden auf 100 fl. Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuersfuß umgelegt?
- g. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?
- h. Wieviel betragen die sämtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegossen und wieviel jene der Ausmärker?

Beantwortet den ^{ten} 18

. Pfarramt:

Gemeinderath:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

Statut

für die Großherzogliche Taubstummenanstalt in Meersburg.

I. Zweck der Anstalt.

§ 1.

Die Taubstummenanstalt hat den Zweck, taubstumme Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nothwendigen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten.

§ 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt auch Wohnung, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Unterricht, Wohnung und Verpflegung sind für alle in der Anstalt wohnenden Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§ 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalt entstehenden Aufwandes schöpft die letztere aus:

- a. dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des übrigen Anstaltsvermögens;
- b. den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§ 7, 8, 9);
- c. der Dotation vom Staate.

III. Leitung und Beaufsichtigung.

§ 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalt ist das Ministerium des Innern.

Dem Oberschulrath ist, außer der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt in pädagogischer Beziehung und der Dienstpolizei über die Lehrer, die endgiltige Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und die Festsetzung des Verpflegungsbeitrags beziehungsweise Schulgeldes übertragen.

§ 8.

Die gesammte unmittelbare Aufsicht über die Anstalt ist einem vom Ministerium des Innern zu bestellenden Verwaltungsrath anvertraut.

Eine besondere Instruktion bezeichnet seine Funktionen.

§ 6.

Der erste Hauptlehrer ist zugleich der Vorsteher der Anstalt. Seine Funktionen werden durch besondere Instruktionen bestimmt.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§ 7.

In die Anstalt werden taubstumme Kinder ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse aufgenommen.

Die Eltern haben eine ihren Vermögensverhältnissen und dem Aufwande der Anstalt entsprechende Vergütung zu leisten, welche den Betrag von jährlich 140 fl. nicht übersteigt.

Für arme Kinder, welche einen stiftungsmäßigen Freiplatz nicht erhalten, haben die Heimathsgemeinden oder unterstützungspflichtigen Fonds einen ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag von höchstens 100 fl. zu leisten.

Sind die unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinden armer Kinder unbemittelt, so kann ihnen die Zahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern erlassen werden:

§ 8.

In so lange es nicht an Raum für taubstumme Kinder aus dem Großherzogthum Baden mangelt, können Nichtbadener gegen Bezahlung einer Vergütung von jährlichen 200 fl. in die Anstalt aufgenommen werden.

Das Ministerium des Innern kann nach Umständen diesen Beitrag ermäßigen.

§ 9.

Taubstumme Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können am Unterricht gegen Bezahlung von Schulgeld oder im Falle der Dürftigkeit auch unentgeltlich Theil nehmen.

§ 10.

Die Beiträge für die Zöglinge sind an die Kasse der Anstalt halbjährlich voranzubezahlen.

§ 11.

Der Regel nach können taubstumme Kinder nur in dem Alter vom zurückgelegten achten bis zum zurückgelegten elften Lebensjahr in die Anstalt aufgenommen werden.

Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§ 12.

Die Aufnahmen geschehen in der Regel jährlich nur einmal und zwar am 1. August.

§ 13.

Dem Verwaltungsrath liegt ob, in einem angemessenen Zeitpunkt vor Beginn des neuen Schuljahrs durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter zur Herbeiführung rechtzeitiger Anmeldungen der aufzunehmenden Kinder geeignete Bekanntmachungen in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Ortschulräthe und Lehrer sind verpflichtet, aufnahmefähige taubstumme Kinder ihrer Gemeinde (§ 11) an Ostern jedes Jahres dem Verwaltungsrathe der Taubstummenanstalt zu bezeichnen und die Eltern zu veranlassen, um Aufnahme dieser Kinder in die Anstalt nachzusuchen.

Der Verwaltungsrath läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig durch Vermittlung des Bezirksamts, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Taubstummen mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

§ 14.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß jeder Zögling einen doppelten Anzug und nebstdem 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und etliche Halstücher, der weibliche Zögling außerdem 6 Schürze mitbringen.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat die Heimathsgemeinde die Anschaffung dieser Gegenstände auf ihre Kosten zu besorgen.

§ 15.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe gebracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden.

Diese Kosten sind nöthigenfalls (§ 14) von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

V. Bildungszeit.

§ 16.

Die Bildungszeit der Zöglinge dauert in der Regel fünf Jahre.

Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

VI. Unterricht.

§ 17.

Der Unterricht, der an der Anstalt erteilt wird, umfaßt folgende Lehrgegenstände, a. Religion, b. deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, c. Größenlehre, d. Zeichnen, e. gemeinnützige Kenntnisse aus der Geographie, der Naturgeschichte und Naturlehre, f. Handarbeiten, g. Leibesübungen.

Die Art der Ertheilung des Unterrichts, die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen, sowie die Zahl der jedem Unterrichtsgegenstand zu widmenden Stunden bestimmt der Lehrplan, welcher vom Oberschulrath festgesetzt wird.

Ebenso ist der jeweils zu entwerfende Stundenplan der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Prüfungen und Ferien.

§ 18.

Am Schluß jedes Schuljahrs (Ende Juni) findet eine öffentliche Prüfung statt.

Nach derselben treten für die Dauer des Monats Juli Ferien ein.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§ 19.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung (§ 18). Die Entlassung eines Zöglings aus der Anstalt vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstehers durch den Verwaltungsrath, vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath, ausgesprochen.

Beilage zu § 13 des Statuts für die Großherzogliche Taubstummenanstalt.

Fragebogen

zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großherzogliche Taubstummenanstalt.

Vorbemerkungen.

- I. Der Regel nach sind taubstumme Kinder nur in dem Alter vom zurückgelegten achten bis zum zurückgelegten elften Lebensjahr aufnahmefähig. Sie müssen im Uebrigen körperlich gesund und bildungsfähig sein.
- II. Die Aufnahmen finden in der Regel auf den 1. August jeden Jahrs mit dem Beginne des neuen Lehrkurses statt.
- III. Nach Beantwortung aller Fragen durch das Pfarramt und den Gemeinderath ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügen seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letzteren zur Untersuchung seines Gebrechens sowie seines übrigen Gesundheitszustandes und seiner geistigen Fähigkeiten vorzustellen.
- IV. Das Statut für die Großherzogliche Taubstummenanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1869 Nr. I, worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

- 1) Namen, Alter (Tag der Geburt) und Heimath des taubstummen Kindes.
- 2) Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
- 3) Wohnort derselben, Amt und Kreis.

- 4) Wie stark ist ihre Kinderzahl, und befinden sich unter diesen oder der Familie und den Blutsverwandten noch mehrere Taubstumme, Blödsinnige, Kretinen, Geistesranke, oder besteht in der Familie Skrophel-Krankheit als erbliche Anlage?
- 5) Befinden sich im Orte noch mehrere Taubstumme und von welchem Alter?
- 6) Ist die Taubheit angeboren oder erst später durch Körperkrankheit, und welche, erfolgt, und in welchem Lebensalter hat man in letzterem Falle die Taubheit bei dem Kinde zuerst wahrgenommen?
- 7) Hat das Kind vor der Krankheit, auf welche die Taubheit erfolgte, schon reden können und die Sprache durch die Taubheit wieder verloren?
- 8) Welches sind die weitem muthmaßlichen Ursachen der Taubstummheit des Kindes, etwa Verbildungen des Schädels, Kopfverletzung, erbliche Anlage u. u.?
- 9) Ist die Taub- und Stummheit vollkommen, oder ist noch einiges Gehör und etwas Sprache bei dem Kinde vorhanden, so daß es z. B. die Vokale a, o, u u. nachzusprechen im Stande ist?
- 10) Angabe der Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Verhältnisse des taubstummen Kindes, namentlich auch im Vergleiche mit Vollsinnigen gleichen Alters und ob dasselbe, außer der Taubheit, etwa noch an einem weitem Gebrechen, z. B. an Skropheln, Lähmungen, Gesichtsfehlern, Ausschlägen u. leidet. Ist das Kind munter und lebhaft, gleich Hörenden, hat es einen geistigen Blick, aufrechte Haltung des Körpers, einen leichten oder vielmehr einen schwerfälligen, schlep-penden Gang?

- 11) Prüfung und Angabe der intellektuellen Fähigkeiten des taubstummen Kindes:
- a) Zeigt dasselbe Aufmerksamkeit auf die Umgebung und bezeichnet es die Gegenstände mit ausdrucksvoller Geberde nach ihren Merkmalen?
 - b) Weiß es seine Wünsche und Bedürfnisse durch Geberden so auszudrücken, daß man ohne viele Mühe errathen kann, was es sagen will, und versteht es auch die in gleicher Weise gegebenen Mittheilungen Anderer?
 - c) Zeigt es Zahlensinn, indem es die Summe gleichartiger Dinge mittelst seiner Finger anzugeben versteht?
- 12) Ist das taubstumme Kind schon an Beschäftigung, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt?
- 13) Hat das taubstumme Kind schon einigen Unterricht in einem Institute oder in der Ortsschule erhalten und mit welchem Erfolge?
- 14) Sind schon Heilversuche in ein oder anderer Beziehung mit dem Kinde vorgenommen worden und mit welchem Erfolge?
- 15) Hat das Kind angefallenes Vermögen und worin besteht dasselbe?
- 16) Welches Vermögen besitzen die Eltern:
- a) in Liegenschaften?
 - b) in Fahrnissen?
 - c) welche Schulden haften darauf?
- 17) Welcher jährliche Beitrag kann und will geleistet werden:
- a) von den Eltern?
 - b) von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?
 - c) von andern Wohlthätern?

18) Im Fall der Unvermöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Gemeindebeitrags folgende weitere Fragen zu beantworten:

- a) Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind, und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?
- b) Wieviel Almend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?
- c) Wieviele Schulden hat sie?
- d) Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wieviel beträgt deren Werthanschlag?
- e) Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?
- f) Wieviele Kreuzer wurden auf 100 fl. Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt?
- g) Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?
- h) Wieviel betragen die sämtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegossen und wieviel jene der Ausmärker?

Beantwortet den 18

..... Pfarramt:

Gemeinderath:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

II.

Bekanntmachungen.

Die Verleihung der Schullehrerprämien aus der Maria-Victoria-Stiftung für 1867/68 betreffend.

Nr. 1186. Die von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria Pauline von Baden gestifteten 12 Schullehrerprämien im Gesamtbetrage von 340 fl. sind für das Schuljahr 1867/68 im Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat nachbenannten Lehrern zuerkannt worden:

I. Aus dem Antheil der ehemaligen Diöcese Straßburg:

- 1) der erste Preis zu 40 fl., dem Hauptlehrer Ludwig Becker in Steinbach, N. Bühl;
- 2) der zweite Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Leopold Bogel in Langenhardt, N. Lahr;
- 3) der dritte Preis zu 30 fl., dem Hauptlehrer Ignaz Karlein in Durbach, N. Offenburg;
- 4) der vierte Preis zu 25 fl., dem Hauptlehrer Peter Hartmann in Sinzheim, N. Baden;
- 5) der fünfte Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Michael Röth in Oberweiler, N. Lahr;
- 6) der sechste Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Joseph Köchler in Schwarzach, N. Bühl.

II. Aus dem Antheil der ehemaligen Diöcese Speier:

- 1) Der erste Preis zu 40 fl., dem Hauptlehrer Karl Volk in Rothenfels, N. Rastatt;
- 2) der zweite Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Felix Immer in Würmersheim, N. Rastatt;
- 3) der dritte Preis zu 30 fl., dem Hauptlehrer Benjamin Vergold in Mörsch, N. Ettlingen.
- 4) der vierte Preis zu 25 fl., dem Hauptlehrer Isidor Kold in Detigheim, N. Rastatt;
- 5) der fünfte Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Franz Länger in Geroldsau, N. Baden;
- 6) der sechste Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Eduard Schwab in Bischweiler, N. Rastatt.

Karlsruhe, den 15. Januar 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Nr. 18,301. Wilhelm Gerig von Oberbergen,
Julius Kabus von Eschbach und
Otto Bertsche von Langenbach

wurden unter die Zahl der katholischen Volksschulkandidaten aufgenommen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Seminarien betreffend.

Nr. 4113. Die Prüfung der Schulaspiranten Behufs ihrer Aufnahme in die Schullehrerseminarien findet an den unten genannten Tagen statt:

Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe

den 14. April d. J. u. ff.

Am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen

den 7. Mai d. J. u. ff.

Am katholischen Schullehrerseminar in Weersburg

den 11. Mai d. J. u. ff.

Die Schulaspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben die in der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. December 1836 vorgeschriebenen Zeugnisse vor dem 1. April d. J. durch die vorgesezte Kreisschulvisitatur an die betreffende Seminardirection einzusenden, und sich am Tage vor Beginn der Prüfung in dem Schullehrerseminar einzufinden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 2225. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Palmbach, A. Durlach, dem Hauptlehrer Tobias Robert Müller in Langenalb, A. Pforzheim.

Nr. 2510. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ehngendorf, A. Engen, dem Unterlehrer Otto Buselmaier in Säckingen.

Nr. 2769. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Friedingen, A. Radolfzell, dem Hauptlehrer Johann Nepomuk Münzer in Limpach, A. Ueberlingen.

Nr. 2787. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Welschingen, A. Engen, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Joseph Kunzelmann von Hausen vorm Wald, A. Donaueschingen.

In den Monaten Januar und Februar l. J. wurden ernannt:

Der kath. Schulkandidat Gallus Rothengas von Oberwittstadt als Unterlehrer in Welschensteinach.

" " Unterlehrer Julius Geiger in Schwarzach als Unterlehrer in Durbach im Thal.

" " " Albert Danneffel in Böhlingen als Schulverwalter in Bühl, A. Offenburg.

" " " Joseph Wetterer in Ohlsbach als Unterlehrer in Berghaupten.

" " " Ernst Böffler in Oberkirch als Unterlehrer in Oberwolfach, bei der Kirche.

- Der kath. Unterlehrer Michael Klaus in Oberwolfach, bei der Kirche, als Unterlehrer in Overtirch.
 " " " Karl Müller in Berghaupten als Unterlehrer in Gengenbach.
 " " " Anton Beneš in Durbach als Unterlehrer in Schwarzach.
 " evang. " Georg Jakob Kraus in Hemsbach als Schulverwalter in Mengen.
 " kath. " Johann Flachs in Obergrombach als Hilfslehrer in Untergrombach.
 " " Schulkand. Eduard Seifert von Buchen als Schulverwalter in Strittberg, N. St. Blasien.
 " " Unterlehrer Heinrich Müller in Stettfeld als Hilfslehrer in Langenbrücken.
 " " " Peter Farrenkopf in Jöhlingen als Unterlehrer in Ladenburg.
 " frühere kath. Lehrer Franz Xaver Jsele in Böhlingen als Schulverwalter in Balterstweil.
 " kath. Unterlehrer Johann Baptist Brettle in Oberhausen als Unterlehrer in St. Leon.
 " " " Titus Platz in St. Leon als Unterlehrer in Oberhausen.
 " " Hilfslehrer Sebastian Mater in Beiertheim als Unterlehrer in Bulach.
 " " Unterlehrer Mathias Schuler in Bulach als Unterlehrer in Jöhlingen.
 " evang. Schul-B. Wilhelm Adolf Mai in Sulzburg als Hilfslehrer in Gypingen.
 " " Unterlehrer Philipp Würst in Gochsheim als Schulverwalter in Wiesloch.
 " " Schul-B. Christ. Friedrich Mehl in Wiesloch, als Unterlehrer in Gochsheim.
 " kath. Hilfslehrer Leopold Popp in Walbstadt als Unterlehrer in Stein, N. Mosbach.
 " " Unterlehrer Emil Jamponi in Jestetten als Hilfslehrer in Stetten, N. Lorrach.
 " " " Wilhelm Kunz in Pfaffenweiler als Schulverwalter in Bremgarten.
 " " " Hermann Ehrler in Schöllbronn als Hilfslehrer in Völkersbach.
 " evang. Hilfslehrer Gustav Oskar Duchillo in Würm als Schulverwalter in Langenalb.

Nr. 1491. Der kath. Schulcandidat Jakob Grünwald von Hemsbach ist aus dem Schulfache entlassen worden.

Nr. 2303. Der katholische Hauptlehrer Joseph Anton Schübli in Balterstweil ist aus dem Schulfache entlassen worden.

In den Pensionsstand treten:

am 1. Februar d. J.

der israelitische Hauptlehrer Löw M. Eschelbacher in Hainstadt;

am 23. April d. J.

die israelitischen Hauptlehrer Moses Kaufmann in Bretten,

Heinrich Weil in Thiengen, und

Israel Guggenheimer in Worblingen;

der evangelische Hauptlehrer Georg Adam Zechiel in Malterdingen.

Diensterledigungen.

Nr. 2863. An dem Realgymnasium und der höhern Bürgerschule in Karlsruhe ist eine Lehrstelle mit einem akademisch gebildeten Lehrer, welcher vorzugsweise zur Ertheilung des französischen Unterrichts in den obern Klassen befähigt ist, zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei Großh. Ober-
Schulrath zu melden.

Nr. 2430. Kath. Schuldienst in Oerrimsingen, A. Breisach, K.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 147 Schulkindern.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Kreis-
visitaturen bei der Freiherrlich von Falkenstein'schen Grundherrschaft zu Oerrimsingen zu melden.

Nr. 2978. Evang. Schuldienst in Hochhausen, A. und K.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb 3 Wochen vorschriftsgemäß bei der Gräflich
von Helmstatt'schen Patronats Herrschaft in Hochhausen zu melden.

Nr. 1273. Evang. Schuldienst in Glashütten, A. Schopfheim, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 2433. Eine Hauptlehrerstelle an der kath. Schule in Unterpfeffthal, A. Waldkirch, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, gefeßl. Mietzins-Entschädigung, gefeßl. Antheil am Schulgeld von etwa 267 Schulkindern.

Nr. 2458. I. Hauptlehrerstelle an der evang. Schule in Altfreistett, A. Kork, K.Sch.B. Offen-
burg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Antheil am Schulgeld von etwa 350 Schulkindern.

Nr. 2459. II. Hauptlehrerstelle an der evang. Schule zu Altfreistett, A. Kork, K.Sch.B. Offen-
burg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 350 Schulkindern.

Nr. 2518. Evang. Schuldienst in Rittenweier, A. Weinheim, K.Sch.B. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 84 Schulkindern.

Nr. 2576. Evang. Schuldienst in Hohenwetttersbach, A. Durlach, K.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 90 Schulkindern.

Nr. 2577. Kath. Schuldienst in Sommerau, A. Bonndorf, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 16 Schulkindern.

Nr. 2580. Evang. Schuldienst in Dattingen, A. Müllheim, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 2621. Evang. Schuldienst in Kaltenbach, A. Müllheim, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 2656. Kath. Schuldienst in Todmoosweg, A. St. Blasien, K.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 2702. Eine Hauptlehrerstelle an der kath. Schule in Landa, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 119 Schulkindern.

Nr. 2703. Kath. Schuldienst in Schielberg, A. Gittingen, K.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 2767. Kath. Schuldienst in Waltersweier, A. und R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Nr. 3042. Kath. Schuldienst in Sauldorf, A. Meßkirch, R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Nr. 3392. Kath. Schuldienst in Bühl, A. und R.Sch.B. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

der pens. Lyceumsdirector Johann Schraut in Heidelberg am 7. Januar d. J.;

der kath. Hauptlehrer Ludwig Samson in Nechberg am 4. Januar d. J.;

der kath. Hauptlehrer Karl Stenzel in Bremgarten am 10. Februar d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. März

1869.

I.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Schulhausbaulichkeiten betreffend.

Zum Vollzug der §§ 50, 80 und 81 des Gesetzes über den Elementarunterricht wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Bei Aufstellung und Genehmigung der Pläne für den Neubau oder Umbau von Schulhäusern sowie bei der Entscheidung über die Nothwendigkeit solcher Bauten und über den Umfang der befalligen Bedürfnisse sind folgende Anhaltspunkte maßgebend.

§ 2.

Bei der Wahl des Bauplatzes ist möglichst auf eine freie, ruhige und gesunde Lage desselben Bedacht zu nehmen. Vorzugsweise geeignet sind solche Plätze, welche entsprechenden Raum zur Erholung der Jugend und zu Leibesübungen darbieten.

§ 3.

1. Das Gebäude soll mit Keller versehen und auf hohen Sockel gestellt werden.
2. Die Lehrzimmer werden am besten auf der Süd- oder Ostseite, wo möglich im unteren Stockwerk und so angelegt werden, daß das Licht für die Kinder von der linken Seite oder von der linken Seite und von hinten einfällt. Den Lehrzimmern ist die Gestalt eines Rechtecks zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren etwa wie 5 : 4 verhält. Im Uebrigen richtet sich die Größe der Lehrzimmer nach § 81 des Gesetzes, wornach im Ganzen für jedes Kind wenigstens 108 Cubikfuß Luftraum kommen, bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß — 9 Quadratfuß auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß herabgesetzt werden.
3. Die Fenster sollen breit und hoch und die Fensterbänke durch Abschrägung der Wände nach dem Lehrraum hin möglichst stark erweitert sein.

4. Die Fensteröffnungen, mit Ausnahme etwa der gegen Norden gerichteten, sind mit äußeren gegliederten Fensterläden (Jalousien) oder mit einer anderen Vorrichtung zu versehen, welche auch bei geöffneten Fenstern hinreichenden Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen gewährt.

5. Die Wände der Lehrzimmer erhalten eine gebrochen lichte (nicht grüne) Farbe oder eine Tapete in ähnlichem Tone. Dieselben sind bis zur Höhe von vier Fuß mit einer hölzernen Verkleidung (Lambris) zu versehen.

6. Für Erneuerung und Reinigung der Luft in den Lehrzimmern ohne schädlichen Luftzug ist durch geeignete Vorrichtung, z. B. durch Luftklappen (Ventilatoren, Glasjalousien) an den Fenstern oder nach Umständen verschließbare Abzugskanäle in den Wänden und dergleichen Vorsorge zu treffen.

7. Die Defen sind — wenn nicht Centralheizungen gewählt werden — in der Regel in der Mitte der längeren Wand etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß von derselben entfernt anzubringen und mit Ofenschirmen zu versehen. Den Defen von gebranntem Thon oder, bei Steinkohlenfeuerung den sogenannten Wartsaalöfen von starkem Eisenblech mit feuerfesten Backsteinen ausgemauert, ist der Vorzug vor eisernen zu geben.

§ 4.

Die Aborte müssen in geeigneter Entfernung von den Schul- und Wohnräumen, jedoch durch einen gedeckten Gang mit denselben verbunden, angebracht werden. Dieselben sind für Knaben und Mädchen getrennt einzurichten. Die Gruben sind mit Cement auszumauern und gut zu decken.

Die Abtritte sollen mit verschließbaren Thüren und mit Fenstern versehen sein. Für die Knaben ist auch ein Piskanal anzubringen.

Für die Familie des Lehrers ist ein besonderer Abtritt herzustellen.

§ 5.

Wenn es in der Nähe des Schulhauses an Trinkwasser fehlt, so ist, wenn thunlich, ein Brunnen mit Trog und gepflasterter Rinne anzulegen.

§ 6.

Welche Haushaltungsräume zur Wohnung des Hauptlehrers, außer zwei heizbaren Stuben, zwei Kammern und einer Küche, sonst noch erforderlich sind (§ 81 des Gesetzes), ist nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse und des Dienstes zu entscheiden. Ueberall soll die Wohnung den nöthigen Keller, Holzplatz und Bodenraum unter Dach enthalten. In Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, ist in der Regel Stallung für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelstand sowie — bei vorhandenem Bedürfnis — ein Backofen vorzusehen.

Wenn das Einkommen des Hauptlehrers theilweise in der Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke besteht, so ist, sofern es zu deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nothwendig

erscheint, für die dazu erforderlichen weiteren Räume (Stallung für Rindvieh, Futterraum und Scheuer) Vorsorge zu treffen.

§ 7.

Die Oberschulbehörde wird eine Anzahl von Planzeichnungen, welche den Anforderungen der §§ 3—6 genügen, veröffentlichen, damit dieselben von den Baupflichtigen als Muster benützt werden können.

§ 8.

Zur Einrichtung einer Stube für den Unterlehrer mit dem erforderlichen Schreinwerk (§§ 50 und 52 des Gesetzes) sind wenigstens eine Bettlade, ein Nachttischchen, ein Schrank mit hinlänglichem Raum zur Aufbewahrung von Kleidern und Weißzeug, so wie ein Tisch mit wenigstens drei Stühlen zu stellen.

§ 9.

Die Schulhausbaupläne sind bei dem Bezirksamte einzureichen. Dasselbe erhebt, nachdem die etwa noch fehlende Aeußerung des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses und des Ortschulraths eingeholt worden ist, eine Begutachtung des Planes durch die Bau-Inspektion und in gesundheitlicher Beziehung durch den Bezirksarzt, und übergibt die erwachsenen Akten unter Beifügung seiner eigenen Ansicht dem Kreis Schulrath zur Vorlage an den Oberschulrath.

§ 10.

Wenn die Oberschulbehörde mit den Anerbietungen des Baupflichtigen in allen Beziehungen einverstanden ist, so erklärt das Bezirksamt, nachdem etwaige baupolizeiliche Anstände ihre Erledigung gefunden haben, den Bauplan für vollzugreif.

Anderenfalls veranlaßt das Bezirksamt auf Antrag der Oberschulbehörde die Feststellung der beanstandeten Punkte durch Beschluß des Bezirksrathes.

§ 11.

Wird über die Nothwendigkeit von Schulhausbauten oder über die Auswahl des Bauplazes und Feststellung des Bauplanes oder einzelner Theile desselben eine Entscheidung des Bezirksrathes nothwendig, so ist in den Vorverhandlungen den in § 9 bezeichneten Behörden Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Ansichten zu geben.

Handelt es sich um die Nothwendigkeit der Beschaffung eines neuen oder der Erweiterung eines vorhandenen Schulhauses, so ist in dem zu erlassenden Erkenntniß zugleich zu bestimmen:

1. wie viele Lehrzimmer einzurichten sind,
2. für wie viele Kinder jedes Schulzimmer Raum gewähren muß, endlich
3. für wie viele Haupt- und für wie viele Unterlehrer Wohnungen in dem Gebäude herzustellen sind.

Eine Abschrift des Erkenntnisses ist dem Oberschulrath vorzulegen.

§ 12.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Bezirksamt nöthigenfalls dem Baupflichtigen eine angemessene Frist zur Bezeichnung des gewählten Bauplatzes und zur Einreichung eines detaillirten Bauplanes mit dem Bemerken anzuberaumen, daß nach Umlauf der Frist der Bauplatz durch Erkenntniß des Bezirksrathes werde bestimmt und beziehungsweise der Bauplan auf amtliche Anordnung durch einen Bauverständigen auf Kosten des Baupflichtigen gefertigt werden.

Das Bezirksamt kann aus erheblichen Gründen eine einmalige Verlängerung der Frist gewähren; weitere Verlängerungen dürfen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde bewilligt werden.

Karlsruhe, den 11. Februar 1869.

Groß. Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Feger.

Verordnung.

Die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen betreffend.

§ 1.

Bei Veränderungen in der Besetzung einer Schulstelle werden die mit derselben verbundenen Einkommenstheile eines Jahres (§ 48 A. B. und C. und § 61 Schlusssatz des Gesetzes vom 8. März 1868) unter die Betheiligten nach Verhältniß der Zeit vertheilt, während welcher sie zu dem Bezug des Einkommens berechtigt waren.

Das Abrechnungsjahr läuft vom 24. April des einen bis zum 23. April einschließlich des folgenden Jahres.

§ 2.

Jeder Betheiligte erhebt die Einkommenstheile, welche in der Zeit fällig werden, während welcher er zum Bezug des Einkommens berechtigt war und ersetzt den übrigen Betheiligten ihren Antheil lediglich in Geld.

§ 3.

Als Verfallzeit gilt bei dem Gutsertrag je die Zeit der Ernte für die verschiedenen Gewächse, bei den Naturalien und Geldbezügen aber je der Tag, welcher in dem Schulerkenntniß als Verfalltag bezeichnet ist. Fehlt es an einer solchen Bezeichnung, so ist bei Naturalien und Geldbezügen das jeden Orts übliche oder sonst rechtlich begründete Verfallziel maßgebend.

§ 4.

Die Naturalien und die Erträgnisse der von einem Betheiligten selbst angebauten Beizungsgüter werden Demjenigen, welcher dieselben bezogen hat (§ 2), lediglich nach dem gesetzlichen Anschlag, wie er in dem Schulerkenntniß festgestellt ist, aufgerechnet. Von verpachteten Beizungsgütern wird der wirkliche Pachtzins und von Gelbleistungen der wirkliche Betrag derselben in Rechnung gezogen.

§ 5.

Konnte Derjenige, welcher die Beizungsgüter selbst hat anbauen lassen, die Erträgnisse nicht mehr erheben, so hat er von seinem Nachfolger im Genuß neben seinem Antheil an dem nach dem gesetzlichen Anschlag zu berechnenden Ertragswerth (§ 4) noch die Vergütung für die Bestellungskosten, unter welche auch jene für die Düngung fallen, und für die Saatkosten anzusprechen.

§ 6.

Für die auf die Beizungsgüter etwa sonst verwendeten Verbesserungskosten, wie z. B. für Obstbaumpflanzungen, ist nur soweit Vergütung zu leisten, als der Pfründnießer erst aus dem dadurch gesteigerten Gutsertrag der nächsten Jahre einen Ersatz derselben hätte erzielen können.

Hauptverbesserungen jedoch und Aenderungen in der ursprünglichen Benutzungsart der Grundstücke darf der Pfründnießer nicht vornehmen, ohne zuvor die Genehmigung der Ober-
schulbehörde eingeholt zu haben, welche im Genehmigungsfall zugleich bestimmen wird, auf wie viele Jahre die Kosten zu vertheilen sind.

Für Hauptverbesserungen und Kulturveränderungen, welche ohne Genehmigung vorgenommen wurden, kann der Pfründnießer keinen Kostenersatz verlangen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

Verordnung.

Die Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen betreffend.

§ 1.

Das Einkommen einer erledigten Hauptlehrerstelle, soweit dasselbe nicht den Hinterbliebenen eines Lehrers als Gnadenquartal zufällt (§ 88 des Gesetzes vom 8. März 1868) wird für die Dauer der Dienst erledigung durch den Gemeinderath verwaltet. Bei der Abrechnung mit

dem abgegangenen Lehrer oder seinen Rechtsnachfolgern, sowie mit dem aufgezogenen Lehrer, bei der Sorge für Instandhaltung und Bebauung der Beinutzungsgüter, sowie bei der Verpachtung derselben hat der Ortsschulrath mitzuwirken.

Die Einkommenstheile werden mit Umgehung einer besonderen Rechnungsführung in der Gemeinderrechnung vereinnahmt und verausgabt, ohne daß der Gemeinderchner dafür eine besondere Belohnung aus jenem Einkommen anzusprechen hat.

§ 2.

Der Gemeinderath läßt mit dem abgegangenen Lehrer oder seinen Rechtsnachfolgern nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Februar d. J., die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen betreffend, schriftliche Abrechnung pflegen. Er läßt die während der Dienstledigung verfallenden Einkommenstheile erheben und für die Instandhaltung, Bebauung, und unter Umständen Verpachtung der Beinutzungsgüter sorgen. Eine solche Verpachtung auf länger als ein Jahr und unter dem gesetzlichen, beziehungsweise in dem Schulerkenntniß festgestellten Anschlag ist nicht zulässig.

Die Oberschulbehörde kann dem Schulverwalter die Beinutzungsgüter und die Natural-einkommenstheile gegen Aufrechnung des in dem Schulerkenntniß festgestellten gesetzlichen Anschlags an dem Schulverwaltergehalt zum Genuß überlassen.

§ 3.

Aus dem Einkommen der erledigten Stelle werden zunächst die Einkommenslasten bestritten, nämlich:

- a. der Gehalt des Schulverwalters oder die Vergütung für Mitversehung der Stelle, an welchen Beträgen jedoch der betreffende Betrag der Klassensteuer (zur Zeit 1 fl. 18 fr. von 100 fl.) dem Bezugsberechtigten sogleich bei der Auszahlung in Abzug zu bringen ist;
- b. der Wittwenkassenbeitrag und die Klassensteuer, letztere jedoch nur aus dem nach Abzug der Schulverwaltungskosten (§ 3 a.) übrig bleibenden Einkommen.

§ 4.

Der Rest des gesammten Dienst Einkommens einschließlich des Schulgeldes für die ersten zwölf Monate der Dienstledigung ist an den Pensions- und Hilfsfond abzuliefern.

Diesem Fond gegenüber werden Naturalien und Gutserträgnisse lediglich nach dem in dem Schulerkenntniß festgestellten gesetzlichen Anschlag berechnet. Die etwa ausgelegten Saat- und Bestellungskosten (§ 5 der Abrechnungsordnung) bestreitet die Verrechnung aus dem den gesetzlichen Anschlag übersteigenden Mehrbetrag.

Die ausgelegten Verbesserungskosten (§ 6 der Abrechnungsordnung), soweit sie nicht auf die Zeit der Dienstledigung fallen, werden dem Dienstnachfolger aufgerechnet.

§ 5.

Nach Ablauf der im § 4 erwähnten zwölf Monate fließen nur noch die Dotationseinkünfte (§§ 61 und 65 des Gesetzes vom 8. März 1868) und das Schulgeld nach Abzug der Einkommenslasten in den Pensions- und Hilfsfond.

Die Oberschulbehörde wird dafür sorgen, daß von diesem Zeitpunkt an der etwaige staatsrechtliche Beitrag der Staatskasse, soweit er nicht zur Deckung der Einkommenslasten erforderlich ist, sistirt wird.

Sie wird ferner eine Berechnung des an den Pensions- und Hilfsfond abzuliefernden Betrags dem Gemeinderath zur Zahlungsanweisung auf die Gemeindekasse zustellen.

Die Sendung der Ueberschüsse erfolgt unfrankirt an die Berechnung des allgemeinen Pensions- und Hilfsfonds.

§ 6.

Wenn der Dienst wieder besetzt wird, so ist mit dem aufziehenden Lehrer nach Maßgabe der Abrechnungsordnung und des § 4 dieser Verordnung schriftlich abzurechnen.

§ 7.

Aus dem Einkommen einer erledigten Unterlehrerstelle einschließlich des auf dieselbe fallenden Schulgeldes werden zunächst die Einnahmelaisten (§ 3) bestritten. Die Oberschulbehörde wird dafür sorgen, daß ein etwaiger staatsrechtlicher Beitrag der Staatskasse, soweit derselbe zur Deckung der Einnahmelaisten nicht erforderlich ist, sofort sistirt wird. Eine Zwischengefällverwaltung des Einkommens tritt nur dann und insoweit ein, als dotationsmäßige Einkommenstheile vorhanden sind. Sie wird in diesem Fall nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Verordnung geführt. Wenn sich aus der Dotation einschließlich des Schulgeldes nach Abzug der Einkommenslasten ein Ueberschuß ergibt, so ist derselbe zunächst zur Tilgung etwa vorhandener Schulden der Schulpfründen zu verwenden und, soweit dies nicht erforderlich ist, dem Ortsschulrath zur Anschaffung von Schulbedürfnissen oder zur Ueberweisung an den Ortsschulfond zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1869.

Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

II.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 3394. Die für die Mädchenfortbildungsschule neu errichtete Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule zu Konstanz unter Genehmigung der Präsentation der Gemeinde Konstanz dem Lehrer Joseph Laible an der höheren Bürgerschule in Baden.

Nr. 3308. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Hilsbach, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Martin Kirschbaum in Trienz, A. Mosbach.

Nr. 4056. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bermerzbach, A. Gengenbach, dem Hauptlehrer Franz Xaver Wörner in Wittenschwand, A. St. Blasien.

Nr. 4201. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Ittersbach, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Wilhelm Kappler z. J. Schulverwalter daselbst.

Nr. 4319. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Feuerbach, A. Müllheim, dem Unterlehrer Gottlieb Finter in Korf.

Nr. 2721. Der kath. Schulcandidat Emil Reiniger von Kirchart wird aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 4261. Der Verzicht des Hauptlehrers Bonifaz Sieber auf den kath. Schuldienst zu Aufen, A. Donaueschingen, wird genehmigt und derselbe auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

In den Pensionsstand tritt:

am 23. April d. J.

der kath. Hauptlehrer Johann Baptist Leist in Waibstadt.

III.

Diensterledigungen.

Nr. 4057. Kath. Schuldienst in Hauserbach, A. Wolfach, K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 4120. Kath. Schuldienst in Hausen vor Walb, A. Donaueschingen, K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Die Bewerber um diese beiden Dienste haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Kreis Schulvisitationen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Landes- und Patronats Herrschaft beziehungsweise deren Domänenkanzlei in Donaueschingen vorschriftsgemäß zu melden.

Nr. 3304. Evang. Schuldienst in Langenalb, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Nr. 3937. II. Hauptlehrerstelle an der evang. Schule in Stein, A. Bretten, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Miethentschädigung, gefeßl. Schulgeld von etwa 305 Schulkindern.

Nr. 4390. Kath. Schuldienst in Limpach, A. Ueberlingen, K.Sch.V. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 48 Schulkindern.

Nr. 4755. Evang. Schuldienst in Dietenhausen, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 4863. Kath. Schuldienst in Rechberg, A. Jestetten, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 4871. Evang. Schuldienst in Mengen, A. und K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 133 Schulkindern.

Nr. 5399. I. Hauptlehrerstelle an der evang. Schule in Sandhausen, A. und K.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 300 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

der kath. Hauptlehrer Karl Straub in Neuenburg am 5. Januar d. J.;

der evang. Hauptlehrer Christian Friedrich Sprösser in Lahr am 1. Februar d. J.;

der pens. kath. Hauptlehrer Conrad Müller in Schenkenzell am 4. Februar d. J.;

der evang. Unterlehrer Andreas Schneider in Wertheim am 9. Februar d. J.;

der pens. evang. Hauptlehrer Georg Horschheimer in Mückenloch am 19. Februar d. J.;

der evang. Schulkandidat Johann Kraft von Reibensstadt am 22. Februar d. J.

Schreiben

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. April

1869.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 3. März d. J.

dem kath. Hauptlehrer Augustin Hornung in Stadt Kehl, in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Verdienstmedaille;

unter dem 17. März d. J.

dem früheren Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen, Gewerbeschulhauptlehrer Eugen Fräßle in Müllheim die große goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Anschaffung von Büchern für Schulbibliotheken betreffend.

Nr. 4515. Die Volksschulbehörden und Lehrer werden auf die Schrift:

„Die Maitäfer und Engerlinge, herausgegeben von F. J. Bodenmüller, Seminar-director a. D. — 2te Auflage —“

als zur Anschaffung für Volksschulbibliotheken geeignet, aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 9. März 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Lehrmittel für Gelehrtenschulen betreffend.

Nr. 6117. Die Directionen und Lehrercollegien der Gelehrtenschulen werden hiermit behufs Anschaffung für die betreffende Anstalt auf *Reinhard's Wandkarten von Athenae, Roma vetus und Gallia* und auf *Rüstow's Atlas zu Cäsar's gallischem Krieg* als auf geeignete Hilfsmittel für den Unterricht aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 19. März 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

Den Zeichenunterricht an Mittelschulen betreffend.

Nr. 3333. Den Zeichnungslehrern an Mittelschulen werden zum Studium empfohlen und sind für die Bibliotheken der genannten Anstalten anzuschaffen:

1) Dr. L. Bergmann's „Schule des Zeichners“, umgearbeitet von Dr. Oskar Mothes; in vierter Auflage erschienen bei Otto Spamer, Leipzig 1869.

2) „Mappe zur Schule des Zeichners“, herausgegeben von Dr. Oskar Mothes. Leipzig, Verlag von Otto Spamer.

Karlsruhe, den 23. März 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

Die Schulprogramme und schriftlichen Jahresberichte betreffend.

Nr. 5526. An die Vorstände der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen.

Die Directionen und Vorstände der Gelehrten- und derjenigen höheren Bürgerschulen, welche Programme drucken lassen, werden hiermit beauftragt, der, mit höchster Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 9. Juli v. J. errichteten höheren Bürgerschule in Schwezingen einige Exemplare des Jahresberichts der ihrer Leitung unterstellten Anstalt direkt zugehen zu lassen.

Karlsruhe, den 27. März 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Schaaff.

Nr. 6847. Nachgenannte Schulaspiranten werden hiermit unter die Zahl der Volksschulcandidaten aufgenommen:

a. evangelischer Confession:

- 1) Konrad Arnold von Effenbach,
- 2) Friedrich Bulling von Kälbertshausen,
- 3) Ludwig Eckert von Hüffenhardt,
- 4) Johann Friedrich von Neckarbischofsheim,
- 5) Ludwig Gamer von Stafforth,
- 6) Heinrich Heimberger von Beuggen,
- 7) Friedrich Holoß von Siegelöbach,
- 8) Albert Hübner von Gemmingen,
- 9) Peter Jäger von Heidelberg,
- 10) Karl Kirsch von Leimen,
- 11) Leonhard Knauer von Nassig,
- 12) August Menz von Heddesheim,
- 13) Adam Vogt von Abersbach;

b. israelitischer Religion:

- 1) Joseph Bruchsaler von Diersburg,
- 2) Moses Jacobsohn von Neckarbischofsheim.

Karlsruhe, den 2. April 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Die Personalzulagen der Volksschullehrer für 1868 betreffend.

Nr. 7002. Nachdem die neue Regulirung des Einkommens bei der Mehrzahl der Volksschulstellen nunmehr vorgenommen ist, haben wir die Personalzulagen derjenigen Hauptlehrer, welche nach Art. IV des Gesetzes vom 3. Mai 1858 solche anzusprechen hatten und auch nach § 59 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März v. J. hiezu berechtigt sind, soweit es dormalen mit Sicherheit geschehen konnte, für die Zeit vom 1. November 1867 bis dahin 1868 constatirt und mit Verfügung vom Heutigen Nr. 6780 auf den allgemeinen Schullehrerpersonalzulagefond dahier zur Zahlung angewiesen.

Das Ratum bis 1. Januar 1868 ist auf Grund des bis dahin bezogenen Einkommens der Schulstellen und der frühern gesetzlichen Bestimmungen, und das Ratum vom 1. Januar bis 1. November v. J. auf Grund des neuen gesetzlichen Dienst Einkommens und der Bestimmungen in § 59 des angeführten Gesetzes vom 8. März v. J. berechnet worden.

Die Auszahlung erfolgt durch Vermittlung der Ortschulräthe, und sind von den Vor-
sitzenden derselben die Quittungen der Lehrer zu beglaubigen.

Die Anweisung der wenigen noch ausgesetzten Personalzulagen wird nachfolgen, sobald die
Erkenntnisse über die neue Gehaltsregulirung der betreffenden Schulstellen vollständig einge-
kommen sein werden.

Hievon werden die Ortschulräthe und die betreffenden Lehrer zu ihrem Benehmen in
Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 6. April 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. März d. J. Nr. 2808 ist Lehrer Georg
Martin Schweikert an der höhern Bürgerschule in Gernsbach an das evang. Schullehrerseminar zu Karlsruhe
versetzt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths vom 18. März d. J. Nr. 2120 ist der provisorische Lehrer
an der Gewerbeschule in Neckkirch, Michael Herbig, zum Gewerbeschulhauptlehrer daselbst ernannt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths vom 30. März d. J. Nr. 6233 ist die Hauptlehrerstelle
an der Gewerbeschule in Kandern dem Gewerbeschulhauptlehrer Alois Reimeier in Triberg übertragen
worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei
genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 4816. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Wiesloch, unter Genehmigung
der Präsentation des Gemeinderaths daselbst, dem Schulverwalter Johann Pabst in Hasmersheim,
A. Mosbach.

Nr. 4670. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Rütte, A. Säckingen, dem Unterlehrer
Georg Weigel in Malsch, A. Wiesloch.

Nr. 5089. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Königsbach, A. Durlach, dem
Hauptlehrer Johann Georg Sigmund in Fahrenbach, A. Mosbach.

Nr. 5183. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Grauelsbaum, A. Kork, dem Unter-
lehrer Karl Reintg in Söllingen, A. Durlach.

Nr. 5205. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Viettigheim, A. Rastatt, dem Haupt-
lehrer Franz Schilling in Gerschheim, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 5238. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Petersthal, A. Oberkirch, dem Hauptlehrer Johann Nepomuk Hinz in Waldfirch.

Nr. 5250. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Windischbuch, A. Borberg, dem Hauptlehrer Karl Ludwig Krug z. Z. Schulverwalter daselbst.

Nr. 5349. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Gottenheim, A. Breisach, dem Hauptlehrer Vital Geiger in Balzfeld, A. Wiesloch.

Nr. 5654. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kaslet, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Franz Anton Troll in Grafenhausen, A. Bonndorf.

Nr. 5658. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hoppetenzell, A. Stockach, dem Hauptlehrer Reinhold Schmid in Altschwand, A. Säckingen.

Nr. 5682. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wellendingen, A. Bonndorf, dem Hauptlehrer Karl Link in Hottingen, A. Säckingen.

Nr. 5683. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberwühl, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Frei in Staufen.

Nr. 5684. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bühl, A. Jestetten, dem Schulverwalter Christian Eitel daselbst.

Nr. 5685. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Brunnabern, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Joseph Lienhard in Ehrenstetten, A. Staufen.

Nr. 5786. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Dertingen, A. Wertheim, unter Genehmigung der Präsentation der fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standes- und Patronats-herrschaft, dem Unterlehrer Bernhard Hammetter in Mannheim.

Nr. 5787. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Dietenhan, A. Wertheim, unter Genehmigung der Präsentation der fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standes- und Patronats-herrschaft, dem Unterlehrer Philipp Rutsch in Neckarau, A. Schwezingen.

Nr. 5804. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Stetten, A. Jestetten, dem Unterlehrer Andreas Werner in Schutterwald, A. Offenburg.

Nr. 5805. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Segeten, A. Waldshut, dem Unterlehrer Johann Nepomuk Lederle in Hofweier, A. Offenburg.

Nr. 5926. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hohenbodmann, A. Ueberlingen, dem Schulverwalter Gustav Adolf Rühle daselbst.

Nr. 6062. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hauenstein, A. Waldshut, dem Unterlehrer Stephan Weinig in Bühl, A. Bühl.

Nr. 6136. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schellbronn, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Christian Keim in Gaiberg, A. Heidelberg.

Nr. 6212. Die erledigte Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule zu Konstanz, unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths der Stadt Konstanz, dem Unterlehrer Franz Joseph Schiele in Ueberlingen.

Nr. 6436. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Barga, A. Engen, unter Genehmigung der Präsentation der fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats-herrschaft, dem Schulverwalter Ph. Leon Striegel in Herzogenweiler, A. Billingen.

Nr. 6685. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Heudorf, A. Meßkirch, unter Genehmigung der Präsentation der fürstl. Fürstenberg'schen Landes- und Patronats Herrschaft, dem Hauptlehrer Leopold Hund in Bergöschingen, A. Zetteten.

Nr. 6813. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Obermünsterthal, A. Stausen, dem Hauptlehrer Heinrich Peter in Hochdorf, A. Freiburg.

Nr. 6816. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Moos, A. Bühl, dem Hauptlehrer Mathias Ribler in Ringelbach, A. Oberkirch.

Nr. 6325. Der Verzicht des Hauptlehrers Ludwig Wasmmer auf die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule in Kenzingen, bzw. dessen Austritt aus dem staatlichen Schuldienst wird hiermit genehmigt.

In den Monaten März und April wurden ernannt:

Der kath. Schulverw.	Leopold Beichel in Diedelsheim, als Hilfslehrer in Reibshheim, A. Bretten.
" " Schulkand.	Ludwig Haber von Hockenheim, als Hilfslehrer in Böllersbach.
" " Unterlehrer	Ferdinand Ramsperger in Reichenbach, als Hilfslehrer in Beiertheim.
" " Hilfslehrer	Wilhelm Heckendorn in Wasenweiler, als Unterlehrer in Pfaffenweiler.
Der evang. Unterlehrer	Christian Ludwig Hauf in Altlusheim, als Unterlehrer in Kork.
" " Schulaspir.	Johannes Karg in Ober-Kinzig (Großh. Hessen), als Unterlehrer in Altlusheim.
Der kath. Unterlehrer	Georg Schmiech in Unterbalbach, als Unterlehrer in Dittwar.
Der evang. Lehrer	Paul Müller in Lützenwalde (Königr. Preußen), als Unterlehrer in Hemsbach.
" " Schulkand.	Adolf Ritzmann in Wilferdingen, als Hilfslehrer in Menzingen.
" " Lehrer	Wilhelm Hermann Theodor Krüger in Stettin, als Unterlehrer in Mannheim.
Der kath. Schulverw.	W. J. Schule in Wellendingen, als Unterlehrer in Laufenburg, A. Waldshut.
" " "	Julius Pflanz in Barga, als Unterlehrer in Säckingen.
Der evang. Schulkand.	Ludwig Unglenk, als Unterlehrer in Mannheim.
Der kath. Schulverw.	Karl Hall in Roggenbeuern, als Unterlehrer in Emmingen ab Egg.
" " "	M. Weichert in Friedingen, als Unterlehrer in Bohligen.
" " "	Eduard Herzog in Stetten, als Schulverwalter in Bergöschingen.
" " "	M. Kaltenbach in Hauenstein, als Schulverwalter in Schwerzen.
" " "	Mathias Kösch in Segeten, als Schulverwalter in Hottingen.
" " Unterlehrer	Joseph Anton Hipp in Stetten a. f. M., als Unterlehrer in Eugen.
" " Schulkand.	Otto Kabus von Göggingen, als Unterlehrer in Konstanz.
" " Schulverw.	Joseph A. Citel in Oberwühl, als Schulverwalter in Altlenschwand.
" " "	Ferdinand R. Krieg in Hoppetenzell, als Unterlehrer in Stockach.
" " Unterlehrer	Otto Bertische in Oberuhldingen, als Unterlehrer in Stetten a. f. M.
" " Hilfslehrer	Adolf Krug in Fösch, als Schulverwalter daselbst.
" " Schulverw.	August Koll in Rütte, als Unterlehrer in Willaringen, A. Säckingen.
" " "	Matthias Maier in Horheim, als Schulverwalter in Riedern, A. Bonndorf.
" " "	Amand Troll in Kaslet, als Unterlehrer in Nafen, A. Donaueschingen.
" " Unterlehrer	M. A. Billmeier in Gamschurst, als Unterlehrer in Renchen.

Der kath. Schulverw.	Franz Xaver Kunle in Vietigheim, als Unterlehrer in Bühl, A. Bühl.
" " "	J. Wittum in Moos, als Schulverwalter in Ringelbach, A. Oberkirch.
" " "	Valentin Rezbach in Petersthal, als Schulverwalter in Griesheim, A. Offenburg.
" " Unterlehrer	Nikolaus Winter in Erzingen, als Unterlehrer in Gamshurst, A. Achern.
" " Schulverw.	Johann Georg Jörger in Bernersbach, als Unterlehrer in Schutterwald, A. Offenburg.
" " "	Konrad Graf in Welschingen, als Schulverwalter in Hausenvorwald, A. Donaueschingen.
" " Unterlehrer	Leonhard Heusler in Bühl, als Unterlehrer in Hofweier.
" " "	Joh. Jakob Wittmeier in Rusbach, als Unterlehrer in Schöllbronn, A. Stillingen
Der evang. "	K. A. Kober in Lörrach, als Unterlehrer am evang. Schullehrerseminar dahier.
Der kath. "	Reinhard Schäfer in Herrischried, als Unterlehrer in Jestetten.
" " Schulverw.	Johann Fehrenbach in Dürrenbühl, als Hilfslehrer in Wolpadingen.
" " "	Kaimund Häfner in Oberalpfen, als Unterlehrer in Herrischried.
" " Unterlehrer	Johann Grüniger in Aasen, als Unterlehrer in Löffingen.
" " "	Johann Boll in Löffingen, als Schulverwalter in Aufen.
" " "	Hermann Ehrler in Schöllbronn, als Unterlehrer in Rusbach.
" " Schulverw.	Rudolf Krager in Konstanz, als Unterlehrer daselbst.
" " "	Johann Gehr in Thengendorf, als Unterlehrer in Immendingen.

Nr. 5847. Der evang. Schulkandidat Ernst Michael Müller von Auerbach ist aus dem Schulfache entlassen worden.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 6635. Kath. Schuldienst in Eisenbach, A. Neustadt, K.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regierungsblatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstl. Fürstenberg'schen Ständes- und Patronats Herrschaft zu Donaueschingen zu melden.

Nr. 4841. Evang. Schuldienst in Kadelburg, A. und K.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 45 Schulkindern.

Nr. 5989. II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Mühlenbach, A. Wolfach, K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, gesetzl. Wohnungs-Entschädigung, gesetzl. Schulgeld von etwa 280 Schulkindern.

Nr. 6756. Kath. Schuldienst in Rüdertal, A. Walldürn, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 22 Schulkindern.

Nr. 6962. II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Appenweier, A. und K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, gesetzl. Wohnungs-Entschädigung, gesetzl. Schulgeld von etwa 265 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- der kath. Hauptlehrer Karl Schlageter in Luttingen, am 24. Februar d. J.;
 der evang. Hauptlehrer Karl Müller in Unterschüpf, am 2. März d. J.;
 der kath. Unterlehrer Peter Porst in Dittigheim, am 7. März d. J.;
 der pens. evang. Hauptlehrer Johann Georg Faist in Stein, A. Wiesloch, am 10. März d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Joseph Kern in Försch, am 15. März d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Heinrich Brüsche in Griesheim am 31. März d. J.

Berichtigung.

Nr. 6106. Das Ausschreiben des kath. Schuldienstes in Limpach, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, im Schul-Berordnungsblatt vom 15. März d. J. Nr. III, S. 35 wird dahin berichtigt, daß die Bewerber sich durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft durch deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden haben.

Zugleich wird die Bewerbungsfrist um weitere 4 Wochen verlängert.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Mai

1869.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. April d. J.

den Professor am Gymnasium in Donaueschingen, Karl Friedrich Brugier, zum Vorstand der höheren Bürgerschule in Waldshut zu ernennen;

unter dem 6. April d. J.

den Mathematik- und Turnlehrer Alfred Maul am Realgymnasium in Basel zum Director der Turnlehrerbildungsanstalt zu ernennen;

unter dem 8. April d. J.

den Professor Dr. Rudolph Schneyder an der höheren Bürgerschule zu Emmendingen und den Professor Johann Baptist Sytenbenz an der höheren Bürgerschule zu Ueberlingen an das Gymnasium in Donaueschingen zu versetzen;

die erledigte Lehrstelle an dem Realgymnasium zu Karlsruhe dem Professor Robert Salzer an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Pforzheim zu übertragen;

den Professor Cornel Maier an der höheren Bürgerschule in Ettenheim an die höhere Bürgerschule in Ueberlingen und den Professor Dr. Karl Bächle an der höheren Bürgerschule in Ettlingen an die höhere Bürgerschule in Ettenheim zu versetzen.

7

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht über die Frequenz der Gelehrten- und höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1867/68 betreffend.

In dem Schuljahre 1867/68 wurden die Gelehrten- und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schüler- zahl.	Im Gesamten	Anstalten.	Schüler- zahl.	Im Gesamten.	
A. Lyzeen.			D. Höhere Bürgerschulen.			
Carlsruhe	413	} 622	Baden	119		
In der Vorschule	209		Bischofsheim a. Rh.	52		
Constanz	231		Bretten	82		
Freiburg	359		Buchen	75		
Heidelberg	290		Carlsruhe	380		
Mannheim	251		Constanz	127		
Kastatt	169		Eberbach	52		
Wertheim	122		Emmendingen	62		
		2,044	Eppingen	95		
B. Gymnasien.			Ettenheim	167		
Bruchsal	159	} 569	Ettlingen	58		
Donauessingen	88		Freiburg	197		
Lahr (mit der höheren Bürgerschule)	83		Gernsbach	48		
Offenburg	114		Heidelberg	225		
Lauberbischofsheim	125		Hornberg	29		
			Kork	15		
C. Pädagogien			Ladenburg	163		
(mit höheren Bürgerschulen).			} 451	Mannheim	147	
Durlach	54			Mosbach	102	
Lörrach	135			Müllheim	126	
Pforzheim	262	Schopfheim		90		
		Sinsheim		112		
			Ueberlingen	63		
			Villingen	54		
			Waldshut	55		
			Weinheim	82		
			An höheren Bürgerschulen		2,777	
			" Pädagogien		451	
			" Gymnasien		569	
			" Lyzeen		2,044	
			Gesamtschülerzahl		5,841	

Im Jahre 1868 wurden von den Lyzeen und auf Grund der bei dem Großherzoglichen Oberschulrath erstandenen Maturitäts- und Gymnasialprüfung zum Studium der beigefesteten Berufsfächer entlassen:

Von den Lyzeen zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologen:			Jurisprudenz.	Medizin.	Commerciawissenschaft.	Philologie.	Ingenieurfach.	Forstfach.	Naturwissenschaft und Mathematik.	Militärdienst.	Unbestimmt.
		katholische.	evangelische.	israelitische.									
Karlsruhe	20	1	5	1	6	5	2	—	—	—	—	—	—
Constanz	30	15	—	—	6	5	2	1	—	—	—	1	—
Freiburg	17	11	1	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—
Heidelberg	7	1	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	5	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—
Rastatt	17	12	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—
Wertheim	5	2	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—
Nach der bei dem Großherzoglichen Oberschulrath erstandenen Prüfung .	11	—	1	—	1	—	1	—	3	—	2	—	3
zusammen .	112	42	10	1	19	17	7	5	3	—	3	2	3

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. März 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Braunewald.

III.

Bekanntmachungen.

Die Anschaffung von Büchern für Schulbibliotheken betreffend.

Nr. 3329. Die Schulbehörden und Lehrer der Gewerbschulen und erweiterten Volksschulen werden auf die Schrift:

„Die ebene Geometrie und deren Anwendungen, von A. Maier, Professor am Realgymnasium in Karlsruhe. Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. 1869. — Preis 45 Kreuzer“

aufmerksam gemacht, welche zur Anschaffung für die Bibliotheken der Gewerbschulen und erweiterten Volksschulen empfohlen werden kann.

Karlsruhe, den 18. März 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Nr. 7562. Nachstehend verzeichnete Zöglinge des III. Kurses des Schullehrerseminars in Ettlingen werden hiermit unter die katholischen Schulcandidaten aufgenommen:

- 1) Richard Berberich von Siffenheim,
- 2) Franz Karl Gillig von Rülshheim,
- 3) Otto Hanagarth von Sickingen,
- 4) Edmund Hartmann von Höpffingen,
- 5) Emil Heinzler von Sulzbach,
- 6) Leopold Hörnig von Ebenheid,
- 7) Fridolin Hug von Schutterthal,
- 8) Albert Mayer von Diersburg,
- 9) Franz Karl Destreicher von Neuenbürg,
- 10) Joseph Streit von Malsch,
- 11) Gottfried Weber von Fürfeld (Großherzogthum Hessen).

Karlsruhe, den 16. April 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Großh. Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim betreffend.

Nr. 7450. Nachstehende Aufforderung des Verwaltungsrathes der Großh. Blindenerziehungsanstalt Ivesheim wird hiermit zur Nachachtung verkündet:

Aufforderung.

Die Ortsschulräthe und Lehrer werden aufgefordert, gemäß § 13 des Statuts für die Blindenerziehungsanstalt Ivesheim vom 5. Januar 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I Seite 1) die Aufnahmsgesuche aufnahmefähiger blinder Kinder längstens bis 15. Mai d. J. an den unterzeichneten Verwaltungsrath einzusenden.

Mannheim, den 11. April 1869.

Der Verwaltungsrath der Großherzoglichen Blindenerziehungsanstalt Ivesheim.

(gez.) Dieß.

Karlsruhe, den 20. April 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Nr. 8033. Von den Zöglingen des katholischen Schullehrerseminars zu Meersburg sind durch Beschluß vom Heutigen folgende neun unter die Zahl der Volksschulcandidaten aufgenommen worden:

- 1) Edmund Homburger von Schlatt a. Rh.,
- 2) Theodor Hummel von Duchtlingen,
- 3) Jakob Mos von Wyhl,
- 4) Konrad Sterk von Mauenheim,
- 5) Johann Baptist Tschugmehl von Donaueschingen,
- 6) Friedrich Wildi von Gottmadingen,
- 7) Karl Julius Wiloth von Buchheim,
- 8) Joseph Böhrlle von Diersburg,
- 9) August Zeller von Rippenheim.

Karlsruhe, den 23. April 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Die Liste der noch wehrpflichtigen unabhömmlichen Beamten betreffend.

Nr. 8391. Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. November 1868 (Verordnungsblatt 1868 Seite 231) werden diejenigen an einer öffentlichen Schule verwendeten Lehrer, welche seit 1. Januar d. J. zur Reserve oder zur Landwehr eingetheilt wurden, aufgefordert, die in jener Bekanntmachung vorgeschriebene Anzeige innerhalb 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg anher gelangen zu lassen.

Karlsruhe, den 24. April 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 6423. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Gaienhofen, A. Radolfzell, dem Hauptlehrer Rudolf Mosbrugger in Riedern, A. Bonndorf.

Nr. 7107. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Mückenloch, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Johann Schweinfurth in Steinsfurth, A. Sinshheim.

Nr. 7198. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Raitbach, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Johann Georg Sanger in Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Nr. 7199. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Kurnberg, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Martin Becker in Ottenheim, A. Lahr.

Nr. 7293. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Moosbrunn, A. Eberbach, dem Hauptlehrer Martin Schneckenburger, z. Z. Schulverwalter daselbst.

Nr. 7334. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Engelschwand, A. Waldshut, dem Unterlehrer Gustav Waldert in Giffingheim, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 7335. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Deßeln, A. Waldshut, dem Unterlehrer Hugo Muller in Sackingen.

Nr. 7336. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberalpfen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Konstantin Muß in Altwiesloch.

Nr. 7353. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Gichsel, A. Schopfheim, dem Hauptlehrer Joseph Ignaz Kummerer in Hundsbach, A. Buhl.

Nr. 7354. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Wambach, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Philipp Waltz in Gichstetten, A. Emmendingen.

Nr. 7355. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Doffenbach, A. Schopfheim, dem Schulkandidaten August Friedrich Brauch z. Z. Privatlehrer in Achern.

Nr. 7363. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Reichenau, A. Konstanz, dem Hauptlehrer Hieronimus Leuthner in Allensbach, A. Konstanz.

Nr. 7373. Eine Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule zu Lahr, dem Hauptlehrer Jakob Schaudt an der evang. Volksschule in Zieroldshofen, A. Kork.

Nr. 7389. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Leutesheim, A. Kork, dem Hauptlehrer Karl Edelmayr in Langenwinkel, A. Lahr.

Nr. 7426. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hasmersheim, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Joseph Reichelbeck in Neckarklagenbach, A. Mosbach.

Nr. 7451. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Gichstetten-Oberdorf, A. Emmendingen, dem Hauptlehrer Karl Willig in Gichstetten-Oberdorf, A. Emmendingen.

Nr. 7452. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Neuhof, A. Staufen, dem Unterlehrer Stephan Cirill Maag in Kulshheim, A. Wertheim.

Nr. 7458. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Hochhausen, A. Mosbach, unter Genehmigung der Prasentation der Graflich von Helmstatt'schen Patronatsherrschafft dem Unterlehrer Ludwig Fehr in Weingarten, A. Durlach.

Nr. 7516. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bellinggen, A. Mullheim, unter Genehmigung der Prasentation der Graflich von Andlaw'schen Patronatsherrschafft dem Schulverwalter Johann Bachmann daselbst.

Nr. 7611. Die dritte Hauptlehrerstelle an der kath. Knabenschule zu Kastatt, dem Schulverwalter Kaspar Laible daselbst.

Nr. 7640. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Durrenbuhl, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Bernhard Henn in Großrindersfeld, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 7585. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Steinmauern, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Adam Hillenbrand in Obergimpeln, A. Sinsheim.

Nr. 7917. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kommingen, A. Engen, dem Unterlehrer Johann Maurus in Allensbach, A. Konstanz.

Nr. 7881. Der Verzicht des Hauptlehrers Konrad Braun auf den evangelischen Schuldienst in Scheuern, A. Gernsbach, wird genehmigt und derselbe auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

In den Pensionsstand tritt:

am 23. April d. J.

der kath. Hauptlehrer Johann Ph. Schleyer in Oberlauda.

In den Monaten März und April wurden versetzt beziehungsweise ernannt:

Lehrantspr. Meinrad Mutter vom Realgymnasium in Karlsruhe, an die höhere Bürgerschule in Ladenburg.

" Richard Alletag von der höheren Bürgerschule in Mosbach, an das Pädagogium und die höhere Bürgerschule in Durlach.

" Dr. Hubert Claasen von der höheren Bürgerschule in Ladenburg, an die höhere Bürgerschule in Mannheim.

" August Behaghel vom Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Durlach, an die höhere Bürgerschule in Mannheim.

Lehrantskbt. Simon Dumbek von Stettfeld, an die höhere Bürgerschule in Baden.

Hilfslehrer Wilhelm Adolf May in Eppingen, als prov. Lehrer an die höhere Bürgerschule in Gernsbach.

Lehrantspr. Karl Adolf Conradi von der höheren Bürgerschule in Waldshut als prov. Vorstand an die höhere Bürgerschule in Ettlingen.

" Hugo Stadtmüller in Ladenburg an das Pädagogium und die höhere Bürgerschule in Pforzheim.

Der kath. Schulverw. Ignaz Ritter in Brunnabern, als Schulverwalter in Albruck.

" " " Fridolin Späth in Albruck, als Unterlehrer in Säckingen.

" " " Christian Faulhaber in Wiesloch, als Schulverwalter in Kenzingen.

" " Seminarzög. Joh. Baptist Eschugmehl von Donaueschingen, als Unterlehrer in Ueberlingen.

" " Schulverw. Karl Holl in Heudorf, als Schulverwalter in Limpach, A. Ueberlingen.

Der evang. Unterlehrer Julius Brenner in Epsenbach, als Schulverwalter in Eppingen.

" " Schulkand. Adolf Sigmund in Lohrbach, als Schulverwalter in Trienz.

" " Unterlehrer Philipp Rectanus in Legelshurst, als Unterlehrer in Söllingen.

" " " Theodor Heinle in Büchenbronn, als Unterlehrer in Legelshurst.

" " Schulkand. Konrad Arnold in Epsenbach, als Unterlehrer in Büchenbronn.

Der kath. Schulverw. Ludwig Brüchig in Obermünsterthal, als Schulverwalter in Hochdorf.

- Der kath. Unterlehrer Friedrich Walz in Rothenfels, als Schulverwalter in Altwiesloch.
 " " Hilfslehrer Heinrich Falk in S. Leon, als Schulverwalter in Balzfeld.
 " " Unterlehrer Eduard Fetting in Wiesenthal, als Unterlehrer in Ketsch.
 Der evang. Schulverw. Jakob Martin Ulrich in Dertingen, als Unterlehrer in Neckarhäuserhof.
 Der kath. Schulkandib. August Sartor in Rusploch, als Hilfslehrer in Untergrombach.
 Der evang. Unterlehrer Heinrich Andreas Reimuth in Oberöwisheim, als Unterlehrer in Neckarau.
 " " Schulkandib. Bernhard Ludwig Spizer in Adelsheim, als Unterlehrer in Gpfenbach.
 " " Unterlehrer Karl Heckmann in Blankenloch, als Unterlehrer in Weingarten.
 " " Schulverw. Wilhelm Hiller in Grauelsbaum, als Unterlehrer in Ottenham.
 Der kath. Hilfslehrer Joh. Franz Schenk in Harbheim, als Unterlehrer in Dittigheim.
 " " " Ferdinand Keller in Oberhausen, als Unterlehrer in Rheinsheim.
 " " " Joh. Flachs in Untergrombach, als Unterlehrer in Obergrombach.
 Der evang. Unterlehrer Heinrich Geier in Pforzheim, als Schulverwalter in Hafmersheim.
 Der kath. " Michael Brenneis in Ubstadt, als Unterlehrer in Forst.
 Der evang. Schulverw. Johann Georg Wolfinger in Königsbach, als Schulverwalter in Malterdingen.
 Der kath. Unterlehrer Joseph Frey in Rheinsheim, als Unterlehrer in Wiesenthal.
 Der evang. " Mathias Breithaupt in Dpfingen, als Unterlehrer in Oberöwisheim.
 " " Schulverw. Karl Friedrich Balschbach in Dietschan, als Schulverwalter in Lampenheim.
 " " Unterlehrer Konrad Graf in Welschingen, unter Zurücknahme der Anweisung desselben nach Hausenvorwald, als Unterlehrer in Singen, A. Radolfzell.
 Der kath. Unterlehrer Theodor Fournier in Singen, A. Radolfzell, als Schulverwalter in Hausenvorwald.
 " " " Leopold Menges in Ketsch, als Unterlehrer in Ubstadt.
 " " " Heinrich Schmitt in Höpfingen, als Unterlehrer in Königheim.
 Der evang. Schulverw. Jakob Seel in Hilsbach, als Unterlehrer in Blankenloch.
 Der kath. " Albin Kraus in Rüdenenthal, als Schulverwalter in Gerchsheim.
 Der evang. " Wilhelm Merkle in Kürnberg, als Unterlehrer in Lörrach.
 " " " Philipp Dettinger in Hochhausen, als Schulverwalter in Fahrenbach.
 " " Schulkandib. Friedrich Butting in Kälbertshausen, als Hilfslehrer in Schriesheim.
 Der kath. Schulverw. Johann Klippstein in Mörschenhard, als Schulverwalter in Giffigheim.
 " " Unterlehrer Florian Lindner in Wahlberg, als Unterlehrer in Ehrenstetten.
 Der evang. Schulkandib. Friedrich Holloch von Siegelbach, als Unterlehrer in Ziegelhausen.
 " " Schulkandib. Leonhard Knauer von Nassig, als Unterlehrer in Nassig.
 Der kath. Schulverw. Ferdinand Rieg in Hochstetten, als Schulverwalter in Waldkirch.
 " " Schulkandib. Emil Heinzler von Sulzbach, als Hilfslehrer in Neuhausen.
 " " Schulverw. Adolf Emil Ehrler in Schellbronn, als Unterlehrer in Malsch, A. Wiesloch.
 Der evang. Seminarzög. Otto Hanagarth in Sickingen, als Unterlehrer in Gaißberg.
 " " Schulkandib. Heinrich Heimberger in Deuggen, als Unterlehrer in Dpfingen.
 Der kath. Schulverw. Otto Blum in Neuhof, als Unterlehrer in Obermünsterthal.
 " " Seminarzög. Albert Mayer in Diersburg, als Hilfslehrer in Kenzingen.
 " " " Fridolin Hug in Schutterthal, als Unterlehrer in Wahlberg.
 " " " Edmund Hartmann in Höpfingen, als Unterlehrer daselbst.
 " " Seminarzög. Josef Franz Anton Streit in Malsch, als Unterlehrer in Zähringen.

- Der evang. Schulkandid. Karl Kirsch in Leimen, als Hilfslehrer in Dettlingen.
 " " " Peter Jäger in Heidelberg, als Hilfslehrer in Denzlingen.
 " " " Johann Friedrich von Neckarbischofsheim, als Unterlehrer in Langensteinbach.
 Der israel. " Moses Jakobsohn von Neckarbischofsheim, als Hilfslehrer in Reidenstein.
 Der evang. Hilfslehrer Eugen Friedrich Joho in Friesenheim, als Unterlehrer in Offenburg.
 Der kath. Schulkandid. Franz Karl Oesterreicher von Neuenbürg, als Unterlehrer in Erstingen.
 Der evang. " Ludwig Gauer von Stafforth, als Hilfslehrer in Friesenheim.
 " " Unterlehrer Johann August Feiler in Langensteinbach, als Unterlehrer in Pforzheim.
 " " Seminarzög. Richard Berberich von Giffigheim, als Unterlehrer in Reicholzheim.
 Der kath. " Theodor Hummel von Billingen, als Unterlehrer in Konstanz.
 " " Unterlehrer Ferdinand Köppel in Petersthal, als Unterlehrer in Schwarzach.
 " " Schulverw. Reinhold Hebling in Biesendorf, als Unterlehrer in Unadingen.
 " " Seminarzög. Friedrich Wildt von Gottmadingen, als Unterlehrer in Eschbach.
 " " " Konrad Sterk von Mauenheim, als Unterlehrer in Breitmau.
 " " " August Zeller in Wyhl, als Unterlehrer in Seebach.
 " " " Franz Karl Gilling von Kilsheim, als Unterlehrer in Greffern.
 " " " Jakob Moß von Wyhl, als Unterlehrer in Oberwolfach.
 " " Schulverw. Joseph Glattes in Reichenau, als Unterlehrer in Allensbach.
 " " Seminarzög. Gottfried Weber von Fürfeld (Hessen), als Unterlehrer in Reichenbach.
 " " " Julius Wiloth von Buchheim, als Unterlehrer in Welschsteinach.
 Der evang. Schulkandid. Johann Adam Vogt von Adersbach, als Hilfslehrer in Weisweil.
 Der kath. Seminarzög. Joseph Wöhrle von Diersburg, als Unterlehrer in Petersthal.
 Der evang. Schulkandid. August Menz von Heddesheim, als Hilfslehrer in Würm.
 " " " Oskar Duchilio von Lorrach, als Unterlehrer in Bollbach.
 Der kath. Schulverw. Karl Meßger in Oberrimsingen, als Unterlehrer in Stausen.

Nr. 7501. Der kath. Unterlehrer Johann Nepomuk Brugger ist aus der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

Nr. 8184. Der katholische Volksschulkandidat Franz Ludwig Vorbach von Schlierbach ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

V.

Diensterledigungen.

Nr. 7339. Kath. Schuldienst in Biesendorf, A. Engen, R.Sch.V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen vorschristsgemäß durch ihre Kreis-
 schulvisitaturen bei der Fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft durch deren Domänen-
 kanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 5829. Kath. Schuldienst in Bremgarten, A. Staufeu, K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 103 Schulkindern.

Nr. 6088. Kath. Schuldienst in Strittberg, A. St. Blasien, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 48 Schulkindern.

Nr. 6102. Kath. Schuldienst in Neuenburg, A. Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 190 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

VI.

Todesfall.

Gestorben ist:

Der pens. kath. Hauptlehrer Mathäus Winkler in Karlsruhe am 1. April d. J.

Vom Schutz nützlicher Vögel.

(Nach Eschudi und Boujean.)

Das Einfangen, Tödten und Feilbieten der einheimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, desgleichen das Zerstoren ihrer Nester, das Ausnehmen ihrer Eier und das Feilbieten letzterer, endlich das Aufstellen von Borrichtungen jeder Art zum Einfangen dieser Vögel, als der Netze, Vogelheerde, Leimruthen, Meisenschläge, Schlingen und dergleichen ist verboten.

Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, diese Vorschriften auf den Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäusebussarde, der Thurmfalken und der Eulen (mit Ausnahme der Uhus) auszubehnen.

(§§ 2 und 4 der Verordnung des Gr. Handelsministeriums vom 1. Oktober 1864).

In unseren Gärten und Feldern, auf den Wiesen und im Walde leben in unzählbaren Mengen tausenderlei Gattungen von Insecten, welche unter und über dem Boden an Bäumen und Gewächsen aller Art unabsehbaren Schaden anrichten. Jedes Kind hat es schon mit Verdruß gesehen, wie sie das Gemüse und Baumlaub zerfressen, wie viele köstliche Obstfrüchte und Beeren von Maden, Wespen und Fliegen ausgesaugt, durchnagt und verunreinigt werden, wie manche Pflanzungen, an deren Wurzeln der unersättliche Engerling sich mästet, und zahlreiche junge Stengel und Triebe, in denen das kleinste Geschmeiß seine erste Nahrung findet,

unrettbar dahin fliehen. Volle Ernten sind schon zerstört, ganze Wälder verwüstet, und in Ländern, die nicht größer sind als Baden, die Verluste durch Insectenschaden in einem einzigen Jahr auf Millionen Gulden berechnet worden.

Zwar suchen wir uns dieser Feinde zu erwehren; und man sollte denken, so schwache und vernunftlose Geschöpfe zu vertilgen, müßte uns ein Leichtes sein. Aber gegen diese Myriaden Insecten, die von allen Seiten her, von oben und unten auf unsere Gefilde einströmen, ist unsere Kraft nur Schwachheit. Unser Auge ist nicht scharf genug, um nur die meisten derselben zu erblicken oder ihre Schlupfwinkel zu entdecken; unsere Hand ist zu langsam und unbeholfen, um sie zu haschen; und wenn wir sie tausendweise erdrücken, so entstehen sie wieder millionenweise. So groß ist ihre Fruchtbarkeit, so rasch ihre Vermehrung. Sie sind gleich einem unvertilgbaren Heere, das auf Eroberung des Menschenwerkes auszieht. Dabei hat Jedes seinen Monat, seinen Tag, seine Jahreszeit, seinen Baum, seine Pflanze; Alle kennen unangewiesen ihre Kampfplätze und Quartiere, und wenn das Eine auf seinem Posten stirbt, so sind viele Andere bereit, ihn neu zu besetzen.

Diesem ungleichen Kampfe hätte der Mensch schon längst erliegen müssen, hätte nicht der Schöpfer in seiner Weisheit und Güte ihm in der Thierwelt selbst Gehilfen und Bundesgenossen gegeben, die wunderbar ausgerüstet sind, um das zu vollbringen, wofür es dem Menschen an der Fähigkeit gebricht.

Nicht alle Insecten sind schädlich. Viele unter ihnen leben selbst von Insecten oder gehen auf deren Verderben aus; so die schillernden Laufkäfer, die dünnleibigen Schlupfwespen, das Johannis- oder Herrgottskäferchen, die Spinnen.

Auch die um ihres häßlichen Neußern willen so verabscheuten Kröten, Molche und Salamander, die Eidechsen und Blindschleichen, der Maulwurf, der Igel, die Fledermaus sind als Vertilger des Ungezieters nützliche Thiere.

Vor allen diesen aber leisten uns die allerbesten und größten Dienste die Vögel. Sie sind die wahren Hüter und Schützer des Pflanzenreichs. Viele ihrer Arten leben zum großen Theil, viele ausschließlich von der thierischen Nahrung, welche sie sich in der Insectenwelt erjagen; so die Klettervögel und alle sogenannten Insectenfresser, zu welchen sämtliche kleine Singvögel, die Bachstelzen, die Bürger, die Meisen und Schwalben gehören. Nach weiser Ordnung ist unter die verschiedenen Arten das Geschäft der Insectenvertilgung vertheilt. Die einen Vögel sind auf dieses Revier, die anderen auf ein anderes angewiesen, sei es Wald oder Feld, Wiese, Garten oder Weinberg, auf dem Gebirg oder im Thal. Die Einen halten sich mehr an diese Classe von Ungeziefer, die Anderen an eine andere. Die Einen sind befähigt, es von den Blättern und Zweigen zu lesen, Andere fangen es in der Luft ab, Andere spießen es aus den Runzeln und Rissen der Baumrinden auf oder bohren es frisch aus dem Holze heraus. Denn jede Art ist durch den Bau und die Bildung des Schnabels, der Zunge, der

Füße und Flügel für eine besondere Thätigkeit eingerichtet. Außerordentlich behende, voll Emsigkeit und Jagdlust durchstreifen sie ihre Reviere und machen reiche Beute.

Die meisten kleineren Vögel verzehren so Unmassen von Raupeneiern, Larven, Raupen, Schmetterlingen, Fliegen, Mücken, Käfern, Ameisen, Blattläusen u. s. w.; und in der That bedarf jeder dieser Insectenfresser zu seiner täglichen Ernährung wenigstens soviel Futter, als das Gewicht seines eigenen Körpers beträgt. Man hat darüber die sorgfältigsten Untersuchungen angestellt und erforscht, daß z. B. eine einzige Mauer- und Feldschwalbe täglich gegen 400 Insecten verzehrt, darunter gerade solche, welche am meisten zu fürchten sind, wie: der Kornwurm, der Blattwickler, der Maikäfer, und daß auf diese Weise ein einziges solches Vögelchen an einem Tage 3200 Getraidekörner und 1150 Trauben in ihrem Entstehen zu retten vermag; ferner daß eine einzige Meise im Jahr mehr als 200,000 Insecteneier und Larven vertilgen kann, daß ein Nestvoll solcher Vögel in der Zeit von 21 Tagen, welche sie zur Auffütterung der Jungen brauchen, 45,000 Raupen verzehrt hat; ja daß selbst der Sperling, so gerne er auch Körner und Beeren nascht, fleißig den Insecten nachgeht, und namentlich seine Jungen nur mit solchen äßt.

Ist dies nicht eine wunderbare Einrichtung, mit welcher die Vorsehung das Gleichgewicht unter den Geschöpfen der Erde gesichert hat?

Und wie belohnt nun der Mensch die Thierchen, die der Schöpfer zu so freundlichen und thätigen Gehilfen und Wohltätern ihm an die Seite stellte? Man sollte denken, wenigstens damit, daß er sie überall, wo er kann, vor Gefahren schützt; daß er denen, die sich in seine Nähe flüchten, gerne ein Obdach bereit hält; daß er denen, welche auch zur Winterzeit in seinem schneebedeckten Lande bleiben, die Brosamen gönnt, die von seinem Tische fallen. Aber nein! so ist es leider an vielen Orten nicht! Sogar die Freiheit, ihr Leben in seinem Dienste zu verbringen, läßt er ihnen nicht, und grausamer als die Weihe und der Sperber, welche doch nur tödten, um sich zu nähren, tödtet er aus bloßer Zerstörungslust! Muß nicht jedes fühlende Herz mit Entrüstung sich füllen, wenn böse Buben die Nester herunterschlagen, oder den Alten die Eier und halbflüggen Jungen rauben, vielleicht nur um auf ein Paar Augenblicke sie zu besitzen und dann sie wegzzuwerfen; oder wenn Reke, Kloben, Schlingen und Fallen gestellt werden, um den lieblichsten und nützlichsten Geschöpfen die Gliedmaßen zu zerbrechen, und sie nach stundenlangem Tobekampfe zu einem Leckerbissen zuzubereiten, ohne zu bedenken, wie viele Säcke Frucht, wie viele Körbe voll Obst und Gemüse ein einziger Teller voll solcher Schlachtopfer kostet; oder wenn ein heimkehrender Jäger, um mit seiner Geschicklichkeit zu prahlen, und um sein Gewehr nicht bloß in die Luft zu entladen, die Schwalbe herunterschießt, die Mutter vielleicht, welche eben den hungrigen Jungen die Nahrung zuträgt!

Solche schonungslose Verfolgungen geschehen freilich nicht stets aus Bosheit und Grausamkeit, sondern vielfach aus Verblendung und Unbedacht oder aus gänzlicher Unkenntniß der

unschätzbaren Dienste, welche die Vögel uns leisten, und des unermesslichen Schadens, welchen der Verfolger sich selbst und der ganzen Gemeinde zufügt.

Darum sind diese Worte an Euch, Ihr jugendlichen Herzen, gerichtet. Lernt auch diese anmuthigen Geschöpfe Eures himmlischen Vaters lieb haben! Beschüztet sie treulich als Eure und Eurer Eltern Wohlthäter und Freunde! und wenn Einer ihnen oder ihrer Brut ein Leides zufügen will, so haltet ihn ab und vermahnet ihn mit ernstlicher Warnung, daß er abstehe von bösem und unüberlegtem Beginnen, und nicht der Strafe des Gesetzes und seines Gewissens anheimfalle.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Mai

1869.

I.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, insbesondere der §§ 1—4, 25—29, 84 und 102, wird auf den Antrag des Oberschulraths verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt: Sicherung des Schulbesuchs.

I. Führung von Schülerlisten.

§ 1.

Die Ortschulräthe haben für die ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen möglichst genaue Schülerlisten zu führen, aus welchen ersehen werden kann:

- 1) welche im Schulbezirk wohnhafte Kinder im volksschulpflichtigen Alter stehen;
- 2) welche davon die betreffende Volksschule besuchen;
- 3) welche Kinder wegen des Besuchs einer öffentlichen höheren Bildungsanstalt oder einer andern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt von dem Besuch der Volksschule befreit sind (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes);
- 4) welche Kinder endlich wegen Privatunterrichts oder aus andern Gründen von dem Besuch der Volksschule entbunden wurden.

Diese Listen haben einerseits den Zweck, als Hilfsmittel für die Ueberwachung der richtigen Erfüllung der Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes zu dienen, andererseits bilden dieselben — vorbehaltlich des Gegenbeweises — das Beweismittel für die Zahl der einer Volksschule zugehörigen Kinder in den Fällen der §§ 8, 9, 22, 23 und 53 des Gesetzes.

§ 2.

Alljährlich im Monat Februar fertigen die Beamten des bürgerlichen Standes aus den Büchern dieses Standes, für jede politische Gemeinde gesondert, einen Auszug, in welchem alle im Geburtsbuch eingetragenen, noch lebenden (d. h. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 24. April des vorigen bis mit dem 23. April des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.

Für die Auszüge ist Formular I. zu benützen. Die Impressen werden aus der Gemeindefasse vergütet. Die Auszüge sind längstens bis 15. März des betreffenden Jahres dem Ortsschulrath zuzustellen.

§ 3.

Nach Empfang der Auszüge hat der Ortsschulrath

1) bezüglich derjenigen Kinder, welche sich nicht mehr in seinem Schulbezirk aufhalten und deren Aufenthaltsort bekannt ist, dem betreffenden Ortsschulrath des letztern Orts den Namen, die Heimath, die Zeit der Geburt der Kinder, sowie den Namen des verantwortlichen Elterntheils oder Fürsorgers zum Eintrag in die Schülerliste mitzutheilen. Diese Mittheilung ist durch Vermittlung der Kreisschulvisitatur zu bewirken.

2) Die im Schulbezirk wohnhaften Kinder des schulpflichtigen Jahrgangs, welche in dem Standsbuchsauszug enthalten sind oder von anderen Ortsschulrathen überwiesen oder in irgend einer andern Weise angemeldet oder ermittelt wurden, werden in einer Schülerliste (§ 1) zusammengestellt. Diejenigen Schulpflichtigen, welche sich in dem Schulbezirk lediglich deshalb aufhalten, weil sie eine öffentliche höhere Bildungsanstalt oder eine andere, den gesetzlichen Bedingungen entsprechende Lehranstalt (§§ 102—107 und 109 des Gesetzes) besuchen, werden jedoch nicht in die Liste des Orts, wo diese Anstalten sich befinden, eingetragen, sondern sie sind in den Listen desjenigen Ortsschulraths nachzuführen, dessen Schule sie besuchen müßten, wenn sie bei ihren Eltern, Vormündern oder Pflegeltern wohnen würden.

§ 4.

Die Schülerlisten sind nach Formular III. und zwar jahrgangweise und für Knaben und Mädchen gesondert anzulegen; die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

§ 5.

Nach dem Beginn des Schuljahrs wird bei jedem einzelnen Kind eingetragen, ob es die Volksschule oder welche andere Lehranstalt es besucht, oder ob und aus welchen Gründen es von dem Besuch der Volksschule entbunden ist.

Wenn ein Kind aus der Volksschule oder aus einer andern Anstalt austritt, oder in eine solche eintritt, so wird dies in der Liste bemerkt. Ist damit ein Aufenthaltswechsel seiner Eltern oder des Vormunds oder der Pflegeltern verbunden, so wird dem betreffenden Orts-

schulrath in der § 3 bezeichneten Weise von der Ueberfiedlung Nachricht gegeben und dies in der Liste vorgemerkt.

§ 6.

Die Directionen und Vorstände der öffentlichen höheren Bildungsanstalten, die Vorstände der Corporationschulen und Unternehmer der Privat-Lehranstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt volkschulpflichtiger Kinder dem Ortsschulrath, in dessen Bezirk die Eltern oder Vormünder oder Pflegertern wohnen, ungesäumt in der § 3 bezeichneten Weise Mittheilung zu machen. Gleiche Mittheilung haben die Ortsschulräthe bezüglich solcher Kinder zu machen, welche aus benachbarten, dem Schulbezirk nicht zugetheilten Gemeinden die Volksschule besuchen (§ 11).

§ 7.

Die pünktliche und saubere Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten ist zunächst Sache des Lehrers, welcher Mitglied des Ortsschulraths ist. Der Ortsschulrath kann die übrigen Lehrer anhalten, dem ersteren bei dieser Arbeit hilfreiche Hand zu leisten.

Die Listen mit ihren Beilagen sind von dem Ortsschulrath, und zwar von dem Zeitpunkt an, mit welchem sämtliche Kinder des betreffenden Jahrgangs das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.

§ 8.

Die nach vorstehenden Bestimmungen eingerichteten Schülerlisten sind erstmals für die in der Zeit vom 24. April 1862 bis 23. April 1863 geborenen Kinder auf den 23. April 1869 aufzustellen. In jedem folgenden Jahre wird die Liste des schulpflichtig werdenden Jahrgangs hinzugefügt, und werden die älteren Listen fortgeführt, so daß bis 23. April 1876 die Listen über alle schulpflichtige Kinder vollständig vorliegen.

II. Aufnahme in die Volksschule.

§ 9.

Mindestens 8 Tage vor Beginn eines jeden Schuljahrs erläßt der Ortsschulrath eine Aufforderung zur Stellung beziehungsweise Anmeldung der in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder, welche Aufforderung nach Formular II. einzurichten ist.

Die Aufforderung ist in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung im Schulort und, wenn mehrere Orte an der betreffenden Schule Antheil haben, in jedem der betheiligten Orte bekannt zu machen.

§ 10.

Spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Schuljahrs hat der (erste) Lehrer dem Ortsschulrath anzuzeigen, welche der in der Schülerliste aufgeführten Kinder, soweit sie nicht vom Schulbesuch befreit sind oder entbunden wurden (§§ 12—14), die Schule nicht besuchen. Gegen die Eltern oder Fürsorger derjenigen Kinder, welche weder in der Schule

erschienen sind, noch zur Aufnahme in dieselbe angemeldet wurden, ist nach § 3 des Gesetzes zu verfahren, sofern nicht einer der in den §§ 12—14 dieser Verordnung erwähnten Fälle vorliegt.

§ 11.

Kinder, welche bis zum 23. April des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr noch nicht völlig zurückgelegt haben, kann der Ortsschulrath auf Verlangen der Eltern oder Fürsorger in die Schule aufnehmen, sofern Raum und Einrichtung des Schulzimmers es gestatten und die gesetzlich bestimmte Grenze bezüglich der Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder (§ 22 des Gesetzes) nicht überschritten wird. Der vorzeitige Eintritt in die Volksschule erzeugt keinen Anspruch auf Entlassung aus derselben vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflicht.

Unter den gleichen Beschränkungen kann der Ortsschulrath auch Kinder aufnehmen, welche in benachbarten dem Schulbezirk nicht zugetheilten Gemeinden wohnen.

III. Befreiung vom Schulbesuch.

§ 12.

Schulpflichtige Kinder, welche und so lange sie eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine andere den gesetzlichen Bedingungen (§§ 102—107 und 109 des Gesetzes) entsprechende Lehranstalt besuchen, sind von dem Besuch der Volksschule befreit.

§ 13.

Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts sind schriftlich beim Ortsschulrath einzureichen unter Anschluß der Nachweisungen, mit welchen dargethan werden will, daß das Kind mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde.

Der Ortsschulrath hat das Gesuch mit gutachtlichem Bericht dem Kreis Schulrath zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Abweisung des Gesuches sind die Gründe derselben anzugeben.

Die Zurücknahme einer vom Kreis Schulrath bewilligten Befreiung vom Besuche der Volksschule kann nur nach vorausgegangener Anhörung der Eltern oder deren Stellvertreter verfügt werden. Dieselben können verlangen, daß das Kind durch den Kreis Schulrath geprüft werde, sofern dies noch nicht geschehen ist.

§ 14.

Ueber etwaige Gesuche um Nachsichtsertheilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht schwächerer Kinder (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) entscheidet der Ortsschulrath, nachdem er sich über den körperlichen und geistigen Zustand der betreffenden Kinder nöthigenfalls durch Beiziehung Sachverständiger verläßt hat.

IV. Schulentlassung.

§ 15.

Spätestens am 1. März übergibt der (erste) Lehrer dem Ortschaftsrath:

1) Ein Verzeichniß derjenigen Schüler, welche bis zum 23. April (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden.

2) Ein Verzeichniß, welches

a. in seiner ersten Abtheilung diejenigen Schülerinnen, die bis zum 23. April (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden, und

b. in seiner zweiten Abtheilung diejenigen Schülerinnen enthält, welche bis zum nächstfolgenden ersten November (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen und deren Entlassung aus der Schule von den Eltern oder deren Stellvertretern verlangt wurde.

3) Ein Verzeichniß derjenigen bis zum nächstfolgenden ersten Juli (einschließlich) das vierzehnte Lebensjahr zurücklegenden Knaben, für welche die Eltern oder deren Stellvertreter um Dispensation nachgesucht haben.

Die Verzeichnisse sollen außer dem Namen eines jeden Kindes enthalten: dessen Geburtszeit, die Noten über Befähigung, Fleiß, Betragen und Schulbesuch, Zahl der unerlaubten Schulversäumnisse, sowie über die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, die Bezeichnung der Klasse, in welcher das Kind, und wie lange es schon in derselben sich befindet, die Jahreslocation und endlich die sonst erforderlichen Bemerkungen, namentlich — bei dem unter Ziffer 3 erwähnten Verzeichniß — die für das Dispensationsgesuch geltend gemachten Gründe.

§ 16.

Der Ortschaftsrath beschließt hierauf, ob und welche Schüler ungeachtet der Vollendung des schulpflichtigen Alters auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückzubehalten seien.

Das Verzeichniß der Dispensationsgesuche (§ 15 Ziffer 3), nebst den für die einzelnen Gesuche etwa übergebenen Beweisstücken, legt der Ortschaftsrath mit gutachtlichem Bericht dem Kreisrath zur Entscheidung vor.

§ 17.

Die Entlassung der Schüler erfolgt jeweils am Schluß des Schuljahres unter Verkündung der Namen der zu Entlassenden durch den Vorsitzenden des Ortschaftsraths.

Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortschaftsrath auszustellenden Entlassungsschein.

V. Schulversäumnisse.

§ 18.

Die Freigebung des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Lehrer, beziehungsweise Geistlichen, welcher diese Stunden zu ertheilen hat, nachzusehen.

Urlaub für einen Schüler auf einen ganzen Tag hat der Klassenlehrer, Urlaub auf mehrere Tage der Klassenlehrer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ortsschulraths zu bewilligen.

In den beiden letzten Fällen hat der Klassenlehrer den beteiligten Lehrern beziehungsweise dem Geistlichen, wenn eine von ihm zu ertheilende Religionsstunde in die Urlaubszeit fällt, rechtzeitig geeignete Mittheilung zu machen.

§ 19.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt wurde, müssen nachträglich bei dem Lehrer in genügender Weise entschuldigt werden.

Als genügende Entschuldigungsgründe können nur solche Umstände in Betracht kommen, welche entweder dem Kind den Schulbesuch ohne Nachtheil für seine Gesundheit unmöglich machen oder bei welchen voraussichtlich eine Befreiung vom Schulbesuch bewilligt worden wäre, welche aber so unerwartet eingetreten sind, daß nicht zuvor um Urlaub nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: Krankheit oder Unwohlsein eines Schulkindes; sehr ungünstige Witterung oder vorübergehend ungangbare Wege, wenn die Entfernung von dem Schulhaus beträchtlich ist; Krankheit der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird; Todesfälle, Leichenbegängnisse, Trauergottesdienste von nahen Verwandten; Gänge zum Arzt oder Apotheker für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann; und ähnliche dringende Fälle, — niemals aber Verwendung der Kinder zu gewöhnlichen häuslichen oder landwirthschaftlichen und gewerblichen Geschäften.

Die Entschuldigung ist — wofern es sich nicht um ortskundige Thatsachen handelt — noch im Laufe der betreffenden Woche bei dem Lehrer anzubringen.

§ 20.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt oder welche nicht nachträglich genügend entschuldigt wurden, sind als ungerechtfertigte (§ 3 des Gesetzes) zu behandeln.

§ 21.

Jeder Lehrer führt eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste, in welche er täglich unter Angabe des Datums sämtliche Schulversäumnisse gewissenhaft einträgt. Dabei ist auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, ob die einzelnen Versäumnisse bewilligte, entschuldigte oder ungerechtfertigte sind (etwa durch die Buchstaben B. G. und U.).

Der (erste) Hauptlehrer stellt spätestens nach Umfluß von je zwei Wochen aus der von ihm, beziehungsweise von jedem der übrigen Lehrer, geführten Handliste die ungerechtfertigten Versäumnisse zusammen. Dabei ist Formular IV. zu benutzen. Wenn der Angezeigte bereits früher wegen Schulversäumnis des betreffenden Kindes bestraft wurde, so ist die Zahl dieser Bestrafungen in Spalte 6 beizusetzen.

Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jede Bürgermeisterei ein besonderes Verzeichniß aufzustellen.

§ 22.

Sind im Lauf der letzten zwei Wochen keine ungerechtfertigten Versäumnisse vorgekommen, so ist hievon dem Vorsitzenden des Ortschulraths schriftliche Anzeige zu machen.

Im anderen Fall übergibt der Hauptlehrer das Verzeichniß alsbald dem Vorsitzenden. Entschuldigungsgründe, welche nachträglich bei dem Letztern vorgebracht werden, können nur nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Lehrer berücksichtigt werden. Geschieht Letzteres, so ist davon in Spalte 11 Bormerkung zu machen.

§ 23.

Wenn in dem Verzeichniß Schüler vorkommen, gegen deren Eltern oder Fürsorger im Laufe des letzten Jahres Versäumnisstrafen durch den Bürgermeister wiederholt erkannt wurden, so hat der Vorsitzende dem Bezirksamt bezüglich eines jeden solchen Falls eine besondere Anzeige zu erstatten, in welche außer den in den Spalten 1—5 enthaltenen Angaben die früheren Bestrafungen einzeln mit Anführung des Datums eines jeden Straferkenntnisses und des jeweiligen Strafbetrages aufzunehmen sind. Von dieser Anzeigeerstattung ist in Spalte 11 Bormerkung zu machen.

Diese Anzeige an das Bezirksamt hat insbesondere dann unnachsichtlich zu geschehen, wenn der Angezeigte schon mindestens zweimal vom Bürgermeisteramt an Geld bestraft wurde, diese Strafe aber wegen Mangels an zugriffbaren Gegenständen gemäß § 29 in Abgang genommen werden mußte.

§ 24.

Erscheint das Schulversäumnis als lediglich durch das Schulkind verschuldet, so kann der Vorsitzende von einem Antrag auf Bestrafung der Eltern Umgang nehmen und die Bestrafung des Kindes mit einer geeigneten Schulstrafe anordnen, was alsdann gleichfalls in dem Verzeichniß einzutragen ist.

§ 25.

Wurden nicht alle Anzeigen auf die §§ 22—24 bezeichnete Weise erledigt, so übergibt der Vorsitzende unverzüglich die Versäumnisliste dem Bürgermeister mit dem Antrag, gegen die übrigen Angezeigten die gesetzliche Strafe auszusprechen.

§ 26.

Der Bürgermeister läßt ungesäumt die ihm überwiesenen Anzeigen in die von ihm nach

Formular V. zu führende Tabelle über die Schulversäumnisstrafen eintragen und setzt alsdann in Spalte 7 und 8 dieser Tabelle jedem Angezeigten für je einen Tag der Versäumnis eine Geldstrafe von 3 bis 15 fr. an.

Der Betrag der Strafe wird vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen des Angezeigten, nach dem Vortheil, welcher aus dem Schulversäumnis gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen desselben bemessen.

§ 27.

Der Bürgermeister stellt hierauf das Verzeichniß dem Gemeindediener zu, welcher den Betreffenden das Erkenntniß eröffnet und die Strafbeträge sogleich erhebt. Die Bezahlung wird durch Eintrag in Spalte 9 bescheinigt. War keine Zahlung zu erlangen, sei es, daß der Bestrafte keine Mittel zu haben, oder Einsprache erheben zu wollen erklärte, oder ohne Angabe eines Grundes die Zahlung verweigerte, so hat dies der Ortsdiener in Spalte 10 zu bemerken.

Der Gemeinderath kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Strafgeldern zu entnehmende Hebegebühr bewilligen.

§ 28.

Einsprachen gegen die angelegte Strafe sind innerhalb drei Tagen bei dem Bürgermeisteramt zu begründen. Dieselben dürfen nur berücksichtigt werden, nachdem dem Vorsitzenden des Ortsschulraths und dem Lehrer Gelegenheit gegeben worden, sich über die Gründe der Einsprache zu äußern.

Ein Recurs gegen das Erkenntniß ist binnen zehn Tagen bei dem Bezirksamt auszuführen.

Das Ergebnis der Einsprache oder des Recurses wird in Spalte 11 der Tabelle kurz bemerkt.

§ 29.

Ist die Zahlung der vollzugsreifen Versäumnisstrafe nicht zu erlangen gewesen, so verfügt der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung derselben. Besitzt der Bestrafte keine dem Zugriff unterworfenen Gegenstände, so wird die Strafe in Abgang genommen und dies in Spalte 11 bemerkt.

§ 30.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderaths und Ortsschulraths und, wenn ein Einverständnis beider Collegien nicht zu erzielen ist, durch Verfügung des Bezirksamts wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnisstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindefasse verrechnet werden. In letzterer Rechnung sind die Gelder in einer besonderen Abtheilung des „S. 4 c Strafen“ zu vereinnahmen und die auf diese Straf gelder für Ortsschulzwecke (§. 3 des Gesetzes) angewiesenen Ausgaben in einer besonderen Abtheilung des „S 20 c Lasten des Ertrags aus Schulstrafen“ zu verausgaben.

§ 31.

Der Bürgermeister läßt die eingegangenen Strafen mit einer nach Formular VI. ausgestellten Anweisung dem Gemeinderath oder Ortsschulrath behufs der Ertheilung der Einnahmsdekretur an den betreffenden Rechner zugehen, welcher den Empfang bescheinigt. Diese Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

§ 32.

Nach Erledigung der Anzeigen gibt der Bürgermeister das ihm von dem Vorsitzenden des Ortsschulraths zugestellte Verzeichniß zurück, nachdem darin die Art der Erledigung eingetragen worden ist. Diese Verzeichnisse werden von dem Ortsschulrath zusammen geheftet und aufbewahrt. Die Kreis- und Ortsschulräthe werden gelegentlich ihres Besuchs der Schule oder durch besondere Einforderung der Verzeichnisse von der Art der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse Kenntniß nehmen und Ungehörigkeiten abstellen beziehungsweise, falls solche von dem Bürgermeisteramt herrühren, dem Bezirksamt zur Anzeige bringen.

§ 33.

Die Bezirksämter werden bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen, oder, falls sie es für nothwendig erachten, durch periodische Einforderung der Straftabellen darauf achten, daß die Bürgermeisterämter die Anzeigen nach den gegebenen Vorschriften und insbesondere rechtzeitig abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

§ 34.

Den Ortsschulräthen bleibt unbenommen, mittelst Ersuchens an den Bürgermeister zu veranlassen, daß solche Schulkinder, welche wiederholt die Schule versäumen, mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbracht werden.

§ 35.

In die für die regelmäßigen Jahresprüfungen oder für die Visitationen zu fertigenden Schülerlisten ist bei jedem Kind die Gesamtzahl seiner Schulversäumnisse in dem betreffenden Schuljahr — je nach Tagen gezählt — aus der Handliste unter den drei Rubriken 1. bewilligte, 2. entschuldigte und 3. ungerechtfertigte Versäumnisse einzutragen. Am Schlusse ist jede dieser 3 Colonnen einzeln für sämtliche Schülerklassen zu summiren und es sind die sich ergebenden 3 Gesamtzahlen auf der Titelseite der Schülerliste zu verzeichnen.

§ 36.

Die Schulversäumnisse in den Fortbildungs- und erweiterten Volksschulen, soweit sie Kinder betreffen, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen, müssen von den Lehrern gleichfalls in der §§ 21 und 25 bezeichneten Weise festgestellt werden. (Siehe § 57.)

Zweiter Abschnitt: Einrichtung der Lehrzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse.

§ 37.

Zur innern Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulrequisiten (§ 84 des Gesetzes) gehören, außer den erforderlichen Subsellien (Verordnung vom 26. Mai 1868, Schulverordnungsblatt 1868 Nr. X. Seite 111.) in allen Volksschulen mindestens: Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen, ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Requisiten, ein Tisch oder Katheder nebst Stuhl, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, beide wo möglich auf beweglichem Gestelle, ein Lineal, ein Winkelmaaß, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Planiglobium, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, eine kleine Schulorgel oder eine Violine und endlich die dem Lehrer zum Unterricht nothwendigen Bücher und Schreibmaterialien sowie die für Lehrer und Schüler erforderliche Dinte und Kreide.

Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Requisiten ein geordnetes Inventar zu führen. Wo eine Schülerbibliothek besteht, hat, sofern nichts Anderes bestimmt ist, der von dem Ortsschulrath zu bezeichnende Lehrer die Aufsicht über deren Benutzung und Erhaltung zu führen.

§ 38.

Wo die in § 37 bezeichneten Gegenstände fehlen, ebenso wenn die Anschaffung noch weiterer Geräthschaften oder Lehrmittel vom Ortsschulrath oder einer höhern Schulbehörde für nothwendig oder wünschenswerth befunden wird, übergibt der Ortsschulrath — sofern nicht die Kosten aus Mitteln, die zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, bestritten werden können — dem Gemeinderath ein Verzeichniß der anzuschaffenden Gegenstände nebst Kostenüberschlag mit dem Antrag auf deren Anschaffung.

§ 39.

Ist der Gemeinderath mit dem Antrag einverstanden, so besorgt er die Anschaffung oder ermächtigt den Ortsschulrath dazu. Im andern Fall theilt er seine Beanstandungen dem Ortsschulrath mit, welcher sodann, wenn keine Verständigung erzielt wird, durch Vermittlung des Kreis Schulraths Vorlage an die Oberschulbehörde macht. Diese Behörde wird diejenigen Gegenstände, welche sie für nothwendig erachtet, dem Bezirksamt zur Bewirkung der nöthigenfalls zwangsweisen Anschaffung bezeichnen.

§ 40.

Es wird den Gemeinden empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit dem Lehrer eine Bauschsumme vereinbart wird, den Ortsschulrathen

in dem Gemeindevoranschlag eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen, auf welche dieselben unmittelbar Zahlungsanweisungen an den Gemeindecassier erlassen können.

§ 41.

Wenn Kinder, welche die Volksschule besuchen, nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien sind, so erläßt der Ortsschulrath an ihre Eltern oder Stellvertreter auf Grund des § 4 des Gesetzes die schriftliche Mahnung, binnen einer zu bestimmenden Frist die nöthigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft werde, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist stellt der Ortsschulrath bei dem Gemeinderath den Antrag, das Fehlende anzuschaffen oder den Ersteren zur Anschaffung zu ermächtigen.

§ 42.

Jedes Schulzimmer soll in der Regel alle Tage, jedenfalls aber wöchentlich zweimal, rein gekehrt und abgestäubt werden.

Schulkinder sind zu dieser Arbeit nicht verpflichtet.

Uebrigens muß das Schulzimmer jährlich wenigstens viermal aufgewaschen und müssen die Fenster gereinigt werden.

§ 43.

Wenn bei einer Schule eine neue Bestimmung der Sorte und Menge oder nur der Menge des von der Gemeinde zu stellenden Brennmaterials zur Feuerung der Schulzimmer nothwendig wird, so stellt der Ortsschulrath hinsichtlich der Sorte des zu verwendenden Stoffes (Holz, Torf, Steinkohlen) und hinsichtlich der nach klimatischen Verhältnissen, nach Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer des Unterrichts zu bemessenden Menge desselben eine Anforderung an den Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des kleinen Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt.

Sofern oder soweit eine Einigung der Ortsbehörden nicht erzielt wird, ist die Entscheidung des Bezirksraths herbeizuführen. (§ 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863.)

Eine neue Festsetzung der Menge des Brennstoffs kann von jedem Betheiligten verlangt werden, wenn wegen Vermehrung, Verminderung oder sonstiger Veränderung der Schulzimmer oder wegen Verlängerung oder Verkürzung der Unterrichtszeit das bestimmte Maas dem Bedürfnis nicht mehr entspricht.

Dritter Abschnitt: Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes.

§ 44.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erzieherlicher Art und besteht in der Gewöhnung der

Kinder an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte; in der Pflege des Gefühllebens der Kinder, ihrer Freude an der Natur, ihrer Liebe zu den Menschen, ihres Sinnes für das Gute und Wahre, ihrer Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; in der Gewöhnung der Kinder an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; kurz in der Erziehung der Kinder zu verständigen religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen, außer dem guten Beispiel des Lehrers, worauf es vor Allem ankommt, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Kinder, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Ermahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler schädigen dürfen.

§ 45.

Der Oberschulrath wird in einer Dienstweisung für die Lehrer die hauptsächlichen Vorschriften über ihr Verhalten in der Schule in Bezug auf die Erreichung der in § 44 bezeichneten Zwecke zusammenfassen.

Ebenso werden die Kreisschulräthe dafür sorgen, daß in jeder Schule in einer mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfaßten Schulordnung für die Schüler (Schulgesetze) die Vorschriften über deren Verhalten in und außer den Lehrstunden zusammengestellt werden. Diese Schulordnung ist den Schülern beim Beginn jedes Schulhalbjahrs vorzulesen und bleibt das ganze Jahr hindurch in dem Schulzimmer angeschlagen.

Es wird den Ortsschulräthen empfohlen, jedem Kind einen Abdruck der Schulordnung in die Hand zu geben, damit auch die Eltern von derselben Kenntniß nehmen.

§ 46.

Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise Seitens des Lehrers, Verweise Seitens des Ortsschulraths, die Setzung oder Stellung des Schulbigen auf einen besonderen Platz innerhalb des Schulzimmers, das Aufgeben belehrender, das Kind nicht quälender Arbeiten, das Zurückbehalten der betreffenden Schüler in der Schule oder das Kommenlassen der strafbaren Vormittagschüler in die Nachmittagschule und umgekehrt, endlich Einsperrung bis zu drei Stunden.

Die Einsperrung darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Ortsschulraths erkannt werden. Werden Schüler in der Schule zurückbehalten, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet. In diesem Falle wie bei der Einsperrung müssen die Schüler so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag ihre Wohnung erreichen können.

§ 47.

Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt, namentlich niemals gegen schwäch-

liche Kinder. Nur bei beharrlichem böswilligem Widerstand ist ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mit der Ruthe auf die Hand zulässig.

Wenn der Ortsschulrath auf körperliche Züchtigung erkennt, so hat er die Strafe unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollziehen zu lassen.

§ 48.

Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu Schulden kommen lassen, und welche als Uebertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§ 45) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem Lehrer oder dem Ortsschulrath oder dem Vorsitzenden desselben mit Schulstrafen belegt werden.

§ 49.

Das Sezen der Kinder nach ihrem Fleiß, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht in der Regel nur am Ende eines Monats oder einer Woche. Nur bei den Schülern der untersten Jahrescurse darf es auch häufiger geschehen.

§ 50.

Vor dem Schlusse jedes Halbjahres sind sämmtlichen Schülern, jedem in einem zu diesem Zweck bestimmten Büchlein, Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und Betragen auszustellen.

Diese Zeugnisse müssen von den Eltern oder deren Stellvertretern nach genommener Einsicht unterzeichnet und dann von dem Schüler dem Lehrer wieder zugestellt werden.

Vierter Abschnitt: Aufstellung des Stundenplans.

§ 51.

Der Stundenplan für jede Klasse wird auf Antrag der betreffenden Lehrer von dem Ortsschulrath aufgestellt. Dabei ist unter Beobachtung der in der Verordnung über den Lehrplan gegebenen Vorschriften darauf zu sehen, daß nicht zu viele Lehrstunden des gleichen Unterrichtsfachs auf denselben Tag gelegt und bei Bestimmung der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände eines Tages die schwierigeren und eine größere Anstrengung des Geistes erfordernden der Tageszeit nach zuerst vorgenommen werden.

§ 52.

Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich der Ortsschulrath mit dem Geistlichen in's Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.

Bei gemischten Schulen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder der verschiedenen

Confessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.

Da wo eine confessionelle Schule zugleich von Schülern eines andern Bekenntnisses, für welches keine besondere Schule im Orte besteht, besucht wird, ist der Religionsunterricht bei jeder Klasse, welche eine Anzahl solcher Schüler enthält, in der Regel an den Anfang oder an das Ende ihrer Unterrichtszeit zu setzen.

§ 53.

Der nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen entworfene Stundenplan wird dem Kreis-
schulrath zur Genehmigung vorgelegt. Jede Abänderung bedarf gleicher Genehmigung. Eine
Abschrift des genehmigten Stundenplans wird in dem Schulzimmer jeder Klasse durch den
betreffenden Lehrer angeschlagen und dem Vorsitzenden, sowie auf Verlangen jedem Mitgliede
des Ortsschulraths durch den Schriftführer zugestellt.

§ 54.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbleibt es
zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Übung; jedoch sollen die Schüler nicht
angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu
besuchen, welcher überdies, wenn irgend thunlich, nicht in die geordnete Schulzeit fallen darf.
So oft die Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbunden sind, sind die Lehrer verpflichtet,
dabei Aufsicht über dieselben zu führen.

Fünfter Abschnitt: Ferien.

§ 55.

Die Ferien dürfen die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Nur in Gemeinden,
wo die Bedürfnisse des Landbaues es erfordern, dürfen dieselben mit Genehmigung des Kreis-
schulraths für die drei obersten Schuljahrgänge um weitere vierzehn Tage vermehrt werden.
Der Ortsschulrath beschließt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in welcher Weise
sie vertheilt werden. Vor dem Eintritt der Ferien ist jeweils dem Kreis-
schulrath über Beginn und Dauer derselben Anzeige zu erstatten.

Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Lehrers darf den Schülern
nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Ortsschulraths der stundenplanmäßige Unterricht
ganz freigegeben werden.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß dem Geistlichen, welcher Religionsunterricht
ertheilt, sowohl über Beginn und Dauer der Ferien, als über die Aussetzung des Unterrichts
an einzelnen Tagen, an denen nach dem Stundenplan eine Religionsstunde stattfinden sollte,
rechtzeitig Mittheilung gemacht wird.

Sechster Abschnitt: Prüfungen.

§ 56.

In jeder Schule ist jährlich und zwar am Schlusse des Schuljahrs eine Hauptprüfung abzuhalten.

Außerdem finden periodische und außerordentliche Prüfungen durch die Kreis Schulräthe, sowie durch Beauftragte des Oberschulraths statt.

Das Nähere wird durch eine besondere Dienstweisung über die Vornahme von Prüfungen bestimmt werden.

Siebenter Abschnitt: Erweiterte Volksschulen und Fortbildungsschulen.

§ 57.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die erweiterten Volksschulen Anwendung. In soweit jedoch dieselben — wie namentlich die sogenannten Fortbildungsschulen — von Kindern besucht werden, welche über dem volksschulpflichtigen Alter stehen, werden die einschlägigen Bestimmungen durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Die Aufnahme eines nicht mehr volksschulpflichtigen Schülers erfolgt auf Anmeldung desselben durch seine Eltern oder Fürsorger bei dem (ersten) Hauptlehrer oder bei dem Ortsschulrath.

2. Der Aufgenommene ist zum ordnungsmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet und der Schulordnung unterworfen.

3. Als Schulstrafen können außer den in § 46 bezeichneten zur Anwendung kommen: Einsperrung bis zu zwölf Stunden und Ausweisung aus der Schule.

4. Der Vorsitzende des Ortsschulraths, sowie der Lehrer mit Genehmigung des ersteren können auf Einsperrung bis zu drei Stunden einschließlic erkennen. Die Einsperrung auf längere Zeit, sowie die Ausweisung aus der Anstalt kann nur durch Beschluß des Ortsschulraths ausgesprochen werden. Vor dem Vollzug des Erkenntnisses sind die Eltern oder Fürsorger geeignet in Kenntniß zu setzen. Die Einsperrung ist während der Tageszeit, und zwar, wo kein besonderer Schularrest vorhanden ist, auf Ersuchen des Ortsschulraths durch das Bürgermeisteramt mit Benützung des Ortsgefängnisses zu vollziehen.

5. Die Schulversäumnisse in den erweiterten Volksschulen sind in der §§ 18—22, 35 und 36 vorgeschriebenen Weise festzustellen.

Ungerechtfertigte Schulversäumnisse eines nicht mehr volksschulpflichtigen Schülers werden von dem betreffenden Lehrer dem Vorsitzenden des Ortsschulraths zur Anzeige gebracht. Hat der Schüler die Versäumnisse selbst verschuldet, so wird er mit den geordneten Schul-

strafen belegt. Wenn der Schüler den Unterricht auf Veranlassung seiner Eltern oder Fürsorger ohne genügende Entschuldigungsgründe wiederholt versäumt, so ist den Letzteren zu eröffnen, daß sie für den Wiederholungsfall die Ausweisung des Schülers aus der Anstalt zu gewärtigen haben. Diese Ausweisung ist unnachsichtlich auszusprechen und zu vollziehen, wenn mehrere vorausgegangene Bestrafungen beziehungsweise die Androhung der Ausweisung sich als fruchtlos erwiesen haben.

Karlsruhe, den 23. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Fejer.

Formular I.

Gemeinde: Kirchen.

Jahrgang: 1862/63.

Verzeichniß

der in obiger Gemeinde in der Zeit vom 24. April 1862 bis mit 23. April 1863
geborenen noch lebenden Kinder.

(Ausgezogen aus dem Geburtsbuch.)

N.º.	Vor- und Zunamen des Kindes.	Heimathsort.	Religion.	Zeit der Geburt.			Namen und Stand des Vaters.	Bemerkung.
				Jahr	Monat	Tag		
1.	Beß, Sigmund	Kirchen	kath.	1862	Juni	4	Beß, Sigmund, Schneider.	
2.	Buhl, Anton	Malsch	kath.	1862	Juli	3	Buhl, Joseph, Accisor	jetzt in Freiburg
3.	Bogner, Marie	Kirchen	kath.	1862	August	1	Bogner, Peter, Landwirth	
4.	von Degenfeld, Max	Kirchen	kath.	1862	August	12	v. Degenfeld, Gutsbesitz.	
5.	Herbst, Joseph	Kirchen	kath.	1862	August	21	Herbst, Michael, Landw.	
6.	Brehn, Karoline	Kirchen	kath.	1862	Septbr.	2	Anna Brehn, Wirths- Wittwe	
7.	Maler, Luise	Singen	kath.	1862	Septbr.	9	Maler, Therese, ledig	
8.	Better, Heinrich	Kirchen	kath.	1862	October	6	Better, Agathe, Schreiners-Wittwe	
9.	Siegwart, Karl	Kirchen	kath.	1862	Dezbr.	24	Marie Siegwart, Dienst- magd	
10.	Müller, Luise	Kirchen	kath.	1863	Januar	5	Müller, Friedrich, Lehrer	jetzt in Lienheim
11.	Fath, Anna	Kirchen	kath.	1863	Februar	7	Fath, Leopold, Landw.	
12.	Keller, Friedrich	Kirchen	kath.	1863	April	23	† Keller, Theodor, Kaufmann	

Bekanntmachung.

Aufnahme in die Volksschule betreffend.

Das Schuljahr 1869/70 nimmt am

Montag, den April 1869

seinen Anfang.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, nämlich jene, welche in der Zeit vom 24. April 1862 bis mit 23. April 1863 geboren sind, am angegebenen Tage Vormittags 8 Uhr zur Aufnahme in die Volksschule im Schullocal sich einfänden.

Kinder, welche aus irgend einem Grunde im Schullocal nicht erscheinen können, sind durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die gegenwärtige Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern nicht ein gesetzlicher Grund der Befreiung vom Besuche der Volksschule vorliegt, der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

N., den April 1869.

Der (katholische) Ortsschulrath.

Formular III.

Gemeinde: Kirchen.

Kath. Volksschule: Kirchen.

Schülerliste.

Knaben.

Jahrgang 1862/63.

D.3.	1.	2.	3.	4.	5.			6.
	Zu- und Vornamen des schulpflichtigen Kindes.	Heimath.	Religion.	Geburts-			Zu- und Vornamen, Wohnort und Stand des verantwortlichen Elterntheils, beziehungsweise des Stellvertreters desselben.	
				Jahr	Monat	Tag		
1.	Beß, Sigmund	Kirchen	kath.	1862	Juni	4	Beß, Sigmund, Schneid. dahier	
2.	Binder, Bernhard	Prechtthal	ev.	1862	Dezbr.	6	Binder, Christian, ledig in Prechtthal Volk, Michael, Landwirth hier, Pfleger	
3.	von Degensfeld, Max	Kirchen	kath.	1862	August	12	von Degensfeld, Friedrich, Guts- besitzer hier	
4.	Herbst, Joseph	Kirchen	kath.	1862	August	21	Herbst, Michael, Landwirth hier	
5.	Kahn, Joseph	Sulzburg	isrl.	1862	Septbr.	19	Kahn, David, Handelsmann dahier	
6.	Keller, Friedrich	Kirchen	kath.	1863	April	23	† Keller, Theodor, Kaufmann hier Stabler, Sebastian, hier, Vormund	
7.	Siegwart, Karl	Kirchen	kath.	1862	Dezbr.	24	Marie Siegwart, ledig von hier Anton Siegwart, hier, Pfleger	
8.	Better, Heinrich	Kirchen	kath.	1862	Octbr.	6	Agathe Better, Schreiners-Wittwe hier	

Nachweis über den Schulbesuch.			Bemerkungen.
7. Tag, Monat und Jahr des Eintritts.	8. Bezeichnung der Anstalt.	9. Tag, Monat und Jahr des Austritts.	
29. April 1869	Volksschule hier		
29. April 1869	Volksschule hier		
23. April 1869	Privatunterricht; vom Schulbesuch entbunden		Beschluß der Kreisschulvisitatur von Konstanz vom 20. April 1869
23. April 1869	Volksschule hier		
23. April 1869	Volksschule hier		
28. April 1869	Kreiswaisenanstalt Hegne		Schreiben des Vorstandes vom 1. Mai 1869
5. Mai 1869	Anstalt Maria-Hilf in Hüfingen		Schreiben des Vorstandes vom 12. Mai 1869
29. April 1869	Volksschule hier		

Verzeichniß
Der ungerichtetfertigten Schulverräummisse.

Gemeinde: Kirchen.
Cath. Volksschule: Kirchen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ordnungsbezahl.	Zus. und Vorname des Schuldheb.	Alter	Begleichung bei Tage, an denen die Schule verläßt wurde.	Zus. und Vorname des verantwortlichen (Stammherrschaft) ober seines Stellvertreters	Zahl der früheren Befalsam- gen.	Erdemniß des Bürgermeisters		Die Strafe wurde		Bemerkungen.
						Da- rum.	Erfassungs- sache.	begl.	nicht begl. (warum nicht?)	
						f.	fr.	f.	fr.	
1.	Felber, Jakob	1	5. 12. 13. April	Felber, Joseph	—					
2.	Meber, Heinrich	1	7. 8. 9. April	Meber, Katharina	4					Mündige an des Gerichts- amt ershallet.
3.	Blaser, Emma	2	11. April	Blaser, Anton	—					Machtträglich entschuldig.
4.	Schmidt, Friedrich	2	14. 16. April	Müller, Karl, Hermann	—					
5.	Bitter, Franz	3	5. 8. 11. April	Bauer, Michael Dienstherr	1					
6.	Secht, Theodor	3	6. April	Secht, Joseph, Wittwe	—					Die Mutter triff. feinerlei Ver- sünden. Der Knabe erhielt eine Strafe.
7.	Berth, Luise	4	12. April	Berth, Ludwig	2					
8.	Mayer, Albert	4	15. 16. April	Mayer, Gottlob	—					
9.	Britz, Robert	4	15. April	Britz, August	—					

Kirchen, den 16. April 1869.

Braun, Hauptlehrer.

Man hat Bürgermeisterrat Kirchen mit dem Antrag, gegen die Mündigen Nr. 1, 4, 5, 7 bis 9 die gesetzliche Strafe anzusprechen.

Kirchen, den 18. April 1869.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths.
Mayer.

Formular V.

Gemeinde: Kirchen.
Bezirksamt: Engen.

Tabelle

der

Schulversäumnisß-Strafen.

D. 3.	Zu- und Vorname des Schulkindes.	Klasse.	Bezeichnung der Tage, an denen die Schule versäumt wurde.	Zu- und Vorname des verantwortlichen Elterntheils oder seines Stellvertreters.	Zahl der früheren Bestrafungen.
1.	Felder, Jakob	1	5. 12. 13. April	Felder, Joseph	—
2.	Schmidt, Friedrich	2	14. 16. April	Müller, Karl, Vormund	—
3.	Bitter, Franz	3	5. 8. 11. April	Bauer, Michael, Dienstherr	1
4.	Herbst, Luise	4	12. April	Herbst, Ludwig	2
5.	Maier, Albert	4	15. 16. April	Maier, Gottlob	—
6.	Fris, Robert	4	15. April	Fris, August	—

Ortsdiener N. erhält den Auftrag, obige Strafserkenntnisse zu eröffnen
und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Kirchen, den 18. April 1869.

Bohnert, Bürgermeister.

Erkenntnis des Bürgermeisters.		Die Strafe wurde				Bemerkungen (über Einsprachen, Recurse, Strafvollzug u. dgl.)
Datum.	Strafansatz.	bezahlt		nicht bezahlt (Warum nicht?)		
	fl.	fr.	fl.	fr.		
18. April	—	9	—	9		
dito.	—	8	—	8	Einsprache	Die Einsprache wurde verworfen; hat nachträglich bezahlt.
dito.	—	18	—	18		
dito.	—	12	—	12		
dito.	—	6	—	—	Vermögenslos	Die Strafe wurde in Abgang genommen.
dito.	—	9	—	9		
			—	56		

Die eingegangenen Strafen mit 56 fr. wurden dem Gemeinderechner in
Einnahme dekretirt.

Kirchen, den 25. April 1869.

Bohnert, Bürgermeister.

Den Empfang obiger 56 fr bescheinigt

Kirchen, den 26. April 1869.

Lehmann, Gemeinderechner (Schulfondrechner).

Formular VI.

Dem { Gemeinderath }
 { Ortschaftsrath } dahier

werden die unter Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 der Schulversäumnisstraf-Tabelle eingegangenen Geldstrafen mit

Fünzig sechs Kreuzer

behufs der Vereinnahmung in die { Gemeindefasse }
 { Schulfondfasse } hiermit überwiesen.

Kirchen, den 25. April 1869.

Bohnert, Bürgermeister.

II.

Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen.**Dienstweisung.**

Das Verhalten der Volksschullehrer in Bezug auf die Schulzucht betreffend.

§ 1.

Der Unterricht soll pünktlich zur festgesetzten Zeit, und zwar mit einem kurzen Gebete oder mit einem religiösen Gesang begonnen und ebenso geschlossen werden.

Zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10—15 Minuten statt.

Nach dem Schlusse des Unterrichts verläßt der Lehrer das Schulzimmer erst nach den Schülern.

§ 2.

Der Lehrer ist zu gewissenhafter Einhaltung des aufgestellten Stundenplans verpflichtet. Während der Unterrichtszeit hat er sich ausschließlich der Lehrthätigkeit zu widmen, und sich jeder Nebenbeschäftigung strenge zu enthalten.

§ 3.

Dem körperlichen Wohl der Schüler ist die gebührende Sorgfalt zuzuwenden, auf die richtige Körperhaltung derselben beim Lesen, Schreiben, Zeichnen, Singen u. s. w. genau zu achten und insbesondere auch für gesundheitsfördernde Lüfterneuerung im Schulzimmer und für eine angemessene Temperatur (von 14 bis 15 Graden) desselben im Falle der Heizung, für die richtige Vertheilung des Lichts und dgl. Sorge zu tragen.

§ 4.

Es ist die Obliegenheit des Lehrers darauf zu achten, daß die erforderlichen Schulrequisiten angeschafft und in gutem Zustand erhalten werden.

§ 5.

Die Schüler sind strenge zur Befolgung der in ihrer Schulordnung (Schulgesezen) gegebenen Vorschriften anzuhalten und zwar in einer Weise, daß ihnen Reinlichkeit und Ordnung, Ruhe und Aufmerksamkeit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit, Freundlichkeit und Gefälligkeit, Artigkeit und Anständigkeit, Fleiß und Ausdauer, Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Gehorsam zur freudig geübten Gewohnheit werden.

§ 6.

Auch das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule, soweit dasselbe öffentlich bemerkbar ist oder zur Kenntniß des Lehrers kommt, bildet einen Gegenstand der pflichtmäßigen Beachtung und Beurtheilung des Lehrers.

§ 7.

Die Mittel zur Begründung einer guten Schulzucht wird der Lehrer weniger in Verwarnungen und Strafen als in der Natur seines eigenen Auftretens finden.

Vor Allem soll er den Schülern ein gutes Vorbild sein. Sein Beispiel wird nicht verfehlen, in den Kindern den Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß, Rechtthun und Frömmigkeit zu wecken und zu befestigen. Durch einen unbescholtenen, Charakterfesten Lebenswandel wird er sich die allgemeine Achtung und damit den Schülern gegenüber eine Autorität sichern, welche leicht jede Neigung zur Ordnungswidrigkeit und zum Unfleiß durch einfache Belehrung und Ermahnung in Schranken halten kann. Durch eine taktvolle, den nöthigen Ernst mit Milde und Freundlichkeit verbindende Behandlungsweise der Kinder wird er deren Zuneigung und Liebe gewinnen und damit bei der ihm anvertrauten Jugend freudigen Gehorsam finden.

§ 8.

Es wird dem Lehrer zur strengsten Pflicht gemacht, in der Behandlung der Kinder mit gewissenhafter Unparteilichkeit zu Werk zu gehen. Er soll sich nicht durch ungehörige Rücksichten wie z. B. auf Familienverhältnisse, auf geistige Begabung der Kinder verleiten lassen, sich mit einem Theil derselben weniger abzugeben als mit Andern; er soll namentlich bei Belohnungen und Bestrafungen ohne Ansehen der Person die strengste Gerechtigkeit walten lassen.

§ 9.

Bei der Bemessung der Strafe ist auf das Alter, das Geschlecht, das Temperament, die Bildungsstufe und den Gesundheitszustand des betreffenden Schülers Rücksicht zu nehmen. Werden Schüler zur Strafe in der Schule zurückbehalten, so darf der Lehrer sie nicht ohne Aufsicht lassen.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung darf insbesondere niemals wegen bloßen Unfleißes eines Kindes eintreten. Wenn der Lehrer sie wegen beharrlichen böswilligen Widerstandes des Kindes für unumgänglich hält und es nicht vorzieht, die Entscheidung des Ortschulraths zu veranlassen, so soll er die Strafe niemals in blindem Zorn und Eifer und stets mit größter Vorsicht vollziehen, so daß der Schüler keinen Schaden an Körper und Gesundheit nimmt.

§ 10.

Die an derselben Schule wirkenden Lehrer werden sich hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht mit einander in's Benehmen setzen, damit die Behandlung der Schüler aller Klassen eine gleichmäßige und die erzieherische Thätigkeit der Lehrer von den gleichen Grundsätzen getragen wird.

§ 11.

Die Mitwirkung des Hauses ist für Erfüllung der Aufgabe der Schule von großer

Bedeutung; der Lehrer soll es sich daher angelegen sein lassen, zur Förderung der Zucht und des Fleißes der Schüler sich, so oft es angemessen erscheint, mit den Eltern oder Fürsorgern derselben in's Benehmen zu setzen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Uenk.

Krapf.

Nr. 9617. Mit Bezug auf § 45 der Schulordnung vom 23. April d. J. veröffentlichen wir nachstehend den Entwurf einer „Schulordnung für die Kinder“ zur Benützung bei den von den Ortsschulrathen zu erlassenden örtlichen Schulordnungen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Uenk.

Krapf.

Beispiel einer Schulordnung für die Kinder.

§ 1.

Die Kinder haben pünktlich zur bestimmten Zeit, an Körper und Kleidung reinlich und anständig, und mit den erforderlichen Schulsachen versehen in dem Schulzimmer zu erscheinen, sich sofort an ihre Plätze zu setzen und alles zum Unterricht Nöthige in Bereitschaft zu legen.

§ 2.

Wer während des Gebetes oder Gesanges kommt, hat bis zur Beendigung desselben stille an der Thür zu warten und dann sich bei dem Lehrer zu entschuldigen. Wer erst nach dem Beginn des Unterrichts kommt, hat dem Lehrer den Verhinderungsgrund anzuzeigen.

§ 3.

Während des Unterrichts sollen die Schüler still, ruhig, in gerader und anständiger Haltung auf ihren Plätzen sitzen, die Hände auf den Tisch legen und sich mit den Füßen ruhig auf dem Boden halten. Alles was den Unterricht hemmt oder stört, wie Essen, Spielen, Scharren oder Stampfen mit den Füßen, Schwagen, Lachen, eigenmächtiges Verlassen des Platzes, ist untersagt. Hat das Kind während des Unterrichts dem Lehrer etwas zu sagen oder ihn um etwas zu bitten, so gibt es, bevor es spricht, ein Zeichen mit dem Finger.

§ 4.

Beim Eintritt des Lehrers in das Schulzimmer haben die Kinder denselben durch Aufstehen zu begrüßen. Ebenso werden der Geistliche und die Schulvorgesetzten bei ihrem Eintritt begrüßt.

§ 5.

Die Schüler sollen ihre volle Aufmerksamkeit dem Lehrer, oder bei mittelbarem Unterricht ihren schriftlichen Arbeiten zuwenden.

Beim Auffagen, Lesen und Singen sollen sie stehen; ihre Antworten sollen sie in gerader Haltung des Kopfes laut, lautrein, wohlbetont und möglichst in ganzen Sätzen geben. Beim Schreiben und Zeichnen sollen sie aufrecht sitzen, die Brust nicht an den Tisch andrücken, noch den Körper stark vorwärts biegen.

§ 6.

Das Vorsagen oder Zuflüstern von Antworten, das Öffnen der Bücher beim Auffagen des Auswendiggelernten ist verboten; ebenso das Abschreiben oder Abschreibenlassen schriftlicher Arbeiten.

§ 7.

Die häuslichen Aufgaben hat jedes Kind fleißig zu lernen oder anzufertigen. Abschreiben oder Abschreibenlassen der schriftlichen Hausaufgaben ist untersagt.

§ 8.

Die Tafeln, Hefte und Bücher der Kinder sollen reinlich und in guter Ordnung gehalten, die ersten insbesondere mit einem Schwämmchen oder mit einem Selbandwickel versehen sein.

§ 9.

Das Verunreinigen des Schulzimmers und der Räume des Schulhauses, welche von den Kindern betreten werden, desgleichen das Verschmutzen oder Beschädigen der Tische, Bänke und Lehrmittel ist strenge untersagt.

§ 10.

Die Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmäßig zu besuchen. Ist ein Kind durch Krankheit am Schulbesuch gehindert, so ist dem Lehrer in Bälde von Seiten der Eltern oder Fürsorger Anzeige zu machen. Wenn ein anderer nicht voranzusehender dringender Anlaß zum Versäumen des Unterrichts obwaltet z. B. plötzliche Erkrankung der Eltern, Nothwendigkeit eines Ganges zum Arzt oder in die Apotheke für Familienglieder, sehr ungünstige Witterung, vorübergehend ungangbare Wege u. dgl., so ist dem Lehrer beim nächsten Schulbesuch die Entschuldigung vorzutragen.

§ 11.

In allen andern Fällen ist die Versäumung des Unterrichts nur nach vorher eingeholter Erlaubniß gestattet.

Diese Erlaubniß ist, wenn es sich um die Versäumung einer einzelnen Stunde handelt, bei dem betreffenden Lehrer, wenn es sich um die Versäumung eines oder mehrerer Tage handelt, bei dem Klassenlehrer und beziehentlich bei dem Vorsitzenden des Ortsschulraths nachzusuchen.

§ 12.

Kein Schüler soll den geordneten Gottesdienst versäumen. In der Kirche sollen die Kinder, eingedenk der Heiligkeit des Ortes, ein anständiges, gesittetes und gottesfürchtiges Verhalten zu erkennen geben.

§ 13.

Nach dem Schlusse der Schule verlassen die Kinder bankweise, ohne Lärm und in guter Ordnung das Zimmer und gehen ruhig und anständig ihres Weges.

§ 14.

Unter einander sollen die Kinder verträglich, friedfertig und freundlich sein. Das Beschmutzen oder Beschädigen der Schulsachen eines Mitschülers, das Schimpfen, Schreien, Schlagen der Schüler unter einander ist strenge untersagt.

§ 15.

Gegen den Lehrer haben sich die Schüler stets folgsam, wahrheitsliebend, bescheiden und höflich zu benehmen.

§ 16.

Auch gegen andere erwachsene Personen sollen die Kinder stets höflich, bescheiden und dienstfertig sein und auf Befragen bereitwillige Auskunft geben.

§ 17.

Niemals dürfen die Kinder fremdes Eigenthum nehmen oder verderben. Das Quälen der Thiere, das Ausnehmen von Vogelnestern, das Einfangen von Vögeln und das Beschädigen der Bäume und anderer Gewächse ist verboten; ebenso das Tabakrauchen und die Anschaffung von Pulver, Feuerwerkskörpern, Streichzündhölzchen und andern leicht entzündlichen und gefährlichen Gegenständen.

§ 18.

Fluchen, Schimpfen, Schlagen, Werfen, Nachspringen nach Fuhrwerken, Anhängen oder unbefugtes Aufsitzen auf solche darf nicht vorkommen. Nach dem Abendgebetläuten sollen sich Schulkinder nicht mehr zwecklos auf den Straßen und öffentlichen Plätzen umhertreiben.

§ 19.

Den Schülern ist der Besuch der Tanzböden und Wirthshäuser ohne unmittelbare Beaufsichtigung durch die Eltern oder andere Fürsorger verboten.

§ 20.

Vor dem Schlusse jedes Halbjahres erhalten die Schüler ein Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Betragen, welches von den Eltern oder Fürsorgern nach genommener Einsicht unterschrieben wird und alsdann dem Lehrer wieder zuzustellen ist.

§ 21.

Gegenwärtige Schulordnung wird am Anfang jedes Schulhalbjahrs den Schülern unter

Beifügung der nöthigen Erklärungen vorgelesen und bleibt das ganze Jahr hindurch in dem Schulzimmer angeschlagen.

Uebrigens wird jedem Schüler ein Abdruck derselben (nebst Stundenplan) in die Hand gegeben.

Der Ortschulrath.

Nr. 9618. Die Lehrer und Aufsichtsbehörden der Volksschulen werden auf § 8 der Schulordnung vom 23. April d. J. besonders aufmerksam gemacht, mit dem Auftrage, die Schülerliste für die in der Zeit vom 24. April 1862 bis mit 23. April 1863 geborenen Kinder nach der gegebenen Vorschrift nunmehr nachträglich aufzustellen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

Die Abgabe von Frei-Exemplaren an die Universitätsbibliotheken betreffend.

Nr. 7619. Die Direktoren und Vorstände sämtlicher Mittelschulen, welche Programme drucken lassen, werden hiermit beauftragt, den Universitätsbibliotheken zu Heidelberg und Freiburg künftig je ein Exemplar des Jahresberichtes nebst wissenschaftlicher Beigabe der ihrer Leitung unterstellten Anstalten direct mitzutheilen.

Karlsruhe, den 29. April 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Becherer.

Den Schutz der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Thiere betreffend.

Nr. 9914. Auf Grund vielfacher Wahrnehmung, daß zum großen Schaden der Landwirthschaft die insectenvertilgenden Vögel nicht genügend geschont werden, und daß dieser Schaden häufig gerade von der heranwachsenden Jugend herbeigeführt wird, veranlaßt man die Lehrer an den Volksschulen, an den untern Klassen der höhern Bürgerschulen, Realgymnasien und Gelehrtenschulen ihren Schülern den Schutz dieser nützlichen Vögel auf das Dringendste zu empfehlen und zu diesem Zwecke den in besonderer Beilage hier angeschlossenen Aufsatz vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist die Schuljugend zugleich auf die vom Großh. Handelsministerium unter dem 1. October 1864 erlassene Verordnung (Regierungsblatt Nr. LVI p. 737) in nachdrücklicher Weise aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden.

- Nr. 9259. Die Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule zu Konstanz, dem Hauptlehrer Joseph Mater an der erweiterten Volksschule zu Pfullendorf.
- Nr. 7918. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Roggenbeuren, A. Ueberlingen, dem Hauptlehrer Alois Stocker in Heinstetten, A. Meßkirch.
- Nr. 7925. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Siensbach, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Gabriel Kayser in Jach, A. Waldkirch.
- Nr. 7960. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Obeerrimsingen, A. Breisach, unter Genehmigung der Präsentation der Freiherrlich von Falkenstein'schen Grundherrschaft, dem Hauptlehrer Karl Blattmann, z. Z. Schulverwalter in Gottenheim, A. Breisach.
- Nr. 7977. Die II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Sulzburg, A. Müllheim, dem Hauptlehrer Friedrich Henninger in Betberg, A. Müllheim.
- Nr. 8037. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wildthal, A. Freiburg, dem Hauptlehrer Vincenz Röttle in Oberbränd, A. Neustadt.
- Nr. 8223. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Dainbach, A. Borberg, dem Unterlehrer Damasius Frey in Osterburken, A. Adelsheim.
- Nr. 8301. Die I. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Altfreistett, A. Kork, dem Hauptlehrer Jakob Ludwig in Unterschepfenz, A. Mosbach.
- Nr. 8331. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ketsch, A. Schwesingen, dem Hauptlehrer Mathias Sicking er in Neuenbürg, A. Bruchsal.
- Nr. 8605. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waltersweier, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Philipp Dorer in Zentern, A. Bruchsal.
- Nr. 8644. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Eichstetten-Oberdorf, A. Emmendingen, dem Hauptlehrer August Kall zu Schwabhausen, A. Borberg.
- Nr. 8692. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Büchenbronn, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Wilhelm Ruch in Sonderrieth, A. Wertheim.
- Nr. 8693. Die II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Altfreistett, A. Kork, dem Unterlehrer Georg Reiz in Karlsruhe.
- Nr. 8753. Die I. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Unterprechtal, A. Waldkirch, dem Hauptlehrer Meinrad Luttin in Rensberg, A. Triberg.
- Nr. 8931. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Hohenwetttersbach, A. Durlach, dem Hauptlehrer Jakob Klingensfuß in Weisbach, A. Eberbach.
- Nr. 9000. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Kaltenbach, A. Müllheim, dem Unterlehrer Hermann Schmidt in Auggen, A. Müllheim.
- Nr. 9009. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Glashütten, A. Schopfheim, dem pensf. Hauptlehrer Jakob Fautin in Hasel, A. Schopfheim.
- Nr. 9058. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bühl, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Theodor Zeiser in Guttingen, A. Lörrach.

Nr. 8224. Der kath. Volksschulkandidat Georg Gramlich von Grünsfeldhausen, wird auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 7501. Der kath. Unterlehrer Johann Nepomuk Brugger von Bräunlingen, ist aus der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

In den Pensionsstand tritt:

am 24. Mai d. J.

Der evang. Hauptlehrer Johann Jakob Reichmann in Heidelberg.

IV.

Diensterledigung.

Nr. 8635. Die neu errichtete IV. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Karlsruhe, mit dem Dienstehnkommen der IV. Klasse nebst Wohnungsentchädigung von 200 fl. und einem Schulgelddaversum von 350 fl., ist zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich innerhalb vier Wochen vorschristsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Kreis Schulvisitatur in Karlsruhe zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- der pens. evang. Hptl. Friedrich Mezler in Rohrbach am 3. März d. J.;
- der pens. kath. Hptl. Fidel Anton Allweyer in Morgenwies am 3. April d. J.;
- der pens. kath. Hptl. Fidel Dietsche in Vordertodtmoos am 4. April d. J.;
- der pens. kath. Hptl. Alois Hauser in Buchholz am 7. April d. J.;
- der ev. Hptl. Johann Wörner in Schriesheim am 18. April d. J.;
- der pens. kath. Hptl. Bartholomäus Thoma in Freiburg am 29. April d. J.;
- der kath. Unterl. Franz Anton Beneß von Durbach am 30. April d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Juni

1869.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26 Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, das evangelische Diakonat Müllheim und die damit verbundene Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule daselbst dem Pfarrverweser Albert Schwarz in Flehingen zu verleihen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Dienstprüfung am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe für 1869 betreffend.

Nr. 10051. Die Dienstprüfung haben im April 1869 am Schullehrerseminar in Karlsruhe bestanden:

A. für erweiterte Volksschulen:

- 1) Julius August Fuchs von Rippenheimweiler,
- 2) Karl Stuß von Wolfartsweiler,
- 3) Elias Bloch von Müllheim (Israelit),
- 4) Max Rothschild von Unterschüpf (Israelit);

B. für einfache Volksschulen:

- 1) Jakob J. Bauer von Neuenweg,
- 2) Georg Beigel von Niklashausen,
- 3) Ludwig Bopp von Waldangelloch,
- 4) Gustav Breh von Sigenkirch,
- 5) Christian Hauß von Kork,
- 6) Kasper Heimesthal von Ivesheim,
- 7) Johann Isak Hoffmann von Neulußheim,

- 8) Heinrich J. Kirsch von Barga,
- 9) Andreas Lohrer von Oberalldingen,
- 10) Philipp Jakob Merkel von Großachsen,
- 11) Friedrich Wilhelm Münz von Spechbach,
- 12) Heinrich Rectanus von Rusheim,
- 13) Johann Bernhard Reinhardt von Rohrbach,
- 14) Hermann Schölich von Eberbach,
- 15) Peter Sponagel von Seckenheim,
- 16) Heinrich Walter von Neuenweg,
- 17) Jakob Weber von Heddesbach,
- 18) Elias Heidingsfeld von Unterschüpf (Israelit).

Karlsruhe, den 14. Mai 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Lehrmittel für Mittelschulen betreffend.

Nr. 10098. Die Directionen und Vorstände der Mittelschulen, an welchen ein gemischter Chorgesang besteht, werden behufs eventueller Anschaffung für die betreffende Anstalt auf nachbenanntes Werk aufmerksam gemacht, dessen musikalischer Werth nach erhobenen Gutachten daselbe für die Benützung beim Singunterricht empfiehlt:

„Deutsche Chorgesänge, geistlich und weltlich zum practischen Gebrauch für die Chorklassen der Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen“ u. s. w. von Ferdinand Möhring. Verlag von Alfred Dehmigke in Neu-Kuppin. Preis der compl. Partitur 2 Thlr. 25 Sgr.; Preis der compl. Singstimmen 2 Thlr. 6 Sgr.

Karlsruhe, den 4. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Nr. 11,152. Die Lehramtsandidaten beziehungsweise Lehramtspraktikanten, welche in diesem Jahre einer der gemäß § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1867 zu bestehenden Prüfungen sich unterziehen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldungen zur ersten (theoretischen) Prüfung im August und zur Dienstprüfung im Juli

I. J. unter Anschluß der vorgeschriebenen Beilagen (§ 6 und 29 obiger Verordnung) zu erfolgen haben.

Karlsruhe, den 4. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Faubis.

Krapf.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 9238. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schellberg, A. Ettingen, dem Hauptlehrer Franz Joseph Ulrich in Rippberg, A. Wallbüren.

Nr. 9334. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Mauenheim, A. Engen, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Benedikt v. Schneider in Dinach, A. Billingen.

Nr. 9459. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Münsterthal, A. Ettenheim, dem Hauptlehrer Franz August Sturn in Mühligen, A. Stodach.

Nr. 9470. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Dattingen, A. Müllheim, dem Unterlehrer Ludwig Wilhelm Frei in Emmendingen.

Nr. 9581. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberlauda, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Georg Kottengatter z. J. Schulverwalter daselbst.

Nr. 9840. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Mengen, A. Freiburg, dem Hauptlehrer Jakob Friedrich Kasper in Schallbach, A. Lörrach.

Nr. 9987. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Obereggingen, A. Waldshut, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Unterlehrer Heinrich Hirt in St. Georgen, A. Freiburg.

Nr. 10,011. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Todtmoosweg, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Gottlieb Leonhardt daselbst.

Nr. 10,222. Die II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Stein, A. Bretten, dem Unterlehrer Wilhelm Schlamm in Friedrichsthal, Amts Karlsruhe.

Nr. 10,263. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Rittenweier, A. Weinheim, dem Unterlehrer Nikolaus Winnewisser in Großsachsen, A. Weinheim.

Nr. 9565. Der Verzicht des Hauptlehrers Johann Nepomuk Zirkewagen auf den kath. Schuldienst in Göschweiler wird genehmigt und derselbe auf sein Ansuchen aus dem Schulsache entlassen.

Nr. 9950. Der auf Ansuchen aus dem Schulsache entlassene kath. Schulkandidat Viktor Huber von Liptingen wird unter die Schulkandidaten wieder aufgenommen.

In den Monaten April und Mai wurden versetzt, bezw. ernannt:

Der	kath.	Unterlehrer	Pius Wipper in Ottenhöfen als Unterl. in Rothenfels.
"	evang.	"	Karl Gauer in Schmieheim als Unterl. in Steinsfurth.
"	kath.	"	Nikolaus Winter in Erzingen unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Gams- hurst als Unterl. in Renchen.
"	"	"	Max A. Billmeier in Gamshurst wird unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Renchen als Unterl. in Gamshurst belassen.
"	"	Schulkand.	Eduard Homburger von Frickingen als Hilfsl. in Stuß.
"	"	Schulverw.	August Größlein in Schweigern als Schulverw. in Mörschenhardt.
"	"	Schulkand.	Theodor Hummel von Billingen als Unterl. in Konstanz.
"	"	Schulverw.	Franz Xaver Kunle in Vietigheim als Unterl. in Bühl, A. Bühl.
"	"	Unterlehrer	Thomas Schlager in Sandweiler als Unterl. in Vietigheim.
"	"	"	Emil Ernst Gottfried Reiter in Weiher als Unterl. in Mannheim.
"	"	Schulkand.	Leopold Hörnig von Ebenheid als Unterl. in Weiher, Amts Bruchsal.
"	"	Schulverw.	Wilhelm Gerig in Steinmauern als Unterl. in Sandweiler.
"	"	Unterlehrer	Julius Maurer in Vietigheim als Unterl. in Ottenhöfen.
"	"	"	Karl Rudolf Bürkel am Seminar Ettlingen als Hilfsl. in Mosbach.
"	"	Hilfslehrer	Ferdinand Ramsperger in Beiertheim als Unterl. an der Seminarische in Ett- lingen.
"	"	"	Franz Zieger in Greffern als Unterl. in Reichenbach, Amts Ettlingen.
"	evang.	Schulkand.	Johann Jakob Schmidt in Ehningen als Unterl. in Kastatt.
"	kath.	Schulverw.	Nikodemus Vogner in Sischel als Schulverw. in Obergimpfern.
"	evang.	Unterlehrer	Friedrich Meyer in Hohenwetttersbach als Unterl. in Kirnbach.
"	"	"	Ernst Ludwig Eckert in Kirchartd als Schulverw. in Weissbach.
"	"	"	Gustav Hack in Kirnbach als Unterl. in Ispringen.
"	"	Schulverw.	Georg Emil Eckert in Dossenbach als Unterl. in Auggen.
"	kath.	Unterlehrer	Georg Ries in Kuppenheim als Schulverw. in Förch.
"	evang.	Schulverw.	Ludwig Becker in Kaltenbach als Schulverw. in Langenwinkel.
"	"	Unterlehrer	W. Phil. Wolfert in Ispringen als Unterl. in Kirchartd.
"	"	"	Karl Sigmund in Leutesheim als Hilfsl. in Auerbach, A. Mosbach.
"	"	Schulverw.	Hermann Schölich in Wambach als Hilfsl. in Marzell.
"	"	"	Philipp Lenz in Sischstetten (Unterdorf) als Unterl. in Sischstetten (Oberdorf).
"	kath.	"	Adolf Krug in Förch als Unterl. in Kuppenheim.
"	"	Unterlehrer	Franz Karl Gilling in Greffern als Unterl. in Oberbühlerthal.
"	"	Schulverw.	Albert Danneffel in Bühl, Amts Offenburg als Unterl. in Blittersdorf.
"	evang.	"	Friedrich Kömle in Altfreistett als Unterl. in Grünwetttersbach.
"	"	Unterlehrer	Heinrich Ehret in Grünwetttersbach als Unterlehrer in Gutingen.
"	"	Hilfslehrer	Adam Kesselring in Auerbach als Unterl. in Hafmersheim.
"	kath.	Schulverw.	Leopold Müller in Unterprechtthal als Schulverw. in Reusberg.
"	"	Unterlehrer	Franz Xaver Schmid in Schwenningen als Schulverw. in Heinsstetten.
"	"	Schulverw.	Ludwig Seufert in Wildthal als Hilfsl. in Staufen.
"	evang.	"	Karl Hofheinz in Glashütten als Unterl. in Dpfingen.

Der	evang.	Unterlehrer	J. Ludwig Kälberer in Gutingen als Schulverw. in Schwabhausen.
"	kath.	"	Wilhelm Stockert in Mannheim als Unterl. in Osterburken.
"	"	Schulkand.	Karl Mäder in Löfzingen als Schulverw. in Allensbach.
"	"	Schulkand.	Karl Emil Brehm in Heidelberg als Unterlehrer in Großrinderfeld.
"	"	Hilfslehrer	Johann Kraus in Affamstadt als Unterlehrer in Mannheim.
"	"	Unterlehrer	Seraphin Jäkle in Allmannsdorf als Unterlehrer in Markdorf.
"	evang.	Schulverw.	Georg Friedrich Braun in Büchenbrunn als Schulverwalter in Heidelberg.
"	kath.	"	Bernhard Matheis in Schielberg als Schulverwalter in Zeutern.
"	"	"	Wilhelm Hartmann in Stensbach als Unterlehrer in Jach.
"	"	"	Friedrich Heilig in Dainbach als Hilfslehrer in Affamstadt.
"	"	Unterlehrer	Gustav Adolf Hibschberger in Markdorf als Hilfslehrer in Immensaad.
"	"	"	Friedrich Schnarrenberger in Plittersdorf als Unterlehrer in Bühl.
"	"	Schulkand.	Johann Jakob Seibert in Grombach als Schulverwalter in Wagenschwend.
"	evang.	"	Ludwig Philipp Jdler von Deutschneureuth als Unterlehrer an der Seminar- schule in Karlsruhe.
"	evang.	Schulverw.	Friedrich Brauch in Altfreistett als Unterlehrer daselbst.
"	"	Unterlehrer	Johann Christoph Schmitt als Unterlehrer in Dinglingen.
"	"	Schulverw.	Johann Holl in Leutesheim als Schulverwalter in Zieroldshofen.
"	"	Unterlehrer	Karl Mucke in Altfreistett als Unterlehrer in Leutesheim.
"	kath.	Schulverw.	Ludwig Strittmatter in Waltersweiler als Schulverwalter in Rippoldsau.
"	"	Hilfslehrer	Georg Udry in Kappel als Schulverwalter in Hundsbach.
"	"	Unterlehrer	Karl Gotha in Hockenheim als Unterl. in Mannheim.
"	"	"	Wilh. Hirt in Wiesloch als Unterl. in Mannheim.
"	"	"	Franz Klumpp in Mannheim als Unterl. in Wiesloch.
"	"	"	Konrad Franz Goldschmidt in Mannheim als Unterl. in Hockenheim.
"	"	"	Rudolf Kolb in Bödingen als Hilfsl. in Hardheim.
"	"	Hilfslehrer	Kaver Häfler in Kirchdorf als Schulverwalter in Herzogenweiler.
"	"	Unterlehrer	Georg Johann Dambach in Griessheim als Hilfsl. in Merzhausen.
"	"	"	Gustav Karl Wolfarth in Unterkirnach als Unterl. in Thannheim.
"	"	"	Karl Fronto Maier in Thannheim als Unterl. in Unterkirnach.
"	"	"	Wilh. Käsen in Huttenheim als Schulverw. in Neuenbürg.
"	"	"	Karl Anton Eckert in Schlierstadt als Hilfsl. in Oberhausen.
"	"	"	Josef Ehren in Mundingen als Schulverwalter in Linach.
"	"	"	Ph. Karl Stassen in Billingen als Verw. der obersten Schulklasse in Pfullendorf.
"	"	Schulverw.	Theodor Jäkle in Mauenheim als Schulverwalter in Mählingen.
"	"	Unterlehrer	Konstantin Kefer in Mundelfingen als Schulverwalter in Gösweiler.
"	"	"	Richard Schmitt in Bauerbach als Unterlehrer in Bulach.
"	"	"	Johann Friedrich Sickinger in Darlanden als Schulverwalter in Stupferich.
"	"	Hilfslehrer	Mathäus Kern in Binzgen als Unterlehrer in Oberwolfach bei der Walke.
"	"	Unterlehrer	Fridolin Ramsperger in Leutkirch als Unterlehrer in Säckingen.
"	"	"	Valentin Herbold in Wöschbach als Unterlehrer in Darlanden.
"	"	"	Karl Joseph Eb in Oberwolfach als Unterlehrer in Billingen.
"	"	"	Julius Falk in Wolterdingen als Schulverwalter in Oberbränd.

Diensterledigungen.

Nr. 7489. Kath. Schuldienst in Aufen, A. Donaueschingen, K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 10,992. Kath. Schuldienst in Heinstetten, A. Mefkirch, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 90 Schulkindern.

Die Bewerber um diese beiden Dienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre vorgelegten Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft durch deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 9358. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule in Kenzingen, K.Sch.B. Freiburg, mit dem Dienst Einkommen von 660 fl. einschließlich der Wohnungsentschädigung und des Schulgeldes.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre vorgelegten Kreis Schulvisitaturen bei dem Gemeinderathe der Stadt Kenzingen zu melden.

Nr. 5206. Die neuerrichtete zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Söllingen, A. Durlach, K.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, bzw. Miethzins-Entschädigung, gefeßl. Schulgeld von etwa 260 Schulkindern.

Nr. 8657. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Schopfheim, K.Sch.B. Lörrach, III. Klasse, Wohnungs-Entschädigung von 140 fl., Schulgeldaversum von 160 fl. soll mit einem Lehrer besetzt werden, welcher im Stande ist, neben seinem gefeßlichen Stundendeputat einen besonders zu honorirenden Unterricht in der französischen Sprache zu geben.

Nr. 8783. Kath. Schuldienst in Bergöschingen, A. Zestetten, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 8991. Zwei Hauptlehrerstellen an der evang. Volksschule zu Heidelberg, K.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, freie Wohnung, bzw. Wohnungs-Entschädigung, Antheil an dem gefeßl. Schulgelde von etwa 510 Schulkindern.

Nr. 9499. Kath. Schuldienst in Weiffenbach, A. Triberg, K.Sch.B. Billingen, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 67 Schulkindern.

Nr. 9814. Kath. Schuldienst in Gerchsheim, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 148 Schulkindern.

Nr. 9815. I. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Walbkirch, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 350 Schulkindern.

Nr. 9816. Kath. Schuldienst in Vormberg, A. und K.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 9901. Kath. Schuldienst in Schwerzen, A. und K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 10,203. Kath. Schuldienst in Todtmoos=Au, A. St. Blasien, K.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 10,254. Evang. Schuldienst in Scheuern, A. Gernsbach, K.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 10,420. An der gemischten Schule in Lahr, K.Sch.V. Offenburg, eine mit einem evang. Lehrer zu besetzende Hauptlehrerstelle mit dem eventuell durch einen Präcipualgehalt von 50–200 fl. erhöhten Diensteinkommen der IV. Klasse, freie Wohnung, bzw. Miethzins-Entschädigung von 140 fl. jährlich, gesetzl. Antheil am Schulgeld von etwa 950 Schulkindern, welches auf jährliche 2 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 10,480. Kath. Schuldienst in Riedern, A. Bonndorf, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 10,481. Kath. Schuldienst in Altneschwand, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 130 Schulkindern.

Nr. 10,482. Kath. Schuldienst in Büchig, A. Bretten, K.Sch.V. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 130 Schulkindern.

Nr. 10,483. Kath. Schuldienst in Obergimpfern, A. Sinsheim, K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 135 Schulkindern.

Nr. 10,525. Evang. Schuldienst in Fahrenbach, A. und K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 55 Schulkindern.

Nr. 10,526. Evang. Schuldienst in Trienz, A. und K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 10,639. Die beiden Hauptlehrerstellen an den evang. Schule in Malterdingen, A. Emmendingen, K.Sch.V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, bzw. Miethzins-Entschädigung, gesetzl. Schulgeld von etwa 280 Schulkindern.

Nr. 10,811. Kath. Schuldienst in Hundsbach, A. Bühl, K.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 45 Schulkindern.

Nr. 10,812. Kath. Schuldienst in Grießheim, A. und K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 105 Schulkindern.

Nr. 10,815. Kath. Schuldienst zu Hottingen, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 10,941. Kath. Schuldienst zu Wagenschwend, A. Eberbach, K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 10,942. Eine Hauptlehrerstelle an der kath. Schule in Waibstadt, A. Sinsheim, K.Sch.V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 290 Schulkindern.

Nr. 10,952. Kath. Schuldienst zu Allensbach, A. und K.Sch.V. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 170 Schulkindern.

Nr. 10,991. Kath. Schuldienst zu Mühlingen, A. Stockach, K.Sch.V. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 110 Schulkindern.

Nr. 10,995. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Schule in Eppingen, K.Sch.V. Mosbach, IV. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 360 Schulkindern.

Nr. 11,120. II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Zeuthern, A. Bruchsal, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 266 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

V.

Todesfälle.**Gestorben sind:**

der pens. evang. Hauptlehrer Gottfried Klein in Emmendingen am 21. Mai d. J.;

der evang. Hauptlehrer Karl Binnig in Blankenloch am 23. Mai d. J.

Berichtigung.

Nr. 9685. Die Bekanntmachungen Nr. 5786 und Nr. 5787 im Schulverordnungsblatt vom 17. April d. J. Nr. IV. Seite 41 werden dahin berichtigt, daß die Präsentation auf die evangelischen Schulstellen zu Dertingen und Dietenhan, Amts Wertheim, auch von Seiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft erfolgt ist.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juni

1869.

I.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Den Lehrplan für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der §§ 25—29 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird auf den Antrag des Oberschulraths verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt: Innere Einrichtung der Schule.

I. Eintheilung der Schüler in Klassen und Abtheilungen.

§ 1.

In jeder Volksschule werden die Schüler je nach der Zahl der Lehrer in der Regel in zwei oder mehr Klassen abgetheilt.

Die Klassen werden von unten herauf gezählt, so daß die unterste Klasse die erste genannt wird und die Kinder von dieser in die zweite, dritte u. s. w. Klasse aufsteigen.

Jede Klasse wird getrennt von den andern unterrichtet.

§ 2.

Jede Klasse, welche Kinder verschiedener Jahrescurse umfaßt, zerfällt wieder in Abtheilungen, deren Zahl in der Regel der Zahl der in der Klasse vereinigten Jahrgänge entspricht, jedoch nicht mehr als höchstens drei betragen soll.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten theils gemeinschaftlichen unmittelbaren Unterricht, theils wird, während die eine Abtheilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, die andere nach ihrer Entwicklungsstufe über den nämlichen oder einen andern Gegenstand schriftlich beschäftigt.

§ 3.

Da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, theilen sich die Schüler in zwei Klassen. Die untere enthält in der Regel das erste, zweite und dritte Schuljahr, die obere das vierte, fünfte, sechste, siebente und achte Schuljahr.

§ 4.

Sollte bei erheblicher Schülerzahl diese Klasseneintheilung mit Rücksicht auf die vorhandene Lehrkraft und auf den verfügbaren Schulraum unthunlich erscheinen, so kann auf begründeten Antrag des Ortsschulraths eine Eintheilung der Schüler in der Art genehmigt werden, daß die obere Klasse nur die vier letzten Schuljahre umfaßt und die untere Klasse sich in zwei Hauptabtheilungen scheidet, von denen in der Regel die erste lediglich aus dem 1. und die zweite aus dem 2., 3. und 4. Schuljahre zusammengesetzt ist.

In diesem Falle wird die Unterrichtszeit (§ 9) und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Lehrgegenstände (§ 16) für jede Klasse mit Berücksichtigung der einschlägigen örtlichen Verhältnisse jeweils besonders geregelt.

§ 5.

Wo zwei oder mehr Lehrer an einer Schule angestellt sind, werden in der Regel doppelt so viele Klassen gebildet, als Lehrer vorhanden sind.

Bei der Vertheilung der Jahrescurse unter die Klassen ist darauf zu achten, daß, wenn immer thunlich, in den oberen Klassen mehrere Schuljahre vereinigt werden, daß aber, wo die Schülerzahl es gestattet, diese Vereinigung stets zu dem Zweck vorgenommen wird, um für die betreffende Klasse erweiterte Unterrichtszeit (§ 10) zu ermöglichen.

§ 6.

Eine Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern soll in der Regel nur bei solchen Schulen vorgenommen werden, an welchen vier oder mehr Lehrer angestellt sind.

§ 7.

Im Uebrigen findet die Festsetzung der Schülereintheilung in Klassen und Abtheilungen, sowie die Ueberweisung der Klassen an die bei der Schule angestellten Lehrer auf Antrag des Ortsschulraths durch den Kreis Schulrath statt.

II. Die Unterrichtszeit und ihre Vertheilung auf die einzelnen Lehrgegenstände.

§ 8.

Die Unterrichtszeit ist entweder einfach oder erweitert.

§ 9.

Die einfache Unterrichtszeit umfaßt für jede Klasse 16 wöchentliche Unterrichtsstunden. Bei Schulen mit einem Lehrer kann der Kreis Schulrath genehmigen oder anordnen, daß die

Stundenzahl der unteren Klasse um eine bis zwei Stunden vermindert, und dagegen jene der oberen Klasse entsprechend vermehrt werde.

Die Unterrichtsstunden werden in der Art ertheilt, daß jeder Schüler entweder nur Vormittags oder nur Nachmittags die Schule besucht. In keinem Fall darf der Unterricht vor Morgens sechs Uhr beginnen.

§ 10.

Die erweiterte Unterrichtszeit umfaßt für jede Klasse in der Regel 26 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden.

§ 11.

In dieser Unterrichtszeit (§§ 9 und 10) sind diejenigen Stunden des Religionsunterrichts, welche von dem Geistlichen ertheilt werden, mit Ausnahme des Communicanten- und des Confirmandenunterrichts, inbegriffen, nicht aber die Stunden für die Leibesübungen der Schüler und die Stunden für weibliche Arbeiten der Schülerinnen (§ 19).

§ 12.

Jeder Lehrer, welcher zwei Klassen zu unterrichten hat, hält für jede derselben die einfache Unterrichtszeit ein.

§ 13.

Der Lehrer, welcher zwei Klassen zu unterrichten hat, ertheilt der höheren Klasse der Tageszeit nach den ersten Unterricht.

Für die Schulen derjenigen Orte, welche aus zerstreuten und vom Schulhaus entfernt liegenden Wohnungen bestehen und in welchen Schulkinder zum Viehhüten verwendet werden, sind die Kreis Schulräthe ermächtigt, auf begründeten Antrag des Ortsschulraths die Anordnung zu treffen, daß während des Sommerhalbjahres die erste Klasse vor der zweiten und beziehungsweise die dritte Klasse vor der vierten der Tageszeit nach Unterricht erhält.

§ 14.

Wenn dem Lehrer nur eine einzige Klasse übertragen ist, ist die erweiterte Unterrichtszeit die gebotene.

§ 15.

Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind nach § 25 des Gesetzes folgende:

- Religion,
- Lesen und Schreiben,
- deutsche Sprache,
- Rechnen,
- Gesang,
- Zeichnen,

das Wissenswürdige aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen noch Leibesübungen für Knaben und Unterricht in weiblichen Arbeiten für Mädchen.

§ 16.

Bei einfacher Unterrichtszeit entfallen für jede Klasse auf den Unterricht in den nachbenannten Lehrgegenständen die beigesezte Zahl Wochenstunden:

1. Religion	3	
2. Sprachfach, Lesen und Schreiben (einschließlich Schönschreiben) und deutsche Sprache	5—6	5 1/2
3. Rechnen	3—4	3 1/2
4. Gesang	1	1
5. Realien und zwar		
a. Anschauungsunterricht (Sprachübungen und vorbereitender Unterricht)	2—3	2 1/2
b. das Wissenswürdige aus der Geometrie mit Zeichnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre	3—4	3 1/2

§ 17.

Die erweiterte Unterrichtszeit, zum Beispiel mit 26 Wochenstunden für jede Klasse, vertheilt sich in der Regel auf die einzelnen Gegenstände in folgender Weise:

1. Religion	3 Stunden,
2. Sprachfach	7—8 "
Schönschreiben	2 "
3. Rechnen	4—5 "
4. Gesang	2 "
5. Realien	6—7 "

In den drei untersten Schuljahren ermäßigt sich jedoch die Unterrichtszeit in den Realien (Anschauungsunterricht) zu Gunsten des Sprachfachs auf 4 Wochenstunden.

Beträgt die Unterrichtszeit mehr oder weniger als 26 Wochenstunden, so ist dieselbe in analoger Weise zu vertheilen.

§ 18.

Die Festsetzung der Unterrichtszeit jeder Klasse und ihre Vertheilung auf die einzelnen Lehrgegenstände geschieht unter Zugrundlegung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 8—17) auf Antrag des Ortsschulraths durch den Kreis Schulrath.

§ 19.

Für die im Sinne des § 102 des Gesetzes erweiterten Volksschulen wird die

Unterrichtszeit und ihre Vertheilung jeweils nach den örtlichen Verhältnissen besonders festgestellt.

Ueber die für die Leibesübungen und für den Unterricht in weiblichen Arbeiten zu verwendende Unterrichtszeit wird besondere Verfügung ergehen.

III. Das Aufsteigen der Schüler.

§ 20.

Das Vorsehen der Schüler in eine höhere Klasse oder Abtheilung erfolgt in der Regel bei dem Beginn eines neuen Schuljahres.

Hat ein Schüler das Maß der für seine bisherige Klasse vorgezeichneten Kenntnisse und Fertigkeit nicht erreicht, so daß er voraussichtlich dem Unterrichtsgang in den Hauptfächern der höheren Klasse nicht zu folgen vermag, so ist derselbe noch ein Jahr oder unter Umständen noch zwei Jahre in seiner Klasse oder Abtheilung zurückzuhalten. Dabei ist jedoch auch auf das Alter und die Fähigkeiten des Schülers geeignete Rücksicht zu nehmen und möglichst darauf zu sehen, daß in Schulen mit Klassen, in denen mehrere Jahrgänge vereinigt sind, der Schüler wenigstens sein letztes Schuljahr in der obern Klasse zubringe.

§ 21.

Welche Schüler eine Klasse oder Abtheilung zu repetiren haben, wird auf den Antrag des Lehrers, welcher dieselben zu unterrichten hatte, durch Beschluß des Ortsschulraths nach der jährlichen Hauptprüfung festgesetzt.

Zweiter Abschnitt: Lehrplan.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22.

Der gesammte Elementarunterricht ist so zu ertheilen, daß der formale Zweck derselben, die allseitige Weckung und Entwicklung der geistigen Anlagen des Kindes, stets festgehalten wird.

§ 23.

Bei der Mittheilung des Unterrichtsstoffes ist streng darauf zu achten, daß der Schüler zu selbstthätiger Auffassung und zu wirklichem Verständniß angeleitet werde. Das bloß mechanische Lernen ist überall, auch bei den Gedächtnisübungen, auszuschließen, indem auch hier der Gegenstand derselben dem Verstande und Gefühle so viel als möglich nahe zu legen ist.

§ 24.

Jeder Erkenntniß, welche gebildet werden soll, muß wo möglich die entsprechende Grundanschauung, sei es in der Wirklichkeit oder im Bilde, vorausgehen.

§ 25.

Ueberall ist das Erkannte und Gesehene dem Schüler durch sorgfältige Uebung und vielseitige Anwendung geläufig zu machen.

§ 26.

Obwohl der vorliegende Lehrplan eine gesonderte Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände voraussetzt, so versteht es sich doch von selbst, daß bei Ertheilung des Unterrichts in denselben gegenseitige Bezugnahme auf einander stattfinden und die Unterrichtsziele soweit irgend thunlich gleichzeitig gefördert werden sollen.

II. Die einzelnen Lehrgegenstände.

1. Religionsunterricht.

§ 27.

Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht, wie er von den oberen geistlichen Behörden aufgestellt werden wird, wird auf Mittheilung derselben durch besondere Verfügung des Oberschulraths an die Lehrer zur Nachachtung verkündet werden. (§ 27 des Gesetzes.)

2. Sprach- und Schreibunterricht.

§ 28.

Durch den Sprachunterricht sollen die Schüler befähigt werden, das mündlich und schriftlich in der deutschen Schriftsprache Dargestellte, soweit dessen Inhalt dem Gedankenkreise der Jugend entspricht, richtig zu verstehen und sich geordnet und sprachrichtig mündlich und schriftlich auszudrücken.

Die Theile des Sprachunterrichts sind das Lesen, das Schreiben (Schönschreiben, Rechtschreiben und Aufsatz) und die Sprachlehre.

Die Behandlungsweise jedes einzelnen dieser Theile soll so beschaffen sein, daß die Zwecke der übrigen thunlichst mitgefördert werden.

§ 29.

Bei dem Lesen soll neben der Richtigkeit und Geläufigkeit eine sinngemäße Betonung erreicht werden. Dabei sind die Satzconstructions, soweit es zum Verständniß nöthig ist, durch Analyse zu erklären und die dunkeln oder ungewöhnlichen Wörter und Wortverbindungen zu erläutern, auch ist damit eine Besprechung des Sachinhaltes zu verbinden.

In den obersten Schuljahren ist außerdem auf eine geordnete Wiedergabe des Hauptinhalts des Gelesenen abzuheben. Auch ist in denselben das Lesen verschiedener Handschriften

vorzunehmen, während die lateinische Druckschrift bereits in den mittleren Curfen begonnen wird.

§ 30.

Bei dem Schreibunterricht ist auf die richtige Haltung des Körpers, geeignetes Anfassen der Feder, auf zweckmäßiges Schreibmaterial genau zu achten und auf angemessene und gleichmäßige Höhe, Lage nebst Abstand der Buchstaben, auf geläufige (nicht malende) Bildung gefälliger durch Licht und Schatten richtig markirter Züge mit aller Sorgfalt hinarbeiten.

Das Schreiben auf Papier, das auch für die Aufsatzübungen mit dem vierten Schuljahr einzutreten hat, ist überhaupt bei allen Schreibübungen möglichst zu begünstigen, und es soll auf gefällige Schrift und Sauberkeit sämtlicher Schülerhefte die eingehendste Aufmerksamkeit verwendet werden.

§ 31.

Der Unterricht im Schönschreiben nimmt spätestens im dritten Schuljahr seinen Anfang, nachdem vorher die Kinder auf ihren Schiefertafeln die deutschen Buchstaben und die arabischen Ziffern eingeübt haben. Im vierten oder nach Umständen im fünften Jahreskurs wird daneben die Einübung der lateinischen Schrift begonnen.

§ 32.

Die Rechtschreibung ist theils bei Behandlung des Leseunterrichts, der Sprachlehre und des Aufsatzes, theils durch besondere Schreibübungen sorgfältig zu pflegen, so daß die Jugend beim Austritt aus der Volksschule einfache Schriftsätze mit Einschluß der Interpunction im Allgemeinen richtig niederzuschreiben im Stande ist. Zur Unterstützung der Rechtschreibung muß das Buchstabiren bis zur Geläufigkeit geübt werden.

§ 33.

Die Aufsatzbildung erfordert die sorgfältigste Behandlung. Es sollen möglichst viele Aufsätze angefertigt werden. In jeder Woche ist mindestens einer derselben auf Papier zu schreiben, durch den Lehrer sorgfältig zu corrigiren und sofort von dem Schüler verbessert in ein Reineheft einzutragen, welches der Lehrer nochmals durchzusehen hat.

Beide Fertigungen sind mit dem Datum zu versehen, von dem Lehrer aufzubewahren und bei den Prüfungen vorzulegen.

§ 34.

Die Sprachlehre soll auf praktische, die richtige Satzbildung erstrebende Weise vorgenommen werden; eine abstracte Behandlung der Satzverhältnisse und jede gelehrte Einkleidung, ebenso alles Memoriren von Uebersichten ist zu vermeiden.

§ 35.

In sämtlichen Schuljahren sind im Anschluß an den Lese-, Sprach- und Anschauungsunterricht geeignete Memorirübungen vorzunehmen.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

Erstes Schuljahr.

§ 36.

Auflösung kleiner Sätze in die Wörter und der Wörter in die Sylben. Geläufiges Zerlegen der Sylben in die Laute mit Unterscheidung der Hells- und Leiselaute. Schreiben der zerlegten ein-, zwei- und leichten dreisylbigen Wörter. Lesen des Geschriebenen. Kenntniß der Druckschrift. Lesen von Wörtern, Sätzen und leichteren zusammenhängenden Stücken. Anfang der Umsehung der Druckschrift in die Schreibschrift.

Zweites Schuljahr.

§ 37.

Lesen zusammenhängender Stücke mit Beachtung der Betonung und des Verständnisses.

Buchstabiren mit Sylbentrennung nach Sprechsyllben.

Abschreiben aus dem Lesebuch mit und ohne Sylbentrennung. Dictate von vorher schon abgeschriebenen Stücken des Lesebuchs mit besonderer Rücksicht auf Großschreibung, Dehnung und Schärfung.

Drittes Schuljahr.

§ 38.

Lesen der deutschen Druckschrift mit besonderer Rücksicht auf Richtigkeit, Geläufigkeit und Betonung.

Das Verständniß des Gelesenen wird erreicht durch sorgfältige Erklärung der unbekanntem Wörter, Wortverbindungen und, soweit es nöthig ist, des Satzbaues.

Der rein einfache Satz. Der Artikel, das Hauptwort, Beiwort und Zeitwort. Mehrzahlbildung des Hauptworts ohne und mit Beiwort, sowie bei rein einfachen Sätzen. Die drei Hauptzeiten der thätigen Form (Activ).

Schriftliche Uebungen über die Satzlehre. Abschreiben aus dem Lesebuch mit Sylbentrennung. Schreiben memorirter Stücke des Lesebuchs. Dictate von bereits früher abgeschriebenen Stücken des Lesebuchs. Ganz geläufiges Buchstabiren. Einfache Regeln der Orthographie.

Anfang des Schreibens auf Papier.

Die kleinen und großen Buchstaben, einzeln und verbunden zu Wörtern, innerhalb vierfacher Linien.

Viertes Schuljahr.

§ 39.

Weiterführung des richtigen, geläufigen und wohlbetonten Lesens der deutschen Druckschrift unter Fortsetzung der Einführung in's Verständniß. Lesen der lateinischen Druckschrift.

Der einfache Satz, erweitert durch den vierten und dritten Fall. Beugung (Declination) des Hauptworts, das persönliche Fürwort im ersten Fall der Ein- und Mehrzahl und in allen Personen. Alle Zeiten des Activs in der bestimmten Ausdrucksweise (Indicativ), dazu die Befehlsform (Imperativ) und Nennform (Infinitiv).

Umwandlung activer Sätze in die leidende Form (Passiv). Grammatische und orthographische Schreibübungen.

Kleine Aufsätze: Nachbildung von Erzählungen, Fabeln, Verwendung passenden Stoffes aus dem übrigen Unterricht.

Schönschreiben innerhalb vier Linien.

Anfang der lateinischen Schrift.

Fünftes Schuljahr.

§ 40.

Im richtigen und geläufigen Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift soll hier ziemliche Sicherheit erreicht und das sinngemäße Lesen durch fortgesetzte Inhalterklärung weiter gefördert werden.

Der einfache Satz, erweitert durch Orts-, Zeit- und Art und Weise-Bestimmungen. Die Vorwörter und ihre Rection. Die sogenannten Gegenstandsbestimmungen. Beugung des Hauptworts mit Beiwort. Die Steigerung der Beiwörter, die Zahlwörter, die besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Fürwörter.

Dictandoübungen und Aufsätze (Erzählungen, Fabeln, Parabeln, kleine Beschreibungen, Vergleichen, Verwendung von Stoffen des übrigen Unterrichts).

Beim Schönschreiben werden die Linien enger gezogen.

Sechstes Schuljahr.

§ 41.

An das Lesen schließt sich die zusammenhängende Wiedergabe des Hauptinhalts des Gelesenen an. Anfang des Lesens verschiedener Handschriften.

Die Beiordnung der Sätze. Kenntniß der hierher gehörigen Bindewörter. Abwandlung (Conjugation) des Activs und Passivs.

Dictate zur Befestigung der Orthographie. Aufsätze in den bisher geübten Arten, dazu leichte Schilderungen und Briefe. Schönschreiben in deutscher Schrift mit einfachen Linien.

Siebentes Schuljahr.

§ 42.

Wohlbetontes Lesen mit geordneter Angabe des Hauptinhalts. Lesen verschiedener Handschriften.

Die Unterordnung der Sätze. Hinweisung auf die unbestimmte Redeweise (Conjunctiv) im Activ und Passiv. Declination des rückbezüglichen Fürworts (Relativ).

Aufsatzbildung in rein reproducirender und beschränkt producirender Weise, letzteres durch Darstellung eigener Beobachtungen und Erlebnisse der Schüler nach vorheriger Besprechung, dergleichen durch Ausführung eines sonstigen ganz leichten Themas, zu dem der Stoff und die Disposition entwickelt worden ist. Briefe und Geschäftsaufsätze.

Fortgesetzte Einübung der deutschen und lateinischen Schrift unter gesteigerter Anforderung an die Gefälligkeit und Geläufigkeit derselben.

Achtes Schuljahr.

§ 43.

Das Lesen wie im siebenten Schuljahre. Analyse von Perioden. Einiges aus der Wortbildung mit Aufstellung von Wort-Familien.

Schönschreiben, Dictate und Aufsätze wie im siebenten Schuljahre.

3. Rechenunterricht.

§ 44.

Das Kopfrechnen soll mit dem Rechnen auf der Tafel gleichen Schritt halten, jedoch das letztere vorbereiten.

Bei dem gesammten Rechenunterrichte, besonders aber bei der mündlichen Behandlung desselben, hat der Lehrer darüber zu wachen, daß die Schüler in vollständigen und sprachrichtig gebildeten Sätzen sich ausdrücken.

Bei dem Kopfrechnen ist jede mögliche Freiheit des Verfahrens bei der Lösung zu gestatten, die Auffindung eigener Auflösungsarten bei den Kindern zu fördern, überhaupt die Lösung der Aufgaben auf verschiedene Weisen zu begünstigen. Bei dem Tafelrechnen dagegen ist streng nach bestimmten Rechnungsregeln zu verfahren.

Die Rechnungsregeln sollen nicht vom Lehrer angegeben, sondern aus der mündlichen Lösung anschaulicher Beispiele in kleinen Zahlen möglichst von den Schülern selbstthätig erkannt, unter Beihilfe des Lehrers in bündigster Form ausgesprochen und dann dem Gedächtnisse fest eingeprägt werden.

Das zur Erkenntniß gebrachte Rechnungsverfahren ist jeweils durch vielfache Übung zur Geläufigkeit zu bringen, wobei die das Schnellrechnen befördernden Wege nicht verschmäht werden dürfen.

Ein Weiterschreiten ist durchaus unzulässig, bevor das richtige Verständniß und die entsprechende Fertigkeit und Sicherheit einer Rechenoperation erreicht ist.

Bei der Auswahl der Aufgaben soll der Lehrer durch die wirklichen Anforderungen des bürgerlichen Lebens sich leiten lassen, und verwickelte Einkleidungen und Rechnungen in großen Zahlen vermeiden.

Es ist darauf hinzuwirken, daß der Schüler, bevor er zur Auflösung der Aufgaben im

Kopfe oder auf der Tafel schreitet, jeweils den Gang der Rechnung in allen Theilen anzugeben vermag, nachdem er die zum Verständniß der Aufgabe und die zur Auffindung der Lösung etwa nöthigen Erläuterungen erhalten hat. Die Ausrechnung selbst hat vom Schüler durchaus selbständig zu erfolgen.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

Erstes Schuljahr.

§ 45.

Zu- und Abzählen mit 1—5 einschließlich im Zahlenraume von 1—20 in reinen und angewandten Zahlen. Bezeichnung der Zahlen durch Striche und Ziffern.

Zweites Schuljahr.

§ 46.

Zu- und Abzählen mit 1—10 einschließlich im Zahlenraume von 1—100 in reinen und angewandten Zahlen. Darstellung der Zahlen durch Ziffern.

Drittes Schuljahr.

§ 47.

Das Vervielfachen und Theilen innerhalb der Grenzen vom kleinen Einmaleins, mündlich und schriftlich.

Zu- und Abzählen ein- und zweistelliger Zahlen im Zahlenraume von 1—1000, mündlich und schriftlich, von dreistelligen nur schriftlich. Sämmtliches in reinen und angewandten Zahlen.

Viertes Schuljahr.

§ 48.

Mündlich: Vervielfachen und Theilen innerhalb der Grenzen vom großen Einmaleins, jedoch ohne Memorirung desselben. Sämmtliches in reinen und angewandten Zahlen.

Auf der Tafel: Die vier Spezies in unbenannten Zahlen im unbefchränkten Zahlenraum.

Fünftes Schuljahr.

§ 49.

Kenntniß der badischen Maße und Gewichte und der im Lande kursirenden Münzen. Verwandlung höherer Sorten in niedere und umgekehrt (Resolution und Reduction), mündlich und schriftlich.

Die vier Spezies in ungleich benannten Zahlen mündlich und schriftlich in leichten Aufgaben, mit Ausschluß der Zeitrechnungen.

Sechstes Schuljahr.

§ 50.

Vergleichung der badischen Maße, Münzen und Gewichte mit denen der angrenzenden Staaten. Schwierigere Rechnungen in ungleich benannten Zahlen.

Das Erweitern, Abkürzen, die Gleichnamigmachung und die vier Spezies der Brüche, mündlich und schriftlich.

Ferner im Kopfe: Schlußrechnungen von der Einheit auf die Mehrheit und umgekehrt. Das Wichtigste der Decimalbrüche.

Siebentes Schuljahr.

§ 51.

Zweifachrechnung mündlich und schriftlich, letztere zwei-, drei- und mehrgliedrig.

Achstes Schuljahr.

§ 52.

Zweifachrechnung mündlich und schriftlich.

4. Realien.

A. Anschauungsunterricht (Sprechübungen und vorbereitender Unterricht).

§ 53.

Erstes Schuljahr.

Benennung von Gegenständen aus der Umgebung des Kindes; im Anschluß daran: Bilden von rein einfachen Sätzen in sprachlicher Ordnung. Beschreibung und inhaltlich geordnete Besprechung von Gegenständen der Anschauung in rein einfachen und erweitert einfachen Sätzen. Entwicklung des Verhältnisses des Kindes zu den Eltern, den Hausangehörigen, der Schule und der Kirche.

Zweites Schuljahr.

Besprechung über Thiere, Pflanzen und Mineralien der Umgebung, über ihren Nutzen und Schaden; dergleichen über die Kunstgegenstände des gewöhnlichen Gebrauchs und ihre Bereitung durch die verschiedenen Gewerbe. Belehrung über das Verhalten des Kindes gegen die Thier- und Pflanzenwelt, sowie gegen die Mitmenschen.

Drittes Schuljahr.

Fortsetzung der naturgeschichtlichen Besprechungen. Heimathkunde.

B. Eigentlicher Realunterricht.

a. Raumformenlehre und Zeichnen.

§ 54.

Die Anfänge des geometrischen und des Freihandzeichnens werden im Anschluß an die Raumformenlehre vorgenommen.

Dieser Unterricht beginnt mit dem sechsten Schuljahre.

Bei den Mädchen ist die Raumformenlehre auf die Kenntniß der gewöhnlichen geometrischen Figuren, des üblichen Maßsystems und des Messens von geraden Linien zu beschränken. Die Unterrichtszeit wird von denselben vorzugsweise dem Zeichnen zugewendet.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§ 55.

Sechstes Schuljahr.

Kenntniß der verschiedenen Linien, Winkel und der einfachsten Figuren. Messen der Linien und Winkel. Zeichnen von geometrischen Figuren nach dem Augenmaß und nach bestimmten Größenangaben.

Freies Zeichnen geometrischer Figuren, des Kreises und von verschiedenen Bogenlinien.

Siebentes Schuljahr.

Berechnung von Flächen und Zeichnen von Zusammenstellungen von Flächen.

Freies Zeichnen solcher Figuren, an denen gerade und krumme Linien vorkommen.

Achstes Schuljahr.

Kenntniß und Beschreibung der einfachen geometrischen Körper.

Berechnung des Körperinhalts. Zeichnen von Körpernetzen.

Freies Zeichnen krummliniger Figuren.

b. Erdkunde.

§ 56.

Der geographische Unterricht ist auf Grund der Anschauung der Natur und der Karte durch Vorweisung und Erläuterung der Zeichen der geographischen Objecte bei freiem Lehrvortrag zu ertheilen.

Dabei ist das selbständige Kartenlesen der Schüler vorzugsweise anzustreben, der behandelte Stoff durch vielfache Wiederholung unter fortwährender Betrachtung der Karte geläufig zu machen, und die Auffassung von Größenverhältnissen weniger durch Memoriren von Zahlen als durch vergleichende Behandlung zu erreichen.

Dieser Lehrgang wird dadurch vervollständigt und belebt, daß theils von dem Lehrer geschichtliche Andeutungen und kurze Schilderungen über die Natur des Landes, das Leben und

Treiben seiner Bewohner angeschlossen, theils die bezüglich, im Lesebuch enthaltenen geographischen Charakterbilder durchgenommen werden.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§ 57.

Viertes Schuljahr.

Der Amtsbezirk. Das Allgemeine vom Großherzogthum Baden (Grenzen, die Bewohner, die politische Eintheilung). Die nördliche Hälfte des Landes (vom Main bis zur nördlichen Grenze des Schwarzwaldes).

Fünftes Schuljahr.

Das Großherzogthum Baden.

Sechstes Schuljahr.

Allgemeine Geographie: Die Gestalt der Erde. Drehung derselben um ihre Ase und Bewegung um die Sonne. Eintheilung der Oberfläche derselben durch Linien. Die Hauptmeere, die Erdtheile.

Uebersichtliche Behandlung der deutschen Länder.

Siebentes Schuljahr.

Allgemeine Geographie (Ausdehnung des im sechsten Schuljahr behandelten Stoffes: die Erde im Verhältniß zu den übrigen Sternen, Sonnen- und Mondfinsternisse, die Stellung der Erdare und ihre Wirkungen).

Europa übersichtlich.

Achtes Schuljahr.

Uebersichtliche Behandlung der übrigen Erdtheile. Wiederholungscurs.

c. Geschichte.

§ 58.

Der Geschichtsunterricht ist mit dem geographischen Unterrichte zu verbinden und beschränkt sich auf die Mittheilung und Auffassung einzelner charakteristischer Geschichtsbilder (ansprechender, vorzugsweise biographisch behandelter Geschichten), welche schließlich chronologisch geordnet und der Art verbunden werden, daß sie eine einigermaßen zusammenhängende Darstellung des Ganges der Geschichte vermitteln.

Das Verfahren hat darin zu bestehen, daß der Lehrer die Geschichten in einfacher Weise vorerzählt und von den Schülern möglichst selbständig nacherzählen läßt, wobei auch einzelne Jahreszahlen gemerkt werden.

Zur festeren Einprägung des Stoffes werden dann die betreffenden Geschichtsbilder im Lesebuch gelesen und erklärt.

Ziele der einzelnen Schuljahre.

§ 59.

Sechstes Schuljahr.

Bilder aus der badischen und deutschen Geschichte bis gegen 1500.

Siebentes Schuljahr.

Bilder aus der badischen und deutschen Geschichte bis zur Gegenwart.

Achtes Schuljahr.

Ausgewählte Bilder aus der alten Geschichte. Culturhistorische Bilder aus der neuen Geschichte (die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen) und das Wichtigste über die Verfassung und politische Einrichtung des Großherzogthums Baden.

a. Naturgeschichte.

§ 60.

Der naturgeschichtliche Unterricht, welcher durch den Anschauungsunterricht vorbereitet wird, beginnt in dem vierten Schuljahre.

Auf Grund der vom Lehrer geleiteten Betrachtung von Naturkörpern soll die Beschreibung derselben möglichst selbständig vom Schüler geschehen, indem derselbe seine Beobachtungen in eigenen Worten ausdrückt, welche vom Lehrer nöthigenfalls sachlich und sprachlich berichtigt werden. Die übrige Belehrung soll vom Lehrer in freier Erzählung angeschlossen werden.

Uebrigens sollen zur Belebung des Gegenstandes und zur gemüthlichen Anregung der Jugend aus dem Lesebuch sachlich ansprechende und sprachlich belehrende Beschreibungen und Schilderungen über das Leben und Treiben einheimischer und fremder Thiere (die in Bildern vorgezeigt werden), über die Cultur und Verwendung einheimischer und fremder Pflanzen, über die Gewinnung und Verwendung von Mineralien u., angeschlossen werden.

Bei der Auswahl der zu beschreibenden Naturkörper ist neben der Rücksicht auf die leichte Beschaffung und den repräsentativen Charakter derselben vorzüglich auf solche Bedacht zu nehmen, welche für die Landwirthschaft oder den Gewerbebetrieb wichtig sind.

Die Ziele der einzelnen Schuljahre.

§ 61.

Viertes Schuljahr.

Betrachtung einer Anzahl Thiere, Pflanzen und Mineralien.

Fünftes Schuljahr.

Fortsetzung der Beschreibung von Thieren und Pflanzen, auch ausländischer Arten, mit beginnender Gruppierung nach den Aehnlichkeiten, ebenso von einigen einfachen und gemengten Mineralien.

Belehrung über den menschlichen Körper.

e. Naturlehre.

§ 62.

Einige der wichtigsten Naturgesetze werden durch Vorführung ganz einfacher und mit den unbedeutendsten Mitteln ausführbarer Versuche der Anschauung der Erkenntniß der Schüler nahe gelegt.

Das Angesehene wird auf Grund anregender Fragen des Lehrers von den Schülern in eigenen Worten ausgesprochen und etwaige sachliche und sprachliche Verstöße genau vom Lehrer verbessert. Darauf sind die Schüler anzuhalten, das Wesentliche der beobachteten Erscheinungen herauszufinden, auf den Grund derselben unter Leitung des Lehrers zu schließen und auf diese Weise in möglichster Selbstthätigkeit das die einzelnen Erscheinungen bedingende Naturgesetz aufzufassen. Die Einprägung des Erkannten geschieht durch wiederholte Besprechung zwischen Lehrer und Schüler und durch Lesung der in dem Lesebuch enthaltenen physikalischen Einzelbilder.

Das Ziel dieses im achten Schuljahre eintretenden Unterrichts ist die Vorführung einiger bedeutenderer Erscheinungen der Schwere der festen, tropfbarflüssigen und gasförmigen Körper, ferner des Schalles, der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und der Elektrizität.

5. Gesangunterricht.

§ 63.

In den unteren Schuljahren sind vorzugsweise Uebungen zur Bildung der Stimme und des musikalischen Gehörs vorzunehmen; in den oberen wird die technische Einsicht in die Elemente des Gesanges vermittelt.

Neben dem theoretischen Course geht, theils als Grundlage für das zu Lernende, theils zur Anwendung des Gelernten, ein Liederkurs einher.

Es sollen nur solche Gesänge eingeübt werden, deren Text dem Verständniß der Kinder nahe liegt. Neben geeigneten Volksliedern soll das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden. Namentlich sind die jeden Orts üblichen kirchlichen Melodien sorgfältig einzuüben. Die Schüler müssen stets in das vollständige Verständniß des Textes eingeführt und zu einer deutlichen Aussprache und richtigen Betonung angehalten werden. Dabei ist genau auf eine richtige Haltung des Körpers zu achten.

Erstes Schuljahr.

Stimm- und Gehörübungen. Auffassen und Nachsingen vorgesungener Töne, allmählig im Umfang der ersten fünf Töne der Dur-Tonleiter. Begründung des Taktgefühls. Einfache Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfang.

Zweites Schuljahr.

Fortsetzung der Stimm- und Gehörübungen mit Ausdehnung auf acht Töne. Unterscheidung von hohen und tiefen, langen und kurzen, starken und schwachen Tönen. Einfache Liedchen im Umfang bis zu einer Octave.

Drittes Schuljahr.

Bezeichnung der Tonhöhe durch Ziffern. Übungen im Unterscheiden gehörter Töne und im Treffen der mit Ziffern bezeichneten Töne. Übungen im Zwei- und Dreitakt. Anwendung des Gelernten in einstimmigen Liedern.

Viertes und fünftes Schuljahr.

Bezeichnung der Töne durch Noten. Übung der Tonleiter, auf- und absteigend und sprunghaft. Erweiterung der Tonleiter nach oben und unten. Der $\frac{4}{4}$ und $\frac{6}{8}$ Takt. Bezeichnung der Taktarten und der rhythmischen Gliederung der Sätze. Uebergang zum zweistimmigen Gesang. Kirchengesänge.

Sechstes bis achttes Schuljahr.

Fortsetzung der Treffübungen. Erhöhung und Erniedrigung der Töne. Die leichteren Tonarten. Zwei- und dreistimmiger Gesang. Kirchengesang.

6. Leibesübungen und weibliche Arbeiten.

§ 64.

Der Lehrplan für die Leibesübungen und für den Unterricht in weiblichen Arbeiten wird durch besondere Verordnung verkündet werden.

Dritter Abschnitt: Vollzugsbestimmungen.

§ 65.

Der im Vorstehenden gegebene Lehrplan hat zunächst die Bedürfnisse und Ziele der einfachen Volksschule mit einfacher Unterrichtszeit im Auge. Dem Oberschulrath ist überlassen, durch Ausarbeitung eingehender und die Methode thunlichst berücksichtigender Normallehrpläne einerseits den Vollzug der hier gegebenen Bestimmungen zu sichern, andererseits die Modificationen zu bezeichnen, welche bei der Vereinigung mehrerer Jahrgänge in einer Klasse beziehungsweise Abtheilung einzutreten haben.

Der Oberschulrath ist ferner ermächtigt, in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag der untern und mittleren Schulaufsichtsbehörden Aenderungen des Lehrplanes zu genehmigen, oder durch die Kreis Schulräthe genehmigen zu lassen.

§ 66.

Für diejenigen Klassen der einfachen Volksschule, welche erweiterte Unterrichtszeit (§ 11) genießen, sollen die oben den einzelnen Schuljahren gesteckten Unterrichtsziele in einer der vermehrten Unterrichtszeit entsprechenden Ausdehnung erweitert werden. Die Kreis- und Schulräthe haben darüber nach den Verhältnissen des einzelnen Falls auf den Antrag der Ortsschulräthe die geeigneten Bestimmungen zu treffen.

§ 67.

Der Lehrplan der Fortbildungsschulen (§ 42 Absatz 2 und § 102 des Gesetzes) wird gleichfalls nach den Verhältnissen des einzelnen Falls auf den Antrag des Ortsschulraths von dem Kreis- und Schulrath genehmigt.

§ 68.

Für die im Sinne des § 102 des Gesetzes erweiterten Volksschulen ist mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Anstalt ein besonderer Lehrplan aufzustellen und von dem Oberschulrath zu genehmigen.

Karlsruhe, den 24. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Feßer.

II.

Allgemeine Anordnungen.**Vollzugs - Instruktion**

den Lehrplan für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug und zur Erläuterung der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, wird zur Nachachtung für Lehrer und Schulaufsichtsbehörden Folgendes verfügt:

I. Eintheilung der Schüler in Klassen und Abtheilungen. Vertheilung der Unterrichtszeit.

§ 1.

Wo mehrere Lehrer an einer Volksschule angestellt sind, richtet sich die Festsetzung der Klassen und die Vertheilung der den einzelnen Schuljahren angehörigen Kinder in die Klassen und Abtheilungen nach den örtlichen Verhältnissen.

Bei zwei Lehrern werden in der Regel vier Klassen zu bilden sein, so daß die erste die im ersten Schuljahre befindlichen Kinder, die zweite die Schuljahre 2 und 3, die dritte die Schuljahre 4 und 5, und die vierte die Schuljahre 6, 7 und 8 umfaßt.

Bei drei Lehrern wird sich die Bildung von sechs Klassen empfehlen, von denen die drei untersten je ein Schuljahr, die vierte die Schuljahre 4 und 5, die fünfte das Schuljahr 6 und die sechste die Schuljahre 7 und 8 umfassen. Gestattet die Schülerzahl eine Vereinigung des zweiten und dritten Schuljahrganges, so können auch bloß 5 Klassen gebildet werden; die oberste erhält alsdann erweiterte Unterrichtszeit.

Soll ausnahmsweise schon bei drei Lehrern eine theilweise Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern eintreten, so würde die Schule, ähnlich wie bei zwei Lehrern, in vier Klassen zerfallen, wobei die dritte (Schuljahr 4 und 5) und die vierte (Schuljahr 6 bis 8) Parallelklassen für Mädchen beziehungsweise für Knaben erhalten.

Bei vier oder mehr Lehrern wird die Klasseneintheilung in analoger Weise vorgenommen.

§ 2.

Auch die Festsetzung der Unterrichtszeit und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Tage und Tageszeiten richtet sich unter Beobachtung der Bestimmungen in § 9 bis 17 der Verordnung nach den örtlichen Verhältnissen.

§ 3.

Die Ortschulräthe berathen über die Eintheilung der Schulen in Klassen und Abtheilungen, über die Ueberweisung der Klassen an die bei der Schule angestellten Lehrer, über die Unterrichtszeit für jede Klasse innerhalb des zulässigen Spielraums, über die Vertheilung derselben auf die einzelnen Tage und Tageszeiten und Lehrgegenstände und legen ihre Anträge sowie die hiernach ausgearbeiteten Stundenpläne in doppelter Ausfertigung dem Kreis Schulrath zur Genehmigung vor.

Jede Abänderung bedarf gleicher Genehmigung.

II. Lehrplan.

1. Für einfache Volksschulen mit einfacher Unterrichtszeit.

§ 4.

Der in der Verordnung festgestellte Lehrplan setzt voraus, daß jeder Schuljahrgang in einer besondern Klasse oder Abtheilung gesonderten Unterricht erhält. Müssen mehrere Jahrgänge gemeinsam unterrichtet werden, so hat der Lehrplan gewisse Modificationen zu erleiden, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß in derselben kombinierten Klasse oder Abtheilung die Jahresaufgabe je nach der Zahl der in derselben vereinigten Schuljahrgänge in einem zwei- oder dreijährigen Turnus wechselt, so daß nach Umfluß der Unterrichtsperiode alle vereinigten Jahrgänge den ganzen Unterrichtsstoff in sich aufgenommen haben.

In welcher Weise dieß im Einzelnen zu geschehen hat, ist aus den beiliegenden Normal-Lehrplänen für einfache Volksschulen mit einfacher Unterrichtszeit (Beilage I., II., III. und IV.) zu entnehmen.

Findet an Schulen mit mehr als drei Lehrern eine Vereinigung mehrerer Schuljahrgänge statt, so ist ein analoger Lehrplan einzuhalten.

§ 5.

Die den einzelnen Schuljahren oder Klassen durch den Lehrplan gestellten Aufgaben und Unterrichtsziele können nur dann erreicht werden, wenn der Lehrer sich über einen bestimmten, stufenmäßigen Lehrgang in den einzelnen Fächern klar geworden ist und denselben gewissenhaft einhält. Dazu sollen die folgenden Beilagen ein Wegweiser sein. Dieselben enthalten

- 1) den Normal-Lehrplan für einfache Volksschulen mit einfacher Unterrichtszeit (Beilage I.);
- 2) die Modificationen des Normal-Lehrplans für Schulen mit einem Lehrer und einer nach § 3 der Verordnung eingerichteten Klasseneintheilung (Beilage II.);
- 3) ebenso für Schulen mit einem Lehrer und einer nach § 4 der Verordnung eingerichteten Klasseneintheilung (Beilage III.);
- 4) für Schulen mit zwei Lehrern (Beilage IV.) und
- 5) für Schulen mit drei Lehrern (Beilage V.).

Diese Normal-Lehrpläne sind bindend hinsichtlich des darin den einzelnen Klassen und Jahren zugewiesenen Unterrichtsstoffes und Unterrichtszieles, sowie hinsichtlich der anzuwendenden Terminologie. Was dagegen die in denselben enthaltenen Andeutungen über die Methode betrifft, so haben solche keineswegs den Zweck, in sämtlichen Volksschulen des Landes einen gleichförmigen Lehrgang einzuführen. Es soll vielmehr jedem Lehrer die Wahl seiner Methode überlassen sein, sofern dieselbe nur in stufenmäßigem und lückenlosem Gange zu dem vorgeschriebenen Ziele zu führen geeignet ist. Ein unklares Experimentiren auf diesem Gebiet ist jedoch durchaus unzulässig. Solchen Lehrern, welche sich über einen andern verständigen Lehrgang nicht klar geworden sind, wird die möglichste Einhaltung des Lehrplans auch in Rücksicht auf die Methode zur Pflicht gemacht.

In diesem Sinne werden die Kreisschulräthe darüber wachen, daß die gegebenen Vorschriften über den Lehrplan überall zur Anwendung kommen.

§ 6.

Es wird die Aufgabe der Lehrerkonferenzen sein, die Normal-Lehrpläne auf Grund der gemachten Erfahrungen zu besprechen und in ihren Einzelheiten weiter auszuarbeiten, und auf diese Weise ein werthvolles Material zu einer spätern Durchsicht derselben zu liefern.

An Schulen mit mehreren Lehrern wird den Letztern zur Pflicht gemacht, in gemeinsamer Berathung sich über einen einheitlichen Lehrgang und andere für die Einheit des Gesamtunterrichts erhebliche Punkte zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung des Kreisschulraths einzuholen.

2. Für einfache Volksschulen mit erweiterter Unterrichtszeit.

§ 7.

In den Lehrplan für eine einfache Volksschule oder Volksschulklasse mit erweiterter Unterrichtszeit (§ 66 der Verordnung) sollen in der Regel keine andern als die in § 25 des Gesetzes bezeichneten Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden. Derselbe muß mindestens für alle Fächer die für die einfache Volksschule mit einfacher Unterrichtszeit vorgeschriebenen Ziele aufstellen und soll im Uebrigen hauptsächlich in den Realien eine entsprechende Erweiterung des Unterrichtsstoffes enthalten.

3. Für die Fortbildungsschulen.

§ 8.

Bei der Aufstellung des Lehrplans für eine Fortbildungsschule (§ 67 der Verordnung) ist hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die bereits in der Volksschule erlangten Kenntnisse der Schüler, besonders im Lesen und in der Auffassung des Gelesenen, im Aufsatz (namentlich im Fertigen von Briefen und Geschäftsaufsätzen, von Darstellungen eigener Erlebnisse der Schüler) und in dem auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens angewandten Kopf- und Tafelrechnen befestigt werden. Aus den Realgegenständen sollen auf dem Lande praktische Belehrungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft erteilt werden. In den Städten wird mit besonderer Berücksichtigung des gewerblichen Lebens dahin Einschlagendes aus der Geometrie, der Naturlehre und Naturgeschichte behandelt. Dazu kommt für Stadt und Land eine Anweisung zur Führung von Hausbüchern und zur Stellung einer einfachen bürgerlichen Rechnung.

4. Für die erweiterten Volksschulen.

Die Lehrpläne der im Sinne des § 102 des Gesetzes erweiterten Volksschulen oder Volksschulklassen (§ 68 der Verordnung) sind bei der Errichtung derselben aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen.

Hinsichtlich der bereits bestehenden erweiterten Volksschulen oder Volksschulklassen werden die Kreis Schulräthe die in der Anwendung befindlichen Lehrpläne, soweit sie nicht bereits die diesseitige Genehmigung erhalten haben, erheben und zur Kenntnißnahme anher vorlegen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Beilage I.**Normallehrplan der einfachen Volksschule mit einfacher Unterrichtszeit.**

(Darstellung des Unterrichtsstoffes der einfachen Volksschule und Vertheilung desselben auf die einzelnen Schuljahre.)

§ 1.

Der folgende Lehrplan, welcher das Unterrichtsziel und im Allgemeinen auch den Lehrgang nebst Andeutungen über das Verfahren in sämtlichen Unterrichtsgegenständen für jedes einzelne Schuljahr angibt, ist nach dem Bedürfnisse der einfachen Volksschulen mit einfacher Unterrichtszeit eingerichtet.

A. Religionsunterricht.

§ 2.

Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht wird nach § 27 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht von der obern geistlichen Behörde aufgestellt. Derselbe wird durch besondere Verordnung verkündet werden.

B. Sprachunterricht.**Erstes Schuljahr.****1. Schreibleseunterricht.****a. Mündliche Vorübung.**

§ 3.

Zuerst Uebungen des Gehörs und der Sprachorgane im richtigen Auffassen und lautreinen Nachsprechen von kleinen aus ein-, zwei- und mehrsyllbigen Wörtern bestehenden Sätzen im Anschluß an den Anschauungsunterricht.

Zerlegen solcher Sätze in die einzelnen Wörter und Zählen derselben. Zerlegen der zwei- und mehrsyllbigen Wörter in die Syllben, und Zählen der letzteren.

Zum Zweck der Einübung der nun folgenden Zerlegung der Syllben in die Laute empfiehlt es sich, anfänglich, bis zur Begründung einiger Fertigkeit, das synthetisch-analytische Verfahren einzuhalten, indem der Auflösung einer Syllbe jeweils die Bildung derselben aus den Lauten vorangeht.

Es werden zuerst die Hellaute (mit Einschluß der Umlaute) in bestimmter Reihenfolge entweder unmittelbar vom Lehrer angegeben und von den Schülern nachgesprochen, oder aus geeigneten Wörtern, in welchen sie den Anlaut bilden, von ersteren herausgehört und aufgefaßt. Diese Reihenfolge der Hellaute haben sich die Schüler fest einzuprägen, wobei gleich anfangs auf lautrichtige Unterscheidung der ähnlich klingenden Vocale hinzuwirken ist.

Die eingeübten Hellaute werden alsdann in der bestimmten Reihenfolge mit einem Weiselaute, der vorher vom Lehrer geradezu vorgesprochen oder als Auslaut an passenden Wörtern aufgefaßt worden ist, zuerst zu An-, dann auch zu Auslautsyllben verbunden, und die erhaltenen Syllben wieder in die Laute aufgelöst. Aus der leichten Hörbarkeit der Vocale, verglichen mit dem dumpfen Laute des Consonanten, lassen sich die ersteren als „Hellaute“ und der letztere als „Weiselaute“ erkennen.

Bald kann bei dieser Uebung die bestimmte Reihenfolge der Vocale und das strenge Auseinander-

halten der An- und Auslautsylben außer Acht gelassen werden, indem der Lehrer Helllaute in beliebiger Ordnung nebst dem einzuübenden Leiselaute vorspricht, die Laute von den Kindern nachsprechen, beliebig zu An- und Auslautsylben verbinden und die gebildeten Sylben wieder in die Laute auflösen läßt.

Wenn diese Uebungen zur Fertigkeit gebracht sind, wird ein zweiter Leiselaute vom Lehrer angegeben oder aus passenden Wörtern erkannt, und in der gleichen Weise verfahren. Nach erreichter Geläufigkeit in der Verwendung dieses Leiselautes, sowie überhaupt jedesmal nach der Einübung eines weiteren Leiselautes, findet eine Wiederholung des Früheren dadurch statt, daß vermischt An- und Auslautsylben aus allen bereits erkannten Lauten ohne Beachtung einer bestimmten Reihenfolge der Helllaute und der Leiselaute gebildet und aufgelöst werden.

Ist dieses Verfahren soweit gediehen, daß außer der Reihe etwa die Hälfte der Leiselaute geläufig mit allen Vocalen zu An- und Auslautsylben verbunden und diese Sylben wieder aufgelöst werden, so erfolgt die Erweiterung des Kreises der Helllaute durch Beizug der Doppellaute — Diphthongen (welche wie einfache Laute behandelt werden).

Zugleich kann bei der Verwendung der weiter zu übenden Leiselaute gleich Anfangs jede bestimmte Reihenfolge der Hell- und Doppellaute, sowie jede getrennte Behandlung der An- und Auslautsylben unterlassen werden; jedesmal aber nach der Einübung eines neuen Consonanten erscheint es zweckmäßig, eine Repetition in der bereits angegebenen Weise vorzunehmen.

Bis zur Vorführung sämtlicher Leiselaute in einconsonantigen An- und Auslautsylben in der angegebenen Weise ist es rathsam, der Zerlegung der Sylben jeweils die Verbindung ihrer Laute vorausgehen zu lassen, so daß die vom Lehrer getrennt angegebenen Laute vom Schüler zuerst nachgesprochen, dann verbunden und zuletzt wieder getrennt ausgesprochen werden.

Nachdem aber sämtliche Consonanten zur Verwendung gekommen sind, ist es jedenfalls an der Zeit, von der die Sylbenzerlegung vermittelnden Synthese Umgang zu nehmen und die sofortige Auflösung der vom Lehrer anzugebenden Sylben mit nachfolgender Lautverbindung, von Seiten des Schülers durchgehends festzuhalten (analytisch-synthetischer Weg). Dieses Verfahren ist bei der nunmehr eintretenden Gesamtrepetition der einconsonantigen An- und Auslautsylben alsbald in Anwendung zu bringen.

Es folgt jetzt die Zerlegung und Wiederbildung von solchen Inlautsylben, die mit Einem Consonanten beginnen und mit Einem schließen (unter fortwährender Verwendung der Diphthongen), indem solche Sylben vom Lehrer vorgesprochen, vom Schüler nachgesprochen, unter Zählung der Laute zerlegt und wieder gebildet werden.

Bis zur geläufigen Zerlegung von An-, Aus- und Inlautsylben der eben bezeichneten Gattung (einschließlich solcher mit doppelten Helllauten) sollen die Kinder im Allgemeinen nach dreimonatlichem Schulbesuch gebracht werden.

b. Schriftliche Vorübung.

§ 4.

Gleichzeitig mit den im § 3 angegebenen mündlichen Uebungen werden Vorübungen zum Schreiben vorgenommen.

Bezeichnung von senkrecht, wagerecht und schief stehenden Punkten und Verbindung dieser Punkte durch Linien. Ziehung senkrechter, wagrechter, schiefer und gebogener Linien. Verbindung zweier gerader Linien zu spitzen Winkeln (rechts steigend und links fallend, ebenso links fallend und rechts steigend), bezüglichen Verbindung von geraden und gebogenen Linien, zuerst langsam und zeichnend, dann rascher und dictando.

Nach genügender Vornahme der Buchstabentheile werden die Buchstaben des kleinen Alphabets in genetischer Folge, ohne daß dabei die Benützung von mehr als Einer Linie und die genaue Beachtung der Grund- und Haarstriche nöthig ist, in ganz großer Form (nach Vorschrift des Lehrers an der Schultafel, wobei die Schüler die einzelnen Züge zu benennen haben) einzeln eingeübt und bei jedem Buchstaben der durch denselben bezeichnete Laut (die Einübung des Buchstabennamens ist noch nicht nöthig) gemerkt.

Bei diesen Anfängen des Schreibens hat der Lehrer bereits auf die richtige Lage der Tafeln und das gehörige Anfassens des Griffels sorgsam zu achten.

Diese Uebung ist soweit auszudehnen, daß die kleinen Buchstaben mit etwaigem Ausschluß der selten vorkommenden, aber mit Einschluß der häufigsten Diphthongen, nach der Angabe des Lautes auch ohne Vorschrift des Lehrers in erkennbarer Form geschrieben, und die vorgeschriebenen geläufig als Lautzeichen erkannt werden.

Auch diese Vorübung wird in den ersten drei Monaten des Schulbesuchs durchgenommen.

c. Eigentlicher Schreibleseunterricht.

§ 5.

Derselbe besteht darin, daß mit dem mündlichen Zerlegen von Sylben in die Laute (beziehungsweise von mehrsyllbigen Wörtern in die Sylben und von den einzelnen Sylben in die Laute) das Schreiben der zerlegten Sylben oder Wörter und das Lesen derselben verbunden wird.

Die Sylben, welche von jetzt an behandelt werden, beschränken sich auf solche, die als Worte oder Worttheile wirklich vorkommen. Dieselben, sowie die allmählig eintretenden mehrsyllbigen Wörter, werden nach geschehener Auflösung in die Laute (bezw. in die Sylben und Laute) an der mit entsprechender Lineatur versehenen Schultafel vom Lehrer unter gleichzeitiger Benennung der Züge von Seiten der Kinder vorgeschrieben und von letzteren abgeschrieben.

Das Schreiben der Kinder hat nunmehr jedenfalls innerhalb weitgezogener vierfacher Linien mit Berücksichtigung der Grund- und Haarstriche zu geschehen, wobei neben der richtigen Buchstabenverbindung das genaue Einhalten der Linien und die Lage der Buchstaben zu beachten ist.

Das von den Kindern selbst Geschriebene, sowie das vom Lehrer an der Schultafel Vorgeschriebene wird zuerst nur lautirend, dann rascher gelesen.

Die Geläufigkeit der Lautverbindung läßt sich dadurch befördern, daß die zerlegten, vorgeschriebenen, abgeschrieben und gelesenen Wörter und Sylben, in so weit sie in der Fibel in der Schreibschrift dargestellt sind, in derselben wiederholt gelesen werden.

Zunächst werden im Anschluß an die mündliche Vorübung nur einsyllbige Lautverbindungen (Wörter und Worttheile) der bereits bekannten Arten (eiconsonantige An- und Auslautsyllben, sowie einfache Inlautsyllben, mit Einem Consonanten im Anfange und Einem am Ende) zerlegt, geschrieben und gelesen; bald aber wird auch zu zweisyllbigen Wörtern übergegangen, in sofern deren Sylben diesen bereits behandelten Gattungen angehören.

Diese Uebung dehnt sich allmählig auch auf solche einsyllbige Wörter, die aus drei Lauten in noch nicht geübter Verbindung bestehen (Anlautsyllben mit zwei Leiselaute am Ende, Auslautsyllben mit zwei Leiselaute am Anfange), ferner auf solche Inlautsyllben, die zusammengesetzt sind aus vier und fünf Lauten (zwei Leiselaute am Anfang und einem am Ende, einem Leiselaute am Anfang und zwei am Ende, zwei Leiselaute am Anfang und zwei am Ende u.) in stufenmäßiger Folge aus, denen sich bald zwei- und selbst leichte dreisyllbige Wörter aus Sylben der behandelten Gattungen zugesellen.

Bis dahin sind Hauptwörter durchaus auszuschließen, da das Schreiben derselben mit kleinen Anfangsbuchstaben sorgfältig zu vermeiden ist. Allmählig kommen aber auch einzelne Hauptwörter an die Reihe, an denen nach und nach das Schreiben der großen Buchstaben eingeübt wird.

Bis gegen Weihnachten sollen ein- und zwei-, auch leichte dreisylbige Wörter, bei denen keine außergewöhnlichen Lautverbindungen vorkommen, geläufig in die Laute (beziehungsweise in die Sylben und Laute) zerlegt, von der Tafel (einschließlich der Hauptwörter) abgeschrieben und gelesen werden.

Ebenso sollen die Kinder bis dahin im Stande sein, die in der Fibel enthaltene Schreibschrift, mit Einschluß der Wörter mit großen Anfangsbuchstaben, mit einiger Geläufigkeit zu lesen.

Der Gang, welchen der Lehrer bei diesen Uebungen einzuhalten hat, ist durch die eingeführte Fibel bedingt.

d. Lesen der Druckschrift.

§ 6.

Im Anfange des Januar beginnt bei regelmäßigem Verlaufe des Unterrichts das Erkennen der Buchstaben der deutschen Druckschrift, neben welchem Anfangs die bisherigen Schreibleübungen noch hergehen. Die Einübung der Druckschrift findet am Einfachsten und Schnellsten durch vergleichende Behandlung beider Schriftarten in der Fibel statt.

Sobald einige Sicherheit im Unterscheiden der Druckschrift erreicht ist, wird mit aller Kraft das Lesen derselben gefördert, so daß am Schlusse des Schuljahrs die Kinder leichte zusammenhängende Stücke lautrichtig und einigermaßen geläufig zu lesen im Stande sind.

An die Stelle der bisherigen Schreibleübungen tritt nach der Einübung der Druckschrift das Abschreiben des in der Fibel in der Druckschrift Gelesenen. Dabei ist gleich Anfangs darauf zu sehen, daß das Abschreiben sylbenweise geschieht und nicht im Uebertragen eines Buchstabens nach dem andern besteht, desgleichen daß die Linien genau eingehalten werden und die Lage der Buchstaben nicht vernachlässigt wird.

2. Memorirübungen.

§ 7.

Im Anschluß an den Anschauungsunterricht und an das Lesen werden kleine Denk- und Sittensprüche memorirt.

Zweites Schuljahr.

1. Lesen.

§ 8.

Fortsetzung des Lesens der deutschen Druckschrift, wobei auf lautreine Aussprache (strenge Unterscheidung der Dehnung und Schärfung, der weichen und harten Consonanten, der ähnlich klingenden Vocale und Diphthongen, wie: e, ö, ä, ei, eu u.) sowie auf richtige Sylbenbetonung (richtigen Wortaccent) strenge zu halten ist.

Dem Eindringen des singenden, gezogenen und accentlosen sogenannten Schultones hat der Lehrer mit aller Kraft hier schon entgegen zu treten.

Begründung der sinngemäßen Wortbetonung, Wortverbindung und Pausirung, durch Vorlesen des Lehrers angebahnt.

Der Inhalt wird aufgefaßt durch Erklärung etwaiger den Kindern fremder Ausdrücke und Redensarten, durch Vorerzählen des Lehrers und Nacherzählen der Schüler unter Nachhilfe des ersteren durch

Fragstellung (wie bei dem Anschauungsunterrichte), ohne daß die genaue sachweise Einführung in's Verständniß noch begonnen wird.

2. Schreiben.

§ 9.

Zur Unterstützung der Rechtschreibung sind die Buchstabennamen jedenfalls im Anfange dieses Schuljahres zur Kenntniß zu bringen.

Durch öfteres Durchbuchstabiren behandelter Lesestücke im Buche, wobei auf Dehnung, Schärfung, Großschreiben und besondere Lautbezeichnung angemessene Rücksicht zu nehmen ist, wird die Fertigkeit des Buchstabirens angebahnt.

Solche mehrfach durchbuchstabirte Lesestücke werden abgeschrieben, wobei die größte Genauigkeit (mit Ausdehnung auf die Interpunction) zu erreichen und zugleich die Schönschrift zu fördern ist. Sorgfältige Correctur dieser Abschriften unter schließlicher Durchsicht des Lehrers. Vorlesen des Geschriebenen von den Tafeln mit Angabe der Interpunction.

Beim Abschreiben wird abwechselungsweise auch die Trennung der Wörter nach Sylben (Sprechsyllben) gefordert.

§ 10.

Im zweiten Halbjahr tritt noch folgende Uebung hinzu: Einzelne Stücke des Lesebuchs, die bereits in der angegebenen Weise durchbuchstabirt und abgeschrieben worden sind, werden dictirt und dabei das sogenannte Kopfbuchstabiren bis zur Fertigkeit eingeübt.

Das Dictiren hat nicht wortweise zu geschehen, sondern es wird thunlichst ein Satz vorgesprochen, von den Schülern unter Zählung der einzelnen Wörter mehrmals wiederholt und dann ohne weitere Gedächtnishilfe des Lehrers niedergeschrieben.

Die Controle des Dictats geschieht durch Vergleichung mit dem geöffneten Buche, und durch Durchsicht des Lehrers unter Anschluß geeigneter Bemerkungen über die Rechtschreibung.

§ 11.

Das Buchstabiren (im Buch und im Kopfe) hat nach der althergebrachten Weise zu geschehen, indem jede einzelne Sylbe nach geschehener Nennung der Buchstaben derselben für sich ausgesprochen wird und zuletzt (bei einem mehrsyllbigen Worte) die einzelnen Sylben des Wortes zusammengesprochen werden.

Soweit es immer nöthig ist, und jedenfalls bei Wörtern mit schwieriger Lautverbindung oder besonderer Lautbezeichnung, ist dem Buchstabiren eines Wortes jeweils das Lautiren desselben (das Zerlegen desselben in die Laute) voranzusetzen.

§ 12.

Außer den genannten Schreibübungen tritt noch ein: das Herausschreiben von Wörtern nach bestimmten orthographischen Gesichtspuncten aus dem Lesebuch (z. B. solcher mit großen Anfangsbuchstaben, mit Dehnung, Schärfung, mit Umlaut, mit ß u.), ferner das Abschreiben von Wörtern und kleinen Sätzen, welche vom Lehrer an der Wandtafel vorgeschrieben worden sind.

Auf angemessene Bildung der Buchstabenform bei entsprechender Lage derselben und auf genaues Einhalten der Linien ist durchgehends Sorgfalt zu verwenden.

3. Memorirübungen.

§ 13.

Bei Gelegenheit der Lectüre und des Anschauungsunterrichts werden passende Denk- und Sittensprüche, dergleichen auch einige kleine Erzählungen und Gedichte memorirt.

Drittes Schuljahr.

1. Lesen.

§ 14.

Fortgesetzte Übung im richtigen und geläufigen Lesen der deutschen Druckschrift mit Beachtung der sinngemäßen Betonung, Wortverbindung und Pausirung.

Die richtige Betonung und die Auffassung des Inhalts wird angestrebt durch die satzweise vorzunehmende Einführung in das Verständniß. Dieselbe umfaßt die auf das Nothwendigste beschränkte grammatische Zergliederung des Satzes und die Erläuterung der den Kindern fremden Ausdrücke und Redewendungen zum Zweck der richtigen Auffassung des Sinnes, in Verbindung mit einer (logischen) Besprechung des Satzinhalts, indem der Schüler über die Eigenschaften der vorkommenden Personen, über die Gründe und die Art und Weise ihrer Handlungen, über die Ursachen und Folgen der erzählten Ereignisse, über die Ähnlichkeit anderer Vorkommnisse u. u. nachzudenken und sich auszusprechen angehalten wird. Das Verfahren besteht vorzugsweise darin, daß der Lehrer zweckmäßige, das Denken anregende und die richtige Einsicht anbahnende Fragen stellt, auf welche der Schüler in ganzen, möglichst sprachrichtig gebildeten Sätzen zu antworten hat, deren Inhalt und Form nöthigenfalls vom Lehrer verbessert wird. Dabei hat der Schüler den zu erklärenden Text im Auge zu behalten, nicht aber das Buch zu schließen.

Als Muster dieses Verfahrens empfiehlt man Mehr „Theoretisch-practische Anweisung zur Behandlung deutscher Lesestücke“, besonders pag. 40, 71, 78, 100, 148, ebenso Ohler „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts“ § 273 und 274.

Etwasige Erklärungen, die nicht anders, als in vortragender Lehrform, gegeben werden können, sollen möglichst kurz gehalten sein.

Diese Übung der Einführung in das Verständniß ist bei ihrer hohen Wichtigkeit (auch als formales Bildungsmittel und als Förderungsmittel der Sprachfertigkeit) sehr sorgfältig und in wohl vorbereiteter Weise anzustellen.

Es soll damit nicht ausgeschlossen sein, daß zur Erzielung der erforderlichen Lesefertigkeit nebenbei auch Lesestücke in mehr cursorischer Art behandelt werden, indem bei denselben nur das zur richtigen Auffassung des Sinnes durchaus Nothwendige besprochen wird.

Bei einfachen Erzählungen, Fabeln u. dgl. empfiehlt es sich, dieselben nach erfolgter Erklärung und Besprechung von den Kindern aus dem Gedächtnisse mit eigenen Worten nachzählen zu lassen, indem der Lehrer nöthigenfalls durch entsprechende Fragestellung nachhilft.

2. Sprachlehre.

Behandlung derselben im Allgemeinen.

§ 15.

Dieser Unterrichtsgegenstand, welcher im dritten Schuljahr seinen Anfang nimmt, soll auf allen Stufen der Volksschule auf practische, die richtige Satzbildung erstrebende Weise behandelt werden, indem alle systematische Form und gelehrte Einleitung (besonders bezüglich der Terminologie), ebenso alles Memoriren dictirter Uebersichten oder ganzer Satzlehren bei Seite zu setzen ist.

Das bei diesem Unterrichtsgegenstande durchgehends einzuhaltende Verfahren ist folgendes:

Zum Zweck der Erkenntniß der wichtigsten Satzarten werden jeweils einige, thunlichst zugleich auch inhaltlich ansprechende und belehrende Mustersätze, die entweder dem Lesestoff entnommen oder vom

Lehrer angegeben oder auch auf Grund geeigneter Fragen desselben vom Schüler gebildet werden, von dem letztern selbständig durchgefragt und dadurch in ihre Theile zerlegt. Die einzelnen Theile werden aufgeführt, gezählt und in ihrer Bedeutung aufgefaßt, indem angegeben wird, was durch jeden Theil bezeichnet ist. Daran schließt sich die Unterscheidung der in den Mustersätzen verwendeten Wortarten (Redetheile). Darauf folgt eine umfassende, mündliche und schriftliche Nachbildung der erkannten Satzart.

Die Nachbildung selbst geschieht am besten in stufenmäßiger Folge, so daß der Schüler zuerst lediglich die Form, dann neben der Form noch einen Theil des Inhalts, zuletzt außer der Form noch den ganzen Inhalt des zu bildenden Satzes auffindet.

Es werden zu diesem Zwecke bei der Nachbildung einer Satzart anfänglich sämtliche Theile des zu bildenden Satzes in ungebeugter Form (das Hauptwort im Nominativ, das Zeitwort im Infinitiv u.) vom Lehrer angegeben. Wenn z. B. der Mustersatz „das Werk lobt den Meister“ nachzubilden ist, gibt der Lehrer die Worte an „Bauer — pflügen — Acker“, woraus der Schüler den entsprechenden Satz bildet. Darauf wird die Bezeichnung eines Satztheiles (beziehungsweise zweier) unterlassen, so daß derselbe vom Schüler zu ergänzen ist, indem sich der Lehrer auf die Angabe der beiden Worte „Bauer — pflügen,“ oder „Bauer — Acker“ oder auf die Bezeichnung eines einzigen „pflügen“ oder „Bauer“ beschränkt. Zuletzt bildet der Schüler Sätze der verlangten Art in freier Weise, indem er nicht nur die sprachliche Einleidung, sondern auch den Stoff selbständig liefert.

Zimmerhin aber ist es bei dieser freien Nachbildung rathsam, wenigstens die Quelle des Stoffes (z. B. eine Erzählung der biblischen Geschichte, des Lesebuchs, einen bestimmten Theil des geographischen, naturgeschichtlichen, geschichtlichen u. Unterrichtsstoffes) zur Leitung des Schülers namhaft zu machen.

Die Kenntniß der Wortformenlehre, soweit dieselbe zur fehlerfreien Abfassung eines einfachen Schriftsatzes erforderlich ist, wird jedoch nicht in genügendem Maße erreicht, wenn lediglich durch derartige Nachbildung der erkannten Satzarten die grammatischen Formen gelegentlich im Satze selbst zur Anwendung kommen; es ist vielmehr nothwendig, daß, abgeleitet aus den Anwendungen im Satze und in engem Anschluß an die Satzlehre das Nothwendigste der Stymologie (Declination, Conjugation u.) in besonderer Behandlung eingeübt werde.

Die Umbildungen, welche schließlich den Mustersätzen zu Theil werden sollen, vermitteln theils den Fortschritt des Unterrichtsganges, theils dienen sie, indem sie sich nach dem bereits verarbeiteten sprachlichen Material richten, als Mittel zu beliebigen Wiederholungen des Behandelten.

Zweckmäßig erscheint es, nach Einübung einer Gruppe von Satzarten sammt der sich anschließenden Wortformenlehre das Behandelte jeweils durch sprachliche Zergliederung im Lesebuch in seiner practischen Verwendung zur Anschauung zu bringen und durch Umbildung von Lesebüchern oder von Theilen derselben zu befestigen.

Der Sprachunterricht des dritten Schuljahres.

§ 16.

Derselbe beginnt mit einigen Mustern des rein-einfachen Satzes, soweit derselbe aus Hauptwort (in der Einzahl) mit vorgesehtem bestimmten Artikel und Zeitwort (in der Gegenwart der thätigen Form) besteht.

Diese Mustersätze werden von den Schülern durchgefragt, die Theile derselben aufgefunden und gezählt. Darauf werden die Satztheile in ihrer Bedeutung erkannt, d. h. es wird angegeben, was durch

jeden der beiden Satztheile ausgedrückt wird, ferner welcher Satztheil auf die Frage „wer thut etwas?“ antwortet, welcher auf die Frage „was thut er?“ —

Nachdem aufgesucht worden ist, aus wie vielen Wörtern jeder Satztheil besteht, wird zur Auffassung der Wortarten (des bestimmten Artikels, des Hauptworts und des Zeitworts) mit Einprägung dieser Bezeichnung übergegangen.

Daran schließt sich die Unterscheidung des Geschlechtes der Hauptwörter, aufgefaßt durch die Vorsetzung des bestimmten Artikels, und die Erkenntniß der drei Geschlechter des bestimmten und des unbestimmten Artikels.

Aussuchen von Beispielen des Hauptworts und des Zeitworts, bezugleich von Hauptwörtern eines bestimmten Geschlechtes im Lesebuch.

Vielfache Nachbildung der Mustersätze unter Verwendung von Hauptwörtern aller Geschlechter. Umbildung der Mustersätze und der nachgebildeten Sätze durch Verwandlung des bestimmten Artikels in den unbestimmten.

Mehrzahlbildung.

Die Mustersätze werden unter Beihilfe des Lehrers in die Mehrzahl umgesetzt, wobei die an dem bestimmten Artikel, dem Hauptwort und dem Zeitwort eingetretenen Veränderungen durch Darstellung an der Schultafel anschaulich gemacht werden.

Uebung in der Mehrzahlbildung verschiedener angegebener Hauptwörter unter Anschluß des bestimmten Artikels mit Auffassung der Veränderung durch Anschreiben an der Schultafel.

An den zahlreichen angeschriebenen Hauptwörtern werden einige bestimmte Arten der Mehrzahlbildung unter Leitung des Lehrers aufgefaßt und unterschieden. Darauf werden Hauptwörter, welche ihre Mehrzahl nach den einzelnen erkannten Formen bilden, (ohne Angabe von Regeln) aufgesucht.

Nunmehr folgen vielfache Uebungen in der Umwandlung nachgebildeter Sätze in die Mehrzahl, zuerst derjenigen, in welchen das Hauptwort den bestimmten, dann auch solcher, in denen es den unbestimmten Artikel hat.

Die drei Hauptzeiten.

Geeignete Beispiele der erkannten Satzform werden unter der Leitung des Lehrers in die Vergangenheit und in die Zukunft umgesetzt, wobei die Erklärung der Bedeutung der drei Hauptzeiten angeschlossen wird.

Die sprachlichen Veränderungen der Umwandlung sind durch Anschreiben der Mustersätze auf der Wandtafel und durch Unterstreichung der Abänderungen anzuschauen und zu merken. Beachtung des zweifachen Hilfszeitworts (haben und sein) bei der Bildung der Vergangenheit, jedoch ohne Andeutung der Regel.

Vielfache Uebung im Umbilden solcher Sätze aus der Gegenwart in die Vergangenheit und in die Zukunft. Aussuchen von Reihen derartiger Sätze in der Gegenwart, in der Vergangenheit und in der Zukunft in dem Lesebuch, mit Umwandlung derselben in die beiden anderen Hauptzeiten.

Als Beispiel, wie unter Verwendung des bis jetzt behandelten Stoffes die Uebung der Umbildung der Sätze zur practischen Wiederholung verwendet werden kann, folgt hier eine Andeutung des Verfahrens:

Der Satz „das Kind betet“ wird umgestaltet in: Ein Kind betet, die Kinder beten, Kinder beten; das Kind hat gebetet, das Kind wird beten, die Kinder haben gebetet, die Kinder werden beten; ein Kind hat gebetet, — wird beten; Kinder haben gebetet, — werden beten.

Zusatz eines Beiworts zum Hauptwort.

§ 17.

Passende Musterätze werden, indem der Lehrer die entsprechende Frage stellt, durch Zusatz eines Beiworts zu dem Satzgegenstand (Hauptwort) umgestaltet. Durchfragen der Sätze; Zählen der Satztheile; Angabe der Fragen, auf welche dieselben antworten; Bezeichnung der Wortarten.

Erkenntniß der Bedeutung des Beiworts, auf Grund der Frage, welche es beantwortet. Auffuchen von Beiwörtern und von Verbindungen des Beiworts mit dem Hauptwort im Lesebuch. Vielfache Nachbildung derartiger Sätze in stufenmäßiger Folge mit Veränderung der Einzahl in die Mehrzahl und umgekehrt.

Die Verbindung des Beiworts und des Hauptworts (mit dem bestimmten, dem unbestimmten und ohne Artikel) im ersten Fall der Einzahl, dergleichen im ersten Fall der Mehrzahl mit und ohne Artikel auch außer dem Satze geübt.

Die Vornahme der Umbildung der erhaltenen Sätze kann auch hier in dem ganzen Umfang des vorgekommenen Pensums zur Repetition desselben in der oben angegebenen Weise wieder eintreten.

Anderer Formen des rein-einfachen Satzes.

§ 18.

Bildung von Normalsätzen, in welchen das Hilfszeitwort „sein“ oder „werden“ in der Gegenwart mit einem Beiwort verbunden ist.

Durchfragen der Sätze, Auffindung der Satztheile, die Bedeutung derselben, die darin vorkommenden Wortarten.

Vielfache Nachbildung der Musterätze in stufenmäßiger Folge.

Umbildung dieser Sätze durch Veränderung des Artikels, des Numerus und durch Zufügung eines Beiworts zum Satzgegenstand zur Wiederholung des bis dahin Behandelten, insbesondere Einübung der Verwandlung derselben in die, von der bisher geübten Formation abweichende Vergangenheit und Zukunft.

Die eben verwendeten Musterätze erfahren dadurch eine weitere Umgestaltung, daß statt des Beiworts ein Hauptwort eintritt, z. B. „der Knabe wird ein Mann.“

Auch diese Satzart wird in der mehrfach erwähnten Weise behandelt unter Anschluß vielfacher Nachbildung und Umbildung.

Die grammatischen Bezeichnungen, welche im dritten Schuljahre zur Verwendung kommen, beschränken sich auf folgende: Artikel (bestimmter und unbestimmter), Hauptwort, Zeitwort, Hilfszeitwort, Beiwort, Einzahl, Mehrzahl, Hauptzeiten, Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft. Die Ausdrücke „Satzgegenstand und Aussage“ sind nicht unbedingt notwendig.

Die Vertheilung des Jahrespensums findet im Allgemeinen in folgender Weise statt:

Im Sommerhalbjahr bis zur Mehrzahlbildung einschließlich; bis Weihnachten die drei Hauptzeiten nebst der Zufügung eines Beiworts zum Hauptwort; das Uebrige fällt der Zeit von Neujahr bis zum Beginn der Hauptrepetition zu.

3. Schreibübungen.

a. Grammatische.

§ 19.

Es haben die Schüler derartige Sätze, wie sie in der Sprachlehre mündlich gebildet werden, unter Anwendung der Nach- und Umbildung auch schriftlich zu behandeln.

Dabei ist jedoch im Interesse der Orthographie zur Verhütung von Schreibfehlern nothwendig, daß die beim Schreiben zu verwendenden Wörter, soweit dieselben nicht schon häufig von den Schülern gelesen oder geschrieben worden sind, (am besten in abweichender Reihenfolge) denselben vor die Augen geführt werden. (Aufschreiben derselben an die Schultafel in ungebogener Form.)

§ 20.

Aus dem Lesebuch sind Wörter einer bestimmten Gattung (z. B. Beiwörter, Zeitwörter, Zeitwörter in der Gegenwart u.) herauszuschreiben, und Lesestücke oder Theile derselben bezüglich der Art des Artikels, der Zahl, der Zeit nach mündlicher Anweisung schriftlich umzugestalten.

b. Orthographische.

§ 21.

Fortsetzung des Abschreibens mit Sylbentrennung nach Sprechsyllben im Anfang des Schuljahrs. Ebenso Fortsetzung des Dictirens von solchen Stücken des Lesebuchs, welche vorher schon im Buche durchbuchstabirt und abgeschrieben worden sind. Ganz geläufiges Buchstabiren. Heraus Schreiben von Wörtern aus dem Lesebuch nach bestimmten orthographischen Gesichtspuncten.

Dazu tritt als neue Uebung: das Niederschreiben memorirter prosaischer Stücke des Lesebuchs aus dem Gedächtnisse (mit Einschluß der Interpunction).

Die Correctur findet statt durch Vergleichung des Geschriebenen mit dem Buche, durch Durchbuchstabiren der Wörter unter Angabe der Satzzeichen, und schließlich durch Durchsicht des Lehrers. Dabei Entwicklung einfacher und practischer Regeln der Orthographie: über Großschreiben, Dehnung, Schärfung, Sylbentrennung, den Gebrauch besonderer Lautzeichen unter thunlicher Berücksichtigung der Abänderung, Ableitung und Zusammensetzung. (Einzeln Vor- und Nachsyllben.)

c. Kalligraphische.

§ 22.

Nachdem die Kinder im ersten und zweiten Schuljahre auf ihren Schiefertafeln die deutschen Buchstaben und die arabischen Ziffern eingeübt haben, beginnt jedenfalls im dritten das Schönschreiben auf Papier. Unter günstigen Verhältnissen kann damit schon im Laufe des zweiten Schuljahres begonnen werden.

§ 23.

Es werden die kleinen und großen Buchstaben der deutschen Currentschrift in genetischer Reihenfolge zuerst einzeln eingeübt, worauf die Verbindung derselben zu Sylben, Wörtern und Sätzen folgt.

Das Schreiben findet innerhalb vier weit gezogener Linien statt.

Die abwechslungsweise Anwendung der Tactirmethode wird hier, wie in den folgenden Schuljahren, sehr empfohlen.

4. Memorirübungen.

§ 24.

Wortgetreues Auswendiglernen einer Anzahl leichter prosaischer Stücke des Lesebuchs mit Einschluß der Interpunction zu orthographischen Zwecken, desgleichen von kleinen Gedichten zum Vortrag.

Viertes Schuljahr.

1. Lesen.

§ 25.

Fortsetzung des Lesens der deutschen Druckschrift mit zunehmender Beachtung der Geläufigkeit und der richtigen Betonung.

Die satzweise Einführung in's Verständniß wird in der im dritten Schuljahr begonnenen Weise sorgfältig weiter geführt, indem die vom Lehrer zur Erläuterung der Satzconstruktion, der noch weniger bekannten Ausdrücke und Wortverbindungen, zur Auffassung und Beurtheilung des Satzinhalts u. gestellten Fragen in ganzen, sprachrichtig gebildeten Sätzen beantwortet werden.

Nacherzählen leichter Stücke durch die Kinder; dabei Leitung des Gedankenganges, so weit es nöthig ist, durch Fragstellung von Seiten des Lehrers.

Beginn des Lesens der lateinischen Druckschrift.

2. Sprachlehre.

§ 26.

Wiederholung des im dritten Schuljahr Erlernten durch Bilden, Zerlegen, Nachbilden und Umbilden geeigneter Sätze ohne und mit Benützung des Lesebuchs. Dazu kommt:

Der einfache Satz, erweitert durch den vierten Fall eines Hauptwortes.

Vorführung von Musterfäden, in denen das Zeitwort durch ein Hauptwort im Accusativ erweitert ist, in den verschiedenen Hauptzeiten.

Durchfragen von Seiten des Schülers, Unterscheidung und Zählung der Satztheile, Bedeutung derselben, Unterscheidung der Wortarten, Bezeichnung der Zeit.

Vielfache Nachbildung der Musterfäden in stufenmäßiger Folge, wobei auch Zeitwörter wie „a b brechen, durch lesen, aussprechen u.“ zur Anwendung kommen können.

Die Musterfäden sowohl als die durch Nachbildung erhaltenen Sätze können durch Veränderung des Artikels, des Numerus, der Zeit, ferner durch Hinzufügung eines Beiwortes theils zum Subject, theils zum Object, theils zu beiden in mannigfacher Art umgestaltet werden.

Der einfache Satz, erweitert durch den dritten Fall eines Hauptwortes.

Musterfäden, in denen ein Hauptwort im dritten Fall an das Zeitwort sich anschließt, werden vorgeführt, zergliedert, in ihren Theilen erkannt und nachgebildet. Die Musterfäden selbst und ihre Nachbildungen erfahren Umgestaltungen in der eben angedeuteten Weise.

Ebenso werden Sätze durchgenommen, in welchen das Zeitwort zugleich durch einen vierten und durch einen dritten Fall von Hauptwörtern erweitert ist. Dagegen kann die Erweiterung durch ein Hauptwort im zweiten Fall bei der beschränkten Verwendung dieser Satzform entweder ganz übergangen, oder nur kurz angedeutet werden.

Declination des Hauptworts.

Zur richtigen Auffassung der hier sich anschließenden schematischen Declination des Substantivs werden aus bereits behandelten Sätzen die vorgekommenen Kasus von Hauptwörtern zunächst des männlichen Geschlechts in der Ein- und Mehrzahl unter Anschluß des Artikels vom Lehrer an die Schultafel geschrieben, die Bedeutung der einzelnen Kasus (unter Beifügung des etwa noch nicht angewendeten

Genitivs) durch Hervorhebung der entsprechenden Fragen erklärt und die übliche Reihenfolge derselben festgestellt. Die so entstandenen Schemata sind bis zur Geläufigkeit einzuüben und weitere Beispiele anzuschließen. In gleicher Behandlung folgt die Declination des weiblichen und sächlichen Hauptwortes.

Das persönliche Fürwort.

§ 27.

Man gibt Sätze in den bisher geübten Formen an, in welchen das Subject (ein Personenname) durch ein persönliches Fürwort (zunächst in der ersten Person der Einzahl) ersetzt wird, läßt dieselben durchfragen, die Theile unterscheiden, zählen und in ihrer Bedeutung erkennen. Bei der Bezeichnung der Redetheile wird das persönliche Fürwort durch Hinweisung auf den Personennamen, für welchen es steht, erklärt und zugleich die erste (sprechende) Person unterschieden.

Ebenso wird in Sätzen das persönliche Fürwort der zweiten (angesprochenen) und der dritten (besprochenen) Person vorgeführt und erklärt.

Die gleichen Sätze werden nun unter Leitung des Lehrers in die Mehrzahl verwandelt und dabei die Mehrzahl des persönlichen Fürworts in allen drei Personen entwickelt.

Vielfache Uebung im Verwandeln von Personen- und Sachnamen in die entsprechenden persönlichen Fürwörter und umgekehrt, im Umsetzen der Einzahl der persönlichen Fürwörter in die Mehrzahl und umgekehrt, im Umändern der Personen, sämmtliches an Stücken des Lesebuchs. Dabei werden zugleich die Dative und Accusative der persönlichen Fürwörter in der Ein- und Mehrzahl practisch eingeübt.

Einprägung des ersten Falles des persönlichen Fürworts der Ein- und Mehrzahl im Schema, unter günstigen Umständen auch des dritten und vierten Falles der Ein- und Mehrzahl in gleicher Weise.

Conjugation der Hauptzeiten des Activs.

Die Verbindung der persönlichen Fürwörter mit den in der dritten Person bereits bekannten Hauptzeiten des Activs ergibt die Conjugation dieser Zeiten, welche nunmehr im Schema einzuüben ist, nachdem die Veränderungen der Endung des Zeitworts an der Schultafel anschaulich gemacht worden sind.

Die Nebenzeiten des Activs.

Sätze der bereits behandelten Arten werden unter Beihilfe des Lehrers in die Nebenzeiten des Activs umgeändert.

Bedeutung und Namen der Nebenzeiten.

Anschauung der eintretenden Veränderungen des Zeitworts bei der Bildung der Nebenzeiten durch Anschreiben dieser Zeiten an der Schultafel. Hinweisung auf die Verschiedenheit der Bildungsweise, besonders der erzählenden Vergangenheit (Imperfectum).

Vielfache Uebung im Erkennen und Verwandeln der Zeiten des Activs an Sätzen im Lesebuch, wobei die Einübung der erzählenden Vergangenheit (Imperfectum) überhaupt und insbesondere die der starken Formation derselben besondere Aufmerksamkeit erfordert.

Conjugation aller Zeiten der bestimmten Redeweise der thätigen Form im Schema, unter Anschluß der Befehls- und Nennform.

Verwandlung activer Sätze in's Passiv.

Die Mustersätze, welche ein hauptwörtliches oder fürwörtliches Object im Accusativ enthalten, werden unter Nachhilfe des Lehrers aus der Gegenwart der thätigen in die Gegenwart der leidenden Form verwandelt.

Erkenntniß der Veränderung an der Schultafel. Vielsache Uebung im Umwandeln solcher activer Sätze in das Passiv und umgekehrt. Benützung des Lesebuchs zu diesem Zweck.

Die jetzt folgende Verwandlung solcher activer Sätze, die nicht in der Gegenwart stehen, in die entsprechenden Zeiten des Passivs wird dadurch vorbereitet, daß zuerst die Umsehung passiver Sätze aus der Gegenwart in die anderen Hauptzeiten des Passivs geübt wird. Daran schließt sich die Auffassung der Formation der drei Hauptzeiten des Passivs.

Alsdann vielsache Uebung im Umsetzen activer in den Hauptzeiten stehender Sätze in die entsprechenden Zeiten des Passivs ohne und mit Benützung des Lesebuchs.

Die in diesem Schuljahr weiter zur Anwendung kommenden grammatischen Bezeichnungen sind folgende:

Abänderung, erster u. Fall, Abwandlung, bestimmte Aussageweise, Befehlsform, Nennform, thätige und leidende Form, Nebenzeiten, erzählende Vergangenheit, Vorvergangenheit, Vorzukunft, rein-einfacher Satz, erweitert-einfacher Satz.

Der Stoff vertheilt sich bei regelmäßigem Verlaufe des Unterrichts in folgender Art: dem Sommerhalbjahr fällt zu die Hauptrepetition und die Erweiterung des einfachen Satzes durch den Accusativ und Dativ eines Hauptworts nebst der Declination des Hauptwortes; in der ersten Hälfte des Wintersemesters werden die persönlichen Fürwörter und die Conjugation der sechs Zeiten des Activs geübt; der Zeit von Januar bis gegen den Schluß des Schuljahrs wird die Umwandlung in's Passiv nebst der Repetition des Ganzen zugetheilt.

3. Schreibübungen.

a. Grammatische.

§ 28.

Die in der Sprachlehre mündlich vorgenommenen Uebungen (Satzbildungen, Declinationen und Conjugationen im Schema) werden auch niedergeschrieben, nachdem dieselben in orthographischer Beziehung (durch Vorschreiben oder Buchstabiren sämtlicher nicht vollkommen geläufiger Wörter) sorgfältig vorbereitet worden sind.

Damit verbindet sich das Herausschreiben bestimmter Wortarten, Wortformen, Satzgatungen u. aus Lestücken.

Als gute schriftliche Uebung dient ferner die Umgestaltung von Lestücken hinsichtlich der Zahl, Person, Zeit, des activen oder passiven Ausdrucks.

b. Orthographische.

§ 29.

Das Niederschreiben memorirter, besonders prosaischer Stücke aus dem Gedächtniß wird fortgesetzt.

Daneben gehen Dictate solcher Stücke des Lesebuchs her, welche vorher gelesen und erklärt worden sind. Die richtige Schreibung wird dadurch unterstützt, daß die Stücke theils vorher im Buche durchbuchstabirt worden sind, theils beim Niederschreiben, wenigstens soweit schwierige Wörter vorkommen, auswendig buchstabirt werden.

Die Correctur hat in sorgfältigster Weise, schließlich jedenfalls durch den Lehrer, unter Anschluß geeigneter orthographischer Belehrungen besonders auch über Abänderung, die Ableitung und Zusammensetzung der Wörter zu geschehen.

c. Stilistische.

§ 30.

Nachbildung kleiner Beschreibungen, Erzählungen, Fabeln und Parabeln, die theils im Lesebuche enthalten sind, theils vom Lehrer vorgelesen oder vorgetragen werden. Auch wird geeigneter Stoff aus dem übrigen Unterrichte, insbesondere aus dem Realunterrichte zu schriftlichen Arbeiten verwendet.

Der Inhalt und der Gedankengang dieser Aufsätzchen ist jeweils sorgfältig vorher zu besprechen; bei Beschreibungen und Darstellungen aus dem Realunterrichte ist das Anschreiben von Schlagwörtern an die Schultafel zur Fixirung des einzuhaltenen Ganges sehr zu empfehlen.

Bei allen Stoffen, welche dem Lesebuche nicht entnommen sind, ist zur Verhütung von orthographischen Fehlern strenge darauf zu halten, daß die minder bekannten Wörter vorbuchstabirt oder auf der Schultafel angeschrieben werden.

d. Kalligraphische.

§ 31.

Fortgesetzte Uebung der deutschen Currentschrift und der arabischen Ziffern.
Die Linien können etwas enger, als im dritten Schuljahre gezogen werden.
Anfang der lateinischen Schrift.

4. Memorirübungen.

§ 32.

Auswendiglernen kleiner prosaischer Stücke des Lesebuchs zu orthographischen und stilistischen Zwecken (die Interpunction wird dabei mitgelernt!), dergleichen von kleinen Gedichten zum Vortrag.

Fünftes Schuljahr.

1. Lesen.

§ 33.

Weiterführung des geläufigen und wohlbetonten Lesens in deutscher und lateinischer Druckschrift. Fortsetzung der sachweisen Einführung in das Verständniß, deren grammatische Seite jedoch mehr und mehr zurücktritt und sich schließlich auf die Zerlegung und Erläuterung schwieriger Satzconstruktionen beschränkt; in Verbindung damit eingehende (logische) Besprechung des Sachinhalts.

Wiedererzählen leichter Stücke, nöthigenfalls durch Fragstellung des Lehrers geleitet.

2. Sprachlehre.

§ 34.

Wiederholung der im vierten Schuljahre behandelten Aufgabe durch Bilden, Zerlegen, Nachbilden und Umbilden von Sätzen ohne und mit Benützung des Lesebuchs in Verbindung mit der bereits vorgekommenen Wortformenlehre.

Daran schließt sich die Erweiterung des einfachen Satzes durch

Ortsbestimmungen.

In Mustersätzen, welche Ortsangaben auf die Frage „wo“ in der Form eines Umstandswortes enthalten, werden die Satztheile durch Durchfragen vom Schüler aufgesucht, gezählt, in ihrer Bedeutung

erkannt und die Wortarten unterschieden, wobei insbesondere auf das hier zum erstenmal auftretende „Umstandswort“ aufmerksam zu machen ist.

Diese Sätze werden unter Verwendung verschiedener Ortsadverbien nachgebildet; wozu noch Umbildungen hinsichtlich der Zahl, der Zeit, der Person, sowie durch Hinzufügung von Beiwörtern hinzukommen können.

Die gleichen Mustersätze erleiden dadurch eine Umgestaltung, daß die Ortsbestimmung durch ein Hauptwort mit einem Vorwort ausgedrückt wird. Bei der Bezeichnung der Wortarten dieser Sätze sind namentlich die Eigenschaften des Vorworts, als eines neuen Redetheils, zu erläutern.

Die Nachbildung unter Verwendung verschiedener Vorwörter des Orts tritt auch hier ein, womit eine Umbildung und Erweiterung der Sätze durch Beiwörter verbunden werden kann.

Die doppelte Art, in welcher auf die Frage „wo“ geantwortet werden kann (durch ein Umstandswort und durch ein Hauptwort mit einem Vorwort) wird schließlich noch besonders hervorgehoben und Umgestaltungsübungen in dieser Richtung angeschlossen.

Einprägung der Vorwörter des Orts mit ihrer Rection, bezugleich der üblichsten Umstandswörter des Orts.

Zeitbestimmungen.

Es folgt in gleicher Art die Vorführung von Sätzen mit Zeitangaben auf die Fragen wann? wie lange? seit wann? bis wann? — wobei die Vorwörter der Zeit mit ihrer Rection und einige Umstandswörter der Zeit gemerkt werden.

Art- und Weisebestimmungen.

Ebenso werden Sätze mit Art- und Weisebestimmungen (Weise, Grund, Mittel, Stoff, Zweck u.) durchgenommen unter Anschluß der in dieser Bedeutung zu verwendenden Vorwörter nebst ihrer Rection, bezugleich unter Beachtung des kürzeren Ausdrucks dieser Bestimmungen durch Umstandswörter.

Gegenstandsbestimmungen, ausgedrückt

1. durch Beiwörter.

In der bereits vielfach geübten Weise wird die Verbindung des Hauptworts mit einem Beiwort in verschiedenen Satzformen im Anschluß an die behandelten Mustersätze kurz wiederholt. Daran schließt sich die Declination des mit dem Beiwort verbundenen Hauptworts mit dem bestimmten, dem unbestimmten und ohne den Artikel.

Darauf folgt die Verwendung des Eigenschaftsworts als Hauptwort, die mit Beachtung der Rechtschreibung an Sätzen vorgeführt wird, ebenso die Steigerung der Eigenschaftswörter.

2. Durch Zahlwörter.

Geeignete Sätze werden theils durch Erweiterung der bereits bekannten Mustersätze erhalten, theils auch neu gebildet, zerlegt, in ihren Theilen und hinsichtlich der Wortarten erkannt und nachgebildet.

Daran schließt sich die Unterscheidung der Hauptzahlen, der Ordnungszahlen und der unbestimmten Zahlwörter.

3. Durch Fürwörter.

Besitzanzeigende Fürwörter treten in den verschiedenen Satzformen zum Hauptwort. Einprägung dieser Fürwörter.

In gleicher Art werden hinweisende Fürwörter zum Hauptwort hinzugesetzt. Einübung dieser Fürwörter.

Ebenso wird die Verbindung des fragenden Fürworts mit einem Hauptwort in verschiedenen Satzformen vorgeführt. Erlernen des fragenden Fürworts.

4. Durch ein Mittelwort.

Sätze in denen das Hauptwort durch ein actives oder passives Mittelwort (Participium) erweitert ist, werden ebenso entwickelt und erklärt.

Die Bildung der Mittelwörter wird geübt (Rechtschreibung derselben).

5. Durch ein zweites Hauptwort.

Die Fälle, in welchen ein Hauptwort durch ein zweites Hauptwort im gleichen Falle d. h. durch eine Apposition (Beachtung der Interpunktion!), ferner durch ein Hauptwort im zweiten Falle (Genitiv) oder durch ein Hauptwort mit einem Vorwort näher bestimmt wird, werden in geeigneten Sätzen, die theilweise aus den schon bekannten Musterfätzen gebildet werden können, vorgeführt und erklärt.

Die Uebung der Umbildung kann unter Verwendung der gesammten bis dahin erlangten Sprachkenntnisse in erforderlicher Ausdehnung an beliebige Sätze angeschlossen werden.

Zum Schlusse tritt eine Repetition der Lehre des einfach-erweiterten Satzes durch grammatische Analyse leichter Lesestücke ein.

Die grammatische Terminologie erweitert sich im vierten Schuljahre durch die Ausdrücke: Vorwort, Umstandswort, Zahlwort, besitzanzeigendes, hinweisendes und fragendes Fürwort, Ortsbestimmung, Zeitbestimmung, Art- und Weisebestimmung, Gegenstandsbestimmung.

Dem Sommersemester fällt die Wiederholung des früher Vorgekommenen und die Behandlung der Orts- und Zeitbestimmungen zu, der ersten Hälfte des Wintersemesters die Art- und Weisebestimmungen und die durch Beiwörter und Zahlwörter ausgedrückten Gegenstandsbestimmungen, der zweiten Hälfte des Wintersemesters das Uebrige.

3. Schreibübungen.

a. Grammatische.

§ 35.

Die mündlich vorgenommenen Uebungen der Sprachlehre werden, nachdem die Rechtschreibung der etwa vorkommenden schwierigeren Wörter vorbereitet ist, auch niedergeschrieben. Insbesondere wird das Lesebuch zur schriftlichen Ausführung zahlreicher grammatischer Umgestaltungen benützt.

b. Orthographische.

§ 36.

Fortsetzung des Niederschreibens memorirter Stücke des Lesebuchs aus dem Gedächtniß.

Dictandoübungen prosaischer, vorher gelesener Stücke des Lesebuchs, auch wohl fremden Stoffes, wenn die weniger bekannten Wörter vorbuchstabirt werden.

Sorgfältige Correctur.

c. Stilistische.

§ 37.

Nachbildungen von Erzählungen, Fabeln, Parabeln, kleinen Beschreibungen und Vergleichen des Lesebuchs, nachdem dieselben bezüglich des Inhalts genau erklärt worden sind.

Wiebergeben vorgelesener und erklärter Stücke ähnlicher Art, die nicht im Lesebuch enthalten sind. Verwendung geeigneter, in den übrigen Lehrfächern und besonders im Realunterricht behandelter Stoffe zu Aufsätzen, nachdem die Gedankenordnung gehörig vorbereitet worden ist.

Noch immer müssen die orthographisch schwierigen Wörter, wenn der Stoff nicht dem Lesebuch entnommen ist, vorgeschrieben oder vorbuchstabirt werden.

Die richtige Gedankenordnung wird nöthigenfalls durch Aufschreiben von Schlagwörtern an der Schultafel durch den Lehrer unterstützt.

d. Kalligraphische.

§ 38.

Die deutsche Currentschrift, wie im vierten Schuljahr, jedoch in etwas enger gezogenen Linien. Fortsetzung der lateinischen Schrift.

4. Memorirübungen.

§ 39.

Wie im vierten Schuljahr.

Sechstes Schuljahr.

1. Lesen.

§ 40.

Fortsetzung des geläufigen und wohlbetonten Lesens in deutscher und lateinischer Druckschrift im Lesebuche und in geeigneten fremden, vom Lehrer vorgelegten Büchern.

Dazu kommt das Lesen der deutschen und lateinischen Currentschrift in verschiedenen Handschriften.

§ 41.

Die Satzweise Einführung in's Verständniß wird zwar bei dem zunehmenden Sprachverständniß allmählig mehr beschränkt. Dieselbe findet jedoch immer noch statt zur Erklärung schwieriger und verwickelter Constructionen und einzelner noch wenig bekannter Ausdrücke und Redensarten unter gelegentlicher Beachtung von leicht zu unterscheidenden Synonymen. Dergleichen ist die (logische) Besprechung des Sachinhalts stets mit der Auffassung desselben zu verbinden.

Ein Hauptgewicht ist jedoch von da an auf die geordnete freie, (d. h. nicht durch nachhelfende Fragestellung des Lehrers vermittelte) Wiebergabe des Inhalts des Gelesenen zu legen.

Zu diesem Zwecke werden die Hauptgedanken der einzelnen Absätze durch anregende Fragen des Lehrers aufgesucht und daraus der Gedankengang des Ganzen entwickelt. Die zu Grunde liegende Disposition wird unter Beihilfe des Lehrers herausgefunden und von letzterem an der Schultafel angeschrieben. Auf den Grund dieser Disposition hat nunmehr die Wiebergabe des Inhalts von dem Schüler in selbständiger Weise (ohne Beihilfe des Lehrers) und in sprachrichtigen Sätzen zu erfolgen.

2. Sprachlehre.

§ 42.

Wiederholung des erweitert-einfachen Satzes durch freie Satzbildung, sowie durch Analyse und Umgestaltung von Stücken des Lesebuchs. Dabei werden nunmehr auch hinsichtlich der Wortfolge, welche bis dahin stets die gerade gewesen ist, Veränderungen vorgenommen. Die verkehrte Wortfolge;

ihr Vorkommen in Erzählsätzen, durch Beispiele erläutert unter Hinweisung auf den Nachdruck, welchen die vorangestellten Satztheile erhalten; die Anwendung derselben in Frage- Wunsch- und Befehlsätzen mit Angabe der bei denselben eintretenden Satzzeichen.

Wiederholung der bis dahin behandelten Wortformenlehre. Vollständige Conjugation des Activs und Passivs der bestimmten Redeweise nebst der Befehlsform, der Nennform und dem Mittelworte. Umwandlung activer Sätze in allen Zeiten in's Passiv und umgekehrt.

Darauf folgt die Behandlung der beigeordneten Satzverbindung in nachstehender Weise:

Zusammenstellende Beiordnung.

§ 43.

Der Lehrer gibt zwei Sätze der bereits behandelten Art an, deren zweiter eine zusammenstellende Beiordnung mit dem ersten zuläßt und verbindet dieselben durch das Bindewort „und“. Dieses Musterbeispiel wird von den Schülern mehrfach nachgesprochen, durchgefragt und als eine Verbindung zweier Sätze erkannt. Bei der Bezeichnung der Redetheile wird das Wörtchen „und“ als Bindewort aufgefaßt und auf die vor demselben eintretende Interpunction aufmerksam gemacht.

Nachbildung solcher zweisätziger Verbindungen, lediglich unter Verwendung des Bindewortes „und“, indem der Schüler theils zu einem gegebenen Satz einen zweiten sucht, theils die ganze Nachbildung selbständig vornimmt.

Vorführung dreisätziger Verbindungen dieser Gattung, sei es durch Vorsprechen der einzelnen Sätze durch den Lehrer oder auf Grund des Lesebuchs. Verbindung des zweiten und dritten Satzes durch „und“ mit Beachtung der Interpunction.

Unter der Leitung des Lehrers werden darauf einige als Musterfätze zu merkende Satzverbindungen dieser Art durch Einsetzen anderer Bindewörter (ein- und zweitheiliger) umgestaltet und gleichfalls dabei die Satzzeichnung beachtet.

Aus den auf diese Weise erhaltenen Satzverbindungen sind die verwendeten Bindewörter hervorzuheben, als „zusammenstellende“ aufzufassen und in bestimmter Ordnung dem Gedächtniß einzuprägen.

Schließlich wird die Zusammenstellung der Musterfätze ohne Bindewort vorgenommen und auf die in diesem Falle eintretende Interpunction aufmerksam gemacht.

Zur Befestigung des Erlernten kommt noch das Auffuchen und die Analyse derartiger Satzverbindungen im Lesebuch hinzu.

Zusammenziehung der Sätze.

§ 44.

Zur richtigen Auffassung der Zusammenziehung können Sätze der eben behandelten Art, in welchen ein Satztheil des ersten im zweiten wieder vorkommt, vorgeführt werden, wobei auf den schlechten Klang und die Schwerfälligkeit dieser Verbindung hinzuweisen ist. Darauf wird die Verkürzung derselben durch Zusammenziehung vorgenommen und bezüglich der Satzzeichnung die nöthige Anweisung gegeben.

Uebung im Zusammenziehen von zusammenstellenden Beiordnungen und im Vervollständigen solcher zusammengezogener Satzverbindungen, besonders im Anschluß an das Lesebuch.

Die übrigen Arten der Beiordnung.

§ 45.

In gleicher Art wird ferner die entgegenstellende, begründende und folgernde Beiordnung der Sätze behandelt unter steter Beachtung der Interpunction. Dabei kann die Auslassung des

Bindeworts und die Zusammenziehung, soweit diese Veränderungen ohne sprachliche Härte etwa zulässig sind, gelegentlich berücksichtigt werden.

Damit lassen sich zur Befestigung der Formenlehre fortwährende Umgestaltungen der gebildeten Sätze bezüglich der Zahl, der Zeit, der Person, der Ausdrucksweise (Verwandlung in die Befehlsform) der Form des Zeitworts (Verwandlung des Activs in das Passiv), der Wortfolge, dergleichen unter Hinzufügung weiterer Satztheile, nach Bedürfnis verbinden.

Der grammatischen Terminologie werden hier zugesetzt die Ausdrücke: Gerade und verkehrte Wortfolge, Erzähl Satz, Fragsatz, Wunsch Satz, Befehls Satz, Beiordnung, Zusammenstellung, Entgegensetzung, Begründung, Folgerung, Bindewort.

Im Sommersemester kann die Wiederholung des erweiterten einfachen Satzes mit Beachtung der Wortfolge, sowie die Wiederholung und Erweiterung der Wortformenlehre, in der ersten Hälfte des Wintersemesters die Zusammenziehung und die entgegenstellende Beiordnung, in der zweiten Hälfte des Winterhalbjahrs die übrige Beiordnung behandelt werden.

3. Schreibübungen.

a. Grammatische.

§ 46.

Im Anschluß an das Pensum der Sprachlehre entsprechende schriftliche Uebungen.

b. Orthographische.

§ 47.

Dictate zur weitem Einübung der Rechtschreibung und Satzzeichnung theils von Stücken des Lesebuchs theils von fremden Stücken, im letzteren Falle mit Angabe der Orthographie der noch ungeläufigen Wörter. Schreiben von Homonymen in Sätzen, ebenfalls (soweit es nöthig ist) durch Buchstabiren vorbereitet. Fortsetzung des Niederschreibens memorirter prosaischer Stücke des Lesebuchs.

Sorgfältige Correctur unter Anschluß passender Regeln der Orthographie mit Beachtung der Abänderung, Ableitung und Zusammensetzung der Wörter.

c. Stilistische.

§ 48.

Fortgesetzte Nachbildung von Erzählungen, Fabeln, Parabeln, Beschreibungen und Vergleichen, dazu von leichten Schilderungen und einfachen Briefen, Umänderung von Erzählungen zc. in Briefform. Außerdem Benützung des im Realunterrichte gebotenen Stoffes zu Aufsätzen.

Das Muster wird jeweils genau sprachlich und sachlich erklärt, der Gedankengang entwickelt und die Disposition an die Schultafel vom Lehrer angeschrieben. Dergleichen ist für die dem Realunterricht entnommenen Stoffe der Gedankengang sorgfältig zu erläutern und die Disposition vorzuzeichnen.

Auch hier muß die Regel noch gelten, daß orthographischen Fehlern möglichst vorgebeugt werde. Es ist daher auf die Rechtschreibung schwieriger, oder bisher noch nicht vorgekommener Wörter sorgfältig aufmerksam zu machen.

d. Kalligraphische.

Fortgesetzte Uebung der deutschen Currentschrift, nunmehr auf einfachen Linien, unter abwechselungsweiser Anwendung der Lactirmethode.

Die Reinschrift der Aufsätze kann hier, wie in den übrigen Schuljahren, als kalligraphische Uebung behandelt werden.

Fortsetzung der lateinischen Schrift.

4. Memorirübungen.

§ 50.

Theils zu orthographischen, theils zu stilistischen Zwecken werden passende Stücke des Lesebuchs, besonders Erzählungen, Fabeln, Parabeln, Beschreibungen, Vergleichen, Schilderungen und Briefe nach genauer Erklärung derselben memorirt, bezgleichen einige poetische Stücke zum Vortrag.

Siebentes Schuljahr.

1. Lesen.

§ 51.

Das Lesen, die Erklärung und das Wiedergeben des Inhalts wie im sechsten Schuljahre.

2. Sprachlehre.

§ 52.

Wiederholung der bisher behandelten Formenlehre, bezgleichen des einfachen Satzes und der Beiordnung durch freies Satz bilden, sowie durch Analysiren und Umgestalten von Stücken des Lesebuchs.

Der Nebensatz.

Zum bessern Verständniß der Bedeutung der Nebensätze werden in geeigneten, vom Lehrer angegebenen oder dem Lesebuch entnommenen erweitert-einfachen Sätzen Zeit-, Ort-, Art- und Weise-, sowie Gegenstands-Bestimmungen in Nebensätze unter Beihilfe des Lehrers umgewandelt und die entstandenen Nebensätze wieder in Satztheile zurückgeführt. Die beiden Ausdruckswesen desselben Gedankens sind mit Rücksicht auf Deutlichkeit, Wohlklang und Präcision zu beurtheilen.

Die auf diesem Wege erhaltenen Verbindungen von Haupt- und Nebensatz, von welchen die sprachlich und inhaltlich angemessensten als Musterätze zu merken sind, werden durchgefragt und dienen zur Entwicklung der Kennzeichen des Nebensatzes. Unter den letzteren wird insbesondere hervorgehoben, daß der Nebensatz auf eine bestimmte Frage antwortet, daß er mit einem Bindewort oder mit „wer (welcher)“ anfängt, und daß das Zeitwort, beziehungsweise das Hilfszeitwort, den Satz schließt.

Zugleich wird die Hauptregel über die Interpunction vor dem Nebensatz angegeben.

Die Namen der einzelnen Gattungen der Nebensätze können übergangen werden; dagegen sind die üblichsten Bindewörter des Nebensatzes, sowie die Declinationen von „welcher, der, wer“ dem Gedächtniß einzuprägen.

Ebenso ist im Anschluß an die Nebensätze mit „wenn“ und an solche mit „daß“ die unbestimmte (bedingte) Nebeweise (Conjunctiv) im Activ und Passiv im Schema einzuüben.

Die Nachbildung geschieht im Anschluß an die Musterätze in mehrfachen Uebungen, indem der Lehrer bald einen einfach-erweiterten Satz angibt und einen Satztheil in einen Nebensatz umändern läßt (dieses jedoch nur in den Fällen, in welchen die Umwandlung leicht auszuführen ist und keine sprachliche Härte oder Unnatürlichkeit zur Folge hat), bald den Hauptsatz angibt und den Nebensatz dazu finden läßt, bald den Nebensatz angibt und den Hauptsatz dazu finden läßt, bald zwei unverbundene Hauptsätze angibt und dieselben in eine Verbindung von Haupt- und Nebensatz verwandeln läßt.

Die nächste Beachtung ist der Stellung des Nebensatzes zum Hauptsatz zuzuwenden. An den gelernten Normalsätzen wird die Stellung des Nebensatzes vor dem Hauptsatz, nach dem Hauptsatz und in dem Hauptsatz vorgeführt und an weiteren Beispielen deutlich gemacht.

Damit verbindet sich die Regel über die Interpunction bei den verschiedenen Stellungen des Nebensatzes.

Verkürzung des Nebensatzes.

Nachdem das bisher Behandelte noch durch Auffuchen von Verbindungen des Hauptsatzes mit dem Nebensatz im Lesebuch, durch Durchfragen derselben und durch etwaige naheliegende Verwandlung der Nebensätze in Satztheile und umgekehrt befestigt worden ist, wird an einigen geeigneten Beispielen die Verkürzung der Nebensätze durch Participien, durch Infinitive mit „zu“ oder ohne „zu“, durch Auslassung gleicher Satztheile u. anschaulich gemacht und die bei der Verkürzung einzuhaltende Interpunction angegeben.

Eine vergleichende Beurtheilung der ungekürzten und gekürzten Ausdrucksweise nach Deutlichkeit, Wohlklang und Präcision kann auch hier vorgenommen werden.

Eine besondere Behandlung erfordert die Umgestaltung der Inhaltznebensätze mit „daß“.

Es wird zunächst an einem Mustersatz dieser Gattung die Verkürzung durch Auslassung des Bindewortes anschaulich gemacht und in weiteren Beispielen geübt (ungerade Rede). Dabei wird zugleich auf die verschiedene Stellung, die der Hauptsatz zur ungeraden Rede einnehmen kann, und auf die jedesmalige Interpunction aufmerksam gemacht.

Alsdann wird an den gleichen Sätzen die Umwandlung der ungeraden Rede in die gerade vorgeführt, die verschiedene Stellung, welche der ursprüngliche Hauptsatz dazu einnehmen kann, gezeigt und auf die jedesmalige Satzzeichnung hingewiesen.

Die Umwandlung der indirecten Rede in die directe und umgekehrt ist noch weiter am Lesebuch zu üben.

Die in diesem Schuljahr neu hinzukommenden grammatischen Termini beschränken sich auf folgende: Hauptsatz, Nebensatz, rückbezügliches Fürwort, unbestimmte Redeweise, ungerade und gerade Rede.

Im Sommersemester und in den ersten Monaten des Wintersemesters wird der unverkürzte Nebensatz, in der folgenden Zeit die Verkürzung desselben und insbesondere die ungerade und gerade Rede behandelt.

3. Schreibübungen.

a. Grammatische.

§ 53.

Im Anschluß an die Sprachlehre werden schriftliche Übungen in ähnlicher Art, wie die mündlichen, angestellt.

b. Orthographische.

§. 54.

Dictate von noch nicht gelesenen Sprachstücken. Homonymen in Sätzen. Correctur mit angemessener orthographischer Belehrung.

c. Stilistische.

§ 55.

Fortsetzung der Aufsatzbildung in rein reproducirender Weise, mit Einschluß von Briefen (unter gleichzeitiger Beachtung der äußern Form derselben) und Geschäftsaufsätzen, deren Haupterfordernisse an Musterbeispielen zu erläutern sind.

§ 56.

Anfang der (jedoch beschränkten) Production, indem unter sorgfältiger Besprechung des Inhalts Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen (auch in Briefform) über eigene Erlebnisse der Schüler, ferner Ausführungen sonstiger leichter Thematik zur Behandlung kommen.

Die Disposition derartiger Aufsätze wird entweder gleich anfangs vom Lehrer gegeben und es werden (vor der Bearbeitung der Aufgabe) die einzelnen Gedanken im Anschluß an die Disposition von den Schülern aufgesucht; oder es werden die zuerst ordnungslos von den Schülern zusammengetragenen Gedanken unter Leitung des Lehrers disponirt.

§ 57.

Insbefondere auch dient der im sogenannten Realunterricht behandelte Stoff abwechselungsweise zu zweckmäßigen Aufsatzübungen, nachdem eine scharfe Disponirung desselben zu diesem Zweck stattgefunden hat und die etwa noch nicht von den Schülern in Schrift oder Druck geschauten Wörter in orthographischer Hinsicht erläutert worden sind.

d. Kalligraphische.

§ 58.

Wie im sechsten Schuljahr.

4. Memorirübungen.

§ 59.

In derselben Art wie im sechsten Schuljahr.

Achstes Schuljahr.

1. Lesen.

§ 60.

Wie im siebenten Schuljahr.

2. Sprachlehre.

§ 61.

Wiederholung der Satzlehre und der Wortformenlehre ohne und mit Benützung des Lesebuchs. Kenntniß von größeren Satzverbindungen (Perioden) durch Analyse von Stücken des Lesebuchs. Umformung von Stücken des Lesebuchs hinsichtlich der Satzverbindung.

Das Wichtigste der Wortbildungslehre (Zusammensetzung der Hauptwörter, der Beiwörter, der Zeitwörter; Ableitung durch Umlaut, Ablaut, durch Vor- und Nachsyllben) unter Vorführung und Erklärung von geeigneten Beispielen, verbunden mit Nachbildung derselben und mit Auffassung der Bedeutung der häufigsten Vor- und Nachsyllben.

Aufstellung von Wortfamilien.

3. Schreibübungen.

a. Grammatische.

§ 62.

Im Anschluß an das Pensum der Sprachlehre.

b. Orthographische.

§ 63.

Wie im siebenten Schuljahr.

c. Stilistische.

§ 64.

Fortsetzung der im siebenten Schuljahr behandelten Aufgabebildung.

d. Kalligraphische.

§ 65.

Wie im sechsten und siebenten Schuljahr unter steigenden Anforderungen an die Gefälligkeit und Geläufigkeit der Schrift.

4. Memorirübungen.

§ 66.

Wie im sechsten und siebenten Schuljahre mit Auswahl von etwas schwierigeren Stücken.

C. Rechenunterricht.

Erstes Schuljahr.

Zu- und Abzählen von 1—5 einschließlich im Zahlenkreise von 1—20.

Die Zahlenreihe von 1—10.

§ 67.

Allmähliche Bildung der Zahlenreihe von 1—10 durch Zählen angeschauter Gegenstände unter Beifügung der Benennung, zuerst vorwärts, dann rückwärts.

Das Gleiche durch Zählen von Gegenständen aus der Vorstellung, gleichfalls unter Beifügung der Benennung.

Das Gleiche in reinen Zahlen, anfänglich mit Veranschaulichung, dann ohne dieselbe (frei aus dem Kopfe), verbunden mit genauerer Auffassung der Stelle, welche jede Zahl vor oder nach einer andern, oder zwischen zwei andern einnimmt.

Darstellung der Zahlenreihe durch Striche.

Das Zerlegen der Zahlen von 2—10.

Zur besseren Kenntniß der Zahlen und zugleich als Vorbereitung des Zu- und Abzählens wird das Zerlegen der Zahlen von 1—10 in je zwei Elemente, jedoch vorerst nur vermittelt der Anschauung zuerst mit, dann ohne Benennung geübt.

Das Zu- und Abzählen der Zahl 1.

Das Zuzählen der Zahl 1 wird zuerst mit Beifügung der Benennung an angeschauten Gegenständen und an Gegenständen der Vorstellung, dann in reinen Zahlen anfangs mit, dann ohne Veranschaulichung in und außer der Reihe vorgenommen.

Die schriftliche Darstellung findet durch Striche mit Anwendung des Operationszeichens statt.

Dem Zuzählen folgt in gleicher Behandlung das Abzählen der Zahl 1.

Diese beiden Operationen werden nicht allein vermittelt der Ausdrücke „und“ und „weniger“, sondern in mehrfachen Ausdrucksformen und in Aufgaben mit angewandten Zahlen eingeübt, wobei das Zu- und das Abzählen nicht mehr gesondert vorgenommen wird.

Das Zu- und Abzählen der Zahl 2.

Zuerst wird das Zerlegen der Zahl 2 vermittelt der Anschauung wiederholt und dann ohne Anschauung eingeübt.

Darauf folgt das Zuzählen von 2, aber nur in reinen Zahlen, zuerst mit, dann ohne Veranschaulichung an Gegenständen.

Darstellung durch Striche mit Anwendung des Operationszeichens.

Nach der Einübung des Zuzählens beginnt das Abzählen von 2, das in ähnlicher Art behandelt wird.

Auch hier tritt zum Schlusse ein mehrfacher Wechsel der Ausdrucksform und die Lösung von Aufgaben in angewandten Zahlen hinzu, wobei das Zu- und Abzählen untermischt behandelt wird.

Das Zu- und Abzählen der Zahlen 3, 4 und 5.

Das geschilderte Verfahren findet auch bei dem Zu- und Abzählen von 3, 4 und 5 statt: Es wird bei der Behandlung jeder einzelnen dieser Zahlen von der Zerlegung derselben in 2 Elemente ausgegangen (die ohne Veranschaulichung geläufig werden muß); das Abzählen jeder einzelnen Zahl folgt unmittelbar nach dem Zuzählen derselben, und zwar nur in reinen Zahlen, anfänglich mit Veranschaulichung, dann aber frei im Kopfe. Die Rechengeschäfte werden jeweils durch Striche dargestellt mit Anwendung der Operationszeichen.

Nach der getrennten Durchnahme des Zu- und Abzählens einer Zahl (lediglich unter Anwendung der Ausdrücke „und“ und „weniger“) folgt die ungetrennte Behandlung der beiden Operationen mit mehrfachen Ausdrucksformen und in angewandten Zahlen (leichten Einkleidungen).

Es empfiehlt sich, vor dem Uebergang zu einer neuen Zahl jeweils eine Wiederholung des Früheren und nach der Behandlung von 5 eine Hauptrepetition eintreten zu lassen.

Darstellung der Zahlen von 1—10 durch Ziffern.

Nach Abschluß dieses Ganges wird die Bezeichnung der Zahlen durch Ziffern eingeübt, und die bisher bloß in Strichen dargestellten Rechengeschäfte auch in Ziffern ausgedrückt.

Bis zum Schluß des Sommerhalbjahrs soll bei regelmäßigem Unterrichtsgange das Zu- und Abzählen von 1, 2 und 3 in reinen Zahlen im Kopfe (ohne Veranschaulichung) erreicht sein. Bis gegen Weihnachten können die Übungen mit 4 und 5 nebst der Wiederholung und der Bezeichnung der Zahlen durch Ziffern hinzugefügt werden.

Mit der zweiten Hälfte des Wintersemesters beginnt die Erweiterung des Zahlenkreises.

Erweiterung des Zahlenkreises bis 20.

§ 68.

Bilden der Zahlenreihe von 10 bis 20, zuerst unter Beifügung der Benennung durch Zählen angeschauter Gegenstände und solcher aus der Vorstellung, dann in reinen Zahlen zunächst mit Veranschau-

lichung, dann ohne diese (frei im Kopfe). Genauere Auffassung der Stelle, welche jede Zahl in dieser Reihe vor oder nach einer andern oder zwischen zwei andern einnimmt.

Darstellung dieser Zahlenreihe durch Striche und Ziffern und Lesen angeschriebener Ziffern dieser Reihe, gegründet auf das Zusammenfassen von 10 Einern in einen Zehner und auf das Zerlegen von dem reinen Zehner, sowie von dem mit Einern verbundenen Zehner in Einer — welche Uebungen in anschaulicher Weise zur Erkenntniß zu bringen sind.

Zu- und Abzählen von 1 bis 5 einschließlich.

Dieses geschieht in der gleichen Art, wie im Zahlenraume von 1 bis 10.

Zweites Schuljahr.

Zu- und Abzählen der Zahlen 1—10 im Zahlenkreise 1—100.

Bilden der Zahlenreihe.

§ 69.

Die Zahlenreihe bis 100 wird auf Grund des Zählens angeschauter Gegenstände durch fortgesetztes Hinzuzählen von Einern und durch Veranschaulichung des Begriffs der Zehner zuerst vorwärts, dann durch Hinwegnehmen von Einern auch rückwärts gebildet.

Alsdann wird diese Zahlenreihe in reinen Zahlen vorwärts und rückwärts, zuerst noch mit Hilfe der Anschauung, dann frei im Kopfe bis zur Geläufigkeit eingeübt. Dabei wird die Stelle, welche irgend eine einzelne Zahl in der Reihe vor und nach einer andern, oder zwischen zwei andern einnimmt, genauer aufgefaßt.

Darstellung der Zahlenreihe durch Ziffern.

Die Darstellung der Zahlenreihe in Ziffern wird durch sorgfältige mündliche Uebungen im Zusammenfassen der Einer in Zehner (beziehungsweise Zehner und Einer) vorbereitet und so weit geübt, daß die Zahlen dictando mit Fertigkeit angeschrieben werden.

Das Lesen der in Ziffern angeschriebenen Zahlen dieses Kreises ist durch vielfache mündliche Zerlegung sowohl der reinen Zehner als der mit Einern verbundenen Zehner in Einer zu begründen und bis zur Sicherheit und Geläufigkeit fortzusetzen.

Zu- und Abzählen der Zahlen 1 bis 10.

Diese beiden Rechengeschäfte werden zunächst nur in reinen Zahlen, sowohl mit Anwendung von Reihen, als auch ohne Reihenbildung vorgenommen.

Anfänglich kann, soweit es nöthig ist, die Anschauung noch zu Hilfe gezogen werden; bald aber wird dieselbe verlassen und frei im Kopfe gezählt.

Die Zerlegung auf den nächsten Zehner soll dabei gewissenhaft beachtet werden.

Dem Zuzählen jeder einzelnen Zahl folgt, wenn die Beihilfe der Anschauung noch nöthig war, alsbald das freie Zuzählen derselben nebst der Darstellung des Behandelten in Ziffern; dann in gleicher Abstufung sogleich das Abzählen der nämlichen Zahl.

Bevor zur Einübung einer weitem Zahl übergegangen wird, findet eine Wiederholung statt, wobei mehrfache Ausdrucksweisen bei der Fragestellung und Aufgaben mit angewandten Zahlen (leichte Einkleidungen in einfach benannten Zahlen) gebraucht werden und zugleich Zu- und Abzählen untermischt vorkommt.

Die Folge, in welcher die einzelnen Zahlen zur Behandlung kommen, ist durch die Zahlenreihe selbst gegeben, so daß mit 1 begonnen und mit 10 geschlossen wird; dabei werden die Uebungen mit jeder einzelnen Zahl gleich anfangs bis 100 ausgedehnt.

Im regelmäßigen Gange wird im Sommerhalbjahr das Bilden und Darstellen (Anschreiben und Lesen) der Zahlenreihe, sowie das Zu- und Abzählen von 1, 2 und 3, in der ersten Hälfte des Wintersemesters das Zu- und Abzählen von 4, 5 und 6, und in der zweiten Hälfte desselben von 7, 8, 9 und 10 nebst der Hauptrepetition vorkommen.

Drittes Schuljahr.

Vervielfachen und Theilen im Zahlenkreis bis 100.

§ 70.

Nach einer Wiederholung des Pensums vom ersten und zweiten Schuljahr folgt die Veranschaulichung des Vervielfachens, indem der Ausdruck „Mal“ durch Zerlegung der Zahlen in gleiche Theile, dargestellt an Kugeln, Stäben, Strichen *z.*, erklärt wird.

Vervielfachen.

Das Vervielfachen der Zahlen von 1—10 mit den Zahlen von 1—10 (das Einmaleins) ist zuerst in der Reihe, dann außer der Reihe fest einzuprägen.

Schriftliche Darstellung dieser Rechengeschäfte.

Lösung entsprechender Aufgaben in einfach benannten Zahlen.

Theilen.

Veranschaulichung des Theilens durch Zerlegung von Zahlen in gleiche Theile, dargestellt an Gegenständen der Anschauung.

Das Theilen der Zahlen von 1—100 durch die Zahlen von 1—10, und zwar:

Theilen der Zahlen von 1—20 durch 2, Theilen der Zahlen von 1—30 durch 3 *z.*, zuerst ohne, dann mit Resten, unter Anwendung verschiedenartiger Ausdrucksweisen.

Schriftliche Darstellung des Theilens und Lösung von Aufgaben in angewandten Zahlen.

Hierauf kann die Verbindung verschiedener Rechnungsarten in Einer Aufgabe (*z.* B. des Zu- und Abzählens, des Vervielfachens und Zuzählens, des Vervielfachens und Abzählens, des Theilens und Zuzählens *z.*) sowohl in reinen Zahlen, als auch in eingekleideten Aufgaben (mit einfach benannten Zahlen) in leichten Beispielen zur Behandlung kommen.

Das Einmaleins (Vervielfachen und Theilen) nebst den anschließenden Uebungen fallen dem Sommerhalbjahr und nöthigenfalls den ersten Wochen des Winterhalbjahrs zu; von da an kommt der folgende Theil der Jahresaufgabe zur Behandlung nebst Wiederholung des Ganzen.

Erweiterung des Zahlenkreises bis 1000.

§ 71.

Bilden der Zahlenreihe bis 1000 durch Hinzuzählen von Einern, wobei der Begriff der Hunderter zur richtigen Auffassung zu bringen ist. Diese Zahlenreihe wird auch rückwärts geübt. Genaueres Auffassen der Stelle, welche einzelne Zahlen (*z.* B. 399 oder 800 *z.*) vor oder nach einer andern, oder zwischen zwei andern einnehmen.

Darstellung der Zahlenreihe in Ziffern auf Grund mündlicher Uebung des Zusammenfassens

der Einer in Zehner, der Zehner in Hunderter. Fertigkeit im Anschreiben der Zahlen des Kreises nach dem Dictat des Lehrers. Aussprechen angeschriebener Zahlen, zuerst vermittelt durch mündliche Zurückführung der Hunderter in Zehner und dieser in Einer, dann ohne diese Vermittlung mit vollkommener Geläufigkeit.

Hierauf folgt das Zu- und Abzählen in diesem Zahlenkreise, jeweils zuerst mündlich, dann schriftlich.

Zuzählen.

Zuerst mündliches Zuzählen aller Grundzahlen, der reinen Zehner, der aus Zehnern und Grundzahlen gemischten Zahlen innerhalb des Zahlenkreises, ohne und mit einfachen Benennungen. Dasselbe geschieht schriftlich unter richtigem Untereinanderschreiben und jeweiliger Benennung der Stellenwerthe beim Rechnen. Hinweisung auf den Unterschied des mündlichen und schriftlichen Verfahrens. Ausdehnung des schriftlichen Zuzählens auf dreistellige Zahlen.

Abzählen.

Dasselbe wird in gleicher Art und Ausdehnung, wie das Zuzählen, mündlich und schriftlich vorgenommen. Bei dem schriftlichen Verfahren ist die genaue Veranschaulichung der Operation des Leihens von Wichtigkeit. Unterschied des mündlichen und schriftlichen Verfahrens.

Viertes Schuljahr.

§ 72.

Wiederholung des Zu- und Abzählens, soweit diese Operationen mündlich und schriftlich behandelt sind, im vollständigen (d. h. jeweils den Stellenwerth benennenden) Verfahren.

Bervielfachen.

Das mündliche Bervielfachen wird auf die Fälle 30×6 , 34×6 , 400×6 , 15×10 und 15×18 beschränkt. Es ist dasselbe durchaus stufenmäßig zuerst in reinen Zahlen, dann auch in einfach benannten Zahlen einzuüben, das Memoriren von dem sog. großen Einmaleins aber zu unterlassen.

Dieses mündliche Rechnen wird nach sorgfältiger Behandlung in das schriftliche Verfahren umgesetzt und auf den Unterschied beider Rechnungsweisen aufmerksam gemacht.

Einübung des schriftlichen Multiplicirens mit einstelligem und zweistelligem Multiplikator und zwei und dreistelligem Multiplicandus mit steter Nennung der Stellenwerthe.

Theilen.

Auch das Theilen wird zuerst mündlich behandelt in den Fällen $70 : 4$, $86 : 7$, $180 : 6$, $193 : 6$, $150 : 10$ und $156 : 10$ in reinen und angewandten Zahlen.

Alsdann folgt die Umsehung in das schriftliche Verfahren mit Verwendung dreistelliger Dividenden und unter genauer Stellenbeachtung.

Einübung des Theilens mit einstelligem und zweistelligem Divisor ohne Abkürzung.

Bei der nunmehr folgenden Wiederholung sämtlicher vier Species wird zugleich das sogenannte abgekürzte schriftliche Verfahren (d. h. dasjenige, welches die Nennung des Stellenwerthes jeder einzelnen Zahl unterläßt) zur Kenntniß gebracht und eingeübt.

Der erweiterte Zahlenraum.

Erweiterung des Zahlenkreises zunächst bis zu 10,000, dann bis zu 1,000,000 zur Erkenntniß des decabischen Zahlensystems.

Uebung im Anschreiben und Lesen der Zahlen bis auf 1,000,000 nach dem Dictat des Lehrers.

Die vier Species im erweiterten Zahlenraum.

Innerhalb dieses Zahlenkreises sind nunmehr die vier Species, jedoch nur in schriftlicher Behandlung, unter Anwendung des gemeinüblichen (sog. abgekürzten) Verfahrens sorgfältig einzüben und ist dabei vollkommene Sicherheit und Geläufigkeit der Ausrechnung zu erzielen. Es ist selbstverständlich, daß die Multiplication auf mehr als zweistellige Multiplicatoren und die Division auf mehr als zweistellige Divisoren ausgedehnt wird.

An die Behandlung der vier Species schließt sich die Einübung der arithmetischen Benennung der eintretenden Zahlen (Posten, Summe, Vollzahl &c.), sowie die der Proben an.

Die Wiederholung der Addition und Subtraction, sowie die Hinzufügung der Multiplication und Division im Zahlenraum von 1 bis 1000, bezugleich die Erweiterung dieses Zahlenraums bis auf 1,000,000 bildet das Pensum des Sommerhalbjahres; die Zeit von Anfang des Winterhalbjahres bis Weihnachten ist der Addition, Subtraction und Multiplication, die folgende der Division im erweiterten Zahlenraum nebst der Wiederholung des Ganzen gewidmet.

Fünftes Schuljahr.

§ 73.

Zuerst Wiederholung des Anschreibens und Aussprechens der Zahlen im unbeschränkten Zahlenraum nach dem Dictate des Lehrers. Dann Wiederholung der vier Species in unbenannten Zahlen im unbeschränkten Zahlenraum mit den Proben.

Das Rechnen in ungleich benannten Zahlen.

Vorübungen.

§ 74.

Kenntniß der badischen Maße und Gewichte und der im Lande cursirenden Münzen.

Die Resolution und Reduction (Verwandlung der höheren Sorten in niedere und umgekehrt), zuerst mündlich, dann schriftlich. Vergleichung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens. Practische Einübung der Resolution und Reduction an vielen Beispielen.

Die vier Species in ungleich benannten Zahlen.

§ 75.

1. Die Addition.

Zuerst mündliche Uebungen in kleinen Zahlen, die bis zur Erreichung einer genügenden Fertigkeit und Sicherheit fortgesetzt werden; dann eingehende schriftliche Behandlung (unter Ausschluß der Zeitrechnungen) leichter, im Ansatz gegebener, oder ganz einfach eingekleideter Aufgaben.

2. Die Subtraction.

Dieselbe wird in gleicher Weise vorgenommen wie die Addition. Auch hier sind die Zeitrechnungen vorerst auszuschließen.

3. Die Multiplication.

Zuerst mündliche Uebungen in kleinen Zahlen, wobei Schlussrechnungen von der Einheit auf die Mehrheit (ganz leichte Waaren- und Münzrechnungen in kleinen Zahlen) vorkommen.

Schriftliche Lösung von theils im Ansatz gegebenen, theils ganz einfach eingekleideten Aufgaben.

4. Die Division.

Auch diese wird durch Kopfrechnungen in ganz kleinen Zahlen vorbereitet, unter andern durch leichte Schlussrechnungen von der Vielheit auf die Einheit. Dann erst folgt die schriftliche Einübung dieser Rechnungsart durch Aufgaben ohne und mit Einlebung.

Das Rechnen in unbenannten Zahlen, die Reduction und Resolution fällt dem Sommerhalbjahr zu, das Uebrige dem Winter.

Sechstes Schuljahr.

§ 76.

Wiederholung des Rechnens in unbenannten Zahlen im unbeschränkten Zahlenraume und des Rechnens in ungleich benannten Zahlen.

Erweiterung des letzteren durch Vergleichung der badischen Maße und Gewichte mit denen der angrenzenden Staaten, durch Uebung der Zeitrechnungen und solcher leichter Textaufgaben, in denen verschiedene Species in Verbindung mit einander zur Anwendung kommen.

Das Bruchrechnen.

§ 77.

Das Rechnen mit den gemeinen Brüchen beginnt etwa in der Mitte des Sommerhalbjahres. Dasselbe ist anfangs auf mündliche Uebungen, gegründet auf Anschauung, beschränkt.

Mündliche Vorübungen.

Veranschaulichung der Bedeutung eines Bruches.

Auffassung des Begriffs eines Bruches und seines Werthes durch Theilung wirklicher Gegenstände (Eiswaaren, Stäbe x.) in gleiche Theile. Benennung, Zählung der Theile und Vergleichung derselben unter sich und mit dem Ganzen hinsichtlich ihrer Größe, Darstellung des Nämlichen durch Theilung von Linien in gleiche Theile auf der Schultafel.

Verwandlung Ganzer in Brüche und umgekehrt.

Genauere Betrachtung der Halben. Die Entstehung und Bedeutung der Halben. Vergleichung der Halben mit dem Ganzen. Darstellung des Ganzen durch Halbe. Verwandlung von 2, 3, 4 x. Ganzen in Halbe, dergleichen von $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$ x. in Halbe. Verwandlung von $\frac{1}{2}$, $\frac{6}{2}$, $\frac{8}{2}$ x. $\frac{3}{2}$, $\frac{5}{2}$, $\frac{7}{2}$ x. in Ganze; jedoch alles dieses, wie das Folgende, ohne Anwendung von Ziffern.

Betrachtung der Viertel. Entstehung der Viertel aus dem Ganzen und aus dem Halben. Verhältniß von $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, zum Ganzen und zum Halben. Doppelte Auffassung der Bedeutung von $\frac{3}{4}$. Darstellung der Ganzen durch Viertel. Verwandlung von 2, 3, 4 x. $2\frac{1}{4}$, $2\frac{2}{4}$, $2\frac{3}{4}$ x. in Viertel. Verwandlung von $\frac{1}{4}$, $\frac{12}{4}$, $\frac{16}{4}$ x., $\frac{5}{4}$, $\frac{6}{4}$, $\frac{7}{4}$ x. in Ganze.

Behandlung der Achtel, Drittel, Sechstel, Neuntel, Zwölftel, Fünftel, Zehntel und Siebentel in ähnlicher Art.

Bei diesen, wie bei den folgenden Uebungen, hat stets eine Veranschaulichung zum Zweck der leichteren und sichereren Auffassung des Unterrichtsstoffes, am besten durch Theilung von Linien in gleiche Theile und Vergleichung der Größenverhältnisse der Theile, einzutreten.

Erweiterung und Abkürzung der Brüche.

Wiederholung der Entstehung der Viertel, Achtel, Sechzehntel x., aus den Halben. Verwandlung

von $\frac{1}{2}$ in Viertel, Achtel *z.*, dergleichen von $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ *z.* in Viertel, Achtel *z.* In gleicher Art Verwandlung von $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, von $1\frac{1}{4}$, $1\frac{3}{4}$, $2\frac{1}{4}$ *z.* in Achtel *z.* und von Achteln in Sechzehntel.

Rückwandlung von Sechzehnteln in Achtel, in Viertel und Halbe, von Achteln in Viertel und Halbe, von Vierteln in Halbe.

Wiederholung der Entstehung der Sechstel, Neuntel, Zwölftel aus den Dritteln. Verwandlung von Dritteln in Sechstel, Neuntel, Zwölftel, von Sechsteln in Zwölftel *z.*

Rückwandlung von Zwölfteln in Sechstel und Drittel, von Neunteln in Drittel, von Sechsteln in Drittel.

Resolution und Reduction.

Sorgfältige Uebung im Verwandeln benannter Brüche der Gulden, Pfunde *z.* in Kreuzer, Lothe u. s. w. (Resolution), dergleichen im Reduciren der Kreuzer, Lothe *z.* in Brüche der höhern Sorte. Die üblichsten Resolutions- und Reductionszahlen sind dem Gedächtniß bis zu völliger Geläufigkeit einzuprägen.

§ 78.

Nach diesen mündlichen Uebungen nimmt, etwa mit dem Anfange des Dezember, das Tafelrechnen mit Brüchen seinen Anfang.

Schriftliches Bruchrechnen.

Das Anschreiben eines Bruchs (Zähler, Nenner), die verschiedenen Arten der Brüche.

Verwandlung der Ganzen und gemischten Zahlen in Brüche und der Schein- und unächten Brüche in Ganze oder in gemischte Zahlen.

Veränderung des Bruchs durch Vervielfachen des Zählers, durch Vervielfachen des Nenners, durch gleichzeitiges Vervielfachen des Zählers und Nenners, durch Theilen des Zählers, durch Theilen des Nenners und durch gleichzeitiges Theilen des Zählers und Nenners.

Das Erweitern und Abkürzen der Brüche, letzteres mit Einübung der Kennzeichen.

Die Gleichnamigmachung der Brüche.

Bei allen diesen schriftlichen Uebungen wird jeweils dem schriftlichen Verfahren das bereits geübte mündliche in kleinen Zahlen repetitionsweise vorangestellt und aus letzterem der Weg der Lösung (die Rechnungsregel) möglichst von den Kindern selbstthätig aufgefunden.

Die Lösung der Aufgaben hat darauf nach der Rechnungsregel, die dem Gedächtniß in der einfachsten und bündigsten Form einzuprägen ist, zu geschehen.

Auch das Resolviren und Reduciren wird in dieser Weise schriftlich geübt.

Darauf folgen die vier Species in Brüchen, jeweils zuerst in reinen Zahlen, dann in einfacher Einkleidung.

Decimalbrüche.

§ 79.

Nach der Beendigung der gemeinen Brüche folgt eine kurze Betrachtung der Decimalbrüche.

Begriff der Decimalbrüche; das Schreiben und Lesen derselben. Verwandlung eines gemeinen Bruchs in einen Decimalbruch und eines endlichen Decimalbruchs in einen gemeinen Bruch. Gleichnamigmachung. Die vier Species in Decimalbrüchen.

§ 80.

Neben der schriftlichen Bruchrechnung wird in mündlichem Verfahren die Schlussrechnung

von der Einheit auf die Vielheit mit Benützung der durch die Kenntniß der Brüche ermöglichten Abkürzung weiter geführt, bezgleichen auch leichte Schlussrechnungen von der Vielheit auf die Einheit damit verbunden.

Siebentes Schuljahr.

§ 81.

Wiederholung der gemeinen Bruchrechnung und der Decimalbrüche.

Fortsetzung der mündlichen Schlussrechnung (Schluß von der Einheit auf die Vielheit und von der Vielheit auf die Einheit — Waaren-, Verdienst-, Ertrags-, Münzberechnungen u. —) in den verschiedensten Lösungsarten, zuerst ohne, dann mit kleinen und leicht zu handhabenden Brüchen in der Aufgabe. Leichte Schlussrechnungen von der Mehrheit auf die Mehrheit, ohne und mit einfachen Brüchen in der Aufgabe.

§ 82.

Neben diesen Kopfrechnungen und im Anschluß an dieselben geht die schriftliche Behandlung des Zweifages her. Dieselbe beginnt mit dem zweigliedrigen Zweifag und zwar zuerst ohne, dann mit Verwendung von Brüchen (auch von Decimalbrüchen), bei einfacher Einkleidung der Aufgabe, so daß der Aufsatz zuerst mit derselben gegeben ist, nachher ohne Mühe gefunden wird (zweigliedrige Waaren-, Zinsrechnungen, Arbeitsrechnungen u.). Nach erlangter Fertigkeit im zweigliedrigen Zweifage wird zum drei- und mehrgliedrigen Zweifag übergegangen, und sind dabei die für das bürgerliche Leben nöthigsten Rechnungen (Waaren-, Zins-, Arbeits-, Gesellschafts-, Teilungs-, Gewinn- und Verlustrechnungen) an vielen Beispielen einzüben.

Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes findet folgendermaßen statt:

Im Sommerhalbjahr wird im Kopfe der Schluß von der Einheit auf die Vielheit und umgekehrt ohne Brüche in der Aufgabe, und schriftlich die zweigliedrige Zweifagrechnung ohne und mit Brüchen vorgenommen. Dem Wintersemester fällt die mündliche Schlussrechnung von der Einheit auf die Vielheit und umgekehrt mit Brüchen in der Aufgabe, bezgleichen die Schlussrechnung von der Mehrheit auf die Mehrheit ohne und mit Brüchen zu, während auf der Tafel der drei- und mehrgliedrige Zweifag zu üben ist.

Achtes Schuljahr.

§ 83.

Fortsetzung des im siebenten Schuljahre behandelten Kopfrechnens unter Ausdehnung desselben auf leichte Zinsrechnungen.

Wiederholung der dreigliedrigen und der mehrgliedrigen Zweifagrechnung auf der Tafel. Dazu werden die verschiedenen übrigen Arten der Rechnungen des Geschäftslebens z. B. Durchschnitts-, Termin-, Rabatt-, Mischungsrechnungen in einfach eingekleideten Aufgaben u., so weit es ausführbar erscheint, hinzugefügt.

D. Realien.

1. Anschauungsunterricht.

§ 84.

Durch den Anschauungsunterricht sollen die Kinder zum Beobachten, zum richtigen Auffassen und Unterscheiden der Gegenstände der Umgebung, insbesondere hinsichtlich ihrer Thätigkeiten, Eigenschaften, ihrer Gattung, ihrer Bestandtheile, Zubereitung, Veränderung, ihres Nutzens und Schadens u. s. w. angeleitet und zum Aussprechen ihrer durch die Anschauung erzeugten Gedanken in zunächst möglichst einfachen, dann aber allmählich sich ausdehnenden sprachrichtigen Sätzen angehalten werden. Zugleich soll sich in geeigneter Weise an die besprochenen Personen und Dinge die Auffassung und Darstellung der ethischen Beziehungen des Kindes zu denselben anschließen.

Die zu besprechenden Gegenstände werden theils in der Wirklichkeit angeschaut, theils sind dieselben bereits derart den Kindern bekannt, daß ziemlich klare Vorstellungen vorhanden sind, welche durch gute Abbildungen noch aufgefrischt werden können.

Erstes Schuljahr.

§ 85.

Von der Benennung der Personen und Sachen im Schulzimmer, im Wohnzimmer wird zur Benennung der Gegenstände in der Küche, dem Keller, dem Stalle, dem Garten, dann auf dem Felde, im Walde, im Wasser, in der Luft, am Himmel u. s. w. fortgeschritten. Daran schließt sich die Angabe der Thätigkeiten dieser Gegenstände, zuerst in der gleichen Reihenfolge wie vorher, dann auch nach den Thätigkeiten selbst geordnet, so daß die Gegenstände, denen die gleiche Thätigkeit zukommt, beim Aufzählen aneinander gereiht werden.

Es folgt dann die Angabe der äußerlich wahrnehmbaren Eigenschaften der früher schon benannten Gegenstände, wobei die zu sprechenden Sätze gleichfalls zuerst nach dem Orte, wo die Gegenstände sich befinden, dann nach den Eigenschaften zusammengestellt werden können.

In gleicher Weise wird noch die Gattung der bereits bekannten Gegenstände angegeben, und diejenigen Gegenstände alsdann zusammengestellt, welche zur gleichen Gattung gehören.

§ 86.

Nach diesen etwa das Sommersemester einnehmenden sprachlich geordneten Vorübungen soll der Anschauungsunterricht mehr inhaltlichen Zusammenhang erhalten.

Es werden nunmehr die bisher getrennt geübten Satzformen jeweils auf Einen Gegenstand angewendet, wodurch der Kern einer Beschreibung entsteht, zu welchem allmählich in planmäßiger Reihenfolge Sätze über die Theile, den Stoff, die Zubereitung, Verwendung x. des Gegenstandes hinzutreten.

Zugleich werden größere Besprechungen über die Gewinnung von Speisen, Getränken, des Stoffs der Kleidungsstücke, über die Verfertigung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, den Bau des Hauses u. s. w. vorgenommen.

In ethischer Beziehung soll das Verhältniß des Kindes zu den Eltern, Geschwistern, den Dienstboten, dem Lehrer, den Mitschülern, den Anforderungen der Schule und Kirche besprochen werden unter Anschluß geeigneter Denkprüche.

§ 87.

Das Sprechen der Kinder wird durch präzise, lautrein und sprachrichtig vorgetragene Fragen des

Lehrers; deren Inhalt und Form genau vorher überlegt sein muß, veranlaßt. Die Antwort soll in einem vollständigen und sprachrichtigen Sätze laut und lautrein erfolgen.

Zu diesem Zweck ist es nöthig, daß die Frage des Lehrers in die Antwort des Kindes aufgenommen werde. Damit dieß aber geschehen könne, hat der Lehrer seine Fragen in möglichst einfachen Sätzen zu stellen, so daß die Verwendung derselben in der Antwort die Kräfte des Kindes nicht übersteige.

Zweites Schuljahr.

§ 88.

Fortsetzung der im zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres begonnenen inhaltlich zusammenhängenden Besprechungen über Gegenstände der Anschauung, insbesondere über Thiere, Pflanzen und Mineralien, deren Nutzen oder Schaden leicht erkennbar ist, über Gegenstände des täglichen Gebrauchs und ihre Zubereitung durch die verschiedenen Gewerbe.

In ethischer Hinsicht wird das Verhalten des Kindes gegen die Hausthiere, gegen die Gewächse im Garten, Feld, Weinberg &c., und gegen den Nebenmenschen in anschaulicher Weise vorgeführt.

Die Behandlungsweise ist die gleiche wie im ersten Schuljahr; doch werden die Sätze allmählich weniger einfach, indem außer den verschiedenen Arten des erweitert-einfachen Satzes sogar schon leichte, durch Beiordnung verbundene oder zusammengezogene Sätze, sowie kleine Nebensätze Verwendung finden können.

Drittes Schuljahr.

§ 89.

Im Sommerhalbjahre Fortsetzung der Anschauung und Besprechung einiger leicht zu beschaffender Pflanzen und Thiere nach ihren Theilen, Eigenschaften und ihrer Verwendung, desgleichen einiger der häufigsten Mineralien der Umgegend.

§ 90.

Im Winter Besprechungen über den Wohnort und seine Umgebung (Heimathskunde). Anschauung, Ausmessung (nach Schritten) und Beschreibung des Schulzimmers, des Schulhauses und seiner Theile. Die Lage des letztern und seiner Theile nach den Weltgegenden, die an dem Stande der Sonne erkannt werden.

Anschauung und Beschreibung der nächsten Umgebung des Schulhauses, der Straßen mit den wichtigeren Gebäuden, der Plätze &c.

Aufzeichnung der geschauten Gegenstände auf der horizontal gelegten Schultafel in Planform mit Beachtung der Weltgegenden und der ungefähren Entfernungen durch den Lehrer (Plan des Heimathsorts).

Betrachtung eines im Schulzimmer vorhandenen (vom Lehrer angefertigten) Planes des Orts und Uebung im Verständniß desselben.

Darauf folgen Besprechungen über die Bewohner des Orts: Die Zahl derselben und der Familien; die Unterscheidung der Bewohner nach Geschlecht, Alter, Beschäftigung, Befugnisse &c. unter Anschluß ethischer Belehrungen.

Nach der Betrachtung und Besprechung des Wohnortes geht der Unterricht über zur Anschauung, Benennung und Beschreibung der nächsten Umgebung des Wohnorts.

Zu diesem Ende ist ein Besuch der denselben umgebenden Gehölze, Wiesen und Aecker, der Höhen und Thäler, eine Anschauung der fließenden und stehenden Gewässer, mit steter Beachtung der gegenseitigen Lage dieser Objecte nach den Weltgegenden und ihrer Ausdehnungsverhältnisse durchaus nothwendig.

Auf den Grund dieser Anschauungen lassen sich zugleich die wichtigsten geographischen Begriffe, wie Horizont, Hügel, Berg, Gebirg, Thal, Berggipfel, Berghöhe, Bergabhang, Fuß des Berges, Ebene, Fluß, Bach, Quelle, Ufer, Bett, Mündung, Hauptfluß, Nebenfluß, Seitenfluß, Insel, Halbinsel, See, Meer, Bucht, Hof, Dorf, Pfarrdorf, Marktflecken, Stadt, Naturproducte, Kunsterzeugnisse u. mit Leichtigkeit entwickeln.

Hierauf folgt die Vorzeigung der für jede Schule vom Lehrer herzustellenden genauern Karte der Umgebung des Wohnorts und die Einführung in das Verständniß der Zeichen derselben durch Reproducirung und Besprechung der gehaltenen Anschauungen an der Hand dieser Zeichen. Die Karte wird dabei zuerst horizontal und den Weltgegenden entsprechend gelegt und dann erst aufgehängt (am besten an der nördlichen Wand).

2. Raumformenlehre und Zeichnen.

§ 91.

Sechstes Schuljahr.

Linien und Winkel.

Die verschiedenen Arten der Linien, die Richtung derselben. Die Lage zweier gerader Linien. Parallellinien. Winkel. Arten der letztern. Scheitel- und Nebenwinkel.

Die ebenen Figuren.

Das Dreieck: Die Arten desselben nach Winkeln und Seitenlänge; Beschreibung der verschiedenen Arten desselben nach der Anschauung. Das Viereck: Die verschiedenen Arten mit Beschreibung derselben. Fünf- und Sechseck.

Der Kreis: Mittelpunkt, Umfang, Halbmesser, Durchmesser, Kreisfläche, Kreisabschnitt.

Messen der geraden Linien und der Winkel.

Das badische Längenmaß. Uebungen im Mesoren und Reduciren in demselben. Der Maßstab. Handhabung desselben. Das Ausmessen der geraden Linien. Zeichnen von Linien nach Angabe des Maßes. Verjüngter und vergrößerter Maßstab. Das Theilen der geraden Linien in zwei gleiche Theile. — Handhabung des rechten Winkels und des Winkelmessers. Das Ausmessen der Winkel. Zeichnen von Winkeln nach angegebenen Graden. Theilung des rechten Winkels in zwei gleiche Theile.

Zeichnen.

Zeichnen von geraden Linien verschiedener Länge und Richtung, von Winkeln, Dreiecken, Vierecken und Kreislinien nach der Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel sowohl mit Lineal und Zirkel als auch aus freier Hand nach dem Augenmaß.

Nach Erreichung einiger Fertigkeit im Abzeichnen von der Schultafel können die gleichen Uebungen auch nach Vorlagen vorgenommen werden, welche entweder in gleichen, oder in verjüngten, oder in vergrößerten Dimensionen, gleichfalls nur nach dem Augenmaß, nachzuzeichnen sind.

Darauf folgt das Zeichnen von Linien, Winkeln, von Drei- und Vierecken nach bestimmten Größengangaben mit Lineal, Maßstab, Zirkel und Winkelmesser.

Auch aus freier Hand werden geradlinige Figuren und Figurenverbindungen, sowohl von der Schultafel als auch von Vorlagen nach dem Augenmaß, abgezeichnet. Freies Zeichnen des Kreises und

verschiedener Bogenlinien, leichter von geraden und Bogenlinien eingeschlossener Figuren mit nehförmiger Theilung.

§ 92.

Siebentes Schuljahr.

Wiederholung des Messens der Linien und Winkel.

Das Messen der Flächen.

Das badische Flächenmaß. Resolution und Reduction in demselben. Die Berechnung der geradlinigen Flächen, insbesondere des Quadrats, des Rechtecks, der schiefen Parallelogramme, des Dreiecks, des Paralleltrapezes und der Vielecke.

Zeichnen.

Fortsetzung des Zeichnens von Drei- und Vierecken und von Verbindungen derselben. — Zeichnen von Mosaikbildern in quadratischer Nezhform.

Aus freier Hand wird das Zeichnen solcher Formen, an denen gerade und krumme Linien vorkommen, unter nehförmiger Theilung weiter geführt; dazu Zeichnen von Blättern, Blüthen, Früchten unter nehförmiger Eintheilung.

§ 93.

Achstes Schuljahr.

Wiederholung der Berechnung der geradlinigen Flächen unter Anschluß der Berechnung der Kreislinie und der Kreisfläche.

Der Oberflächeninhalt.

Zum Zweck der Berechnung des Oberflächeninhalts der einfachen geometrischen Körper werden die letzteren genau betrachtet und beschrieben.

Dann folgt die Anweisung zur Berechnung des Oberflächeninhalts der bezeichneten Körper mit zahlreichen Übungsaufgaben.

Der Körperinhalt.

Das badische Cubikmaß. Resolution und Reduction in demselben.

Berechnung des Cubikinhalts regelmäßiger Körper, insbesondere des Würfels, des vierseitigen Prismas, der vierseitigen Pyramide, der Walze und des Kegels.

Zeichnen.

Die Vielecke im Kreise werden mit Zirkel und Lineal gezeichnet, desgleichen die Netze der einfachen geometrischen Körper.

Das freie Handzeichnen setzt das Zeichnen von Figuren, an denen gerade und krumme Linien vorkommen, fort. Daran schließt sich das Zeichnen von krummlinigen Figuren, wobei der Sinn für schöne Formen durch Gewöhnung an reine Curven geweckt wird. Conturübungen im Zeichnen von Blumen, Blüthen, Früchten und architektonischen und anderen Ornamenten.

3. Erdbeschreibung.

Der folgende Lehrplan der Erdbeschreibung enthält eine Reihenfolge von Gesichtspuncten, wie sie bei der geographischen Behandlung einzelner Landesheile, ganzer Länder und Erdtheile zur Erzielung eines

geordneten Ganges und eines entsprechenden Verfahrens eingenommen werden können. Es ist indessen natürlich, daß an Schulen mit wenig günstigen Unterrichtsverhältnissen manche dieser Punkte nur kurz berührt, andere (als weniger wesentlich) geradezu übergangen werden können, ohne daß dadurch der ange-deutete Gang oder das bezeichnete Verfahren im Ganzen eine eingehende Aenderung erfahren müßte.

Viertes Schuljahr.

§. 94.

Wiederholung der Orts- und Heimathskunde aus dem Anschauungsunterricht des dritten Schuljahres. Alsdann folgt nach einer Hinweisung auf die politische Zugehörigkeit der Heimath:

Der Amtsbezirk.

Derjelbe wird — (wenn immer thunlich) nach Ueberschauung eines Theiles desselben auf einer Höhe — mit ungefährender Beachtung der Entfernungen auf der horizontal, nach den Weltgegenden gelegten Schultafel graphisch dargestellt, indem zuerst die bereits auf der Karte der Heimath notirten Objecte in kleinerem Maßstabe aufgetragen, dann das vorher in Wirklichkeit Geschaute kartographisch hinzugefügt, die stückweise eingezeichneten Flüsse und Bäche, Berge und Gebirgszüge, Straßen x. möglichst vervollständigt, und die weitere Kartirung des Amtsbezirks (mit Einschluß einzelner Ortspositionen und der Grenzen) beige-fügt wird.

Wenn ein genügendes Verständniß dieser Zeichnung erreicht ist, wird die Schultafel (auf welcher der Amtsbezirk dargestellt ist) — Norden nach oben — zunächst auf der nördlichen Wand des Schulzimmers aufgehängt, die auf der Karte gebräuchliche Lage der Weltgegenden erklärt und das Orientiren begründet.

Nunmehr tritt die genaue Wandkarte des Amtsbezirks (vom Lehrer in großem Maßstabe gezeichnet) an die Stelle der unvollkommenen Tafelzeichnung.

Ist aus irgend einem Grunde der angegebene Weg der Anbahnung des Kartenverständnisses (durch Entstehenlassen der Karte an der Schultafel) nicht ausführbar, so muß gleich anfangs die Wandkarte des Amtsbezirks zu diesem Zwecke benützt werden.

Es folgt die genauere Beschreibung des Amtsbezirks. Angabe der Grenzen. Messung der Breite und Länge desselben nach dem beigezeichneten Maßstabe. Angabe der Quadratmeilen unter Erklärung des Begriffes (Zeigen einer Quadratmeile Landes von einer Höhe aus, Ausschneiden des Maßes einer Quadratmeile nach dem Maßstab der Karte aus Papier). Die Bodenbeschaffenheit. Die Erhebung der nächsten Höhen oder Berge über den Heimathsort. Die Bodenhöhe des letzteren über der Meeresfläche. Die Erhebung der nächsten Berge über die Meeresfläche. Die übliche Art der Bezeichnung der Höhen. Die Ebenen, Thäler, die Richtung, der Fall und die Breite derselben; die in denselben laufenden Gewässer; die Seen. — Anbauverhältnisse (Wald, Wiesen, Feld), Produkte. — Einwohnerzahl, Hauptbeschäftigung der Einwohner; die Städte und Ortschaften, nach Flußgebieten aufgezählt, mit Bezeichnung etwaiger besonderer Merkwürdigkeiten. Die Richtung der wichtigsten Straßen, der Eisenbahnen.

Damit sind kurze Schilderungen über besonders hervortretende Erscheinungen an Land und Leuten (über landschaftlich ansprechende Punkte, über Schlösser, Klöster, Burgen des Bezirks unter Hinweisung auf ihre Geschichte und unter Erwähnung der ansprechendsten Sagen, über die Behandlung besonderer Zweige der Industrie x.) zu verbinden.

Zugleich werden wichtige historische Facta, welche den genannten Bezirk oder einzelne Ortschaften desselben betreffen, angedeutet, und auf berühmte Geschlechter oder historisch wichtige Männer des Bezirks hingewiesen.

Es wird darauf übergegangen zu der

Allgemeinen Beschreibung des Großherzogthums Baden.

Dieselbe wird unter durchgehender Zugrundelegung der Karte (wobei es gut ist, wenn auch die Kinder ein Kärtchen in Händen haben) in etwa folgender Ordnung vorgenommen:

Die Grenzen des Landes; die wagerechte Ausdehnung desselben unter Benützung der Maßstäbe; die Größe in Quadratmeilen. Das Wichtigste der senkrechten Gestaltung des Landes mit Angabe der zwei Hauptgebirge und ihrer höchsten Erhebung, sowie der ausgedehntesten Ebenen. Daran schließt sich eine Betrachtung über das Klima, die Fruchtbarkeit und den Anbau des Bodens mit Bezeichnung der Hauptprodukte. — Der Rhein mit dem Bodensee, die Donau, die Kinzig, der Neckar und der Main. — Die Bevölkerung des Landes, ihre Anzahl, Sprache, Confession, Gesittung, ihre Hauptbeschäftigung, besonders in einzelnen Landestheilen; Industrie und Handel. — Die natürliche Eintheilung des Landes (die Seegegend mit dem Donaugebiet, der südliche und der nördliche Schwarzwald, das Kraichgauer Hügelland und der Obenwald). Die politische Eintheilung des Landes in Kreise.

Darauf folgt die

Besondere Beschreibung des nördlichen Theiles des Großherzogthums.

Wagerechte Ausdehnung des nördlich vom Schwarzwald (d. h. nördlich von der Linie Ettlingen-Pforzheim) gelegenen Landestheils durch Messen einiger bezeichnender Linien. Die senkrechte Gestaltung dieses Landestheils, die Ebenen, das Hügel- und das Gebirgsland mit Angabe der einzelnen Gebirge, ihrer Richtung und der bedeutenderen Höhen. Die Flüsse und die durch dieselben gebildeten Thäler und ihre Richtungen, die ansehnlicheren Neben- und Seitenflüsse, (die Seen). Die namhaften Gesundbrunnen und Bäder.

Sodann werden die wichtigeren Orte dieses Landestheiles nach Flußgebieten aufgezählt; ihre Lage soweit dieselbe auf der Karte erkannt werden kann, wird beachtet, und die Entfernung der Orte unter sich, sowie von Flüssen, Bergen nach dem Maßstabe und durch Abschätzung berücksichtigt. Daran schließt sich die Betrachtung der Hauptstraßenzüge und Eisenbahnen im nördlichen Großherzogthum.

Nähere Beschreibung einzelner Städte und anderer, besonders geschichtlich merkwürdiger Orte und Gegenden.

Zur Belebung des Unterrichts werden anziehende kurze Schilderungen und historische Bemerkungen vom Lehrer angeschlossen und etwa im Lesebuch enthaltene ausführliche geographische Charakterbilder von diesem Landestheile durchgenommen.

Im Sommerhalbjahr wird der Amtsbezirk, in der ersten Hälfte des Wintersemesters das Allgemeine von Baden, und in der zweiten Hälfte desselben das Besondere des nördlichen Theiles behandelt.

fünftes Schuljahr.

§ 95.

Wiederholung der allgemeinen Beschreibung des Großherzogthums Baden.

Alsdann wird in einer dem vorher bezeichneten Gange entsprechenden Weise der südliche Theil des Großherzogthums (Schwarzwald, Seegegend mit dem Donaugebiet) eingehend behandelt.

Zum Schluß hat eine Wiederholung des ganzen Landes einzutreten, wobei Hinweisungen auf die wichtigsten Bestandtheile Badens, (Baden-Durlach, Baden-Baden, Pfalz, Vorderösterreich, Fürstenberg) nebst kurzen geschichtlichen Bemerkungen, sowie die Beachtung der zur Zeit noch gebräuchlichen Gaunamen sehr wünschenswerth sind.

Die Wiederholung der allgemeinen Beschreibung von Baden, sowie die Wiederholung der besondern Behandlung des nördlichen Theils fällt dem Sommerhalbjahr, die genauere Betrachtung des südlichen Theils der ersten Hälfte und die Hauptrepetition mit geeigneten Zusätzen der zweiten Hälfte des Wintersemesters zu.

Sechstes Schuljahr.

§ 96.

Zuerst werden aus der allgemeinen Geographie etwa folgende Sätze behandelt: Die Gestalt der Erde mit den Beweisen für die Kugelgestalt derselben, die Erdaxe und die beiden Pole, Länge der Erdaxe, Theilung der Erdoberfläche durch Kreislinien, Größe des Aequators, Entfernung der einzelnen Längengrade auf dem Aequator. Die Bewegung der Erde um ihre Axe, Tag und Nacht, Verschiedenheit der Tageszeiten an verschiedenen Orten der Erde. Die Bewegung der Erde um die Sonne, Jahr, Schaltjahr. — Betrachtung der Erdoberfläche, die Vertheilung von Land und Wasser, die Erdtheile und die Hauptmeere. Eine Veranschaulichung ist dabei durchaus nothwendig. An denjenigen Schulen, an welchen ein Globus z. B. noch fehlt, hat der Lehrer wenigstens eine einfache hölzerne Kugel (Kegelfugel) zu diesem Zwecke zu benutzen.

Darauf folgt eine Uebersicht von Deutschland (d. h. der süddeutschen Staaten, des norddeutschen Bundes und Deutsch-Oesterreich's).

Die Grenzen, die wagrechte und die senkrechte Ausdehnung (dabei die Hauptgebirge mit einzelnen besonders bedeutenden Bergen, deren Erhebung durch vergleichende Behandlung anschaulich gemacht wird). Die Hauptflüsse mit den bedeutenderen Nebenflüssen, die namhaften Seen; Klima, Fruchtbarkeit, Producte; die Bevölkerung, Anzahl, Sprache, Religion und Confession, Character, Bildung, Gewerthätigkeit und Handel.

Die einzelnen Staaten von Süddeutschland, der Norddeutsche Bund (die wichtigeren Staaten desselben), die Theile von Deutsch-Oesterreich — jeweils mit Angabe der bedeutenderen Orte und der merkwürdigsten Erscheinungen an Land und Leuten.

Anschluß ansprechender geographischer Charakterbilder im Lesebuch.

Bezüglich der Verbindung des geographischen Unterrichts mit dem in der Geschichte, ist für dieses Schuljahr, wie für die folgenden, der Lehrplan der Geschichte nachzusehen.

Im Sommerhalbjahr und einem oder zwei Monaten des Winterhalbjahrs kann die allgemeine Geographie und das Allgemeine von Deutschland, bis Weihnachten das Besondere der Süddeutschen Staaten, bis Ostern der Norddeutsche Bund und Deutsch-Oesterreich behandelt werden.

Siebentes Schuljahr.

§ 97.

Wiederholung der im sechsten Schuljahr behandelten allgemeinen Geographie mit folgender Erweiterung:

Die Erde als Stern; die übrigen Planeten; Fixsterne; Trabanten; Kometen; Sonne und Mond;

Sonnen- und Mondsfinsternisse. Die Stellung der Erdbachse und die wichtigsten darauf sich gründenden Erscheinungen (Tageslängen, Jahreszeiten, Zonen).

Auch hier gilt die oben angegebene Forderung hinsichtlich der Veranschaulichung des Unterrichtsstoffes aus der allgemeinen Geographie.

Nach dem Abschluß der allgemeinen Geographie folgt eine Uebersicht von Europa, welche jedenfalls die Grenzen (mit Einschluß der bedeutenderen Meerbusen und Meerengen), die größeren Inseln und Halbinseln, die wichtigeren Vorgebirge, die Hoch- und Tiefländer, die Hauptgebirge und Hauptflüsse, die größten Landseen, Andeutungen über das Klima, über eigenthümliche Naturerzeugnisse und Kunstproducte einzelner Staaten, über Lebensweise, Bildung, Sprache, Religion (Confession) der Bewohner derselben, ferner die Angabe sämmtlicher einzelner Staaten mit den bedeutendsten Städten umfassen soll.

Die Größen- und Bevölkerungsverhältnisse werden dabei vorzugsweise durch Vergleichung aufgefaßt.

Anschluß entsprechender geographischer Charakterbilder aus dem Lesebuch.

Die erste Hälfte des Sommerhalbjahrs reicht zur Wiederholung und Erweiterung der allgemeinen Geographie hin; in der zweiten Hälfte desselben und im Winterhalbjahr wird Europa vorgenommen.

Achtes Schuljahr.

§ 98.

Uebersichtliche Darstellung der übrigen Erdtheile in ähnlicher, jedoch dem Umfange nach beschränkterer Behandlungsweise, wie bei Europa.

Von diesen Erdtheilen ist Afrika und Australien verhältnismäßig am kürzesten, Asien (mit besonderer Beachtung von Palästina) und bezüglichen Amerika (mit besonderer Hervorhebung der Vereinigten Staaten) eingehender zu behandeln.

Auch hier werden Charakterbilder aus dem Lesebuch dem Unterrichtsgange eingefügt.

Im Sommerhalbjahr kann Asien, Afrika und theilweise Amerika, in den zwei ersten Monaten des Winterhalbjahrs Amerika vollständig und das Nöthigste von Australien behandelt werden.

Mit Neujahr beginnt eine Wiederholung von Deutschland und Europa.

4. Naturgeschichte.

Viertes Schuljahr.

§ 99.

Im Sommerhalbjahr wird eine Anzahl Pflanzen aus verschiedenen Familien unter Anleitung des Lehrers nach ihren äußern Theilen und ihren Lebensthätigkeiten beschrieben. Vergleichung der beobachteten Pflanzen nach ihren Aehnlichkeiten als Grundlage der Ordnung derselben.

Im Winter werden in ähnlicher Weise einzelne Repräsentanten des Thierreichs vorgeführt, nach ihren äußern und wichtigsten innern Theilen, sowie in ihren Lebensthätigkeiten beschrieben, und eine Gruppierung angebahnt.

Desgleichen werden im Winter einige Mineralien betrachtet und die wichtigsten Eigenschaften derselben zur Erkenntniß gebracht.

Fünftes Schuljahr.

§ 100.

Im Sommer Fortsetzung der Beschreibung von Pflanzen. Bildung von leicht erkennbaren

Familien auf den Grund der Vergleichung und Zusammenstellung der vorgestellten ähnlichen Arten. Dabei auch Beachtung cultivirter und für uns wichtiger ausländischer Arten.

Im Winter: Fortsetzung der Beschreibung von Thieren mit Gruppierung der bereits bekannten Arten unter Hinweisung auf merkwürdige fremde Arten.

Uebrigens werden in ähnlicher Art, wie im vierten Schuljahre, einfache und gemengte Mineralien angeschaut und beschrieben, wobei zugleich die Art ihrer etwaigen Gewinnung im Großen und ihrer Benützung beachtet wird.

Gegen den Schluß des Schuljahrs folgt eine Belehrung über den menschlichen Körper, seine Organe und ihre Verrichtungen, zugleich als Gesundheitslehre.

In den folgenden Schuljahren, in welchen die Naturgeschichte als besonderer Unterrichtsgegenstand ausfällt, hat eine gelegentliche Berücksichtigung dieser Disciplin bei der Lectüre, dem Aufsatze u. s. w. immerhin noch einzutreten.

5. Geschichte.

§ 101.

Der Geschichtsunterricht wird bei der geringen Anzahl der an einfachen Volksschulen für die Realien verfügbaren Unterrichtsstunden mit dem geographischen Unterricht der drei obersten Schuljahre verbunden.

Zu diesem Zwecke sind mehr oder minder ausführliche, einen größeren Zeitraum umfassende und denselben charakterisirende Geschichtsbilder, vorzugsweise in biographischer Behandlung, dem geographischen Lehrstoff einzufügen und an geeignete Objecte anzuschließen. Dabei ist der Lehrgang der Geographie der maßgebende, indem eine chronologische Folge bei diesen Geschichtsbildern vorerst nicht eingehalten wird.

Die Geschichtsbilder werden von dem Lehrer vorerzählt und von den Schülern möglichst selbständig nachgezählt. Darauf werden die betreffenden Abschnitte des Lesebuchs gelesen, erklärt und dem Hauptinhalte nach dem Gedächtniß (mit Einschluß einzelner Jahreszahlen) eingeprägt.

Bei der eingehend zu behandelnden Hauptrepetition tritt eine durchgreifende Sonderung beider Unterrichtsgegenstände ein. Der vorgekommene geographische Stoff wird für sich, lediglich unter Anschluß ganz kurzer geschichtlicher Hinweisungen an die betreffenden geographischen Namen, wiederholt, während die behandelten Geschichtsbilder jetzt in chronologischer Folge an der Hand des Lesebuchs und einer geeigneten Zeittafel zu repetiren sind.

Sechstes Schuljahr.

§ 102.

An die in diesem Schuljahre zur Behandlung kommende Geographie von Deutschland werden Geschichtsbilder aus der Deutschen und Badischen Geschichte angeschlossen. Die Anzahl, sowie der größere oder geringere Grad der Ausführung derselben richtet sich natürlich hier, wie in den folgenden Schuljahren, nach den örtlichen Bedingungen des Schulunterrichts. Im Allgemeinen dürfte jedoch folgender Lehrgang angemessen erscheinen:

An die Besprechung des Teutoburger Waldes knüpfen sich die nachstehenden Darstellungen an: Hermann; Religion und Sitten der alten Deutschen; die Hauptstämme und die Wohnsitze derselben; die Völkerwanderung: Marich, Attila, Theodorich, Chlodwig. — Baden unter den Römern, unter den Alemannen, unter den Franken.

An Geismar oder Fulda (Hessen): Bonifacius, der Apostel der Deutschen. Die wichtigsten Glaubensboten in Baden.

An Aachen: Karl der Große; Pipin der Kurze; Ludwig der Fromme; Ludwig der Deutsche.

An Merseburg: Heinrich I.

- An das Lechfeld: Otto I.
 An Tribur (Rheinheffen) oder an Speier: Heinrich IV. und Gregor VII.; Hermann I. von Baden; (Berthold der Bärtige).
 An die Burg Hohenstaufen: Barbarossa und die Kreuzzüge; Hermann IV. von Baden; Konradin und Friedrich von Baden.
 An das Marchfeld: Rudolf von Habsburg.
 An Nassau: Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich; Bund der Schweizer.
 An Hamburg (Lübeck): Bund der Hanse.
 An Mühldorf (Baiern): Ludwig von Baiern und Friedrich der Schöne.
 An Prag: Huf und das Konstanzer Concil.
 An Mainz: Guttonberg und Berthold Schwarz.
 An Nürnberg: Hans Sachs und die Meistersänger.
 An Worms: Max I.; Markgraf Christoph I. von Baden.
 An Wittenberg: Luther; Karl V.
 An Königsberg: Anfänge des Preussischen Staates.

Siebentes Schuljahr.

§ 103.

Da hier die Geographie der außerdeutschen Länder von Europa als Jahresaufgabe bestimmt ist, läßt sich ein Anschluß von Bildern aus der neuern Deutschen und Badischen Geschichte etwa in folgendem Gange ausführen.

An die Geographie der Schweiz schließt sich an: Wiederholung der Ereignisse unter Albrecht I.; Arnold von Winkelried; Zwingli.

An Schweden: Gustav Adolf, Tilly und Wallenstein; Schlacht bei Wimpfen und Markgraf Georg Friedrich; Westphälischer Friede.

An Oesterreich: Prinz Eugen und Markgraf Ludwig; Maria Theresia und Friedrich der Große.

An Frankreich: Ludwig XIV. Kriege mit Deutschland; Verwüstung des Badischen Landes; Französische Revolution; Napoleon bis zum Russischen Feldzug. Baden unter Karl Friedrich.

An Rußland: Napoleon in Rußland; Schlacht bei Leipzig; die Befreiungskriege; Sturz Napoleon's.

Achtes Schuljahr.

§ 104.

Bei der Behandlung von Asien knüpft sich an Syrien (Palästina): Seefahrten und Erfindungen der Phönicier; Zerstörung Jerusalems durch die Römer; Ausbreitung des Christenthums. An Arabien: Mohamed. Ausbreitung des Islam. An Persien: Cyrus; die Feueranbeter. An Indien: Die Religion und die Tempel der Indier, Vasco de Gama. — Bei der Geographie von Africa an Aegypten: Pyramiden, Obelisken, Mumien, Kastenwesen. An das Capland: Barthol. Diaz. — Bei Amerika: Christoph Columbus; Ferdinand Cortez; Magellan; Washington.

Bei Gelegenheit der Wiederholung der Staaten Europa's lassen sich an Italien einige Bilder der alten Geschichte anschließen (etwa Romulus, Camillus, Pyrrhus und Fabricius, Hannibal, Cäsar, Augustus), ebenso an Griechenland (z. B. Lycurg, Solon, Miltiades, Themistocles, Sokrates, Alexander der Große).

Gegen den Schluß des Schuljahrs folgt eine Darstellung des Wichtigsten über die Verfassung und politische Einrichtung Badens in Verbindung mit einer Uebersicht der Badischen Geschichte seit Karl Friedrich.

6. Naturlehre.

§ 105.

Auch bei diesem Unterrichtsgegenstande kann die Quantität des in dem folgenden Lehrplane aufgeführten Unterrichtsstoffes bei beschränkten Unterrichtsverhältnissen eine entsprechende Verminderung erfahren, ohne daß dadurch der Gang des Unterrichts im Ganzen zu ändern ist.

Achstes Schuljahr.

Erscheinungen, welche auf die Schwere der Körper sich gründen.

Der festen Körper.

Gewicht; der freie Fall; Schwerpunkt; Uebergewicht; Gleichgewicht; Pendel. Die einfachen Maschinen: die verschiedenen Arten des Hebels (gewöhnliche Wage, Schnellwage, Scheere, Beißzange, Brecheisen, Schlüssel, Nußknacker, Thürfalle, Schubarren u.). Die Rollen und der Flaschenzug.

Der tropfbar flüssigen Körper.

Der Druck der tropfbaren Flüssigkeit nach allen Seiten: Wagerechte Oberfläche, verbundene Röhren, Springbrunnen, artesische Brunnen. Das Schwimmen, Sinken und Schweben der eingetauchten Körper; das specifische Gewicht. Die bewegende Kraft des Wassers, Wasserräder.

Der luftförmigen Körper.

Die atmosphärische Luft; die Bewegung derselben: Wind, Sturm, Orcan. Der Luftdruck: Barometer, Blasebalg, Saugpumpe, Feuerspritze, Luftballon.

Die Erscheinungen des Schalls.

Entstehung des Schalls. Höhe und Tiefe der Töne. Zurückwerfung des Schalles (Echo). Das Vernehmen des Schalles (Ohr).

Die Wärme.

Die Wirkungen der Wärme. Thermometer; das Schmelzen, das Gefrieren, das Verdampfen (die Dampfkraft), die Verdunstung. Witterungserscheinungen (Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Hagel, Thau, Reif).

Das Licht.

Die Quellen des Lichts, geradlinige Verbreitung des Lichts, Durchsichtigkeit, Schatten, Zurückwerfung des Lichts (der Spiegel), Brechung des Lichts (Stab im Wasser, Linsenglas), das Auffassen des Lichtes (Auge, Brillen), Zerlegung des Sonnenlichts (Prisma), Farben, Regenbogen.

Die magnetischen Erscheinungen.

Natürliche und künstliche Magnete. Die Magnetnadel und die Eigenschaften derselben.

Die Electricischen Erscheinungen.

Erzeugung der Electricität durch Reiben einer Siegellack- oder Glasstange. Die Erscheinungen dieser electricischen Kraft: Anziehung, Funke. Die Electricitätsmaschine, der electricische Schlag. Das Gewitter, Blitz und Donner. Gewitterableiter. Verhalten während des Gewitters. Wetterleuchten.

Kurze Andeutung über den Electromagnetismus: der Telegraph.

Die Erscheinungen der Schwere der festen und der tropfbar flüssigen Körper lassen sich im Sommerhalbjahr, die der Schwere der luftförmigen Körper, sowie Schall und Wärme, bis Weihnachten, und das Uebrige nebst der Wiederholung des Ganzen bis Ostern behandeln.

Beilage II.

Modificationen des Lehrplans

der einfachen Volksschule in Schulen mit Einem Lehrer

nach § 3 der Ministerialverordnung vom 24. April d. J.

§ 1.

Bei der Vereinigung von drei beziehungsweise fünf Schuljahrgängen in Einer Klasse, wie dieselbe in Schulen mit einem Lehrer einzutreten hat, ist es zur Verhütung der Zerspaltung der Unterrichtszeit und der Thätigkeit des Lehrers geboten, daß die Anzahl der Abtheilungen jeder Klasse thunlichst auf zwei reducirt werde.

§ 2.

Eine solche Vereinfachung des Unterrichts ist in einzelnen Unterrichtsgegenständen ohne Veränderung der im vorstehenden Normalplan angegebenen Ordnung des Unterrichtsstoffes durch einfache Kombination mehrerer Schuljahre zu Einer Abtheilung möglich, in anderen aber nur dadurch, daß ein bestimmter, nach Schuljahren wechselnder Turnus in den Jahrespensen eingeführt wird.

Der mit der letzteren Einrichtung verbundene unvermeidliche Nachtheil, daß für einzelne Jahrescurse die strenge Stufenfolge des Unterrichtsganges verlassen und das Fernere vor dem Näheren vorgenommen werden muß (z. B. Rechnung in ungleichbenannten Zahlen vor Absolvierung der unbenannten, die untergeordneten Sätze vor den beigeordneten, die Geographie von Europa vor der von Deutschland etc.), ist theils von ganz geringer Bedeutung, theils wird er dadurch thunlichst abgewendet, daß der Uebergang jeweils vom Lehrer durch übersichtliche Vorführung des etwa Unentbehrlichen aus dem fehlenden Zwischenpensum vermittelt und auf diese Art das zum Verständniß der Jahresaufgabe durchaus Nöthige eingefügt wird.

A. Untere Classe.

§ 3.

Der Abtheilungsunterricht wird in dieser Classe am Einfachsten folgendermaßen eingerichtet:

Das erste Schuljahr bildet in sämtlichen Unterrichtsfächern eine besondere Abtheilung für sich; das zweite und das dritte Schuljahr werden in allen Gegenständen mit Ausnahme des Rechnens und der Sprachlehre zu Einer Abtheilung vereinigt, wobei ein Turnus der Jahrespensen nur für den Anschauungsunterricht nöthig fällt.

Für die einzelnen Lehrgegenstände stellt sich der Lehrplan, wie folgt, dar:

1. Schreibleseunterricht.

§ 4.

Derselbe wird dem ersten Schuljahr besonders ertheilt, befolgt also den lehrplanmäßigen Gang ohne Aenderung.

2. Lesen.

§ 5.

Das Lesen des zweiten und dritten Schuljahrs wird durchaus gemeinsam behandelt, wobei die Lesefertigkeit des dritten Jahrgangs den Schülern des zweiten zum Vorbilde dient, und die letzteren, während

die Einführung in das Verständniß mit dem dritten Schuljahr vorgenommen wird, durch Zuhören auf die Beantwortung der nachher an sie selbst über den Inhalt des Gelesenen zu stellenden Fragen vorbereitet werden.

3. Sprachlehre.

§ 6.

Dieselbe wird nur mit dem dritten Schuljahr vorgenommen, richtet sich also ganz nach dem Lehrplane.

4. Schreibübungen.

§ 7.

Die grammatischen Schreibübungen des dritten Schuljahrs werden an die Sprachlehre angegeschlossen, können mithin lehrplanmäßig vorgenommen werden.

Die orthographischen Schreibübungen sind für das zweite und dritte Schuljahr gemeinsam; doch ist dabei auf den verschiedenen Grad der Gewandtheit dieser beiden Schuljahre thunlichste Rücksicht zu nehmen, indem z. B. das gemeinschaftlich durchbuchstabilte Lesestück von den Schülern des zweiten Schuljahrs aus dem Buche abgeschrieben, von denen des dritten aber dictando aufgezeichnet oder aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben wird u. s. w.

Das Schönschreiben tritt im ersten Schuljahre nicht als besonderer Lehrgegenstand ein, sondern ist mit dem Schreibleseunterricht verbunden; im zweiten und dritten wird es gemeinschaftlich behandelt, indem die Schüler des letztern nur auf Papier, die des ersteren, so lange es nöthig erscheint, noch auf die Tafel schreiben.

5. Rechnunterricht.

§ 8.

Derselbe verlangt in dieser Klasse nothwendig drei getrennte Abtheilungen in der Art, daß jede Abtheilung von der angesetzten Stunde 20 Minuten unmittelbaren Unterricht erhält und 40 Minuten schriftlich im Rechnen beschäftigt wird. Dabei kommen den einzelnen Abtheilungen die im Lehrplan verzeichneten Jahresaufgaben zu.

6. Anschauungsunterricht.

§ 9.

Für das erste Schuljahr, das gesondert unterrichtet wird, erleidet der Lehrplan keine Aenderung.

Die Vereinigung des zweiten und dritten Schuljahrs zu Einer Abtheilung macht folgenden zweijährigen Turnus der Jahresaufgaben nothwendig:

Erstes Jahr des Turnus (z. B. Schuljahr 1869/70):

Daselbe umfaßt das lehrplanmäßige Pensum des zweiten Schuljahrs (naturgeschichtlichen und gewerbkundlichen Anschauungsunterricht nebst anschließenden ethischen Belehrungen) für beide Schuljahre (§ 88).

Zweites Jahr des Turnus (Schuljahr 1870/71):

Die lehrplanmäßige Jahresaufgabe des dritten Schuljahrs (naturgeschichtlicher und geographischer Anschauungsunterricht) fällt beiden Schuljahren gemeinsam zu (§ 89 und 90).

7. **Gefangunterricht.** § 10.

Im Gefangunterricht werden einzelne Uebungen von dem ersten Jahreskurse allein, andere von dem zweiten und dritten Schuljahre gemeinschaftlich vorgenommen. Die ganz einfachen Lieder werden von sämmtlichen drei Kursen gemeinsam, die weniger einfachen von dem zweiten und dritten, einzelne auch von dem letzteren allein vorgetragen.

B. Obere Klasse.

§ 11.

In der Oberklasse wird in sämmtlichen Lehrgegenständen das vierte und fünfte Schuljahr (die untere Abtheilung) gemeinschaftlich unterrichtet, desgleichen das sechste, siebente und achte Schuljahr (die obere Abtheilung). Zu diesem Zwecke tritt in der Mehrzahl der Unterrichtsgegenstände in der Unterabtheilung ein zweijähriger, in der Oberabtheilung ein dreijähriger Turnus der Jahresaufgaben ein.

Dadurch erleidet der Lehrplan folgende Modificationen:

a. Untere Abtheilung.

1. Lesen.

§ 12.

Das Lesen ist für beide Schuljahre gemeinschaftlich, ebenso die an dasselbe sich anschließende Uebung der sagweise stattfindenden Einführung in das Verständniß des Lesestücks und das Nacherzählen des Gelesenen.

2. Sprachlehre.

§ 13.

Die Aufgabe des vierten und fünften Schuljahrs wird in folgendem zweijährigen Turnus behandelt:

Erstes Jahr des Turnus (z. B. Schuljahr 1869/70).

Wiederholung der Aufgabe des dritten Schuljahrs. Die Erweiterung des rein-einfachen Satzes durch den vierten und dritten Fall eines Hauptworts. Die Declination des Hauptworts und des mit dem Beiwort verbundenen Hauptworts. Das persönliche Fürwort. Conjugation der Haupt- und der Nebenzeiten des Activs im Indicativ unter Anschluß der Befehls- und Nennform. Verwandlung activer Sätze in den Hauptzeiten in die entsprechenden Zeiten des Passivs.

Dieses Turnusjahr umfaßt also die lehrplanmäßige Aufgabe des vierten Schuljahrs, zu welcher nur die Declination des mit dem Beiworte verbundenen Hauptwortes hinzutritt.

Zweites Jahr des Turnus (z. B. Schuljahr 1870/71).

Wiederholung der Aufgabe des dritten Schuljahrs. Die Erweiterung des rein-einfachen Satzes durch Orts- Zeit- und Art- und Weisebestimmungen. Kenntniß des Umstandsworts und der häufigsten Vorwörter. Declination des Hauptworts, entwickelt an den geübten Satzformen. Die Rection der häufigsten Vorwörter, aus Sätzen erkannt und auf Grund der geübten Declination eingeprägt. Das

persönliche Fürwort. Conjugation der Hauptzeiten und der Nebenzeiten des Activs im Indicativ unter Anschluß der Befehls- und Nennform. — Die Erweiterung des Hauptworts durch das Beiwort. Declination des mit dem Beiworte verbundenen Hauptworts.

Dem zweiten Turnusjahr fällt die lehrplanmäßige Aufgabe des fünften Schuljahrs zu, jedoch hinsichtlich der Gegenstandsbestimmungen wesentlich verkürzt.

3. Schreibübungen.

§ 14.

Diese werden für beide Schuljahre durchaus gemeinschaftlich vorgenommen. Die Vereinigung bietet bei den verwandten Jahrespensen beider Curse um so weniger Schwierigkeit, als für die grammatischen Schreibübungen der für die Sprachlehre aufgestellte Turnus maßgebend ist.

4. Rechenunterricht.

§ 15.

Die gemeinschaftliche Behandlung der Jahresaufgabe des vierten und fünften Schuljahrs macht folgenden zweijährigen Turnus nothwendig.

Erstes Jahr des Turnus (Schuljahr 1869/70).

Wiederholung des Zu- und Abzählens im Zahlenraum von 1—1000, mündlich und schriftlich. Das Vervielfachen und Theilen innerhalb dieses Zahlenraumes, ebenfalls mündlich und schriftlich. Die vier Species in dem Zahlenraum von 1—1000 in dem vollständigen und in dem allgemein üblichen (sog. abgekürzten) schriftlichen Verfahren. Erweiterung des Zahlenraums bis 1,000,000. Die vier Species in diesem Zahlenraume mit den Proben, schriftlich. Die arithmetische Benennung der bei den vier Species vorkommenden Zahlen.

Es enthält somit dieses Jahr genau die Aufgabe des vierten Schuljahrs.

Zweites Jahr des Turnus (Schuljahr 1870/71).

Wiederholung des Zu- und Abzählens im Zahlenraum von 1—1000, mündlich und schriftlich. Das Vervielfachen und Theilen innerhalb dieses Zahlenraumes, ebenfalls mündlich und schriftlich. Die vier Species in dem Zahlenraum von 1—1000 in dem vollständigen und in dem allgemein üblichen (sog. abgekürzten) schriftlichen Verfahren, unter Verwendung mehrstelliger Multiplicatoren und Divisoren.

Die wichtigsten Münzen, Maße und Gewichte. Die Resolution und Reduction innerhalb des Zahlenraumes von 1—1000, die vier Species in ungleich benannten Zahlen innerhalb dieses Zahlenraumes.

Es umfaßt mithin das zweite Turnusjahr einen Theil des lehrplanmäßigen Pensums des vierten Jahrs, dazu das Pensum des fünften Schuljahrs, letzteres jedoch mit der Beschränkung der Aufgaben auf den Zahlenraum 1—1000.

5. Erdbeschreibung.

§ 16.

Um diesen Unterrichtsgegenstand für das vierte und fünfte Schuljahr gemeinschaftlich zu erteilen, ist ein zweijähriger Turnus der Aufgabe in folgender Art einzuhalten:

Erstes Jahr: Wiederholung der Heimathskunde. Der Amtsbezirk. Die allgemeine Beschreibung des Großherzogthums Baden. Genauere Beschreibung des nördlichen Theils von Baden.

Dieses erste Jahr umfaßt also genau die Jahresaufgabe des vierten Schuljahrs.

Zweites Jahr: Wiederholung der Heimathskunde. Der Amtsbezirk. Die allgemeine Beschreibung von Baden. Genauere Beschreibung des südlichen Theils von Baden.

6. Naturgeschichte.

§ 17.

Bei der gemeinschaftlichen Ertheilung dieses Gegenstandes für das vierte und fünfte Schuljahr tritt ein zweijähriger Turnus in der Art ein, daß die zu beschreibenden Naturkörper wechseln. Dabei hat die Belehrung über den menschlichen Körper in jedem Turnus vorzukommen, wird also repetendo behandelt.

Erstes Jahr: Beschreibung einer Anzahl Thiere, Pflanzen und Mineralien, als Repräsentanten der verschiedenen Klassen, Ordnungen und Familien. Zusammenstellung der behandelten Arten nach ihrer Verwandtschaft. Belehrung über den menschlichen Körper.

Zweites Jahr: Beschreibung einer Anzahl Thiere, Pflanzen und Mineralien, jedoch anderer Species, als im ersten Turnusjahr, unter Zusammenstellung der behandelten Arten nach ihrer Verwandtschaft. Belehrung über den menschlichen Körper.

7. Gesangunterricht.

§ 18.

Die Stimm- und Gehörübungen werden in der Unterabtheilung gemeinschaftlich behandelt, häufig kann dabei auch die Oberabtheilung sich theilnehmen. Die Lieder werden in der Regel von beiden Abtheilungen gemeinsam gesungen, indem die Schüler des vierten und fünften Curfes, welche bei den schwierigeren Vorträgen anfangs pausiren, nach und nach für die Theilnahme herangezogen werden.

b. Obere Abtheilung.

1. Lesen.

§ 19.

Das Lesen ist für die drei obersten Schuljahre durchaus gemeinschaftlich, ebenso die Einführung in das Verständniß und die geordnete freie Wiedergabe des Hauptinhalts des Gelesenen.

2. Sprachlehre.

§ 20.

Die Aufgabe des sechsten, siebenten und achten Schuljahrs wird in einem dreijährigen Turnus in folgender Art vorgenommen:

Erstes Jahr (Schuljahr 1869/70): Wiederholung des erweitert-einfachen Satzes sammt der in der untern Abtheilung bereits behandelten Wortformenlehre unter Anschluß der noch nicht vorgekommenen Gegenstandsbestimmungen (Erweiterung des Hauptworts durch Zahlwort, Mittelwort, besitzanzeigendes, hinweisendes und fragendes Fürwort, sowie durch ein zweites Hauptwort) und des Wichtigsten der Wortfolge. Ausdehnung der Conjugation auf sämtliche Zeiten des Passivs im Indicativ. — Alsdann folgt die lehrplanmäßige Aufgabe des sechsten Schuljahrs (Beiordnung der Sätze mit Berücksichtigung der Zusammenziehung, Kenntniß der bezüglichen Bindewörter).

Zweites Jahr (Schuljahr 1870/71): Wiederholung des erweitert-einfachen Satzes sammt der in der untern Abtheilung bereits behandelten Wortformenlehre unter Anschluß der noch nicht vorgekommenen Gegenstandsbestimmungen (Erweiterung des Hauptworts durch Zahlwort, Mittelwort, besitzanzeigendes, hinweisendes und fragendes Fürwort, sowie durch ein zweites Hauptwort) und das Wichtigsten der Wortfolge.

Ausdehnung der Conjugation auf sämtliche Zeiten des Passivs im Indicativ. — Darauf folgt das lehrplanmäßige Pensum des siebenten Schuljahrs (die Unterordnung der Sätze x.).

Drittes Jahr (Schuljahr 1871/72): Wiederholung des erweitert-einfachen Satzes sammt der in der untern Abtheilung bereits behandelten Wortformenlehre unter Anschluß der noch nicht vorgekommenen Gegenstandsbestimmungen (Erweiterung des Hauptworts durch Zahlwort, Mittelwort, besitzanzeigendes, hinweisendes und fragendes Fürwort, sowie durch ein zweites Hauptwort) und des Wichtigsten der Wortfolge. Ausdehnung der Conjugation auf sämtliche Zeiten des Passivs im Indicativ. — Darauf folgt das Jahrespensum des achten Schuljahrs (Wortbildung und Wortfamilien) mit Ausschluß der Analyse von Perioden.

3. Schreibübungen.

§ 21.

Die grammatischen Schreibübungen (im Anschluß an den jeweiligen Turnus der Grammatik), sowie die orthographischen und die stilistischen sind für alle drei Schuljahre gemeinschaftlich. Ein jährlicher Wechsel der Aufgaben ist dabei selbstverständlich.

4. Rechenunterricht.

§ 22.

Der Turnus der Jahrespensen ist auch hier, den drei vereinigten Schuljahren entsprechend, ein dreifacher, in der Art jedoch, daß die Zweifajrechnungen zwei Jahre hindurch (repetendo — mit Wechsel der Aufgaben) zur Behandlung kommen.

Erstes Jahr (Schuljahr 1869/70): Dasselbe enthält genau die lehrplanmäßige Aufgabe des sechsten Schuljahres.

Zweites Jahr (Schuljahr 1870/71): Die zwei-, drei- und mehrgliedrigen Zweifajrechnungen; in mündlicher Behandlung die Schlußrechnung von der Einheit auf die Mehrheit, von der Mehrheit auf die Einheit und von der Mehrheit auf die Mehrheit. — Die gemeinen Brüche werden bei den schriftlichen und mündlichen Rechnungen in umfassender Weise verwendet; jedoch hat sich die ganze Belehrung über dieselben darauf zu beschränken, daß die practische Anwendung derselben in den Zweifajrechnungen x. auch bei denjenigen Schülern möglich gemacht wird, welche die ausführliche Bruchlehre noch nicht gehabt haben.

Drittes Jahr (Schuljahr 1871/72): Die Aufgabe ist die gleiche, wie im zweiten Jahre des Turnus.

5. Raumformenlehre und Zeichnen.

§ 23.

In der Raumformenlehre läßt sich ein regelmäßiger Turnus der Jahresaufgaben nicht ausführen. Es sind daher die drei Jahrespensen dieses Unterrichtsgegenstandes (des sechsten, siebenten und achten Kurses) im Wesentlichen zusammenzufassen und in jedem Jahre in der oberen Abtheilung (repetendo) durchzunehmen. Aus den zu lösenden Aufgaben haben die Schüler des sechsten Schuljahres vorzugsweise die Linien und Winkel, die des siebenten die Flächen und die des achten die Körper (Oberflächeninhalt und Cubikinhalt) zu messen, beziehungsweise zu berechnen.

Bei dem gebundenen Zeichnen lassen sich ohne Mühe durch geeignete Abstufung der Aufgaben die verschiedenen Fertigkeiten der vereinigten Schüler genügend berücksichtigen.

Ebenso kann bei dem Freihandzeichnen durch Zuweisung entsprechender Originalien auch bei dem ungetrennten Unterrichte ein die Befähigung der einzelnen Schuljahre beachtender Gang eingehalten werden.

6. Erdbeschreibung.

§ 24.

Die Erdbeschreibung wird in folgendem dreijährigen Turnus erteilt.

Erstes Jahr: Allgemeine Geographie; die Arten der Gestirne, Sonne, Mond, Erde, Gestalt der Erde, Bewegung derselben um ihre Achse und um die Sonne, die Pole, die Längen- und Breitenkreise, die Stellung der Erdachse, die Jahreszeiten, die Zonen, Größe der Erde, die Hauptmeere, die Erdtheile. — Uebersichtliche Behandlung von Süddeutschland, dem Norddeutschen Bund und Deutsch-Oestreich.

Dieses Turnusjahr schließt somit das lehrplanmäßige Pensum des sechsten Schuljahrs in sich mit Hinzufügung der Aufgabe der allgemeinen Geographie vom siebenten Schuljahr. Die allgemeine Geographie wird also ungetheilt im ersten und zweiten Turnusjahr (repetendo) behandelt.

Zweites Jahr: Die allgemeine Geographie wie im ersten Turnusjahr; Europa übersichtlich.

(Die Aufgabe des siebenten Schuljahrs unter Anschluß der allgemeinen Geographie des sechsten Schuljahrs.)

Drittes Jahr: Die lehrplanmäßige Aufgabe der Geographie für das achte Schuljahr.

7. Geschichte.

§ 25.

Auch bei diesem Gegenstande findet ein dreijähriger Turnus in den Jahresaufgaben statt:

Erstes Jahr: Dieses enthält die lehrplanmäßige Aufgabe des sechsten Schuljahres für die ganze Abtheilung.

Zweites Jahr: Die lehrplanmäßige Aufgabe des siebenten Schuljahres.

Drittes Jahr: Die lehrplanmäßige Aufgabe des achten Schuljahres.

8. Naturlehre.

Der Unterricht in der Naturlehre wird nur alle drei Jahre (d. h. in den Schuljahren 1870/71, 1873/74, 1876/77 x.) und zwar für sämtliche drei Schuljahre dieser Abtheilung gemeinsam erteilt. Die Unterrichtszeit wird dadurch erhalten, daß in den betreffenden Schuljahren wöchentlich einmal die für das Schönschreiben der drei obersten Schuljahre stundenplanmäßig angelegte Zeit auf Naturlehre verwendet wird; wobei das im Lehrplan verzeichnete Pensum dieses Unterrichtsgegenstandes zur Behandlung kommt.

9. Gesangunterricht.

§ 26.

Die Behandlung desselben ist bereits bei der Unterabtheilung der Oberklasse besprochen worden.

Beilage III.**Modifikationen des Lehrplans**

der einfachen Volksschule in Schulen mit Einem Lehrer

nach § 4 der Ministerialverordnung vom 24. April d. J.

§ 1.

Wo die in § 4 der Ministerialverordnung vom 24. April d. J. angedeuteten Verhältnisse obwalten, kann auf begründeten Antrag des Ortsschulraths genehmigt werden, daß die erste Klasse die vier unteren und die zweite Klasse die vier oberen Schuljahre umfaßt.

Die Unterrichtszeit einer jeden dieser beiden Klassen ist die gleiche, wie bei den nach § 3 der genannten Ministerialverordnung eingetheilten Schulen. Jedoch werden die Kinder des ersten Schuljahrs jeweils nach der zweiten Unterrichtsstunde (Nachmittags) entlassen.

§ 2.

Die Ertheilung des Unterrichts erfolgt in solchen Schulen in nachstehender Weise und unter nachstehenden Modifikationen des Normallehrplans.

A. Untere Klasse.

§ 3.

Die Klasse erhält folgende Einteilung:

Das erste Schuljahr bildet in sämtlichen Unterrichtsfächern eine besondere Abtheilung.

Die Kinder des zweiten, dritten und vierten Schuljahrs werden in allen Gegenständen mit Ausnahme der Sprachlehre und des Rechnens zu einer Abtheilung vereinigt.

In der Sprachlehre erhält das dritte und vierte Schuljahr gemeinschaftlichen Unterricht.

Im Rechnen bildet jedes einzelne Schuljahr eine besondere Abtheilung; jedoch kommen in jeder einzelnen der vier wöchentlichen Rechenstunden stets nur drei Abtheilungen bei dem unmittelbaren Unterricht an die Reihe (cf. der unten folgende Stundenplan).

Für die einzelnen Unterrichtsfächer gestaltet sich der Lehrplan folgendermaßen:

1. Schreibleseunterricht.

§ 4.

Keine Aenderung des lehrplanmäßigen Ganges.

2. Lesen.

§ 5.

In diesem Lehrgegenstande werden die Schuljahre zwei, drei und vier gemeinsam unterrichtet in der in § 5 der Beilage II. bezeichneten Weise.

3. Sprachlehre.

§ 6.

Da in diesem Gegenstande die Schuljahre drei und vier gemeinsam unterrichtet werden, so ist der

Normallehrplan dahin zu modificiren, daß nur die Aufgabe des dritten Schuljahrs zur Behandlung kommt. Das vierte Schuljahr wird dabei mehr zur Selbstthätigkeit herbeigezogen, während das dritte Schuljahr sich mehr zuhörend verhält.

4. Schreibübungen.

§ 7.

Hiefür gelten im Wesentlichen die Bemerkungen des § 7 der Beilage II. Die grammatischen Schreibübungen der Schuljahre drei und vier schließen sich an die im Lehrplan dem dritten Schuljahre zugewiesene, hier aber auch auf das vierte ausgedehnte sprachliche Aufgabe an.

5. Rechenunterricht.

§ 8.

Da der Rechenunterricht nothwendig in vier getrennten Abtheilungen zu ertheilen ist, so kommt jeder derselben das im Normallehrplan verzeichnete Jahrespensum ohne Abänderung zu.

6. Anschauungsunterricht.

§ 9.

Für das erste Schuljahr befolgt dieser Unterricht den lehrplanmäßigen Gang.

Für die vereinigten Schuljahre zwei, drei und vier wird ein dreijähriger Turnus nöthig in folgender Art:

Erstes Jahr des Turnus (z. B. Schuljahr 1869/70):

Das lehrplanmäßige Pensum des zweiten Schuljahrs.

Zweites Jahr des Turnus (z. B. Schuljahr 1870/71):

Das lehrplanmäßige Pensum des dritten Schuljahrs (naturgeschichtlicher Anschauungsunterricht und Heimathskunde).

Drittes Jahr des Turnus (z. B. Schuljahr 1871/72):

Das gleiche Pensum wie im zweiten Turnusjahr, jedoch mit Wechsel der zu besprechenden Naturkörper.

Die im Normallehrplan für das vierte Schuljahr aufgenommene Erdbeschreibung sowie die Naturgeschichte fallen aus.

7. Gesangunterricht.

§ 10.

Hiefür gelten die Bestimmungen in § 10 der Beilage II. Der Umstand, daß auch das vierte Schuljahr in der ersten Klasse ist, macht eine Aenderung nicht erforderlich.

B. Obere Klasse.

Dieselbe theilt sich in sämtlichen Unterrichtsgegenständen in zwei Abtheilungen.

a. Untere Abtheilung.

In dieser Abtheilung, in welcher die Kinder des fünften und sechsten Schuljahrs vereinigt sind, erleidet der Lehrplan folgende Modifikation:

1. Lesen.

Dasselbe richtet sich nach § 12 der Beilage II, indem die freie Wiedergabe des Inhalts vorzugsweise der obern Abtheilung vorbehalten bleibt.

2. Sprachlehre.

Es kommt dieser Abtheilung das im Normallehrplan für das vierte und fünfte Schuljahr bestimmte Unterrichtspensum zu. Dasselbe wird genau in dem durch § 13 der Beilage II bezeichneten zweijährigen Turnus vorgenommen.

3. Schreibübungen.

Dieselben richten sich nach den im § 21 der Beilage II gegebenen Bestimmungen.

4. Rechenunterricht.**§ 13.**

Es tritt folgender zweijähriger Turnus ein:

Erstes Jahr: Die vier Species in ungleich benannten Zahlen im unbeschränkten Zahlenraum nach vorhergegangener Wiederholung der vier Species in unbenannten Zahlen. (Lehrplanmäßiges Pensum des fünften Schuljahrs).

Zweites Jahr: Gemeine Brüche mit vorhergegangener Wiederholung der vier Species in benannten Zahlen. (Die lehrplanmäßige Aufgabe des sechsten Schuljahrs mit Ausschluß der Decimalbrüche).

5. Erdbeschreibung.**§ 14.**

Da dieser Unterricht erst mit dem fünften Schuljahre beginnt, so ist eine Zusammenziehung der Jahresaufgaben nöthig. Der Turnus ist gleichfalls zweijährig.

Erstes Jahr: Der Amtsbezirk. Allgemeines und Besonderes von Baden.

Zweites Jahr: Die Erdoberfläche und Deutschland mit vorhergegangener kurzer Behandlung des Nöthigsten aus der Aufgabe des ersten Jahres.

6. Naturgeschichte.

Da auch dieser Unterrichtsgegenstand erst im fünften Schuljahre beginnt, so fällt der in § 17 der Beilage II für das vierte und fünfte Schuljahr festgesetzte Turnus hier dem fünften und sechsten zu.

Geschichte, sowie Raumformenlehre fallen hier im sechsten Schuljahr aus.

7. Gesangunterricht.

Hier gilt das in § 18 der Beilage II Bemerkte für die untere und die obere Abtheilung dieser Klasse.

b. Obere Abtheilung.

§ 15.

Diese Abtheilung enthält die Schuljahre 7 und 8.

Der Unterricht im Lesen, Schreiben und Gesang unterscheidet sich nicht von dem in den Schulen nach § 3 der Ministerialverordnung. In den anderen Lehrgegenständen ist eine Veränderung erforderlich.

1. Sprachlehre.

§ 16.

Da der Turnus nur zweijährig ist, so wird die nach Beilage II den Schuljahren sieben und acht zugewiesene Aufgabe zusammengezogen.

Darnach ergibt sich folgende Vertheilung:

Erstes Jahr: Wiederholung des erweitert-einfachen Satzes unter Anschluß der Gegenstandsbestimmungen und des Wichtigsten aus der Wortfolge. Ausdehnung der Conjugation auf sämtliche Zeiten des Passivs im Indicativ. — Die Beordnung der Sätze.

Zweites Jahr: Wiederholung des erweitert-einfachen Satzes unter Anschluß der Gegenstandsbestimmungen und des Wichtigsten aus der Wortfolge. Ausdehnung der Conjugation auf sämtliche Zeiten des Passivs im Indicativ. — Die Unterordnung der Sätze. Wortbildung und Wortfamilien.

Die Behandlung der lehrplanmäßigen Aufgaben des siebenten und achten Schuljahrs in Einem Jahre (dem achten Schuljahre allein) wird durch Beschränkung der Ausführlichkeit ermöglicht.

2. Rechnen.

§ 17.

Der Turnus ist hier ebenfalls zweijährig.

Erstes Jahr: Die Decimalbrüche mit vorhergegangener Wiederholung der gemeinen Brüche.

Zweifachrechnung, zwei- und mehrgliedrig.

(Die lehrplanmäßige Aufgabe des siebenten Schuljahrs unter Anschluß der Decimalbrüche).

Zweites Jahr: Zweifachrechnung, zwei- und mehrgliedrig.

(Die lehrplanmäßige Aufgabe des achten Schuljahrs.)

3. Erdbeschreibung.

§ 18.

Dieser Gegenstand wird in zweijährigem Turnus gelehrt.

Erstes Jahr: Allgemeine Geographie. Uebersicht von Europa.

Zweites Jahr: Die lehrplanmäßige Aufgabe der Erdbeschreibung für das achte Schuljahr.

4. Naturlehre.

Dieser Unterricht wird nur alle zwei Jahre (d. h. in den Schuljahren 1870/71, 1872/73 etc.) und zwar für alle zwei Jahrescurse dieser Abtheilung gemeinschaftlich erteilt.

Bezüglich der Unterrichtszeit wird bemerkt, daß in den betreffenden Schuljahren wöchentlich einmal

die für das Schönschreiben der zwei obersten Schuljahre stundenplanmäßig angelegte Zeit auf Naturlehre verwendet wird. Dabei wird das im Lehrplane verzeichnete Unterrichtspensum behandelt.

5. Geschichte.

§ 19.

Dieselbe wird ebenfalls in zweijährigem Turnus gelehrt, dadurch daß die lehrplanmäßige Aufgabe des sechsten und siebenten Schuljahres zusammengezogen wird.

Erstes Jahr: Baden und Deutschland.

Zweites Jahr: Die lehrplanmäßige Aufgabe des achten Schuljahrs.

6. Raumformenlehre.

§ 20.

Bezüglich dieses Unterrichtes wird auf die Bemerkungen in § 25 der Beilage II hingewiesen. Die Beschränkung desselben auf zwei Jahreskurse begründet keine wesentliche Veränderung.

Beilage IV.

Modifikationen des Lehrplans

der einfachen Volksschule in Schulen mit zwei Lehrern.

§ 1.

Die Volksschule mit zwei Lehrern enthält nur in der vierten (obersten) Klasse eine Vereinigung von drei Schuljahren, die dritte und zweite Klasse umfaßt nur zwei, und die erste nur ein einziges Schuljahr.

Da bei der Vereinigung von zwei Schuljahren in einer Klasse stets zwei Abtheilungen gebildet werden können, von welchen jede, gesondert von der andern, in jeder Unterrichtsstunde die halbe Zeit unmittelbaren und die halbe Zeit mittelbaren Unterricht erhalten kann, so ist eigentlich für die Schule mit zwei Lehrern eine Modifikation des Lehrplanes nur für die vierte Klasse durchaus geboten.

Indessen erscheint es auch bei den aus zwei Schuljahren bestehenden Klassen rätlich, wenn immer die Unterrichtsgegenstände es gestatten, einen vollständig gemeinschaftlichen Unterricht einzuführen, der einerseits die Thätigkeit der Schüler mehr in Anspruch nimmt, als die Verbindung des mittelbaren mit dem unmittelbaren Unterricht, andererseits die schriftliche Uebung, die der mittelbare Unterricht bezweckt, nicht ausschließt.

Demgemäß ergibt sich für die Schulen mit zwei Lehrern folgender Plan:

A. Erste Klasse.

§ 2.

Dieselbe enthält nur Ein Schuljahr, befolgt also vollständig den Normallehrplan.

B. Zweite Klasse.

1. Lesen und

2. Schreibübungen.

§ 3.

Diese beiden Unterrichtsgegenstände werden durchaus gemeinschaftlich behandelt in derselben Art, wie es für das zweite und dritte Schuljahr der Schule mit Einem Lehrer nach § 3 der Ministerialverordnung angegeben worden ist (cf. Beilage II.).

3. Sprachunterricht.

Die lehrplanmäßige Aufgabe des dritten Schuljahrs wird mit dem dritten Jahrgange allein vorgenommen, während der zweite entweder zuhört, oder schriftlich beschäftigt ist.

4. Rechenunterricht.

§ 4.

Derselbe erfordert nothwendig zwei getrennte Abtheilungen, von welchen jede die lehrplanmäßige Aufgabe zu lösen hat.

5. Anschauungsunterricht.

§ 5.

Dieser wird gemeinschaftlich erteilt durch Einführung des zweijährigen Turnus der Jahrespensen, wie derselbe in dem Plane der Schule mit Einem Lehrer nach § 3 der Ministerialverordnung für das zweite und dritte Schuljahr angegeben worden ist (cf. Beilage II.).

6. Gesangunterricht.

§ 6.

Der Gesangunterricht ist in der oben (bei der Schule mit Einem Lehrer nach § 3 der Ministerialverordnung) angedeuteten Weise gemeinschaftlich.

C. Dritte Klasse.

§ 7.

Der Unterricht in sämtlichen Lehrgegenständen dieser Klasse wird nach dem für die Unterabtheilung der Oberklasse einer Schule mit Einem Lehrer nach § 3 der Ministerialverordnung angegebenen Plane für beide Schuljahre gemeinschaftlich erteilt (cf. Beilage II.).

D. Vierte Klasse.

§ 8.

Auch in der vierten Klasse wird nach dem für die Oberabtheilung der Oberklasse einer Schule mit Einem Lehrer nach § 3 der Ministerialverordnung aufgestellten Plane (cf. Beilage II.) in sämtlichen Unterrichtsgegenständen ungetrennter Unterricht erteilt.

Die alle drei Jahre für die Naturlehre nöthige Unterrichtszeit kann auch hier auf die in Beilage II. § 24 bezeichnete Art gewonnen werden. Doch dürfte es sich hier mehr empfehlen, wenn die für Geographie und Geschichte in den Stundenplan aufgenommene Unterrichtszeit wöchentlich einmal für die Naturlehre verwendet wird.

Beilage V.

**Modifikationen des Lehrplanes
der einfachen Volksschule mit drei Lehrern.**

A. Bei sechs Klassen.

§ 1.

Wenn bei vollständiger Vereinigung der Geschlechter sechs Klassen bestehen, so enthalten in der Regel die drei untersten nur je Ein Schuljahr, bedürfen somit keiner Aenderung des Lehrplanes.

Für die IV. Klasse, welche das vierte und fünfte Schuljahr enthält, treten die nämlichen Modifikationen ein, wie bei der dritten Klasse einer Schule mit zwei Lehrern, beziehungsweise bei der Unterabtheilung der Oberklasse der Schule mit Einem Lehrer.

Klasse V. enthält am besten nur das sechste Schuljahr, ist also vollständig nach dem Lehrplan zu unterrichten, mit der einzigen Abweichung, daß der Gang der Sprachlehre durch Aufnahme der Gegenstandsbestimmungen vervollständigt wird.

§ 2.

Klasse VI. (mit dem siebenten und achten Schuljahr) hat durchaus gemeinschaftlichen Unterricht in folgender Weise:

1. Lesen.

2. Schreibübungen.

3. Gesang.

Die Vereinigung der beiden Jahreskurse in diesen Gegenständen bedarf keiner besonderen Weisung.

4. Sprachlehre.

§ 3.

Der Unterricht löst die Aufgaben des siebenten und achten Schuljahres in einem zweijährigen Turnus:

Erstes Jahr: Die Unterordnung d. h. die Aufgabe des siebenten Schuljahres nach dem Normallehrplan.

Zweites Jahr: Die Wortbildung mit Aufstellung von Wortfamilien, d. h. die Aufgabe des achten Schuljahres mit Ausschluß der Perioden.

5. Rechenunterricht.

§ 4.

In den beiden Jahren, welche die Schüler in dieser Klasse zubringen, wird der zwei-, drei und mehrgliedrige Zweijah mit dem nöthigen Wechsel der Aufgaben schriftlich behandelt; als Kopfrechnung ebenso der Schluß von der Einheit auf die Mehrheit, von der Mehrheit auf die Einheit und von der Mehrheit auf die Mehrheit.

6. Erdbeschreibung.

§ 5.

Hier ergibt sich ein zweijähriger Turnus:

Erstes Jahr: Allgemeine Geographie (Wiederholung des als Aufgabe des sechsten Schuljahrs im Normallehrplan bezeichneten Stoffs unter Anschluß des für das siebente Schuljahr in demselben festgesetzten Pensums); Europa.

Zweites Jahr: Die lehrplanmäßige Aufgabe des achten Schuljahrs.

7. Naturlehre.

In der Naturlehre wird alle zwei Jahre (d. h. in den Schuljahren 1870/71, 1872/73 u.) ein für die beiden Schuljahre dieser Abtheilung gemeinsamer Unterricht erteilt.

Bezüglich der Gewinnung der Unterrichtszeit für diesen Gegenstand gilt auch hier das Beilage IV. § 8 Bemerkte.

8. Geschichte.

§ 6.

Es ergibt sich ein zweijähriger Turnus:

Erstes Jahr: Die lehrplanmäßige Aufgabe des siebenten Schuljahrs.

Zweites Jahr: Die lehrplanmäßige Aufgabe des achten Schuljahrs.

9. Raumformenlehre und Zeichen.

§ 7.

Das Wesentliche des lehrplanmäßigen Pensums des siebenten und achten Schuljahrs wird zusammengefaßt und in den beiden Jahren, während welchen die Schüler in der obersten Klasse sind, (d. h. repetendo) behandelt. Aus den hierher gehörigen Aufgaben berechnen die Schüler des siebenten Schuljahrs vorzugsweise die Flächen, die des achten die Körper (Oberflächeninhalt und Cubitinhalt).

Beim Zeichnen werden dem untern Schuljahre die leichtern, dem obern die schwereren Aufgaben zugewiesen.

B. Bei vier Klassen.

§ 8.

Wenn in einer Schule mit drei Lehrern theilweise Knaben und Mädchen getrennt werden sollen, so bildet das erste Schuljahr beider Geschlechter eine besondere Klasse, wird also ganz nach dem Lehrplan unterrichtet.

Die zweite Klasse, welche das zweite und dritte Schuljahr beider Geschlechter enthält, befolgt den Unterrichtslehrplan der zweiten Klasse einer Schule mit zwei Lehrern.

Desgleichen treten für die aus je zwei Parallelklassen bestehenden zwei obersten Klassen (die dritte und die vierte Mädchenklasse, sowie die dritte und vierte Knabenklasse) genau die nämlichen Modifikationen des Normallehrplanes ein, wie dieselben für die dritte und vierte Klasse einer Schule mit zwei Lehrern oben angegeben worden sind.

C. Bei fünf Klassen.

§ 9.

Bei dieser Klasseneinteilung erhalten die drei obersten Schuljahre (fünfte Klasse) erweiterte Unterrichtszeit.

Dabei findet zum Zweck der Vereinigung des Unterrichts der fünften Klasse, eine ähnliche Modifikation des Lehrplans statt, wie in der vierten Klasse einer Schule mit zwei Lehrern. (Beilage IV.)

Bezüglich der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und der Unterrichtsziele ist hier § 17 bez. 66 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. April d. J. maßgebend.

Die erste Klasse (erstes Schuljahr), die zweite (zweites Schuljahr) und die dritte Klasse (drittes Schuljahr) befolgen genau den Normallehrplan. Für die vierte Klasse (das vierte und fünfte Schuljahr) treten die gleichen Modifikationen des Normallehrplanes ein, wie in der dritten Klasse einer Schule mit zwei Lehrern. (Beilage IV.)

III							
II							
I	I	I	I	I	I	I	I
IV							
V	V	V	V	V	V	V	V
VI							
VII							
VIII							

Beispiele specieller Stundenpläne

(mit ausschließlicher Berücksichtigung des unmittelbaren Unterrichts).

I. Stundenplan

für Schulen mit Einem Lehrer nach § 3 der Ministerialverordnung vom 24. April d. J.

Schema I. In dem folgenden Plane bedeutet die deutsche Schrift die Unterklasse, die lateinische die Oberklasse.

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vor- mittag.	I. Stunde	Religion 4. 5. 6. 7. 8.	Lesen 4. 5. Lesen 6. 7. 8.	Religion 4. 5. 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Lesen 4. 5.	Religion 4. 5. 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Lesen 4. 5.
	II. Stunde	Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	Rechnen 4. 5. Rechnen 6. 7. 8.	Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	Rechnen 6. 7. 8. Rechnen 4. 5.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8. Geographie 4. 5.	Rechnen 6. 7. 8. Rechnen 4. 5.
"	III. Stunde	Geometrie und Zeichnen 6. 7. 8.	Schönschreiben 4. 5. 6. 7. 8.	Lesen 2. 3.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8.	Schönschreiben 4. 5. 6. 7. 8. bez. Naturlehre 6. 7. 8.	Schreiblesen 1.
		Naturgeschichte 4. 5.	Gesang 4. 5. 6. 7. 8.	Schreiblesen 1.	Naturgeschichte 4. 5.	Gesang 4. 5. 6. 7. 8.	Lesen 2. 3.
"	IV. Stunde	—	—	Rechnen 1.	—	—	Rechnen 3.
		—	—	Rechnen 2.	—	—	Rechnen 2.
		—	—	Rechnen 3.	—	—	Rechnen 1.
Nach- mittag.	I. Stunde	Schreiblesen 1.	Religion 1. 2. 3.	—	Religion 1. 2. 3.	Religion 1. 2. 3.	—
		Lesen 2. 3.	—	—	—	—	—
"	II. Stunde	Rechnen 3.	Orthographie u. Sprachlehre 2. 3. bez. 3.	—	Schreiblesen 1.	Orthographie u. Sprachlehre 2. 3. bez. 3.	—
		Rechnen 1.	—	—	—	—	—
		Rechnen 2.	Schreiblesen 1.	—	Lesen 2. 3.	Schreiblesen 1.	—
"	III. Stunde	Anschauungs- unterricht 1.	Schönschreiben 1. 2. 3.	—	Schönschreiben 1. 2. 3.	Anschauungs- unterricht 2. 3.	—
		Anschauungs- unterricht 2. 3.	Gesang 1. 2. 3.	—	Gesang 1. 2. 3.	Anschauungs- unterricht 1.	—

II. Stundenplan

für Schulen mit Einem Lehrer nach § 4 der Verordnung.

(Die deutsche Schrift bezeichnet die I. Classe, die lateinische die II. Classe.)

Schema II.

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vor- mittag.	I. Stunde	Religion 5. 6. 7. 8.	Lesen 5. 6.	Religion 5. 6. 7. 8.	Lesen 7. 8.	Religion 5. 6. 7. 8.	Lesen 7. 8.
			Lesen 7. 8.		Lesen 5. 6.		Lesen 5. 6.
"	II. Stunde	Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 7. 8.	Rechnen 5. 6.	Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 7. 8.	Rechnen 7. 8.	Geographie u. Geschichte 7. 8.	Rechnen 7. 8.
			Rechnen 7. 8.		Rechnen 5. 6.		Geographie 5. 6.
"	III. Stunde	Geometrie u. Zeichnen 7. 8. Naturgeschichte 5. 6.	Schönschreiben 5. 6. 7. 8.	Lesen 2. 3. 4.	Geographie u. Geschichte 7. 8.	Schönschreiben 5. 6. 7. 8. (bez. Naturlehre 7. 8.)	Schreiblesen 1.
			Gesang 5. 6. 7. 8.	Schreiblesen 1.	Naturgeschichte 5. 6.		Gesang 5. 6. 7. 8.
"	IV. Stunde	—	—	Rechnen 1.	—	—	Rechnen 4.
				Rechnen 4.			Rechnen 2.
				Rechnen 3.			Rechnen 1.
Nach- mittag.	I. Stunde	Religion 1. 2. 3. 4.	Gesang 1. 2. 3. 4.	—	Religion 1. 2. 3. 4.	Religion 1. 2. 3. 4.	—
			Schreiblesen 1.				—
			Lesen 2. 3. 4.				—
"	II. Stunde	Schreiblesen 1. Anschauungs- unterricht 1. Gesang 1. 2. 3. 4.	Rechnen 3.	—	Anschauungs- unterricht 1.	Schreiblesen 1. Lesen 2. 3. 4. Gesang 1. 2. 3. 4.	—
			Rechnen 2.		Lesen 2. 3. 4.		
			Rechnen 1.		—		
"	III. Stunde	Rechnen 4. Rechnen 3. Rechnen 2.	Orthographie und Sprachlehre 2. 3. 4.	—	Schönschreiben 2. 3. 4.	Orthographie u. Sprachlehre 2. 3. 4. Schönschreiben 2. 3. 4.	—
			Anschauungs- unterricht 2. 3. 4.		—		
			—		—		

III. Stundenplan für Schulen mit zwei Lehrern.

A. Plan der ersten Klasse (deutsche Schrift) und der zweiten Klasse (lateinische Schrift).

Schema III.

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vor- mittag.	I. Stunde	Religion 2. 3.	Lesen 2. 3. Orthographie u. Sprachlehre 2. 3.	Religion 2. 3.	Lesen 2. 3. Orthographie u. Sprachlehre 2. 3.	Religion 2. 3.	Lesen 2. 3. Orthographie u. Sprachlehre 2. 3.
	II. Stunde	Lesen 2. 3. Anschauungs- unterricht 2. 3.	Rechnen 2. Rechnen 3.	Lesen 2. 3. Anschauungs- unterricht 2. 3.	Rechnen 3. Rechnen 2.	Rechnen 2. Rechnen 3.	Rechnen 3. Rechnen 2.
"	III. Stunde	Schönschreiben 2. 3.	Anschauungs- unterricht 2. 3.	Schreiblesen 1.	Schönschreiben 2. 3.	Anschauungs- unterricht 2. 3.	Schreiblesen 1.
		Gesang 2. 3.	Lesen 2. 3.	Anschauungs- unterricht 1.	Gesang 2. 3.	Orthographie u. Sprachlehre 2. 3.	Anschauungs- unterricht 1.
"	IV. Stunde	—	—	Rechnen 1. Schreiblesen 1.	—	—	Rechnen 1. Schreiblesen 1.
Nach- mittag.	I. Stunde	Schreiblesen 1. Rechnen 1.	Religion 1.	—	Religion 1.	Religion 1.	—
"	II. Stunde	Anschauungs- unterricht 1. Gesang 1.	Schreiblesen 1. Rechnen 1.	—	Rechnen 1. Schreiblesen 1.	Schreiblesen 1. Rechnen 1.	—
"	III. Stunde	Schreiblesen 1. Schreiblesen 1.	Anschauungs- unterricht 1. Schreiblesen 1.	—	Schreiblesen 1. Gesang 1.	Anschauungs- unterricht 1. Schreiblesen 1.	—

B. Plan für die zwei obern Klassen (die deutsche Schrift bedeutet Klasse III, die lateinische Klasse IV).

Schema IV.

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vor- mittag.	I. Stunde	Religion 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8.	Religion 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8.	Religion 6. 7. 8.	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8.
	II. Stunde	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8.	Rechnen 6. 7. 8. (mündlich u. schriftlich).	Lesen 6. 7. 8. Schönschreiben 6. 7. 8.	Rechnen 6. 7. 8. (mündlich u. schriftlich).	Lesen 6. 7. 8. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 6. 7. 8.	Rechnen 6. 7. 8. (mündlich u. schriftlich).
"	III. Stunde	Geometrie u. Zeichnen 6. 7. 8.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8. Gesang 6. 7. 8.	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8. Schönschreiben 6. 7. 8.	Geographie u. Geschichte 6. 7. 8. Gesang 6. 7. 8.	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.
	IV. Stunde	—	—	Rechnen 4. 5. (mündl. u. schriftl.)	—	—	Rechnen 4. 5. (mündl. u. schriftl.)
Nach- mittag.	I. Stunde	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	Religion 4. 5.	—	Religion 4. 5.	Religion 4. 5.	—
	II. Stunde	Naturgeschichte 4. 5. Geographie 4. 5.	Rechnen 4. 5. (mündl. u. schriftl.)	—	Geographie 4. 5. Naturgeschichte 4. 5.	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	—
"	III. Stunde	Schönschreiben 4. 5. Gesang 4. 5.	Naturgeschichte 4. 5. Geographie 4. 5.	—	Lesen 4. 5. Sprachlehre, Orthographie u. Aufsatz 4. 5.	Schönschreiben 4. 5. Gesang 4. 5.	—

Benachrichtigung.

Diese Nummer kann, wie alle übrigen Nummern des Verordnungsblattes, auch einzeln bezogen werden, der Bogen à 2 Kreuzer.

Die Verlagsbuchhandlung.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Juli

1869.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 18. Mai d. J.

dem Hauptlehrer Wilhelm Fischer in Grenzach die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 3. Juni d. J.

dem Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Müllheim, Franz Kaver Baumgartner, die große goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

II.

Bekanntmachungen.

Nr. 11,098. Die Dienstprüfung haben im April 1869 an dem katholischen Schullehrerseminar Meersburg bestanden:

A. Für erweiterte Volksschulen:

1) Beck, Konstantin, von Niedern.

B. Für einfache Volksschulen:

1) Barro, Hermann, von Heidelberg.

2) Buntru, J. M., von Lausheim.

3) Ebin, Karl Joseph, von Kappel.

4) Eitel, Joseph, von Hollerbach.

5) Gersbach, Karl August, von Diggeringen.

- 6) Gruber, Andreas, von Watterdingen.
- 7) Harter, Peter, von Singen.
- 8) Herbst, Johann Baptist, von Oberschwandorf.
- 9) Hog, Karl, von Ettenheim.
- 10) Käser, Jakob, von Bieladingen.
- 11) Krieg, Guido, von Kirchzarten.
- 12) Maurer, Eduard, von Kränkingen.
- 13) Müller, Leopold, von Ortenberg.
- 14) Wöhrle, Edmund, von Löfzingen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Faubis.

Becherer.

Nr. 11,098. Jakob Käser von Bieladingen ist unterm Heutigen unter die Zahl der katholischen Volksschulcandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 8. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Faubis.

Becherer.

Nr. 11,235. Die Schulvorstände und Lehrer werden hiermit auf das im Verlage von Friedrich Gutsch in Karlsruhe erschienene Schriftchen: — „Deut- und Sittensprüche für die Kinderwelt“ — herausgegeben von Joseph Ernst Freiherrn von Stockhorn, Kammerherr und Geheimen Regierungsrath a. D., als zum Gebrauche der Lehrer an Kleinkinderschulen und an den untersten Klassen der Volksschulen wohl geeignet, aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 11. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Faubis.

Schaaff.

Nr. 11,870. Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsraths der Friedrichs-Stiftung dahier wird hiermit zur Nachachtung verkündet:

An sämtliche Großh. Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinate, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer des Großherzogthums.

Aus der von den Israeliten des Großherzogthums gegründeten Friedrichs-Stiftung zur Unterstützung Badischer Volks- und Religionschullehrer werden für 1869 wieder die statutenmäßigen Gaben von mindestens je 20 fl. bis höchstens je 40 fl. im Gesamtbetrag von etwa 550 fl. an würdige und dürftige Bewerber vertheilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens bis zum 15. August d. J. an die ihnen vorgesezten Kreisschulvisitaturen, beziehungsweise Bezirksrabbinate einzusenden.

Die Großh. Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinate werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzeln zu begutachten und die ganze Sammlung bis zum 1. September d. J. „an den Stiftungsrath der Friedrichs-Stiftung zur Unterstützung Badischer Volks- und Religionschullehrer in Karlsruhe“ zu übermitteln, oder bis zu gleicher Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende und obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1869.

Der Stiftungsrath der Friedrichs-Stiftung zur Unterstützung Badischer Volks- und Religionschullehrer.

(gez.) Armbruster.

Karlsruhe, den 12. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Faubis.

Becherer.

Nr. 11,923. Die Schulvorstände und Lehrer werden hiermit auf das von L. Baumblatt, Lehrer der Handelswissenschaften an der Kreisgewerbeschule zu Kaiserslautern verfaßte und im Verlag von Hugo Neuth daselbst erschienene Handbuch — „das praktische Rechnen mit besonderer Berücksichtigung des Decimalsystems“ — als zur Anschaffung für die Schulbibliotheken geeignet, aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 25. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Neud.

Krapf.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths vom 1. Juni d. J. Nr. 10,584 ist der provisorische Lehrer an der Gewerbeschule in Billingen, Makarius Meining, zum Gewerbeschulhauptlehrer daselbst ernannt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 10,764. Die erl. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Lauda, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Leonhard Bechtold in Kuppenheim, A. Rastatt.

Nr. 10,789. Die I. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Sandhausen, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer August Wagenmann in Oberbach.

Nr. 11,128. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Mörschenhardt, A. Buchen, dem Unterlehrer Stephan Maag in Kilsheim, A. Wertheim.

Nr. 11,414. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Sauldorf, A. Meßkirch, dem Hauptlehrer Johann Held in Fischerbach, A. Wolfach.

Nr. 11,530. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Neuhof, A. Staufeu, dem Unterlehrer Ludwig Naab in Billigheim, A. Mosbach.

Nr. 11,693/4. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hauferbach, A. Wolfach, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Unterlehrer Emil Aloys Goldschmidt in Gengenbach.

Nr. 11,812. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wittenschwand, A. St. Blasien, dem Hauptlehrer Fridolin Fügler z. Z. Schulverwalter daselbst.

Nr. 11,866. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schweigern, A. Borberg, dem Hauptlehrer Andreas Bier z. Z. Schulverwalter daselbst.

Nr. 11,968. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Mühlenbach, A. Wolfach, dem Hauptlehrer Leopold Vogel in Langenhardt, A. Lahr.

Nr. 10,523. Der Verzicht des Unterlehrers Stephan Ciril Maag in Kilsheim auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule in Neuhof, A. Staufeu, wird genehmigt.

Nr. 11,839. Der katholische Hauptlehrer Rupert Stiehle von Schwerzen ist durch kreisgerichtliches Urtheil vom 9. Februar l. J. zur Strafe der Dienstentlassung verurtheilt worden.

Nr. 11,180. Der israelitische Volksschulkandidat Jakob Keller von Ehrstädt, ist aus dem Schulfache entlassen worden.

Auf Ansuchen wurden aus dem Schulfache entlassen:

Nr. 11,478. Der israelitische Volksschulkandidat Alexander Geismar von Breisach.

Nr. 11,480. Der evangelische Volksschulkandidat Heinrich Christoph Heyd von Nischen.

Nr. 11,818. Der kath. Volksschulkandidat Jeno German Maier von Binningen.

Nr. 12,205. Der kath. Volksschulkandidat Emil Julius Hermann Steinbach von Lengentrieden, A. Borberg.

Im Monat Juni wurden verſetzt, bezw. ernannt:

Der	kath.	Unterlehrer	Hermann Uihlein in Gernsbach als Hilfsl. in Freilohheim.
"	"	"	Anton Roos in Hambrücken als Schulverw. in Rippberg.
"	"	Schulverw.	Karl Eifert in Mannheim als Hilfsl. in Hambrücken.
"	evang.	"	Gustav Mezler in Sandhausen als Schulverw. in Friedrichsfeld.
"	"	"	Georg Jakob Kraus in Mengen als Unterl. in Schmieheim.
"	kath.	Schulkand.	Joh. Franz Zimmermann von Buchen als Hilfsl. in Hardheim.
"	"	Unterlehrer	Otto Göller in Sinsheim als Schulverw. in Essenz.
"	"	Schulverw.	Anton Wieser in Münsterthal als Unterl. in St. Georgen.
"	"	"	Burkard Müller in Lauda als Unterl. in Hambrücken.
"	"	Schulkand.	L. Heidinger in Umkirch als Schulverw. in Mannheim.
"	"	Unterlehrer	Johann Baptist Herbst in Altschwand als Hilfsl. in Rogel.
"	"	Schulkand.	Andreas Gruber in Watterdingen als Schulverw. in Schwerzen.
"	evang.	Hilfslehrer	Adolf Ritzmann in Menzingen als Unterl. in Sichertten (Unterdorf).
"	"	Unterlehrer	Jakob Leonhard Figer in Stein als Schulverw. in Eberbach.
"	"	"	Wilh. Friedr. Schachenmeyer in Brizingen als Unterl. in Emmendingen.
"	"	Schulkand.	Albert Hübner in Gemmingen als Unterl. in Hagsfeld.
"	"	Unterlehrer	Heinrich Karl Stein in Sichertten als Unterl. in Pforzheim.
"	kath.	"	Gregor Gänzler in Freiburg als Lehrer an der höh. Bürgerschule in Waldshut.
"	evang.	"	Robert Hutt in Eberbach als Hilfsl. in Lohrbach.
"	"	"	Georg Straßer in Hagsfeld als Unterl. in Friedrichsthal.
"	israel.	"	Jakob Dreifuß in Breisach als Hilfsl. in Emmendingen.
"	kath.	Unterlehrer	Karl Otto Frits in Hügelsheim als Unterl. in Freiburg.
"	"	Schulverw.	Franz Karl Eifert als Unterl. in Hügelsheim.
"	kath.	Schulkand.	Joseph Schmalz in Barnhals als Schulverw. in Kuppenheim.
"	evang.	Schulverw.	Otto Zimmermann in Rittenweiler als Unterl. in Großsachsen.
"	kath.	Unterlehrer	Ignaz Benedikt Finner in Nordrach als Unterl. in Dos.
"	"	"	Albert Hitz in Hartheim als Schulverw. in Kappel.
"	"	Schulverw.	Karl Theodor Hofmann in Hauserbach als Schulverw. in Fischerbach.
"	"	Unterlehrer	Hermann Liehl in Dos als Unterl. in Gengenbach.
"	"	Schulverw.	Matth. Grieninger in Sauldorf als Unterl. in Böhrenbach.
"	"	Unterlehrer	Nichus Wilhelm Röber in Obpringen als Hilfsl. in Stienheim.
"	"	Hilfslehrer	August Sartor in Untergrombach als Unterl. in Stettfeld.
"	"	Unterlehrer	Wilhelm Studer in Weitenung als Hilfsl. in Freilohheim.
"	"	"	Stephan Frank in Hochhausen als Hilfsl. in Erfeld.
"	"	"	Amand Trott in Aasen als Schulverw. in Eisenbach.
"	"	"	Hermann Pfaff in Fügen als Unterl. in Nordrach.
"	evang.	Schulkand.	Jakob Spengler in Heidelberg als Schulverw. in Lüzelsachsen.
"	kath.	Schulverw.	August Größlein in Mörschenhardt als Unterl. in Kilsheim.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 11,119. Kath. Schuldienst in Balterstweil, A. Jestetten, K.Sch.V. Waldbshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Nr. 11,151. Kath. Schuldienst in Ringelbach, A. Oberkirch, K.Sch.V. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung und dem auf 1 fl. 30 kr. festgesetzten Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 11,264. Kath. Schuldienst in Reusberg, Gemeinde Schonach, A. Triberg, K.Sch.V. Billingen, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 11,265. Kath. Schuldienst in Neuenbürg, A. Bruchsal, K.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 76 Schulkindern.

Nr. 11,266. Kath. Schuldienst in Oberbränd, A. Neustadt, K.Sch.V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 11,472. Evang. Schuldienst in Betberg, A. Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 14 Schulkindern.

Nr. 11,807. An der evang. Schule in Pforzheim, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, eine Hauptlehrerstelle mit dem Dienst Einkommen der IV. Klasse, Wohnungsmiethe-Entschädigung von 200 fl. und dem gesetzl. Schulgeld von etwa 900 Schulkindern.

Nr. 12,436. Kath. Schuldienst in Förch, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeldaversum von 50 fl.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Der kath. Hauptlehrer Franz Joseph Schneider in Stupsersich am 1. Mai d. J.

" " " Johann Baptist Bauer in Rippoldsau am 9. Mai d. J.

" pens. kath. Hauptlehrer Dionis Hartweck in Rothensfels am 12. Mai d. J.

" kath. Hauptlehrer Ferdinand Wörner in Elsenz am 21. Mai d. J.

" " " Gregor Koch in Hohenwarth am 31. Mai d. J.

" " " Georg Franz Seeber in Walbstadt am 2. Juni d. J.

" " " Gregor Hund in Stetten, Amts Lörrach, am 10. Juni d. J.

" " " Bernhard Schneider in Langenbrücken am 18. Juni d. J.

Berichtigung.

Nr. 12,530. Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Waldbkirch, Kreis-Schulvisitatur Freiburg, im Schulverordnungsblatt vom 12. Juni d. J. Nr. VII. Seite 94 wird dahin berichtigt, daß die erledigte Stelle nicht, wie angegeben, die I. sondern die II. Hauptlehrerstelle ist, und der betreffende Lehrer statt freier Wohnung die gesetzliche Mietentschädigung zu beziehen hat.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Juli 1869.

I.

Bekanntmachung.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts in den evangelischen Volksschulen, insbesondere den Lehrplan betr.

Nr. 13,284. Nachstehende von dem evangelischen Oberkirchenrath erlassene Verordnung wird hiermit den betreffenden Lehrern mit dem Anfügen zur Nachachtung verkündet, daß bei dem Leseunterricht in evangelischen Volksschulen neben den eigentlichen Lesebüchern, wo solche bereits im Gebrauche sind, auch die ordnungsmäßig eingeführten evangelischen Religionslehrbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden können.

Die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, ist jeweils im Stundenplan für die einzelnen Schulen zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Verordnung.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts in den evangelischen Volksschulen, insbesondere den Lehrplan betr.

Die Bestimmungen des § 3 und 4 der diesseitigen Verordnung von 8. Januar 1867 hatten zur Grundlage die Verordnung vom 30. Mai 1834 und die durch den gemeinschaftlichen Erlaß der beiden Oberkirchenräthe vom 5. December 1851 zu § 49 derselben gegebenen Ergänzungen. Diese Verordnung ist durch das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, aufgehoben. Nachdem dieses Gesetz nun in Wirksamkeit getreten und die Vollzugsverordnungen zu demselben erschienen sind, sehen wir uns in der Lage, einen allgemeinen Lehrplan für den Religionsunterricht in den evang. Volksschulen festzustellen.

Nach § 27 des Gesetzes werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule 3 Stunden wöchentlich für diesen Unterricht aufgenommen und, soweit erforderlich, je 6 Stunden aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers

zur Ertheilung desselben verwendet. Nach der Vollzugsverordnung vom 24. April d. J., den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, § 3 und 4, theilen sich von nun an die Schulen, an denen nur ein Lehrer angestellt ist, in zwei Classen, von denen die untere je nach der Größe der Schülerzahl die drei oder vier ersten Schuljahre, die obere die fünf oder vier weiteren Schuljahre umfaßt. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, die §§ 3 und 4 unserer Verordnung vom 8. Januar 1867 dahin abzuändern, daß der Geistliche, sofern nur eine Schule und diese nur mit einem Lehrer in seinem Kirchspiel besteht, nur zwei Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen hat und zwar in der oberen Classe. In allen übrigen Fällen, also wo mehrere Schulen oder Schulen mit mehr als einem Lehrer im Kirchspiel bestehen, bleiben die §§ 3 und 4 der genannten Verordnung, namentlich die Bestimmung, daß der Geistliche wöchentlich mindestens drei Stunden Religionsunterricht zu ertheilen hat, in Kraft; und zufolge § 27 des Gesetzes mit der näheren Anordnung, daß der Lehrer in jeder Classe mit drei Stunden für den Religionsunterricht in Anspruch zu nehmen ist, sofern diese Stundenzahl nicht durch den ordnungsgemäßen Unterricht des Geistlichen eine Minderung erleidet.

Für die Ertheilung des Unterrichts aber geben wir nun unter Bezug auf die §§ 1 bis 7 der Verordnung vom 8. Januar 1867 zur pflichtmäßigen Nachachtung folgenden

Lehrplan:

Wir haben hierbei zunächst die größere Zahl der Volksschulen, nämlich die mit einem Lehrer, und zwar diejenigen, wo jede der beiden Classen vier Schuljahre enthält, im Auge. Bei zweiclassigen Schulen, wo die untere Classe nur die drei ersten, die obere die fünf weiteren Schuljahre enthält, sowie bei Schulen mit mehr als einem Lehrer, wo sich die Schuljahre auf mehrere Classen vertheilen, müssen kleine Modificationen dieses Lehrplanes eintreten, welche aber hauptsächlich nur darin bestehen, daß der nach den Schuljahren vertheilte Unterrichtsstoff auf andere Classen übergeht, beziehungsweise in mehrere Classen sich vertheilt. Wir glauben es daher füglich den Geistlichen und Lehrern überlassen zu dürfen, dieselben nach eigenem Ermessen im Einverständniß mit einander vorzunehmen, vorbehaltlich der nach § 7 der Verordnung vom 8. Januar 1867 vom Dekanat zu ertheilenden Genehmigung.

I. Für den vom Lehrer zu ertheilenden Unterricht.

Erste Classe.

1. Stufenfolge des Unterrichtsstoffs.

Erstes Schuljahr: Einige Sittensprüche und 15—20 Sternsprüche aus dem Katechismus; ein kurzes Morgen-, Abend- und Tischgebet durch Vorfagen. Biblische Geschichten durch Vorerzählen: Geburt Jesu, Speisung der 5000, Stillung des See- sturmes.

Zweites Schuljahr: Wiederholung des früher Gelernten. Weitere 50 Sternsprüche. Die Lieder 161, 484, 491. Biblische Geschichten: die Schöpfungsgeschichte mit dem Leben der ersten Menschen im Paradies; kurzgefaßte Geschichte Josephs; Moses Ge-

burt, David und Goliath; David und Saul; Geburt Jesu mit Verkündigung derselben; die Weisen aus Morgenland; der zwölfjährige Knabe Jesus; Jesus in Gethsemane; Jesu Kreuzigung und Begräbniß; seine Auferstehung und Himmelfahrt.

Drittes Schuljahr: Wiederholung alles früher Auswendiggelernten. Die noch übrigen (etwa 60) Sternsprüche und etwa 30 weiter ausgewählte leichtere Sprüche; das Gebet des Herrn; die Lieder 63. 175. 293.; biblische Geschichten unter Zugrundlegung des Lehrbuchs; und zwar: die Geschichten des A. Testaments bis zur Gesetzgebung; im N. Testament nur die Abschnitte geschichtlichen Inhalts bis zur Himmelfahrt Jesu.

Viertes Schuljahr: Wiederholung des früher Auswendiggelernten. Etwa 100 weitere leichtere Sprüche; das Glaubensbekenntniß; die zehn Gebote. Die Lieder Nr. 103. 137. 271. 309. 313. Die biblischen Geschichten des N. Testaments bis zur Theilung des Reiches; im N. Testament die Abschnitte lehrhaften Inhalts (Bergpredigt, Gleichnisse Jesu u. u.)

2. Behandlung des Stoffs.

Im ersten, wenn die Schüler im zweiten noch nicht lesen können, auch in diesem Schuljahre, werden Sprüche, Gebete und Lieder durch wiederholtes Vorsagen dem Gedächtniß der Kinder eingepflanzt. Der Inhalt des Auswendiggelernten ist in einer dem kindlichen Alter entsprechenden Weise zu erläutern. Doftere Wiederholung des Gelernten ist unerläßlich.

Die biblischen Geschichten sollen in diesen beiden Schuljahren weder aus dem Lehrbuch für die biblischen Geschichten noch aus der Bibel vorgelesen, sondern vom Lehrer in lebendiger und anschaulicher Darstellung und das Gemüth anregender Sprache frei erzählt werden. Der Lehrer hat sich sodann durch Abfragen zu versichern, ob die Kinder das Erzählte aufgefaßt haben. Es genügt für diese Schuljahre die angegebene Auswahl von Geschichten und sollen keine anderen zur Behandlung kommen.

In den beiden folgenden Schuljahren sind die Sprüche und Sätze des Katechismus, sowie die Lieder von den Kindern außer der Schulzeit auswendig zu lernen. Die in dem Anhang des Katechismus enthaltenen Sprüche sind zu dem betreffenden Abschnitt des Katechismus beizuziehen. In den den Festen zunächst vorangehenden Zeiten sind die auf das bevorstehende Fest sich beziehenden Lieder aus der Zahl der vorgeschriebenen zu erlernen. Kurze, Wort und Sinn erklärende Erläuterung der Sprüche und Lieder darf nicht unterlassen werden. Der Unterricht in der biblischen Geschichte ist nach dem eingeführten Lehrbuch zu ertheilen, welches alle Schüler in Händen haben müssen. Der Lehrer hat ganz besonders dahin zu arbeiten, daß die Kinder ein lebendiges und klares Bild der einzelnen Geschichten in sich aufnehmen und einen nachhaltigen Eindruck auf ihr Gemüth daraus empfangen. Die mehr lehrhaften Abschnitte, welche erst im vierten Jahre vorzunehmen sind, sind so zu behandeln, daß der Zweck, zu dem sie gegeben sind, erreicht wird, nämlich Weckung und Stärkung frommen Sinnes und reinen Willens.

Die lebendige und frische Auffassung der geschichtlichen Thatfachen und der segensreiche Erfolg des Unterrichts für die religiös-sittliche Bildung des kindlichen Herzens wird aber erschwert, ja häufig geradezu verhindert, wenn die Abschnitte des Lehrbuches von den Kindern auswendig gelernt werden. Dieses Auswendiglernen auch nur einzelner Abschnitte müssen wir daher als einen für die Entwicklung und Förderung des religiös-sittlichen Sinnes und Lebens der Kinder höchst nachtheiligen Mißgriff untersagen und den Lehrern vielmehr zur Aufgabe machen, mit allem Fleiß dahin zu arbeiten, daß die Kinder die Geschichten in der Weise auffassen, daß sie im Stande sind, über das Gelesene und Vorgetragene in eigenen Worten sich auszusprechen. Dagegen sind alle Abschnitte zu lesen in der oben angegebenen Folge; und zwar im Sommerhalbjahre die des N. Testaments, im Winterhalbjahr die des A. Testaments. In den festlichen Zeiten des Kirchenjahrs werden die auf das betreffende Fest bezüglichen Geschichts-Abschnitte vorgenommen. Die Art, wie bisher das Lesen der biblischen Geschichten getrieben wurde, erleidet durch die Umgestaltung unseres Schulwesens eine nothwendige Modification. Bisher war nämlich das Lehrbuch der biblischen Geschichten in vielen Schulen das einzige Lesebuch der Mittelklassen, welches zur Uebung im Lesen diente, so daß das Buch zu gleicher Zeit als Lehrmittel für den Unterricht in der biblischen Geschichte und für den Leseunterricht gebraucht wurde, und Leseunterricht und Unterricht in der biblischen Geschichte miteinander verbunden waren. Fernerhin ist der Unterricht in den religiösen Gegenständen von dem in den übrigen Lehrgegenständen getrennt. Da indessen nach § 26 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. April l. J., den Lehrplan in den Volksschulen betreffend, eine gegenseitige Bezugnahme aller in der Volksschule zu behandelnden Gegenstände auf einander stattfinden soll, so ist zu erwarten, daß auch der religiöse Stoff nicht von aller Verbindung mit dem übrigen Unterrichtsstoff ausgeschlossen bleiben soll. Es wird demnach keinem Anstand unterliegen, daß in den für die Leseübung bestimmten Stunden außer dem in den Schulen eingeführten Lesebuch auch kirchlicher Seite für den religiösen Schulunterricht eingeführte Bücher zur Leseübung benutzt werden können. Die Kirchengemeinderäthe haben sich daher mit den Ortsschulrätthen zu benehmen und die Kreis schulrätthe anzufragen, daß wenigstens einmal wöchentlich das Lehrbuch der biblischen Geschichte als Lesebuch verwendet und hienach der Stundenplan eingerichtet werde. Das Lesen der biblischen Geschichten ist dann vorzugsweise in diese Stunde zu verlegen; der eigentliche Unterricht in der biblischen Geschichte selbst aber ist in den für den Religionsunterricht bestimmten Stunden zu ertheilen und weder die Leseübung noch die Uebung in freiem Wiedergeben des Gelesenen dabei als Haupt- oder Nebenzweck zu berücksichtigen; obwohl dabei selbstverständlich, wenn gelesen wird, auf deutliches und richtiges Lesen und Verständniß des Gelesenen streng zu halten ist. Zum Zweck des Unterrichts in der biblischen Geschichte muß es aber, bei der jetzt diesem Gegenstande kärglich zugemessenen Zeit genügen, wenn der jeweils zu behandelnde Abschnitt des Buches von einem oder einigen, höchstens 4 Schülern vorgelesen wird. Zur richtigen Auffassung des Abschnittes von Seiten

der Kinder wird es förderlich sein, wenn der Lehrer auch selbst ihn vorliest; jedenfalls ist es unerlässlich, daß der Lehrer den Inhalt des Abschnitts, sofern er Geschichtliches und nicht nur Lehrhaftes enthält, nachdem er gelesen ist, noch einmal frei erzählt, ohne sich dabei des Buchs zu bedienen. Hierauf ist der Inhalt in zweckdienlicher Weise zu durchgehen und zu erläutern. Von jeder einzelnen Geschichte muß der Lehrer den Schülern ein so lebenvolles Bild darstellen, daß sie ihnen zu einer klaren Anschauung gebracht wird. Ob sie eine solche innere Anschauung gewonnen haben, davon hat sich der Lehrer durch Abfragen der einzelnen in der Geschichte vorkommenden Ereignisse und Auftritte zu versichern. Daß die Kinder alle Abschnitte im Zusammenhang frei mit eigenen Worten zu erzählen im Stande sind, kann nicht verlangt werden, abgesehen davon, daß Abschnitte nur lehrhaften Inhalts gar nicht zum Wiedererzählen sich eignen. Wenn einzelne Schüler leicht dahin gebracht werden können, daß sie ohne Zwischenfrage selbständig einzelne Geschichten in fortlaufender Rede erzählen, so wird dieß ein aufmerksamer Lehrer nicht übersehen.

Die biblischen Geschichten, die Sprüche und Lieder sind je nach ihrem Inhalte im Unterricht in wechselseitige Beziehung zu bringen und dadurch mit einander in Verbindung zu setzen.

Zweite Classe.

1. Stufenfolge des Stoffs.

Fünftes Schuljahr: Wiederholung des früher Auswendiggelernten. Die noch übrigen (etwa 120) Sprüche und Sätze des Katechismus. Die Lieder Nr. 27. 119. 145. 158. 443. Geschichte einzelner Lieder. Die noch übrigen biblischen Geschichten A. und N. Testaments nach dem Lehrbuch. — Bibellesen gemeinschaftlich mit 6., 7. und 8. Schuljahr. Damit zu verbinden biblische Geographie.

Sechstes, siebentes und achttes Schuljahr: Die Lieder 291. 61. 163. 210. Wiederholung des in den früheren Schuljahren Auswendiggelernten. Geschichte einzelner Lieder. — Bibellesen gemeinschaftlich.

2. Behandlung des Stoffs.

Bezüglich des Auswendigzulernenden gilt auch hier das zur ersten Classe Gesagte. Die Geschichte der Kirchenlieder ist in der Weise zu behandeln, daß die Schüler mit den Verfassern, mit der Veranlassung, die dem Dichter zu dem Lied gegeben war, und mit einzelnen Ereignissen, in welchen die Lieder eine besondere Bedeutung erhielten, bekannt werden. Nicht von allen zu lernenden Liedern ist diese Geschichte zu geben, nur von solchen, deren Geschichte besonders anziehend und bemerkenswerth ist, z. B. Nr. 293. 271. 163. 145. 313 u. s. w. Die Kenntniß der Geschichte des Liedes wird dazu beitragen, daß es die Kinder mit erhöhter Theilnahme und Freudigkeit lernen und lieb gewinnen.

In Betreff der Behandlung der biblischen Geschichte verweisen wir ebenfalls auf das oben Gesagte.

Auch für das Bibellesen müssen wir den Kirchengemeinderäthen empfehlen, bei den Orts- schulräthen und Kreisrathen dahin sich zu verwenden, daß in dem Schulplan wenigstens

einmal wöchentlich die für die Leseübung bestimmte Zeit als für das Lesen in der Bibel, zuweilen auch in dem Büchlein über die Religionsgeschichte verwendbar aufgenommen werden könne. Beim Bibellesen in der Religionsunterrichtsstunde reicht die Zeit so wenig wie bei dem Unterricht in der biblischen Geschichte aus, um alle Kinder in einer und derselben Stunde lesen zu lassen. Es wird daher auch in der Bibel jeweils ein Capitel oder ein ein Ganzes bildender Bibelabschnitt nur von einem oder einigen, höchstens 4 Schülern gelesen und zuletzt vom Lehrer selbst vorgelesen; worauf angemessenes Durchgehen und Erläutern des Gelesenen folgt. Das Bibellesen hat zum Zweck Wiederholung und Ergänzung der biblischen Geschichte, wie sie vorher nach dem Lehrbuch gelehrt wurde, Bekanntschaft mit der Bibel im Ganzen und Bewirkung eines religiös-sittlichen Eindrucks des in der heil. Schrift enthaltenen göttlichen Wortes. Diesen Zweck muß der Lehrer in seinem ganzen Verfahren und Verhalten in den Stunden des Bibellesens vor Augen behalten. Wo geschichtlicher Inhalt vorkommt, ist der auf früherer Stufe vorausgegangene Unterricht in der biblischen Geschichte in Betracht zu ziehen und sind die zwischen die Leseabschnitte fallenden geschichtlichen Ereignisse in der Kürze zur Herstellung des Zusammenhangs den Schülern in Erinnerung zu bringen.

Im Sommer wird im Alten Testament, im Winter im Neuen Testament gelesen, in der Adventszeit Lucas Cap. 1. 2. 3. und gegen Ende der Passionszeit, namentlich in der Charwoche die Leidensgeschichte des Herrn in einem der vier Evangelien, und zwar in vier Jahren, jedes Jahr in einem andern.

Im Alten Testament sollen folgende Stellen innerhalb dreier Jahre wenigstens einmal gelesen werden:

I. Mos. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 12. 13. 14. 15. 17. 18. 21. 22. 24. 27. 28. 32. 37. 41. 46. 47. 48. 49. 50.

II. Mos. 2. 3. 4. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 24. 31. 32. 34. 40.

IV. Mos. 10. 14. 20. 21.

V. Mos. 6. 8. 18. 32. 33. 34.

Josua 1. 23. 24.

Richter 1. 2. 3. 4. 9. 11. 12.

Ruth 1. 2. 3. 4.

I. Sam. 1. 3. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 16. 17. 18. 20. 31.

II. Sam. 1. 2. 5. 7. 9. 19. 22.

I. Kön. 2. 3. 4. 8. 9. 12. 17. 18. 19.

II. Kön. 2. 4. 5. 8. 9. 17. 18. 19. 20. 24. 25.

Daniel 1. 2. 3. 5. 6.

Ezra 1. 3. 5. 6.

Nehem. 1. 2. 4. 8.

Daneben ist im Sommer zu lesen jedes Jahr wenigstens eines der vier Evangelien und alle drei Jahre außer einem Evangelium die Apostelgeschichte.

Mit dem Bibellesen ist zugleich Übung der Schüler im Bibelausschlagen zu verbinden, jedoch nicht als für sich betriebene Übung, wobei beliebige Stellen aufgeschlagen werden,

welche dann gar nicht benützt werden, sondern so, daß im Verlaufe des Lesens, der Erklärung der Sprüche, welche gelernt werden, oder bei andern Gelegenheiten Bibelstellen, auf welche sich der Lehrer in seinem Unterricht beruft, oder auch die gelernten Sprüche des Katechismus selbst aufgeschlagen werden.

Die biblische Geographie dient als vorzügliches Hilfsmittel zur Belebung des Unterrichts in der biblischen Geschichte, zur Weckung der Aufmerksamkeit der Schüler und zur Veranschaulichung der einzelnen geschichtlichen Begebenheiten. Sie ist daher auch nicht als besonderer Unterrichtsgegenstand zu behandeln, sondern stets mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte zu verbinden, sowohl wenn dieser nach dem Lehrbuche, als wenn er beim Bibellesen ertheilt wird und zwar spätestens vom fünften Schuljahr an. Die Karte von Palästina darf in keiner Schule fehlen und hat sich der Kirchengemeinderath, wo sie noch fehlt, wegen deren Anschaffung mit dem Ortsschulrath zu benehmen. Doch ist es zu dem bezeichneten Zweck nicht hinreichend, die Gegenden, Orte, Flüsse, Berge, Seen u. auf der Karte nachzuweisen, sondern es ist auch eine möglichst anschauliche Beschreibung der betreffenden Dertlichkeiten zu geben. Die Kinder sollen zu dem Behuf nicht selbst ein Büchlein in Händen haben; der Lehrer aber muß sich auch in dieser Hinsicht auf den Unterricht gut vorbereiten, um den Kindern den Schauplatz der Geschichte schildern zu können. Wir empfehlen dazu besonders: Bölters Beschreibung des heiligen Landes. Doppelt wird die Aufmerksamkeit der Kinder gefesselt, wenn der Lehrer zu einzelnen Geschichten die Karte des Schauplatzes selbst auf die Tafel zeichnet.

Hinsichtlich der Einübung der Choralmelodien bleibt den Lehrern überlassen, den Plan für die Eintheilung der Melodien zur stufenweisen Eintheilung nach den verschiedenen Classen selbst zu entwerfen.

Die Geistlichen werden in wohlwollender Weise darüber wachen, daß obige Anweisung von den Lehrern genau befolgt werde, und den Lehrern mit freundlichem Rathe zur Seite stehen.

II. Für den vom Geistlichen zu ertheilenden Unterricht.

Wo der Geistliche in der Mittelclasse Unterricht zu ertheilen hat (in Schulen mit mehr als einem Lehrer), hat er demselben das Lehrbuch für die biblische Geschichte zu Grunde zu legen und an die Geschichte die dem Alter und der Entwicklungsstufe der Schüler der betreffenden Classe angemessenen Stücke aus der Glaubens- und Sittenlehre anzuknüpfen. Biblische Geographie und Alterthumskunde ist beizuziehen, soweit es zum Verständniß der Geschichte und einzelner lehrhafter Abschnitte nöthig ist.

Der Unterricht in der Oberclasse hat die in § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Januar 1867 genannten Gegenstände zu umfassen. Doch ist nicht jeder dieser Gegenstände von den übrigen abgeondert für sich zu behandeln. Solche Behandlungsweise würde einerseits für den Unterricht nicht förderlich sein, andererseits zu viele Zeit in Anspruch nehmen. Die Erklärung des Kirchenjahres verlangt keine besonders im Stundenplane ausgesetzte Unterrichtszeit, indem sie hinsichtlich der einzelnen Feste des Kirchenjahres am füglichsten mit der in

§ 5 der genannten Verordnung angeordneten Vorbereitung zu der festlichen Zeit verbunden wird, und der Ueberblick über das ganze Kirchenjahr mit der Erklärung seiner Bedeutung in der Entwicklung der Kirche und für das religiöse Leben etwa in der ersten Unterrichtsstunde nach dem Anfang des Kirchenjahres (1. Advent) gegeben werden kann. Alle andern Gegenstände, biblische Geschichte mit biblischer Geographie und Alterthumskunde, Gesetz und Evangelium, Kenntniß der einzelnen biblischen Bücher und ihre Sammlung zum Ganzen der heiligen Schrift (Einleitung in die Bibel), Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt aller einzelnen Bücher und mit den wichtigsten Stellen der Bibel, sowie die Auslegung des Katechismus wird sich in dem Einem zu concentriren haben, was in dem § 4 als Bibelkunde bezeichnet ist; und der Unterricht in diesen Gegenständen wird um so lebendiger, anschaulicher und anregender werden, je mehr er sich fortwährend an die Bibel selbst anschließt. Wir können daher auch den Gebrauch eines besonderen Leitfadens für die Bibelkunde, sofern ein solcher in die Hand der Kinder gegeben werden soll, nicht gut heißen.

Zum Bibellefen hat der Geistliche besonders Stellen aus denjenigen Büchern auszuwählen, welche in dem Unterricht des Lehrers nicht gelesen werden. Dahin gehören insbesondere die Bücher didactischen Inhalts, als: im A. Testament: die prophetischen Bücher, die Psalmen nebst den übrigen sog. Lehrbüchern und andere inhaltreiche Stellen, wie I. Mos. 49. V. Mos. 6. 8. 18. 32. 33. Jos. 23. II. Sam. 22 u.; im N. Testament die Briefe. Es ist darauf zu sehen, daß wenigstens je nach drei Jahren aus jedem Buch der Bibel Etwas gelesen ist, so daß die Schüler mit der ganzen Bibel bekannt werden. Auch der Geistliche hat beim Bibellefen das Kirchenjahr zu berücksichtigen. In der Adventszeit sind daher vorzugsweise prophetische Stellen zu lesen, z. B. Jes. 2. 7. 11. 12. 40. 49. 60. 61. Mich. 4., auch die ersten Capitel der Evangelien des Matthäus, Marcus und Johannes (Lucas Cap. 1. 2. 3. wird in dem Unterricht des Lehrers gelesen). In der Passionszeit ist die Leidensgeschichte zu behandeln. Zum Lesen eignen sich auch vorzüglich Ps. 22. und Jes. 53.

Was die Religions- und Kirchengeschichte betrifft, so muß sie zwar abge sondert behandelt werden nach dem gegebenen Leitfaden, aber unzulässig ist es, daß sie den einzelnen Gegenstand des vom Geistlichen zu ertheilenden Religionsunterrichts während eines Schulsemesters ausmacht. Die auf sie zu verwendende Zeit ist in geeigneter Weise auf das ganze Schuljahr zu vertheilen. Einzelne Abschnitte werden in gewissen Zeiten des Kirchenjahrs beigezogen werden können, z. B. die Reformationsgeschichte bei dem herannahenden Reformationsfest. Im Uebrigen sind bei der Behandlung dieses Lehrgegenstandes die in der Verordnung vom 20. Juni 1865 (Verordnungsblatt Nr. VII S. 47) gegebenen Anweisungen zu befolgen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1869.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Müßlin.

Zeller.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Juli

1869.

I.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die katholische Friedrich-Christiane-Luisenstiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisenstiftung in Karlsruhe sind vom 1. October 1869 an zwei Stipendien von jährlich 165 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höhern Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen der Vorzug zu geben ist, haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großh. Oberschulrath binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

II.

Bekanntmachungen.

Nr. 12,063. Raimund Hefner von Dittigheim ist unterm heutigen unter die Zahl der katholischen Volksschulcandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 23. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Nr. 12063. Die Dienstprüfung haben im April 1869 an dem katholischen Schullehrer-
seminar Ettlingen bestanden.

A. Für erweiterte Volksschulen:

1. Kraus, Johann, von Ladenburg.
2. Wiese, Wilhelm, von Walldürn.

B. Für einfache Volksschulen:

1. Biemer, Felix, von Unterneudorf.
2. Fettig, Eduard, von Odenheim.
3. Fris, Karl Otto, von Hügelsheim.
4. Göller, August, von Wöschbach.
5. Göller, Otto, von Kettigheim.
6. Herrmann, Peter Jakob, von Feudenheim.
7. Karlein, Sigmund, von Hettingen.
8. Münch, Gustav, von Dittwar.
9. Roe, Leo, von Heckfeld.
10. Röttinger, Wendelin, von Oberbalbach.
11. Rottengatter, Othmar, von Neckarwimmersbach.
12. Schenk, Johann Franz, von Gerlachsheim.
13. Schmitt, Albert, von Feudenheim.
14. Schnarrenberger, Wilhelm, von Giffigheim.
15. Stenzel, Heinrich, von Bremgarten.
16. Weinreuter, Johann Ignaz, von Lohrbach.

Karlsruhe, den 23. Juni 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nend.

Schaaff.

Die Unterstützung von Gewerbeschulcandidaten Behufs ihrer weiteren Ausbildung als Gewerbeschullehrer
betreffend.

Nr. 12,736. Die Gesuche um Unterstützung zur Ausbildung als Gewerbeschullehrer an
der polytechnischen Schule dahier für das Studienjahr vom 1. October 1869 bis dahin 1870
sind unter Anschluß gehörig ausgefertigter Vermögenszeugnisse und der Zeugnisse über bisherige
Thätigkeit und Verwendung innerhalb drei Wochen anher vorzulegen.

Diese Unterstützungen werden nur unter der Bedingung vertheilt, daß sich die Candidaten
durch einen Revers verbindlich machen, im Falle des Uebertritts zu einem andern Berufe die
erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten.

Karlsruhe, den 2. Juli 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nend.

Schaaff.

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Nr. 12,739. Unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. Februar 1867 Nr. 1448 — Schulverordnungsblatt vom 12. Februar 1867 Nr. IV — werden diejenigen Aspirantinnen für das Lehrfach, welche an der im Spätjahr d. J. dahier stattfindenden Prüfung der Lehrerinnen Theil zu nehmen gedenken, hiermit aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe der Lehrgegenstände, in welcher sie sich einer Prüfung unterziehen wollen, längstens bis Ende August d. J. bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Der evangelische Oberkirchenrath beabsichtigt, anschließend an obige Prüfung, eine solche in den Religionsunterrichtsgegenständen vornehmen zu lassen. Aspirantinnen, welche die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts zu erlangen wünschen, würden sich hiernach rechtzeitig bei dem evang. Oberkirchenrathe anzumelden haben.

Der Tag des Beginns der Prüfung wird später bekannt gemacht werden.

Karlsruhe, den 5. Juli 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kenk.

Schaaff.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 12,798. Die Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule in Lörrach, dem Gewerbschulkandidat Franz Egon Kaltenbach daselbst.

Nr. 11,291. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Langenalb, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Jakob Goll in Pforzheim.

Nr. 12,334. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Rüdenthal, A. Waldbürn, dem Hauptlehrer Ferdinand Gärtner, z. Zt. Schulverwalter daselbst.

Nr. 12,894. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Strittberg, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Bernhard Matheis in Zeutern, A. Bruchsal.

Nr. 13,095. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Appenweiler, A. Staufen, dem Hauptlehrer Franz Ludwig Seelos in Herbolzheim, A. Mosbach.

Nr. 13,484. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Neuenburg, A. Müllheim, dem Unterlehrer Hermann Belling in Breisach.

Nr. 13,486. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hausenvorwald, A. Donaueschingen, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronatsherrschaft dem Schulverwalter Ludwig Brühig in Hochdorf.

Nr. 12,402. Der Verzicht des Hauptlehrers Friedrich Wohlshlegel auf den evangelischen Schuldienst zu Lüzelsachsen, A. Weinheim, wird genehmigt.

Nr. 12,214. Der evang. Schulkandidat Johann Karl Otto Ritzmann von Eberbach wird auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 13,663. Der kath. Schulkandidat Karl Machauer von Neuthard ist zu Folge schwurgerichtlichen Urtheils vom 22. Juni l. J. aus dem Schulfache entlassen worden.

Im Monat Juli wurden versetzt, bezw. ernannt:

Der kath.	Hilfslehrer	Heinrich Müller in Langenbrücken als Schulverwalter daselbst.
" "	Unterlehrer	Karl Willoth in Welschensteinach als Unterlehrer in Schapbach.
" "	"	Theodor Seufert in Heddesheim als Unterlehrer in Käferthal.
" "	Schulkand.	Gallus Rothengas von Oberwittstadt als Unterlehrer in Heddesheim.
" frühere kath.	Schulkand.	Kaver Ritter von Hubertshofen als Unterlehrer in Schönwald.
" kath.	Unterlehrer	J. Danksbach in Schönwald als Schulverwalter in Göschweiler.
" "	"	Ferdinand Härle in Hinterzarten als Unterlehrer in Wolterdingen.
" "	"	Eugen Schuler in Meersburg als Schulverwalter in Salem.
" evang.	Schulaspir.	Joh. Fried. Wilh. Müller von Wieblingen als Unterlehrer in Wilferdingen.
" kath.	Schulverw.	Theodor Thoma in Mühlenbach als Schulverwalter in Langenhardt.
" evang.	Unterlehrer	Friedr. Johann Fizer in Lohrbach als Unterlehrer in Rödningen.
" "	"	Ernst Friedrich Knobel in Ihringen als Unterlehrer in Pforzheim.
" "	"	Julius Kayser in Wies als Unterlehrer in Malterdingen.
" "	"	Karl Goll in Malterdingen als Unterlehrer in Wies.
" "	"	Karl Friedrich Reinold in Ittersbach als Unterlehrer in Ihringen.
" kath.	"	Karl Eberenz in Liel als Unterlehrer in Reibshheim.
" "	"	Emil Sattler in Reibshheim als Unterlehrer in Lahr.
" frühere	Schulkand.	Wendelin Müller in Wehr als Unterlehrer in Liel.
" kath.	Hilfslehrer	Ludwig Naber in Völkersbach als Hilfslehrer in Ramsbach.
" "	Unterlehrer	Heinrich Stenzel in Rust als Schulverwalter in Herbolzheim.
" "	Hilfslehrer	Theodor Bier in Zundweier, als Unterlehrer in Welschensteinach.
" "	Unterlehrer	Friedrich Schuchmann in Kirrlach als Unterlehrer in Barnhalt.
" "	"	Friedrich Köhler in Barnhalt als Unterlehrer in Kirrlach.
" "	"	Adam Merz in Dossenheim als Unterlehrer in Malsch, A. Wiesloch.
" "	"	Adolf Emil Ehrler in Malsch als Unterlehrer in Dossenheim.
" "	"	Wilhelm Schnarrenberger in Mühlhausen als Unterlehrer in Rust.
" "	Schulkand.	Martin Henninger z. Jt. in Mannheim als Unterlehrer in Mühlhausen.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 12,712. An dem Realgymnasium und der höhern Bürgerschule in Karlsruhe sind zwei Lehrstellen durch akademisch gebildete Lehrer, welche vorzugsweise zur Ertheilung des Unterrichts in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern befähigt sind, zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen bei dem Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 11,531. Kath. Schuldienst in Rippoldsau, A. Wolfach, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 90 Schulkindern.

Nr. 13,085. Kath. Schuldienst in Linach, A. und R.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 55 Schulkindern.

Nr. 13,438. Kath. Schuldienst in Göschweiler, A. Neustadt, R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Dienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft durch deren Domänenkanzlei zu Donaueschingen zu melden.

Nr. 13,380. Kath. Schuldienst zu Eisenbach, A. Neustadt, R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern, wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienst, von welchen diejenigen, welche zur Unterrichtsertheilung im Zeichnen gut befähigt sind, besondere Berücksichtigung finden, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft durch deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 12,188. Evang. Schuldienst in Rittersbach, A. und R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 16 Schulkindern.

Nr. 12,611. Evang. Schuldienst in Zieroldshofen, A. Kork, R.Sch.B. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Nr. 12,613. Evang. Schuldienst in Langenwinkel, A. Lahr, R.Sch.B. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 12,667. Kath. Schuldienst in Mittelschefflenz, A. und R.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 15 Schulkindern.

Nr. 12,693. Evang. Schuldienst in Unterschefflenz, A. und R.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 110 Schulkindern.

Nr. 12,955. Evang. Schuldienst in Peterzell, A. und R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 110 Schulkindern.

Nr. 13,184. II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Ruppenheim, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 270 Schulkindern.

Nr. 13,270. Evang. Schuldienst in Friedrichsfeld, A. Schwesingen, R.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 13,314. Evang. Schuldienst in Weisbach, A. Eberbach, K.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 45 Schulkindern.

Nr. 13,356. An der neuerrichteten gemischten Volksschule in Lörrach, K.Sch.B. Lörrach, eine durch einen kath. Lehrer zu besetzende Hauptlehrerstelle, IV. Klasse, freie Wohnung bezw. Miethszinsentschädigung, gesetzl. Schulgeld von etwa 720 Schulkindern.

Nr. 13,497. Die Hauptlehrerstelle für die Klasse mit erweitertem Unterricht an der kath. Volksschule in Pfullendorf, K.Sch.B. Konstanz, mit einem festen Gehalt von jährlich 900 fl., vorzugsweise mit einem Lehrer zu besetzen, der Unterricht im Zeichnen und in den Anfangsgründen der französischen Sprache zu ertheilen vermag.

Nr. 13,821. Kath. Schuldienst zu Hohenwarth, A. Pforzheim, K.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

V.

Zodesfälle.

Gestorben sind:

der evang. Hauptlehrer Christoph Roswaag in Friedrichsfeld am 20. Mai d. J.;

der pens. kath. Hauptlehrer J. Georg Förger in Dundenheim am 14. Juni d. J.;

der pens. evang. Hauptlehrer J. Jakob Bronner in Schallstadt am 24. Juni d. J.;

die kath. Hauptlehrer Joh. Joseph Wachter in Salem und

Johann Schäufele in Stetten am 30. Juni d. J.;

der pens. kath. Hauptlehrer Hilarius Westermann in Muggensturm am 1. Juli d. J.

Berichtigung.

Nr. 12,076. Das Ausschreiben des kath. Schuldienstes zu Niedern, A. Bonndorf, im Schulverordnungsblatt vom 12. Juni d. J. Nr. VII. Seite 95 wird dahin berichtigt, daß die Bewerber sich durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Landes- und Patronats Herrschaft durch deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden haben. Zugleich wird bemerkt, daß das Schulgeld auf jährlich 1 fl. 20 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, und die Anmeldefrist um 3 Wochen verlängert wird.

Nr. 13,677. In Nr. IX. des Verordnungsblattes vom 9. Juli d. J. Seite 184 unter Nr. 11,530 soll es statt „dem Unterlehrer Ludwig Raab“ heißen „dem Unterlehrer Ludwig Staab.“

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. August

1869.

I.

Bekanntmachungen.

Die Schulprogramme und schriftlichen Jahresberichte betreffend.

Nr. 11,397. An die Vorstände sämtlicher Mittelschulen:

Die Directionen und Vorstände der Gelehrtenschulen, Realgymnasien und derjenigen höheren Bürgerschulen, welche Programme drucken lassen, werden hiermit beauftragt, der neu errichteten Direction der Turnlehrerbildungsanstalt dahier jeweils ein Exemplar des Jahresberichtes der ihrer Leitung unterstellten Anstalt direct zugehen zu lassen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Den Turnunterricht betreffend.

Nr. 11,397. An die Vorstände sämtlicher Mittelschulen:

Behufs der Erzielung genauer Angaben über alle Verhältnisse des Turnwesens an unseren Mittelschulen wird die Direction der Großh. Turnlehrerbildungsanstalt Fragebogen an die genannten Anstalten hinausgeben. Die Großh. Directionen und Vorstände der letzteren werden hiermit beauftragt, dieselben in thunlichster Bälde ausgefüllt wieder zurückzugeben, überhaupt aber jeweils auf etwa gestellte Anfragen der Großh. Direction der Turnlehrerbildungsanstalt die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Die Maturitätsprüfung für 1869 und die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst betreffend.

Nr. 12,738. Zur Vornahme der durch die höchste Verordnung vom 13. Mai 1823 — Regierungsblatt Nr. XIII — und durch § 17 der landesherrlichen Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. December 1836 — Regierungsblatt von 1837 Nr. VIII — vorgeschriebenen Prüfung derjenigen, welche aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterrichte zur Universität übergehen wollen, wird hiermit

Donnerstag der 23. September d. J. u. ff.

bestimmt.

Zu gleicher Zeit wird die Prüfung derjenigen Candidaten für den öffentlichen Dienst vorgenommen werden, von welchen vor dem Beginne eines Fachstudiums auf der Universität oder auf einer technischen Lehranstalt der Nachweis einer bestimmt vorgeschriebenen Schulbildung, aber nicht die Absolvierung eines Lyceums verlangt wird und welche nicht aus der betreffenden Schulklasse mit dem Zeugnisse der Reife entlassen worden sind. Diejenigen, welche sich der einen oder anderen dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich unter Angabe des Berufsfaches, dem sie sich zu widmen beabsichtigen, sowie des bisherigen Studienganges, — wobei namentlich eine genaue Aufzählung der von dem Candidaten gelesenen lateinischen und griechischen Schriftstücke zu geben ist, — und unter Vorlage ihres Geburtscheins sowie ihrer Studienzeugnisse und, wenn sie Befreiung von der durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1863 — Regierungsblatt Nr. LV — festgesetzten Prüfungsgebühr beanspruchen, unter Anschluß eines legalen Vermögenszeugnisses spätestens bis zum 1. September d. J. schriftlich dahier zu melden und im Falle ihrer Zulassung am 23. September d. J. Morgens 9 Uhr auf der diesseitigen Expeditur einzufinden.

Karlsruhe, den 30. Juli 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Die Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten pro 1869 betreffend.

Nr. 11,507. Die Lehramtspraktikanten, welche sich zu der in diesem Jahre gemäß § 1 Ziffer 2 und § 27 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1867 vorzunehmenden Dienstprüfung gemeldet haben, werden vorläufig in Kenntniß gesetzt, daß diese Prüfung in der zweiten Hälfte des Monats October d. J. wird abgehalten werden. Der Tag des Beginns der Prüfung wird später bekannt gemacht werden und den angemeldeten Candidaten bezüglich ihrer Zulassung noch besondere Eröffnung zugehen.

Karlsruhe, den 4. August 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Die Bewilligung von Personalzulagen nach § 59 des Gesetzes vom 8. März 1868 betreffend.

Nr. 14,602. Diejenigen Volksschulhauptlehrer, welche sich pro 1. November 1868—1869 nach § 59 des Gesetzes vom 8. März 1868 zur Einweisung in den Genuß einer erstmaligen Personalzulage oder einer Erhöhung des Betrags der bisher bezogenen für berechtigt halten, werden aufgefordert, ihre Ansprüche in vom Ortsschulrath beglaubigten Eingaben, in denen ihr dermaliges Einkommen nach § 59 Absatz 3 des angeführten Gesetzes, sodann der Tag ihrer dermaligen definitiven Anstellung und des Antritts ihrer dermaligen Stelle anzugeben ist, zu begründen und die letzteren den vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen — bei Vermeidung des Ausschlusses für dieses Jahr — spätestens bis 1. October d. J. zu übergeben.

Die Großh. Kreis Schulvisitaturen werden beauftragt, die bei ihnen einkommenden Gesuche zu sammeln und mit gutachtlichem Bericht über das sittliche Verhalten und die Leistungen der Bewerber bis zum 15. October d. J. anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. August 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend.

Nr. 14,603. Die nach der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1857 (Regierungsblatt Nr. LX) alljährlich vorzunehmende Prüfung der Gewerbeschulkandidaten findet für dieses Jahr in den Tagen vom 11. bis 15. October statt.

Die Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich längstens binnen vier Wochen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei der diesseitigen Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 5. August 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Nr. 14,776. Die Prämien aus der Karl-Friedrichs-Stiftung in Mosbach für 1868—69 mit je 18 fl. sind

- 1) dem evangelischen Hauptlehrer Johannes Ebert in Neckarelz,
 - 2) dem katholischen Hauptlehrer Lorenz Becker in Dbrigheim
- verliehen worden.

Karlsruhe, den 6. August 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts in den katholischen Volksschulen betreffend.

Nr. 14,955. An sämtliche Kreis Schulvisitaturen und katholischen Volksschullehrer.

Die in der diesseitigen Verfügung vom 9. Juli d. J. Nr. 13,284 (Schulverordnungsblatt Nr. X) in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts in den evangelischen Volksschulen verkündete Anordnung über die Berücksichtigung der ordnungsmäßig eingeführten Religionslehrbücher, jedoch mit Ausschluß des Katechismus, bei dem Leseunterricht, wird auf Ansuchen der katholischen Oberkirchenbehörde in gleicher Weise auch den katholischen Lehrern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 14. August 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

II.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 13,267. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bremgarten, A. Staufeu, dem Hauptlehrer Pius Sutor in Reuthe, A. Emmendingen.

Nr. 13,319. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Gndingen, A. Kenzingen, dem provisorischen Hauptlehrer Wilhelm Reichel daselbst.

Nr. 13,695. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Todtmoosau, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Jakob Käjer daselbst.

Nr. 14,241. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Reckberg, A. Jestetten, dem Hauptlehrer Severin Schreiber in Taisersdorf, A. Ueberlingen.

Nr. 14,591. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kürzell, A. Lahr, dem Hauptlehrer Gustav Friß in Müllen, A. Offenburg.

Nr. 14,839. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Trienz, A. Mosbach, dem Unterlehrer Ludwig Bacher in Helmstadt, A. Sinsheim.

Nr. 14,846. Die neuerrichtete IV. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Karlsruhe, unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths der Stadt Karlsruhe, dem Unterlehrer Otto Schnorr daselbst.

Nr. 14,951. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Fahrenbach, A. Mosbach, dem Schulverwalter Philipp Dettinger daselbst.

Nr. 14,952. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Guttingen, A. Lörrach, dem Hauptlehrer Konstantin Gabriel, z. Z. Schulverwalter daselbst.

Nr. 14,973. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schwerzen, A. Waldshut, dem Hauptlehrer Dewald Schultes in Boll, A. Bonndorf.

Nr. 14,994. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hundsbach, A. Bühl, dem Schulverwalter Georg Udry daselbst.

Nr. 13,283. Unterlehrer Ferdinand Preiser in Schapbach ist durch diesseitiges Erkenntniß vom 13. Juli 1868. Nr. 13,283 aus der Liste der katholischen Volksschulkandidaten gestrichen worden.

Nr. 13,806. Der kath. Volksschulkandidat Alois Schmitt von Tauberbischofsheim ist aus der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

Nr. 13,862. Der auf Ansuchen aus dem Schulfache entlassene evangelische Schulkandidat Christian Haas von Weisbach ist unter die Zahl der Volksschulkandidaten wieder aufgenommen worden.

Nr. 14,119. Der Verzicht des Hauptlehrers Wilhelm Hofheinz auf den evang. Schuldienst zu Oberkirnach, A. Billingen, wird genehmigt und derselbe auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

In den Monaten Juli und August wurden versetzt, bezw. ernannt:

Der israel.	Schulkand.	Isaak Zivi von Mühlheim als Hilfslehrer in Emmendingen.
" kath.	Schulkand.	Gustav Dilger von Wallbach als Hilfslehrer in Kesselwangen.
" evang.	Unterlehrer	Jakob Hüffner in Göbriichen als Unterlehrer in Durlach.
" "	"	Johann Georg Philipp Weber in Ivesheim als Unterlehrer in Göbriichen.
" "	"	Stephan Halblaub in Durlach, als Unterlehrer in Ivesheim.
" "	Schulkand.	Christian Haas von Weisbach als Schulverwalter in Bindischbuch.
" kath.	Schulverw.	Theodor Fournier in Hausen vor Wald als Schulverwalter in Hochdorf.
" "	Unterlehrer	M. Weichert in Böhlingen als Unterlehrer in Fügen.
" "	Schulverw.	Heinrich Aug. Kehl in Rechberg als Unterlehrer in Sigeltingen.
" "	Lehrer	Joseph Strigel von Zell a. A. als Schulverwalter in Taisersdorf.
" "	Unterlehrer	Lang in Gerchsheim als Unterlehrer in Kilsheim.
" evang.	Hilfslehrer	Philipp Ehalt in Asbach als Hilfslehrer in Mörstelstein.
" kath.	"	Johann Barth in Keilingen als Hilfslehrer in Gauangelloch.
" "	Schulkand.	Leopold Schönenberger von Neufrach als Unterlehrer in Stockach.
" evang.	"	August Feiler in Langensteinbach als Unterlehrer in Mundingen.

III.

Diensterledigungen.

Nr. 14,286. An der Gewerbschule in Furtwangen kommt die Stelle eines Lehrers des Freihandzeichnens, mit einem Gehalte von jährlichen 300 fl. und mit der Verpflichtung wöchentlich 7 bis 10 Unterrichtsstunden zu geben, in Erledigung.

Dabei wird bemerkt, daß Lehrern, welche zugleich im Stande sind, correcte geschmackvolle Entwürfe zu Gegenständen der Kunstgewerbe, wie namentlich zu Uhrengehäusen, in Zeichnung und im Thonmodell zu bearbeiten und zur Bearbeitung solcher Entwürfe entsprechende Anleitung zu geben, ein angemessener höherer Gehalt in Aussicht gestellt werden kann.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Angabe ihres Studienganges und unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 14,397. Kath. Schuldienst zu Fischerbach (Weiler) A. Wolfach, K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 170 Schulkindern.

Die Bewerber um diesen Dienst, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre vorgefetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft durch deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 13,823. Kath. Schuldienst in Rippberg, A. Wallbürn, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 47 Schulkindern.

Nr. 14,123. Kath. Schuldienst in Hochdorf, A. und K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.

Nr. 14,187. Kath. Schuldienst in Albruck, A. und K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 44 Schulkindern.

Nr. 14,398. Eine Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Waibstadt, A. Sinsheim, K.Sch.V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 290 Schulkindern.

Nr. 14,399. Kath. Schuldienst in Balzfeld, A. Wiesloch, K.Sch.V. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 73 Schulkindern.

Nr. 14,546. Evang. Schuldienst in Windischbuch, A. Borberg, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 18 Schulkindern.

Nr. 14,549. Evang. Schuldienst in Schallbach, A. und K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 78 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

der kath. Hauptlehrer Ignaz Schuler in Grasbeuren am 19. Juli d. J.;

der kath. Hauptlehrer Johann Adam Himmelstein in Kirrlach am 24. Juli d. J.

V. Berichtigungen.

Nr. 14,878. In Nr. X des Schulverordnungsblattes vom 26. Juli d. J. ist

Seite 192 Zeile 17 von unten noch einzuschalten: „II. Mos. 33.“

„ 192 „ 4 von unten ist zu lesen: „im Winter“ anstatt im „Sommer“.

„ 193 „ 17 von unten: zur stufenweisen „Einübung“ anstatt „Eintheilung“.

„ 194 „ 10 von unten: „einzigem“ anstatt „einzelnen“.

Nr. 15,041. Das Ausschreiben des evangelischen Schuldienstes in Rittersbach, Amts- und Kreis Schulvisitatur Mosbach, im Schulverordnungsblatt vom 28. Juli d. J. Nr. XI Seite 199, wird dahin berichtigt, daß derselbe nicht, wie angegeben, in die erste, sondern in die zweite Klasse gehört.

Hedigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. September

1869.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 8. August d. J.

dem Hauptlehrer Peter Weis in Hockenheim die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung von Stipendien aus der evangelischen Friedrich-Christiane-Luisenstiftung betreffend.

Aus der evangelischen Friedrich-Christiane-Luisenstiftung in Karlsruhe ist ein Stipendium im jährlichen Betrag von 160 fl. an evangelische Studirende, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großherzoglichen Oberschulrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 19. August 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

III.

Bekanntmachungen.

Die Anschaffung von Büchern für die Gewerbeschulbibliotheken betreffend.

Nr. 15,053. Die Schulbehörden und Lehrer der Gewerbeschulen werden auf das unten beschriebene Werk, welches zur Anschaffung für die Bibliotheken der Gewerbeschulen empfohlen werden kann, aufmerksam gemacht:

„Mechanik für Gewerbe- und Handwerkerschulen, sowie zum Gebrauch in Realschulen und zum Selbstunterricht von Ph. Huber, Vorstand der Gewerbeschule in Pforzheim — dritte Auflage — Stuttgart, Verlag von J. Engelhorn.“

Karlsruhe, den 14. August 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hend.

Schaaff.

Die Einführung von Lehrmitteln in den Volksschulen betreffend.

Nr. 15,818. Die Schulbehörden und Lehrer werden hiermit auf eine in der Kunstverlagshandlung von H. Müller in Stuttgart erschienene Wandtafel „die nützlichen Vögel der Landwirthschaft“ als zum Gebrauch beim naturgeschichtlichen Unterricht wohl geeignet, aufmerksam gemacht.

Der Preis der Wandtafel beträgt 3 fl., in Parthien für Schulen 2 fl.

Karlsruhe, den 17. August 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hend.

Becherer.

Die Einberufung der Volksschulkandidaten zum Militärdienst betreffend.

Nr. 16,417. An sämtliche Kreis- und Ortsschulräthe.

Das Großh. Kriegsministerium hat die Anordnung getroffen, daß die militärdienstpflichtigen Volksschulkandidaten des Jahrgangs 1869 zur Ableistung ihrer sechswöchigen Uebungszeit auf den 1. October d. J. einberufen werden.

Indem wir die obengenannten Schulbehörden hievon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben an, die Spätjahrsferien an denjenigen Schulen, an welchen solche militärdienstpflichtige Schulkandidaten verwendet sind, wo die Verhältnisse es möglich machen, nicht vor dem 1. October d. J. beginnen zu lassen.

Karlsruhe, den 7. September 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

H. A. d. D.

Frid.

Becherer.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 15,008. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Söllingen, A. Durlach, dem Unterlehrer Jakob Schmidt in Bretten.

Nr. 15,181. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Malterdingen, A. Emmendingen, dem Hauptlehrer Jakob Lenz in Gaiberg, A. Heidelberg.

Nr. 15,243. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Biesendorf, A. Engen, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Unterlehrer Joseph Gebhard Schilling in Erzingen, A. Jestetten.

Nr. 15,334. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Vormberg, A. Baden, dem Hauptlehrer Georg Anton Löfer in Auerbach, A. Buchen.

Nr. 15,340. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Kenzingen unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths zu Kenzingen dem Unterlehrer Vinzens Trösch in Karlsruhe.

Nr. 15,422. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Malterdingen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Friedrich Wäldin in Lahr.

Nr. 15,480. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hindelwangen, A. Stockach, dem Unterlehrer Ferdinand Krieg in Stockach.

Nr. 15,620. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Kadelburg, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Theodor Dürr in Wieblingen, A. Heidelberg.

Nr. 15,751. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Büchig, A. Bretten, dem Hauptlehrer Franz Scheu, z. J. Schulderwalter daselbst.

Nr. 14,269. Franz Miltner von Balzhofen, z. Jt. Lehrer an der erweiterten Volksschule in Staufen, ist unter die Zahl der Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

In den Pensionsstand treten am 23. October d. J.:

1. Die evangelischen Hauptlehrer:

Friedrich Becker in Rippenheim,
 Philipp Jakob Ullmer in Bickensohl,
 Johann Jakob Fößler in Lahr,
 Johann Jakob Herr in Dinglingen,
 Johann Justus Ziegler in Diettlingen.

2. Die katholischen Hauptlehrer:

Gregor Wasmer in Münchweiler,
 Mathäus Speck in Sentenhart,
 Joseph Schädle in Mahlsbüren,
 Balthasar Schott in Oberhausen,
 Joseph Wenk in Aha,
 Adam Ittensohn in Balg,
 Matthäus Frey in Unterschefflenz,

Franz Joseph Walzenbach in Ramsbach,
Johann Baptist Malzacher in Schuttern,
Franz Sales Schmid in Wolpadingen.

Im Monate August wurden versetzt, bezw. ernannt:

Der kath.	Hilfslehrer	N. Diebold	in Dettingheim als Unterlehrer in Greffern.
" evang.	Unterlehrer	Eugen Lebrecht Stolz	in Mundingen als Schulverwalter in Oberkirnach.
" "	"	Anton Schöffner	in Dielheim als Unterlehrer in Plankstadt.
" "	Provisor	Hermann Häberle	von Hochberg (Sigmaringen) als Hilfslehrer in Schweighausen.
" kath.	Unterlehrer	Bartholomäus Franz Kaufmann	in Plankstadt als Unterlehrer in Dielheim.
" "	"	Otto Kießerer	in Forchheim als Unterlehrer in Oberwinden.

V.

Dienst erledigungen.

Nr. 15,603. An der neu zu errichtenden erweiterten Volksschule zu Furtwangen, Amts Triberg, ist die Hauptlehrerstelle mit einem fixen Gehalte von 800 fl. nebst freier Wohnung, jedoch ohne Antheil am Schulgelde, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, welche im Stande sein müssen, französischen Unterricht zu geben, und unter welchen jene besonders berücksichtigt werden sollen, welche auch englischen Unterricht — in Privatstunden — zu ertheilen vermögen, haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Kreis Schulvisitationen bei der Großh. Kreis Schulvisitation in Billingen zu melden.

Nr. 15,120. Evang. Schuldienst in Schwabhausen, A. Borberg, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 78 Schulkindern.

Nr. 15,125. Kath. Schuldienst zu Nollingen, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 95 Schulkindern.

Nr. 15,286. Kath. Schuldienst in Langenhardt, A. Lahr, K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 38 Schulkindern.

Nr. 15,563. II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Eberbach, A. Eberbach, K.Sch.V. Mosbach, IV. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 410 Schulkindern.

Nr. 15,643. Kath. Schuldienst in Stetten, A. und K.Sch.V. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 140 Schulkindern.

Nr. 15,815. Kath. Schuldienst in Langenbrücken, A. Bruchsal, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 221 Schulkindern.

Nr. 16,148. Kath. Schuldienst in Gütenbach, A. Triberg, K.Sch.V. Billingen, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 200 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

VI.

Todesfall.

Gestorben ist:

Der kath. Hauptlehrer Johann Band in Nollingen am 10. August d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. October

1869.

I.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Realgymnasiums in Mannheim betreffend.

Auf Antrag der Stadtgemeinde Mannheim wurde die dortige höhere Bürgerschule auf erbrachten Nachweis der vorgeschriebenen Organisation und für die Dauer derselben durch diesseitige Verfügung vom 17. April d. J. Nr. 4610 mit den Berechtigungen des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1868 unter die Zahl der Realgymnasien aufgenommen und sind nach dem Vorschlag der Großh. Oberschulbehörde folgende Uebergangsbestimmungen getroffen worden:

- a) Das Realgymnasium wird auf den 23. April d. J. mit vorläufig sechs bezw., wenn sich eine genügende Anzahl dazu geeigneter Schüler meldet, mit sieben Classen eröffnet. Sämmtliche in dasselbe eintretenden Schüler haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, bei welcher die in dem Lehrplan vorgeschriebenen Classenziele zu Grunde zu legen sind. Nur soll die mangelnde Kenntniß im Lateinischen die Aufnahme in die Classe, für welche sich der Schüler nach seinen sonstigen Kenntnissen eignen würde, nicht ausschließen.
- b) Das Schuljahr beginnt im Herbst; das nächste läuft ausnahmsweise vom 23. April d. J. bis Herbst 1870. Im Herbst 1869 finden keine Promotionen aus der 5ten, 6ten und 7ten Classe statt.

Im Herbst 1871 und 1872 werden nur solche Schüler mit den in § 4 Absatz 2 und 3 der landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1868 bezeichneten Rechten aus der 5ten, 6ten und 7ten Classe entlassen, welche in einer besonderen Prüfung den Beweis liefern, daß sie in allen Gegenständen die Lehrziele der betreffenden Classen vollständig erreicht haben. Diese Prüfungen werden von einer nach § 3 der Prüfungsordnung für das Abiturientenexamen gebildeten Commission vorgenommen. Im Jahr 1873 finden solche außerordentliche Maturitätsprüfungen nur noch mit der 6ten und 7ten und im Jahr 1874 nur noch mit der 7ten Classe statt.

- c. Die achte Classe des Realgymnasiums wird errichtet, sobald sich eine genügende, mit den erforderlichen Vorkenntnissen für dieselbe ausgerüstete Schülerzahl dazu findet.
- d. Die bisherige Verbindung der Gewerbeschule mit der höhern Bürgerschule hört auf und besteht mit dem Realgymnasium nur noch in der Art fort, daß die Lehrapparate nach Thunlichkeit gemeinschaftlich benützt werden.

Dies wird hiermit gemäß § 7 der gedachten höchsten Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. September 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

II.

Bekanntmachungen.

Nr. 16,129. Die Schulvorstände und Lehrer werden hiermit auf folgende zur Anschaffung für die Schulbibliotheken geeignete Schriften aufmerksam gemacht:

1. „Die erste Hilfe bei Verletzungen und sonstigen Unglücksfällen“ von Dr. H. Pezet de Corval, Großh. Badischem Stabsarzt; im Verlag von Karl Seggus in Karlsruhe. Preis 36 kr.
2. „Anleitung zur Krankenwartung für Frauen und Jungfrauen.“ 2te Auflage. Karlsruhe 1860, Müller'sche Hofbuchhandlung; herausgegeben vom Badischen Frauenverein.

Karlsruhe, den 28. September 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Becherer.

Die Prüfung der Lehramtsandidaten und Lehramtspraktikanten betreffend.

Nr. 17,714. Die erste (theoretische) Prüfung der Lehramtsandidaten für das laufende Jahr wird Montag den 18. October, die Dienstprüfung Dienstag den 26. October ihren Anfang nehmen. Hievon werden die angemeldeten Candidaten, welchen bezüglich ihrer Zulassung noch besondere Eröffnung gemacht werden wird, vorläufig verständigt.

Karlsruhe, den 2. October 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Becherer.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. September 1869 Nr. 11,156 ist Unterlehrer Georg Maurer an der Vorschule des Lyceums in Karlsruhe zum Hauptlehrer ernannt worden.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 14. September d. J. Nr. 11,213 ist

1) dem Lehrer Martin Seilnacht an der Taubstummenanstalt die Hauptlehrerstelle an der höheren Bürgerschule in Ettenheim übertragen worden;

2) der provisorische Lehrer Victor Adam von Karlsruhe, z. Zt. an der höheren Bürgerschule in Ettenheim, zum Hauptlehrer an der genannten Anstalt ernannt worden.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. September 1869 Nr. 11,576 ist Unterlehrer Mathias Baader an der höheren Bürgerschule in Karlsruhe zum Hauptlehrer ernannt worden.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. September d. J. Nr. 11,178 ist dem Dr. Karl Bauer, Lehrer am Realgymnasium in Wiesbaden, eine Lehrstelle am Realgymnasium und der höheren Bürgerschule in Karlsruhe provisorisch übertragen worden.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 13. September d. J. 11,195 ist Hauptlehrer Franz Joseph Gnirs an dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim wegen vorgerückten Alters auf den 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 14. September d. J. Nr. 11,213 ist Hauptlehrer Joseph Döfener an der höheren Bürgerschule in Ettenheim vom 1. October d. J. an bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt worden.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 17. September d. J. Nr. 11,173 ist Hauptlehrer Karl Erhardt am Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Lörrach wegen leidender Gesundheit auf den 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1869 Nr. 8004 ist der im Jahr 1863 unter die Zahl der Lehramtspractikanten aufgenommene Dr. Heinrich Hansjakob von Haslach, z. Z. in Waldshut, aus der Liste der Lehramtspractikanten gestrichen worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 15,577. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Allensbach, A. Konstanz, dem Hauptlehrer Paul König in Jestetten.

Nr. 15,601. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Schopfheim dem Unterlehrer Karl Linder in Karlsruhe.

Nr. 15,721. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Weisenbach, A. Triberg, dem Hauptlehrer Johann Schacherer in Faulenfürst, A. Bonndorf.

Nr. 15,854. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Eppingen dem Hauptlehrer Gottfried Schwab in Liebolsheim, A. Karlsruhe.

- Nr. 15,914. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Griesheim, A. Offenburg, dem Hauptlehrer August Müller in Mägen, A. Bonndorf.
- Nr. 16,033. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Zeutern, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Johann Scheiner in Fahrenbach, A. Mosbach.
- Nr. 16,224. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waldbirch dem Hauptlehrer Joseph Dierberger daselbst.
- Nr. 16,616. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bergöschingen, A. Jestetten, dem Unterlehrer Oskar Frey in Oberrimsingen, A. Breisach.
- Nr. 16,621. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hottingen, A. Säckingen, dem Hauptlehrer Karl Becker in Fröhd, A. St. Blasien.
- Nr. 16,625. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Försch, A. Rastatt, dem Schulverwalter Johann Georg Ries daselbst.
- Nr. 16,657. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wagenschwend, A. Eberbach, dem Unterlehrer Leonhard Wunsch in Ottenau, A. Gernsbach.
- Nr. 16,658. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Obergimpfern, A. Einsheim, dem Hauptlehrer Ludwig Gabel in Heiligkreuzsteinach, A. Heidelberg.
- Nr. 16,863. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Betberg, A. Müllheim, dem Hauptlehrer Friedrich Schöner in Lindach, A. Eberbach.
- Nr. 17,012. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Neuenbürg, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer August Feigenbusch in Laudenberg, A. Buchen.
- Nr. 17,065. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ringelbach, A. Oberkirch, dem Schulverwalter Julius Wittum daselbst.
- Nr. 17,101. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Rohrbach, A. Eppingen, dem Hauptlehrer Franz Xaver Laible in Oberndorf, A. Rastatt.
- Nr. 17,117. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Gerchsheim, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Philipp Lang in Rinschheim, A. Buchen.
- Nr. 17,125. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Sommerau, A. Bonndorf, dem Schulverwalter Stephan Henrich daselbst.
- Nr. 17,305. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Heinstetten, A. Mespelbrunn, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft, dem Unterlehrer Gebhard Dominik Dursch in Renchen, A. Achern.
- Nr. 17,320. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ruppenheim, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Eusebius Gut in Burbach, A. Ettlingen.
- Nr. 17,378. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Aufen, A. Donaueschingen, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft, dem Schulverwalter Leopold Müller in Rensberg, A. Triberg.
- Nr. 17,473. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Mittelschesslenz, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Johann Adam Eppel in Heidersbach, A. Buchen.
- Nr. 17,478. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Altschwand, A. Säckingen, dem Schulverwalter Joseph Johann Citel daselbst.
- Nr. 17,667. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Zieroldshofen, A. Kork, dem Unterlehrer Georg Stier in Hasmersheim, A. Mosbach.

Nr. 17,827. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Scheuern, A. Gernsbach, dem Hauptlehrer Theodor Lindenlaub in Marzell, A. Müllheim.

Auf Ansuchen wurden aus dem Schulfache entlassen:

Nr. 17,270. Der evangelische Schulkandidat Philipp Peter Wörns von Neckarau.

Nr. 17,397. Der evangelische Schulkandidat Georg Rudolph von Wallstadt.

In den Pensionsstand tritt

am 23. Oktober d. J.

der israel. Hauptlehrer Salomon Heibingsfeld in Rippenheim.

IV.

Dienstverledigungen.

Nr. 10,953. Kath. Schuldienst in Neckarkapfenbach, A. und K.Sch.B. Mosbach, I. Klasse freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 10 Schulkindern.

Nr. 16,084. Evang. Schuldienst in Oberkirnach, A. und K.Sch.B. Willingen, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.

Nr. 16,201. Evang. Schuldienst in Lüzelsachsen, A. Weinheim, K.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 120 Schulkindern.

Nr. 16,294. Kath. Schuldienst in Stupferich, A. Durlach, K.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 175 Schulkindern.

Nr. 16,310. Evang. Schuldienst in Lipburg, A. Müllheim, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 33 Schulkindern.

Nr. 16,461. Evang. Schuldienst in Ursenbach, A. Weinheim, K.Sch.B. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 26 Schulkindern.

Nr. 16,988. II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Schriesheim, A. Mannheim, K.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 350 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

der kath. Unterl. Friedrich Falk in Zähringen am 3. August d. J.;

der kath. Hptl. Moriz Pfeifer in Leimen am 3. September d. J.;

der kath. Hptl. Johann Joseph Haas in Steinbach (A. Wertheim) am 7. September d. J.;

der pens. kath. Hptl. Joh. Ev. Hummel in Oberschach am 7. September d. J.;

der kath. Hptl. Feidolin Malzacher in Nordrach am 16. September d. J.;

der kath. Hptl. Eduard Mors in Waltershofen am 26. September d. J.

Berichtigungen.

Nr. 16,691. Das in Nr. 12 des Verordnungsblattes vom laufenden Jahr, Seite 206 enthaltene Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waibstadt wird hiermit zurückgenommen.

Die Pensionirung des kath. Hauptlehrers Adam Ittensohn in Balg (Verordnungsblatt vom 13. September d. J. Nr. XIII Seite 209 Zeile 2 von unten) wird hiermit zurückgenommen.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. October

1869.

I.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Zweck und Gliederung der Gelehrtenschule; Grundzüge des Lehrplanes.

§ 1.

Die Gelehrtenschulen haben den Zweck, der männlichen Jugend die wissenschaftlichen Grundlagen höherer Bildung zu gewähren, dieselbe zum selbständigen Studium der Wissenschaften auf der Universität gründlich vorzubereiten und ihre religiös-sittliche Kraft zu entwickeln.

§ 2.

Diesem Zweck entspricht die Gelehrtenschule einerseits durch formale Bildung des Geistes, hauptsächlich mittelst sprachlicher und mathematischer Studien, andererseits durch Einführung in das Geistesleben, namentlich der antiken Welt. In beiden Beziehungen bildet den Schwerpunkt der Gelehrtenschule das Studium des Lateinischen und Griechischen und eine entsprechend umfangreiche Lectüre alt-classischer Schriftsteller.

Ihren Abschluß findet diese Bildung in der sicheren Handhabung der Muttersprache in Wort und Schrift.

§ 3.

Die vollständige Gelehrtenschule hat einen neunjährigen Lehrkursus und gliedert sich in eine untere und obere Stufe, jene mit fünf, diese mit vier Jahreskursen.

Sie zerfällt in sechs Classen, welche von unten nach oben gezählt werden und von denen die drei obersten je zwei Jahrescurse umfassen.

7

§ 4.

Mit dem fünften Jahrescurse, welcher die untere Stufe abschließt, soll außer der Grundlage für die höheren Studien der beiden obersten Classen zugleich ein gewisser Abschluß der Bildung für Solche gewonnen werden, welche die Gelehrtenchule verlassen, sei es um in das bürgerliche Leben überzugehen, oder um eine andersartige Lehranstalt zu besuchen.

§ 5.

Neben den vollständigen Gelehrtenchulen, welche Lyceen heißen, bestehen solche, welche nur sieben Jahrescurse umfassen (Classe I.—V.) als Gymnasien und solche, welche nur die fünf unteren Jahrescurse (Classe I.—IV.) enthalten, unter dem Namen von Pädagogien. Im Uebrigen ist die Organisation aller drei Arten von Anstalten die gleiche.

§ 6.

Mit Gelehrtenchulen können höhere Bürgerschulen verbunden werden. Dabei gilt als Regel, daß der Unterricht in den fünf unteren Jahreskursen, mit Ausnahme des Griechischen, ein gemeinsamer ist, für diesen, beziehungsweise neben diesem Lehrgegenstand aber eine entsprechende Zahl von englischen und andern Lectionen ertheilt wird, durch welche die aus der vierten Classe der Gelehrtenchule abgehenden Schüler in den Stand gesetzt werden, in die sechste Classe eines Realgymnasiums einzutreten.

Ueber sonstige Modificationen des Lehrplans, welche für solche combinirte Anstalten nach deren besonderen Verhältnissen wünschenswerth erscheinen, entscheidet die Oberschulbehörde.

§ 7.

Lehrgegenstände der Gelehrtenchule sind: Religion, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache; Mathematik und Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik); Geschichte und Geographie; philosophische Propädeutik; Calligraphie, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Außerdem wird zur Erlernung der hebräischen Sprache Gelegenheit geboten, und auch im Englischen an den Anstalten, wo hiezu Bedürfniß und Mittel vorhanden sind, für freiwillige Theilnehmer ein entsprechender Lehrkursus eingerichtet.

§ 8.

In allen wissenschaftlichen Lehrgegenständen soll der Unterricht in der Regel für jede Classe getrennt ertheilt werden. In den Classen mit zwei Jahreskursen (§ 3) ist, je nachdem es der Lehrstoff, die Vorbereitung der Schüler oder die Frequenz der einzelnen Abtheilungen verlangt, der Unterricht für die einzelnen Curse getrennt oder gemeinschaftlich zu ertheilen.

Bei Ueberfüllung der Classen, beziehungsweise Abtheilungen, sind Parallelabtheilungen zu bilden.

§ 9.

Ein von dem Ministerium des Innern zu erlassender allgemeiner Lehrplan wird

nähere Vorschriften über Umfang und Abstufung des Unterrichts sowie über die Eintheilung der Unterrichtszeit ertheilen.

Bei Anwendung desselben ist darüber zu wachen, daß zwar einerseits nach Form und Inhalt des Unterrichts die für den Zweck eines gleichen stufenmäßigen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten unerläßliche Uebereinstimmung erzielt, andererseits aber die selbständige persönliche Wirksamkeit des Lehrers nicht auf nachtheilige Weise beschränkt werde.

Modifikationen des Normalplanes aus localen oder individuellen Gründen an einzelnen Anstalten bedürfen jederzeit der besonderen Genehmigung der Oberschulbehörde.

II. Prüfungen; Entlassung der Schüler zur Universität; Schulzucht.

§ 10.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine öffentliche Prüfung mit feierlichem Schlußact vorgenommen, wozu die Directionen in der Regel in einem gedruckten Jahresberichte einladen. Außerdem findet gegen den Schluß des ersten Halbjahres eine Prüfung der Anstalt durch den Director statt.

§ 11.

Bei den Promotionen von einer Classe, beziehungsweise Abtheilung, in die andere soll mit aller Strenge auf die gehörige Befähigung der Schüler gesehen werden.

§ 12.

Die Abiturienten aus der obersten Classe haben eine besondere Prüfung unter der Leitung eines Mitgliedes der Oberschulbehörde zu bestehen.

Eine besondere Prüfungsordnung setzt das Nähere über das Abiturientenexamen fest.

§ 13.

Wer ohne das Lyceum absolvirt zu haben sich ein Zeugniß der Reife erwerben will, hat ebenfalls, und zwar vor dem Bezug der Hochschule, sich einer Prüfung zu unterwerfen, über welche die in § 12 erwähnte Prüfungsordnung das Nähere anordnet.

§ 14.

Diese Prüfung (§§ 12 und 13), beziehungsweise das auf Grund derselben von der Oberschulbehörde ausgestellte Zeugniß der Reife, bildet eine Vorbedingung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen in denjenigen Berufsfächern, wofür ein akademischer Cursus vorgeschrieben ist.

Eine Dispensation durch das Ministerium des Innern kann ausnahmsweise für diejenigen stattfinden, welche sich außerhalb des Großherzogthums auf einer deutschen Gelehrtenschule mit einer die gleiche Gewähr einer gründlichen Vorbereitung für die akademischen Studien bietenden Organisation ein Zeugniß der Reife erworben haben.

§ 15.

In dem Entlassungszeugniß für den Bezug der Universität ist auch die Bedingung namhaft zu machen, daß die Studirenden der Jurisprudenz, Medizin und der Cameralwissenschaften, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden, seiner Zeit den Nachweis bringen müssen, daß sie zu ihrer weiteren allgemein-wissenschaftlichen Ausbildung in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens eine, mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät mit Fleiß gehört haben. Für die Studirenden der Theologie und des Lehrfaches gelten die besonderen Bestimmungen ihrer Prüfungsordnungen (Regierungsblatt 1867 Nr. V und XXVIII).

§ 16.

Wer ohne Erlaubniß der Oberschulbehörde eine inländische Universität bezieht, soll zur Inmatriculirung nur nach erfolgter Belehrung über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, unter besonderer Hinweisung auf §§ 14 und 15 derselben, zugelassen werden.

Ueber diese Belehrung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Betheiligte zu unterzeichnen hat, und das seinen Eltern oder Vormündern in Abschrift zuzusenden ist. Keinem, der die Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung nicht erfüllt hat, soll indessen die etwa unterbliebene Belehrung zur Entschuldigung dienen.

§ 17.

Ueber die Disciplin an den Gelehrtenschulen, sowie über Aufnahmebedingungen, Promotionen, Schulprüfungen u. s. w. ertheilt die allgemeine „Schulordnung“ die näheren Vorschriften. Auf Grund derselben können unter Genehmigung der Oberschulbehörde die einzelnen Anstalten noch besondere Schulgesetze erlassen.

§ 18.

Als höchste Disciplinarstrafe sollen Carcerarrest bis zu drei Tagen und die einfache oder geschärfte Strafe der Ausschließung von der Schule in Anwendung kommen.

Die einfache Strafe der Ausschließung entzieht dem Schüler das Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärfte Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner inländischen Anstalt aufgenommen werden darf.

III. Schulgeld und Befreiung von demselben.

§ 19.

Der Betrag des Schulgeldes an den Gelehrtenschulen (und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen) wird von dem Ministerium des Innern für jede Anstalt und Classe festgesetzt und soll jährlich

in den drei unteren Classen die Summe von 24 Gulden,
in den drei oberen Classen die Summe von 36 Gulden und
in den mit Gelehrten Schulen verbundenen Vorschulen die Summe von 16 Gulden
nicht überschreiten.

Hospitanten bezahlen, wenn sie nur in einer Classe Stunden besuchen, das für diese
Classe festgesetzte Schulgeld, wenn sie aber an dem Unterrichte mehrerer Classen theilnehmen,
das Schulgeld der höchsten Classe, in welcher sie den Unterricht besuchen.

§ 20.

Das Schulgeld ist in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Schulcasse zu entrichten.

§ 21.

Befreiung vom Schulgeld kann nur ausnahmsweise und zwar durch den Oberschulrath
bewilligt werden, wenn Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit nachgewiesen sind und die Leistungen
eines Schülers den in der betreffenden Classe zu machenden Anforderungen entsprechen.

Die Befreiungen gelten immer nur auf ein Jahr und können allgemein in der Art be-
schränkt werden, daß sie überhaupt nur bis zu einem gewissen Theile jedes Schulgeldebtrages
gestattet werden.

§ 22.

Bei der erstmaligen Aufnahme hat jeder Schüler zur Unterhaltung der Bibliothek und der
Lehrmittelsammlungen der Anstalt einen Beitrag von 2 Gulden an die Schulcasse zu bezahlen.

IV. Lehrpersonal und Aufsichtsbehörden.

§ 23.

Für den wissenschaftlichen Unterricht an Gelehrten Schulen sollen in der Regel nur Lehrer
aus der Classe der geprüften Lehramts Candidaten angestellt werden.

Für diejenigen Lehrpenfa, welche mit dem an der Volksschule ertheilten Unterrichte zu-
sammenfallen, können Volksschullehrer verwendet werden, deren Anstellung nach den Be-
stimmungen des Gesetzes vom 11. März 1868 erfolgt.

Der Unterricht im Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen kann an einzelne
Fachlehrer vergeben werden, welche als Nebenlehrer nach den Bestimmungen des § 10 des
Gesetzes vom 30. Juli 1840 angestellt werden.

§ 24.

Bei Vertheilung der Lehrpenfa ist thunlichst Rücksicht zu nehmen auf die beson-
dere Qualifikation der einzelnen Lehrer, und namentlich soll die Verwendung derselben in
höheren oder tieferen Classen unabhängig sein von ihrem Dienstalter.

§ 25.

Jede Classe hat einen Hauptlehrer (Ordinarius), dem hauptsächlich die nähere Auf-

sicht über Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Classe obliegt, und der unter Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Classe alle allgemeinen Angelegenheiten derselben zu besorgen hat.

Ordinarius ist in der Regel derjenige Lehrer, welchem der bedeutendste Theil des Unterrichts, also namentlich der lateinische, übertragen ist.

§ 26.

Jede Gelehrtenschule hat einen Director oder Vorstand (§ 27), der die Anstalt nach Außen repräsentirt und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist.

§ 27.

Die Direction wird in der Regel nur solchen Lehrern übertragen, welche zugleich geeignet sind, ein philologisches Unterrichtspensum in der obersten Classe zu übernehmen.

Zur Unterstützung kann dem Director ein Vicedirector, unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung, beigegeben werden.

An den Pädagogien bekleidet der Hauptlehrer der obersten Classe das Amt des Vorstandes.

§ 28.

Zur Berathung der wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens bezüglich der Behandlung der Schüler, überhaupt zur wechselseitigen Mittheilung aller auf den Zustand der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen der Lehrer werden von dem Director Lehrerc onferenzen anberaumt. Stimmberechtigte Mitglieder derselben sind sämtliche mit ganzen Unterrichtspensen in wissenschaftlichen Fächern (einschließlich der Religion) betraute Lehrer und es können, je nach Bedürfnis, auch die als Nebenlehrer angestellten Lehrer einzelner Fächer zugezogen werden.

Außer den allgemeinen Conferenzen, welche theils in regelmäßigen Fristen, theils bei besonderen Veranlassungen berufen werden, finden, ebenfalls in regelmäßiger Wiederkehr oder bei sich ergebenden besonderen Gelegenheiten, Besprechungen unter den Lehrern der einzelnen Classen, außerdem, je nach Bedürfnis, Berathungen unter den Vertretern der einzelnen Fächer statt (Classenconferenzen, Fachconferenzen).

§ 29.

Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen in Beziehung auf Unterricht und Schulordnung unter der Aufsicht und Leitung des Oberschulraths.

§ 30.

Die landesherrlichen Verordnungen vom 31. December 1836 über die Organisation der Gelehrtenschulen, sowie vom 29. Juli 1867, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen betreffend, sind aufgehoben.

§ 31.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug und der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 1. October 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung.

Den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtenschulen betreffend.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 1. October 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen, insbesondere der §§ 9, 17 und 31, werden auf den Vortrag des Oberschulraths folgende Vorschriften ertheilt:

A. Lehrplan.

I. Lehrgegenstände und Zahl der Unterrichtsstunden; Maaß der häuslichen Aufgaben.

§ 1.

Für die Vertheilung der nach § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 1. October 1869 an den Gelehrtenschulen zu behandelnden Lehrgegenstände auf die verschiedenen Classen und für die einem jeden derselben zuzuweisende wöchentliche Stundenzahl ist folgende Uebersicht maaßgebend:

mit 2jährigem Curfus.

Lehrgegenstand.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Summe der Stunden.	Bemerkungen.
Religion	2	2	2	2	2	2		In theilweise combinirten Abtheilungen.
Deutsch	4	4	2	2	2	3	17 bezw. 24	
Lateinisch	9	9	9	8	8	7	50 " 73	
Griechisch	—	—	—	6	6	6	18 " 36	
Französisch	—	—	4	3	3	2	12 " 20	
Geschichte	—	—	2	2	3	3	10 " 16	
Geographie	2	2	2	1	—	—	7 " 8	
Mathematik	4	4	3	4	4	3	22 " 33	
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2	12 " 18	
Philosoph. Propädeutik	—	—	—	—	—	1	1 " 2	
Hebräisch	—	—	—	—	—	1	1 " 2	
(Englisch)	—	—	—	—	(2)	(2)	(4) " (8)	

f. S 19.

Künste und Fertigkeiten, wozu der Unterricht nöthigenfalls außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt werden kann:

Lehrgegenstände.	Cl.	Cl.	Cl.	Cl.	Cl.	Cl.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
Kalligraphie	3	3	2	—	—	—	} Je nach Umständen in combinirten Abtheilungen.
Zeichnen	2	2	2	2	(2)	(2)	
Singen	2	2	2	2	2	2	
Turnen	2	2	2	2	2	2	
Summe der wissenschaftl. Fächer	23	23	26	30	30	29	
Gesamtsumme	32	32	34	36	34	33	

§ 2.

Wo bei geringer Schülerzahl eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsstunden in einem oder dem anderen Fache ohne Beeinträchtigung des Lehrzieles thunlich erscheint, ist der Oberschulrath ermächtigt, eine solche anzuordnen.

§ 3.

Bezüglich der an den häuslichen Fleiß der Schüler zu stellenden Ansprüche wird bestimmt, daß der für die obligatorischen Hausaufgaben erforderliche durchschnittliche tägliche Zeitaufwand in den drei unteren Classen das Maaß von $1\frac{1}{2}$ bis 2, in der vierten Classe von 2 bis $2\frac{1}{2}$, in den beiden oberen Classen von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden nicht überschreiten darf.

II. Behandlung und Vertheilung des Lehrstoffes.

§ 4.

Religion.

(Hier gelten die mit den Kirchen vereinbarten Lehrpläne.)

§ 5.

Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat zunächst den praktisch-formalen Zweck, richtig lesen, schreiben und sprechen zu lehren; nach seiner theoretisch-materialen Seite, welche selbst wieder dem formalen Zwecke dient, ist ihm die Aufgabe gestellt, den Schüler mit den Gesetzen der deutschen Sprache und Composition, mit dem Sprachschatz, sowie mit den hervorragendsten Erzeugnissen der deutschen Literatur bekannt und ihm namentlich eine Summe passender Dichtungen zu eigen zu machen.

Das Ziel des Leseunterrichts (soweit derselbe nicht mit dem Sprechunterricht zusammenfällt) ist die rasche und durchdringende Erfassung eines Schriftstücks nach Inhalt und Form, d. h. in seinen grammatischen, logischen und stilistisch-rhetorischen, beziehungsweise

ästhetischen Beziehungen; das Ziel des Schreib- und Sprechunterrichts die möglichst freie und selbständige Beherrschung der Muttersprache in grammatisch-correcter, logisch-präciser und ästhetisch-gefälliger Form des schriftlichen und mündlichen Ausdrucks. Bei letzterem kommt noch besonders die deutliche und reine (dialektfreie) Aussprache und ein richtiger, ausdrucksvoller, dem Gegenstande entsprechender Vortrag hinzu.

Doch bilden diese drei Seiten des deutschen Unterrichts keine gesonderten Lehrgegenstände und sind daher ebensowenig in getrennten Lektionen oder in Form besonderer Disciplinen zu behandeln, als sie auf die deutschen Lehrstunden beschränkt bleiben dürfen. Vielmehr muß bei allem Unterricht die Rücksicht auf sprachrichtigen mündlichen wie schriftlichen Ausdruck obwalten und bildet die Erkenntniß der logischen und ästhetischen Beziehungen auch bei der Lectüre fremdsprachlicher Schriftstücke eine wesentliche Aufgabe.

Was insbesondere den Unterricht in der deutschen Grammatik, in Stilistik, Poetik und Rhetorik betrifft, so ist vor Allem in's Auge zu fassen, daß es sich dabei nicht sowohl um Aneignung eines äußerlichen Stoffes, als um die Erkenntniß immanenter Gesetze handelt. Es ist demgemäß dieser Unterricht, soweit er die Muttersprache betrifft, wesentlich analytisch zu behandeln und in Verbindung zu setzen mit der Lectüre, die gewonnene Erkenntniß aber durch entsprechende Uebungen zu freiem Besitz zu erheben. Auch die Literaturgeschichte soll nicht als ausgedehnte Disciplin vorgetragen, sondern an den hervorragenden Erscheinungen zur Anschauung gebracht und nur ein kurzer Ueberblick des Ganzen zur Einreihung und Vervollständigung des Einzelnen gegeben werden.

Zur Erweiterung der literarischen Belesenheit dient namentlich eine zweckmäßig angeordnete und wohl controlirte Privatlectüre der Schüler.

Bezüglich der Vertheilung des Lehrstoffes im Einzelnen sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Der eigentlich grammatische Unterricht (Orthographie, Interpunction, Formen- und Satzlehre) muß mit dem fünften Jahreskurs soweit seinen Abschluß erreicht haben, daß der Schüler grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache und eine seinem Gesichtskreis angemessene Fertigkeit in correcter schriftlicher und mündlicher Handhabung derselben besitzt.

2. In Classe V. inf. bilden die Gesetze der prosaischen, in Classe V. sup. diejenigen der poetischen Composition (Poetik) das theoretische Pensum des deutschen Unterrichts, das aber, nach dem oben Gesagten, so wenig als die Grammatik in der abstracten Form einer besonderen Disciplin mitgetheilt werden soll. Auch die Gesetze der rhetorischen Composition, welche zu dem Pensum der obersten Classe gehören, sollen im deutschen Unterricht vorzugsweise an Mustern angeschaut werden; insofern sie mit der Logik zusammenfallen, sind sie dort zu behandeln (vergleiche § 13). Außerdem kommt in dieser Classe das literaturgeschichtliche Element zu besonderer Geltung.

3. Auf allen Stufen des Unterrichts ist der onomatistischen Erkenntniß des Sprach-

schafes (Wortbildung und Wortbedeutung, namentlich in synonymer Zusammenstellung) gebührende Rechnung zu tragen.

4. Die Lectüre, für welche gute Lesebücher, auf der oberen Stufe des Unterrichts auch, soweit thunlich, die Classiker selbst zu benützen sind, ist nach methodischen Grundsätzen wie zu behandeln, so auch zu gliedern. Dabei sollen jedenfalls die episch-lyrischen Dichtungen von Uhland Schiller und Göthe in mittleren Classen, Stücke aus der mittelhochdeutschen Dichtung, classische Dramen und andere größere Dichtungen, prosaische Abhandlungen, namentlich von Lessing, und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst aus alter und neuer Zeit (vergleiche Ziffer 2) in oberen Classen ihre besondere Stelle finden.

5. Schreib- und Sprechübungen begleiten den deutschen Unterricht von Stufe zu Stufe. Bei den ersteren bildet neben einer ausgiebigen Anzahl derselben und der zweckmäßigen Wahl der Thematata eine sorgfältige und möglichst durchsichtige Correctur die Hauptaufgabe des Lehrers.

Die Sprechübungen bestehen auf der untersten Stufe vorzugsweise in dem Nacherzählen kleiner Lesestücke; von da erweitern sie sich allmählig zu Redeübungen aller Art. Daneben ist der Vortrag angemessener dichterischer und prosaischer Schriftstücke fleißig zu pflegen.

6. In den beiden unteren Classen ist mit dem deutschen Unterricht, in möglichstem Anschluß an die übrigen Aufgaben desselben, ein Cursus der Sagen- und Mythengeschichte des classischen Alterthums zu verbinden.

Der deutsche Unterricht, namentlich in den unteren Classen, soll in der Regel dem Lehrer des Lateinischen übertragen werden, und in Classe VI., wenn immer thunlich, der Lehrer der Philosophie zugleich der Lehrer des Deutschen sein.

§ 6.

Lateinische Sprache.

Der lateinische Sprachunterricht hat einerseits den formalen Zweck, die Grundlage für grammatische Erkenntniß überhaupt zu bilden (woburch er zugleich logisches Bildungsmittel wird), andererseits den materialen Zweck, die Kenntniß der lateinischen Sprache und Litteratur als unentbehrliches Hilfsmittel für das akademische Studium zu überliefern.

Für die Vertheilung des Lehrstoffes gelten folgende Grundsätze:

1. In Classe I. und II. wird die Formenlehre behandelt und, zugleich mit den Elementen der Syntax, vermittelt eines passenden Lese- und Übungsbuches eingeübt; in Classe III. und IV. wird ein zusammenhängender Cursus der Grammatik absolvirt, der ebenfalls Schritt für Schritt durch entsprechende schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Lateinische unterstützt werden muß. In Classe V. und VI. tritt die Lectüre in Vordergrund. Daneben aber soll die gewonnene grammatische Bildung erweitert und durch fortgesetzte schriftliche und mündliche Uebungen befestigt werden, durch welche der Schüler zugleich zu der erforderlichen stilistischen Gewandtheit (§ 60, 2) herangebildet wird.

2. Die Lectüre der Schriftsteller beginnt in Classe III. entweder mit Cornelius Nepos, neben welchem auch Phädrus gestattet wird (wobei jedoch von einer ausführlichen Theorie des Versmaasses abzusehen ist), oder mit einer passenden Chrestomathie, und umfaßt in Classe IV. Julius Cäsar und Ovidius, entweder beide im Original oder letzteren nur in chrestomathischen Auszügen.

In Classe V. sollen eine Chrestomathie aus Cicero oder kleinere Reden desselben und Livius als prosaische, Vergilius als poetische Lectüre dienen. Auch Sallustius kann in dieser Classe seine Stelle finden.

In Classe VI. bilden (neben Livius) Cicero (Reden, philosophische und rhetorische Schriften, einzelne Briefe) und Tacitus den prosaischen, Horatius den poetischen Lesestoff.

Andere Schriftsteller können nur ausnahmsweise und in beschränktem Maaße zugelassen werden.

3. Mit der Lesung der Dichter werden die Erklärung der Versarten und in den mittleren und oberen Classen Übungen in der lateinischen Prosodie und Metrik verbunden.

4. Freie lateinische Aufsätze werden als regelmäßige Aufgaben nicht gefordert; Stilarbeiten aber sollen von der zweiten Classe an in der Regel jede Woche gefertigt werden.

5. Passende Stellen aus Dichtern sollen auswendig gelernt und zur festen Einprägung häufig repetirt werden; ebenso in den oberen Classen erlesene Abschnitte aus prosaischen Autoren. Bei der Recitation dieser Stellen, sowie auch schon beim einfachen Lesen, soll auf richtigen und ausdrucksvollen Vortrag gehalten werden.

6. Übungen im Lateinisch-Sprechen schließen sich am zweckmäßigsten an eine bestimmte Lectüre an.

§ 7.

Griechische Sprache.

Der griechische Sprachunterricht hat den Zweck, den Schüler zu befähigen, auf Grund einer sicheren Kenntniß der Grammatik Werke der griechischen Literatur im Original zu verstehen.

Er beginnt mit dem vierten Jahrescurse und stuft sich folgendermaßen ab:

1. In Classe IV. wird die attische Formenlehre, in V. die Syntax absolvirt.

2. Die Lectüre beginnt mit einer Chrestomathie in IV. inf. In IV. sup. wird neben, beziehungsweise nach derselben Xenophon's Anabasis gelesen und kann auch schon der Anfang mit Homer's Odyssee gemacht werden. Letztere bildet in Classe V. die poetische Lectüre; für die Prosa sollen in V. außer Xenophon's Anabasis dessen Hellenika und Thukydides, beide entweder in Original oder in Jakob's Attika, sowie die in den letzteren enthaltenen Stücke aus den Rednern, außerdem besonders Herodot gebraucht werden. Für Classe VI. sind bestimmt: Homer (Ilias), Sophokles, Plato (besonders Apologie, Kriton, Phädon wenigstens in seinen erzählenden Partien) und Einzelnes von den attischen Rednern; daneben können auch Stücke aus Thukydides, Xenophon's Memora-

bilien und Chrestomathische Zusammenstellungen aus den Lyrikern und Elegikern gelesen und Herodot fortgesetzt werden.

3. Der grammatische Unterricht in IV. und V. wird Schritt für Schritt von entsprechenden Schreibübungen, beziehungsweise mündlichen Uebersetzungen begleitet, welche bis zum Abiturentenexamen fortgesetzt werden. Doch sind dieselben nicht weiter, als es der grammatische Zweck (Festigkeit in den Formen und wesentlichen Regeln der Syntax) verlangt, auszu dehnen und ist es dabei nicht etwa auf stilistische Gewandtheit abzusehen.

Außerdem gilt für den griechischen Unterricht das über den lateinischen § 6 Ziffer 3 und 5 Gesagte.

§ 8.

Französische Sprache.

Der französische Sprachunterricht verfolgt einerseits den Zweck, das Verständniß französischer Schriftwerke zu vermitteln, andererseits die Sprache selbst dem Schüler wenigstens soweit zu eigen zu machen, daß dieser sich in ihr grammatisch richtig und mit einiger stilistischen Gewandtheit schriftlich und mündlich auszudrücken vermag. In letzterer Beziehung bildet ein wichtiges Augenmerk, und zwar schon auf der untersten Stufe, die Aussprache.

Der französische Sprachunterricht beginnt in Classe III. und absolvirt in dieser und der folgenden Classe, also in den drei ersten Jahreskursen, die Grammatik nach ihrem wesentlichen Inhalt. Schon auf der untersten Stufe sind die Formen thunlichst in kleinen Sätzen zu üben.

In den beiden oberen Classen (V. und VI.) tritt neben der Rücksicht auf Befestigung und Erweiterung der grammatischen Kenntnisse das stilistische Element besonders hervor. Diefür dienen namentlich regelmäßige Schreibübungen, welche indessen auch schon den Anfangsunterricht Schritt für Schritt begleiten müssen. Daneben sind Uebungen im mündlichen Gebrauch der Sprache nach Maßgabe der erreichten grammatischen und stilistischen Kenntnisse vorzunehmen.

In VI. soll der Unterricht, wenigstens theilweise, in französischer Sprache erteilt werden.

Zur Lectüre dienen gute Chrestomathien: auf der unteren Stufe ein mit vorwiegender Rücksicht auf die formale Seite des Unterrichts abgefaßtes Lesebuch; auf der oberen eine ausführlichere Chrestomathie, worin die wichtigsten Gattungen der französischen Literatur und ihre hauptsächlichsten Repräsentanten, wenigstens aus der neueren Zeit (seit Ludwig XIV.), vertreten sind. Daneben können ganze Werke, in der obersten Classe namentlich aus der dramatischen Literatur der Franzosen, gebraucht werden.

§ 9.

Geschichte.

Die Aufgabe des geschichtlichen Unterrichts ist zunächst die Erlernung der historischen Thatfachen, in einer den Bildungszwecken des Gymnasiums entsprechenden Ausdehnung. Das

Ziel desselben bildet ein solcher Ueberblick über das ganze Gebiet, daß schließlich keine wichtigere Entwicklungsstufe der Menschheit dem Schüler unbekannt bleibt, sowie eine genauere Kenntniß der griechischen, römischen und deutschen Geschichte.

Der geschichtliche Unterricht gliedert sich in zwei Stufen:

Classe III. und IV. sind für einen elementaren Cursus bestimmt, in welchem weniger die Zusammenhänge, als die einzelnen hervorragenden Erscheinungen und namentlich solche Parteen, wo Persönlichkeiten als Träger ihres Zeitalters und Urheber folgenreicher Begebenheiten auftreten, in einfach erzählender Form zu behandeln sind.

In Classe V. wird die alte Geschichte, besonders die griechische und römische, in Classe VI. die neuere Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, in ausführlicherer Weise und in pragmatischem Zusammenhange vorgetragen. Mit der letzteren soll ein kurzer Abriss der badischen Geschichte verbunden und am Schlusse des ganzen Cursus eine übersichtliche Wiederholung des gesammten geschichtlichen Pensums, einschließlich der griechischen und römischen Geschichte, vorgenommen werden. Auch auf dieser oberen Stufe sind nicht alle Parteen mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln: die für die staatliche und die Culturentwicklung der Menschheit wichtigsten Epochen sind eingehender vorzutragen, und es soll dabei namentlich der Charakter der einzelnen Zeitalter möglichst anschaulich gemacht werden; andere Parteen sind nur in kurzer Skizze mitzutheilen.

Eine Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Namen und Zahlen ist überhaupt zu vermeiden; doch sollen die wichtigsten Data dem Schüler um so geläufiger gemacht werden.

Bei dem geschichtlichen Unterricht muß zugleich ein Hauptgesichtspunkt sein, den sittlichen und nationalen Sinn der Jugend zu fördern.

Dem eigentlichen Geschichtsunterricht geht in Classe I. und II., mit dem deutschen Unterricht verbunden, ein Cursus in der alten Sagen Geschichte voraus. (Vergl. § 5 Nr. 6.)

Bei allem Geschichtsunterricht ist dem geographischen Local eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch sind mit demselben geographische Repetitionen zu verbinden. (Vergl. § 10.)

§ 10.

Geographie.

Der Unterricht beginnt mit einer populären Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche (allgemeine Topographie), wobei ein genaues Augenmerk auf das Verständniß der Karte zu richten ist.

Auf der zweiten Stufe (Classe II. und III.) wird zunächst Baden und Deutschland ausführlich, dann auch das übrige Europa in seinen wichtigsten geographischen Verhältnissen behandelt.

In Classe IV. werden die außereuropäischen Länder mit besonderer Betonung

derjenigen Beziehungen zur Darstellung gebracht, welche für das geschichtliche Leben der Gegenwart am wichtigsten sind, und die früheren Pensa wiederholt.

Auch in den oberen Classen wird der geographische Unterricht in Verbindung mit dem geschichtlichen fortgesetzt und sollen namentlich durch regelmäßige Repetitionen die Kenntnisse der Schüler in der Geographie erneuert, befestigt und ergänzt werden. (§ 9.)

Bei dem geographischen Unterricht muß zwar für die unerläßliche Einprägung von Namen und Zahlen das bloße Gedächtniß vielfach in Anspruch genommen werden; doch soll auch hier, besonders bei weniger bedeutenden Parteen, Maaß gehalten und neben den statistischen Thatsachen möglichst eine Anschauung der geographischen Verhältnisse, namentlich der charakteristischen Unterschiede der verschiedenen Zonen, Formationen u. s. w. angestrebt werden.

Belebt wird der Unterricht auch durch Einstreuung von historischen Thatsachen, zumal aus der Geschichte der Entdeckungen.

§ 11.

Mathematik.

Der mathematische Unterricht stuft sich ab in einen elementaren (die drei untersten Classen begreifend) und einen wissenschaftlichen Cursus (Classe IV.—VI. begreifend).

I. Der Elementarunterricht umfaßt:

- a. in Classe I. das dekadische Zahlensystem, die vier Rechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen;
- b. in Classe II. die Lehre von den Brüchen (gemeine und Decimalbrüche) und ihre praktische Anwendung; außerdem zweigliedrige Zweifachrechnungen;
- c. in Classe III. die mehrgliedrigen Zweifachrechnungen und den Kettenfaß nebst ihrer Anwendung.

Neben dem schriftlichen Rechnen ist das Kopfrechnen fleißig zu üben.

In Classe II. und III. ist außer dem numerischen Rechnen in kurzer Fassung die geometrische Formenlehre zu behandeln und sind damit entsprechende Uebungen im geometrischen Zeichnen zu verbinden.

II. Der wissenschaftliche Unterricht:

1. Allgemeine Arithmetik und Algebra.
 - a. Classe IV.: die Verbindungsgesetze allgemeiner Größen und Zahlen durch Addition und Subtraction; Begriff des Positiven und Negativen. Die Gesetze der Multiplication und Division; die gebrochene Zahl und die Irrationalzahl. Begriff und einfachste Gesetze des Potenzstrens mit ganzen Exponenten. Zahlensysteme, Maaß der Zahlen, Primzahlen, Theilbarkeit und Factorenzerlegung algebraischer Ausdrücke. Die Pro-

portionen und ihre Anwendung. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

- b. Classe V.: die Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Die Gesetze des Potenzirens und der Wurzeln für beliebige Exponenten. Die Gleichungen des zweiten Grades. Die Logarithmen.
- c. Classe VI.: die Progressionen und deren Anwendung. Permutationen, Combinationen und Variationen; der binomische Satz. Kettenbrüche und diophantische Gleichungen Wiederholungscursus (vergl. § 60,6).

2. Geometrie und Trigonometrie.

- a. Classe IV.: die Fundamenteigenschaften der ebenen Gebilde. Die Congruenz der ebenen Figuren einschließlich der Eigenschaften des Kreises, welche aus ihr folgen. Die Behandlung geometrischer Aufgaben und die einfachsten geometrischen Verter. Die Gleichheit der Flächenräume und die Verwandlung der Figuren; Eigenschaften des Kreises hinsichtlich der ein- und umschriebenen Vielecke.
- b. Classe V.: die Aehnlichkeit der Figuren. Eigenschaften des Kreises, welche sich auf die Aehnlichkeit gründen, Aehnlichkeitspunkte, Potenzlinie, Kreisberührungen. Behandlung von Aufgaben über Aehnlichkeit und Theilung der Figuren. Die ebene Trigonometrie.
- c. Classe VI.: Stereometrie und die ersten Elemente der neueren synthetischen Geometrie mit besonderer Rücksicht auf die Kegelschnitte. Wiederholungscursus (vergl. § 60, 6).

§ 12.

Naturwissenschaften.

Der naturwissenschaftliche Unterricht des Gymnasiums ist 1. ein propädeutischer; 2. ein wissenschaftlicher.

1. Der propädeutische Unterricht umfaßt Classe I. bis IV. und hat zum Inhalt:

- a. in Classe I.—III. die sogenannte Naturgeschichte;
- b. in Classe IV. die Kenntniß der wichtigsten Naturgesetze.

Bei der Naturgeschichte ist auf dieser Stufe von systematischer Vollständigkeit abzusehen. Der Hauptzweck in materialer Beziehung ist Anschauung der wichtigsten Gattungs-, beziehungsweise Familiencharaktere an einzelnen Hauptrepräsentanten; in formaler Beziehung, welche hier von besonderer Bedeutung ist, Entwicklung des Beobachtungsinnes und Anbahnung eines liebevollen und verständigen Umgangs mit der Natur.

Auch die Physik soll auf dieser Stufe durchaus elementar gehalten sein. Am zweckmäßigsten erscheint es, wenn dieses so geschieht, daß die wichtigsten Naturgesetze in concreto in einem Cursus der physikalischen Geographie zur Anschauung gebracht werden, welcher

zugleich (in dem Kapitel von der Belebung der Erdoberfläche) eine Anknüpfung an die Naturgeschichte enthält.

2. Der wissenschaftliche Unterricht der oberen Stufe hat zum Inhalt

a. in Classe V.:

1. Grundzüge der Geologie; Mineralogie nur soweit sie zur Begründung der Geologie nothwendig ist;
2. Zoologie, gegründet auf menschliche Anatomie und Physiologie. Die Systematik erstreckt sich blos bis zu den Thierclassen; nur Insekten und höhere Wirbelthiere werden eingehender behandelt;
3. Botanik (jeweils im Sommersemester): allgemeine Botanik (Morphologie, Anatomie und Physiologie) im Ueberblick; Ueberblick des künstlichen und natürlichen Systems mit besonderer Anwendung auf die einheimische Flora.

b. In Classe VI. Physik.

Hier bilden sowohl für die Vertheilung wie für die Ausdehnung der einzelnen Kapiteln maßgebenden Gesichtspunkt die mathematischen Kenntnisse der Schüler; diejenigen Partien, welche eine mathematische Begründung nicht zulassen, sind nur im Ueberblick zu behandeln.

§ 13.

Philosophische Propädeutik.

Dieser Unterricht begreift unter sich die empirische Psychologie und die formale Logik.

Mit jener kann eine Einleitung über das Wesen und die Aufgabe der Philosophie, mit dieser sollen praktische Uebungen verbunden werden. Letztere bestehen theils in rhetorischen Aufgaben (wie Definitionen, Dispositionen, Argumentationen), theils in der Analyse von Schriftstücken. In letzterer Beziehung finden sie vorzugsweise in den mit dem philosophischen Unterricht in enger Verbindung stehenden deutschen Lectionen ihre Stelle. (Vergl. § 5 Ziffer 4.) Am Schlusse des ganzen Unterrichts ist eine kurz gefasste Uebersicht der Wissenschaften und der Methodologie des akademischen Studiums (Hodegetik) zu geben.

Die Psychologie bildet den ersten, die Logik den zweiten Cursus der philosophischen Propädeutik.

Wo es immer angeht, soll der Unterricht in der Philosophie, zumal in der Logik, dem Lehrer des Deutschen übertragen werden.

§ 14.

Kalligraphie.

Der kalligraphische Unterricht hat zum Gegenstande die deutsche Current- und die lateinische Cursivschrift, die arabischen und römischen Ziffern und die Interpunctionszeichen. In der dritten Classe soll außerdem in dem zweiten Semester die griechische Schrift eingeübt werden.

Das Ziel des Schönschreibunterrichts ist als erreicht anzusehen, wenn die Schüler eine deutliche, fließende und gefällige Handschrift erlangt haben.

Auch außerhalb der eigentlichen Schönschreibstunden soll von allen Lehrern bei den zu ihrem Unterricht gehörenden schriftlichen Arbeiten auf kalligraphische Sauberkeit gehalten werden.

§ 15.

Freihandzeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen hat den Zweck, den Sinn für schöne Formen in dem Schüler zu entwickeln und ihn durch Uebung von Hand und Auge zu entsprechender graphischer Darstellung zu befähigen.

Er ist obligatorisch bis zu Classe IV. (einschließlich) und gliedert sich in folgende Stufen:

I. Auf der untersten Stufe wird mit Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel begonnen, welche in verjüngtem Maasstab nachzubilden sind und wobei die Größe der Hauptdimensionen anzugeben ist.

Je nach den Fortschritten der einzelnen Schüler reiht sich an diese Uebungen das Zeichnen nach Vorlagen. Diese sollen in methodischer Reihenfolge enthalten: erst ebenflächige, dann krummlinige Figuren; theils geometrische Körper (wobei die gleichzeitige Aufstellung des Körpermodells besonders förderlich ist), theils Aufrisse von Gegenständen (Thüren, Fenster u. dgl., antike Gefäße, charakteristische Formen antiker Baustile, auch Blumenvorlagen).

II. Den Lehrstoff auf der mittleren Stufe bildet zunächst die graphische Nachbildung von großen geometrischen Körpern aus Draht, Pappe oder Holz, wobei der Schüler mittelst der feinnatten Glastafel zur Erkenntniß der wichtigsten Gesetze der Perspective angeleitet wird. An das Zeichnen einzelner Körper reihen sich Uebungen im Zeichnen von Körpergruppen und das Zeichnen nach Reliefmodellen in Gyps, wobei besonders gute Ornamente zu berücksichtigen sind. Nunmehr beginnt auch das Anlegen der Zeichnung mit Schatten.

III. Auf der dritten Stufe werden, soweit nöthig, die früheren Uebungen in der Perspective fortgesetzt, sodann das sogenannte Zeichnen nach dem Runden vorgenommen, dessen höchste Spitze die Darstellung der menschlichen Gestalt ist. Auch hier hat sich der

Unterricht vornehmlich körperlicher Modelle aus Gyps zu bedienen; doch finden graphische Vorlagen als Vor- oder Nebenübungen ihre Stelle und ist das Copiren guter Bilder für den Geübteren jedenfalls nicht auszuschließen, sobald nur bezüglich des Schattirens dabei das richtige Maas gehalten wird.

Erst auf dieser Stufe, wenn die Schüler das Nothwendigste von der Perspective erlernt haben, kann mit Nutzen bei Solchen, welche besondere Anlage und Neigung dafür zeigen, das Landschaftszeichnen eintreten.

Auch hiebei ist der Anfang mit großen Vorlagen zu machen und muß vor Allem der Schüler lernen, das Charakteristische der einzelnen Bäume u. s. w. nachzubilden. Sobald als thunlich tritt das Zeichnen nach der Natur ein.

Was das Verhältniß dieser Course zu den einzelnen Classen betrifft, so entspricht im Allgemeinen der erste Cours dem ersten, der zweite dem zweiten und dritten, der dritte dem vierten und fünften Schuljahr. Doch steht, soweit es der Schematismus erlaubt, nichts im Wege, daß der Zeichenunterricht seine besonderen Classenabtheilungen habe. Die wöchentliche Stundenzahl soll jedenfalls nicht unter sechs betragen; bei entsprechender Frequenz ist der zweite und namentlich der obere Cursus in Abtheilungen zu spalten. Mehr als 40 Schüler soll in der Regel keine Zeichenklasse zählen.

§ 16.

Gesang.

Wie das Gymnasium überhaupt alle bloß mechanische Abrihtung ausschließt und eine möglichst harmonische Bildung der menschlichen Vermögen anstrebt, so handelt es sich auch bei diesem Lehrgegenstand um Unterricht und Bildung.

Es genügt nicht an der Einübung einzelner Gesänge; sondern es muß die technische Einsicht wenigstens in die Elemente der Tonkunst vermittelt, das Ohr zu rascher und sicherer Erfassung der verschiedenartigen Tonverhältnisse, die Stimme zur Wiedergabe des durch das Ohr aufgefaßten oder durch die Tonschrift dargestellten musikalischen Inhalts erzogen werden.

Was das Liedermaterial betrifft, so ist darauf zu achten, daß sowohl bezüglich der musikalischen Composition, als der Texte, alles an sich Gehaltlose oder für die betreffende Altersklasse Unpassende ausgeschlossen bleibe.

Näher werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Neben einem theoretischen Cursus geht ein Liedercursus einher, welche beide in möglichste Verbindung mit einander zu setzen sind.
2. Der theoretische Curs schließt sich zunächst an die Gesangübungen der Volksschule an, welche in einfachem Nachsingen vorgesungener oder vorgespielter Tonreihen bestehen, bringt dann weiter dem Schüler die melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse zum

Bewußtsein, macht ihn mit der üblichen Bezeichnung derselben, der Notenschrift und den Zeichnungen, bekannt und sucht mit ihrer Hilfe durch stufenmäßig angelegte Uebungen die möglichste Trefffertigkeit zu erzielen. Auf der obersten Stufe ist, soweit thunlich, auch das Verständniß der Elemente der Harmonielehre zu vermitteln.

3. Bei dem *Liedercurs*, welcher sich naturgemäß in einen ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen abstuft (welch' letzterer wieder theils gemischte, theils, wo die Stimmen dazu vorhanden sind, Männerchöre begreift), sollen, mindestens von der zweiten Singclasse an, an die Stelle der specifischen Kinderlieder andere passende Gesänge, darunter auch ausgewählte Volkslieder, treten. Auf der obersten Stufe werden auch größere Chöre eingeübt.

Außer dem weltlichen Liederschatz findet das religiöse Lied seine Berücksichtigung und gelten, was die Einübung kirchlicher Gesänge betrifft, die im Benehmen mit den kirchlichen Behörden getroffenen Bestimmungen.

4. Nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern und Vormünder und unter genügender Begründung dieses Verlangens wird Dispens vom Gesangunterricht ertheilt. Außerdem sind Schüler nur bei vollständigem Mangel des Stimmorgans oder des Gehörs von diesem Unterrichte auszuschließen.

5. Während der Zeit der Stimmutteration ist sorgfältig die Betheiligung der Schüler an den Singübungen zu vermeiden, obwohl sie immerhin an dem theoretischen Unterricht Theil nehmen können.

6. Den angegebenen Stufen des Unterrichts (vergl. Ziffer 3) entsprechend sind in der Regel vier Singclassen zu bilden, wovon die drei ersten mit den drei untersten Schulclassen zusammenfallen, mit Ausnahme derjenigen Schüler, welche etwa aus individuellen Gründen einer andern Singclasse zugetheilt werden.

§ 17.

Turnen.

(Der Lehrplan für diesen Unterrichtsgegenstand bleibt bis zur Eröffnung der Turnlehrerbildungsanstalt ausgesetzt.)

Der Turnunterricht ist obligatorisch. Befreiung kann nur auf ein ärztliches Zeugniß hin ertheilt werden.

§ 18.

Hebräisch.

Es ist facultativer Lehrgegenstand, nur für die Theologen insofern obligatorisch, als die Kirche den Nachweis der auf dem Gymnasium genossenen Vorbildung zur Bedingung des theologischen Examens macht.

Der Cursus in diesem Gegenstand begreift die beiden Oberclassen.

Für Classe V. ist als Lehrpensum bestimmt:

1. Lesen, Formenlehre, Einübung der Formen;
2. Uebersetzen aus den historischen Büchern des alten Testaments, nebst Fortsetzung des grammatischen Unterrichts.

Für Classe VI. bilden das Lehrpensum:

3. auserlesene Psalmen;
4. ausgewählte Stücke aus den Propheten.

Daneben wird der grammatische Unterricht fortgesetzt.

Für die Lectüre wird die Bibel benützt; für die Uebungen kann eine passende Chrestomathie gebraucht werden.

§ 19.

Englisch.

Da dieser Unterrichtsgegenstand in doppelter Weise facultativ ist, indem er nur für freiwillige Theilnehmer eingerichtet und nur da in den Stundenplan aufgenommen wird, wo ein besonderes Bedürfnis und Gelegenheit dazu vorhanden ist, bleibt es lediglich der Oberschulbehörde überlassen, im einzelnen Falle über die Einrichtung eines solchen Curses zu entscheiden.

Uebrigens gelten für den Unterricht in dieser Sprache im Allgemeinen dieselben Gesichtspunkte, wie für das Französische.

III. Lehrbücher.

§ 20.

Die Lehrbücher werden, sofern es sich um eine einzelne Anstalt handelt, auf Antrag der betreffenden Lehrerconferenzen beziehungsweise Directionen, oder, sofern es sich um allgemeine Einführung eines Lehrbuches handelt, nach Anhörung der betheiligten Anstalten oder einzelner Experten von der Oberschulbehörde eingeführt.

Die grammatischen Lehrbücher, wenigstens für die alten Sprachen, sollen in allen Anstalten die gleichen sein.

Ein häufigerer Wechsel der Lehrbücher ist möglichst zu vermeiden.

§ 21.

Der Oberschulrath wird diejenigen Weisungen erlassen, welche zur Ausführung des vorstehenden Lehrplanes im Einzelnen nöthig erscheinen.

Modificationen desselben, wo solche durch besondere örtliche Verhältnisse oder mit Rücksicht auf die vorhandenen Lehrkräfte geboten erscheinen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Oberschulbehörde, welcher überhaupt alljährlich Vorlage über Lehrplan, Stundenvertheilung und Schematismus für jede einzelne Anstalt zu machen ist.

B. Schulordnung.

I. Aufnahme der Schüler.

§ 22.

Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel nur am Anfang des Schuljahres statt.

Namentlich sollen Schüler, welche ohne hinreichenden Grund eine Anstalt im Laufe des Schuljahres verlassen, innerhalb desselben keine Aufnahme in einer anderen finden.

§ 23.

Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Classe ist das zurückgelegte neunte bis elfte Jahr. Hiernach bestimmt sich das Normalalter für die übrigen Classen, beziehungsweise Abtheilungen. Schüler, welche dieses Normalalter um mehr als zwei Jahre überschritten haben, sollen in der Regel in unteren und mittleren Classen gar nicht, in Classe V. und VI. nur, wenn sie vollkommen befähigt sind, aufgenommen werden.

Ebenso sollen Schüler, welche das Normalalter für eine Classe noch nicht erreicht haben, nur ausnahmsweise bei ganz besonderer Befähigung in dieselbe aufgenommen werden.

Auf die Universität soll kein Schüler entlassen werden vor dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn vollständige wissenschaftliche und Charakterreise vorhanden ist.

§ 24.

Als Vorkenntnisse für die Aufnahme in die unterste Classe werden verlangt:

1. Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Uebung im orthographischen Niederschreiben dictirter deutscher Sätze, sowie in der lateinischen Schrift;
3. Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen im Zahlenraum bis 100.

§ 25.

Die Direction bestimmt in einer öffentlichen Bekanntmachung die Zeit der Anmeldung zur Aufnahme. Die Anmeldung und Vorstellung der aufzunehmenden Schüler geschieht durch ihre Eltern, beziehungsweise Vormünder, oder deren Beauftragte.

Der Direction wird dabei der Geburtschein des Schülers und, wenn dieser bereits eine andere Schule besucht hatte, ein Zeugniß derselben vorgelegt.

§ 26.

Jeder, der nicht von einer andern badischen Gelehrtenschule kommt (in welchem Falle er in die Classe eintritt, für welche er dort promovirt, beziehungsweise in welche er dort aufgenommen war), hat eine besondere Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese erstreckt sich

bei den in der untersten Classe Eintretenden auf die § 24 genannten, bei den übrigen Classen auf die sämtlichen für die Classe, für welche um Aufnahme nachgesucht wird, erforderlichen Kenntnisse und wird auf Anordnung des Directors von dem betreffenden Fachlehrer vorgenommen.

Das Nichtbestehen der Prüfung für eine höhere Classe gibt an sich keinen Anspruch für die nächst tiefere.

Die Aufnahme geschieht, wo das Ergebnis der Prüfung nicht ganz sicher ist, auf eine vierzehntägige Probe; erst nach derselben wird der Schüler definitiv einer Classe zugewiesen.

II. Verbindlichkeit des Unterrichts.

§ 27.

In der Regel sind alle Unterrichtsgegenstände, mit Ausnahme des Hebräischen und Englischen, für die Schüler verbindlich. Dispensationen bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde. Ueber die Theilnahme am Zeichen-, Sing- und Turnunterricht vergleiche §§ 15, 16 und 17.

§ 28.

Schüler, welche nur in einzelnen Gegenständen am Unterricht Theil nehmen wollen, können ausnahmsweise, wenn sie die betreffenden Vorkenntnisse besitzen, als Gäste aufgenommen werden, erlangen aber dadurch kein Recht auf Promotion und können auch später nur auf Grund umfassender und strenger Prüfungen als förmliche Schüler eingereicht werden.

Sie sind der Schulordnung in allen Puncten unterworfen, wie die regulären Schüler.

Bezüglich der Abiturientenprüfung werden die Gäste behandelt, wie Diejenigen, welche aus dem Privatunterricht kommen.

III. Unterrichtszeit.

§ 29.

Für den Unterricht sind die Stunden der Wochentage (mit Ausnahme der Feiertage und Ferien) von acht bis zwölf Uhr Morgens und von zwei bis vier Uhr Nachmittags bestimmt.

Die Nachmittage des Mittwochs und Samstags sollen in der Regel, soweit sie nicht für das Turnen in Anspruch genommen werden, von obligatorischem Unterricht frei bleiben.

Im Sommer kann der Unterricht um sieben Uhr beginnen und bis elf fortgesetzt werden; ebenso kann er Nachmittags auf die Stunden von 3 bis 5 Uhr verlegt werden. Eine fünfte Vormittags- und eine dritte Nachmittagsstunde aber darf nur in oberen und höchstens ausnahmsweise in unteren Classen und für einen geistig nicht anstrengenden Lehrgegenstand (wie Kalligraphie, Singen, Zeichnen und Turnen) in Anspruch genommen werden. Auch der facult-

tative Unterricht (im Hebräischen und Englischen) darf, wo es der Stundenplan nicht anders möglich macht, in einer fünften Vor- oder dritten Nachmittagsstunde ertheilt werden.

Nach der zweiten Vormittagsstunde findet eine längere Pause statt.

IV. Prüfungen.

§. 30.

Die Osterprüfung (§ 10 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869) nimmt der Director entweder durch Classenbesuche unter Zuziehung der Lehrer der betreffenden und derjenigen Lehrer der nächst höheren Classe vor, welche den zur Prüfung kommenden Unterrichtsgegenstand dort ertheilen; oder er veranstaltet eine zusammenhängende Prüfung sämtlicher Classen vor versammeltem Lehrercollegium. Ueber den Erfund derselben erstattet er Bericht an die Oberbehörde.

§ 31.

Die öffentlichen Prüfungen finden am Schlusse des Schuljahres statt und richten sich bezüglich ihres Termins nach der Ferienordnung. Am Schluß der Prüfung findet ein feierlicher Act statt, verbunden mit öffentlichen Vorträgen einzelner Schüler. Einen Theil dieses Actes kann auch eine Prämienaustheilung bilden.

Ueber den Gang dieser Prüfung wird ein Protokoll von den examinirenden Lehrern geführt und zugleich mit dem Berichte des Prüfungscommissarius oder (wenn ein solcher für die öffentliche Prüfung nicht besonders ernannt wird) des Directors an die Oberschulbehörde vorgelegt.

§ 32.

Der Jahresbericht, welchen die Direction zugleich als Einladung zu den Schulprüfungen veröffentlicht, soll enthalten:

1. die Chronik der Lehranstalt, darunter die Anzeige von Schenkungen und Stiftungen, die zu Gunsten der Anstalt gemacht worden sind;
2. ein Verzeichniß der durchgenommenen Lehrpensia jeder Classe, unter Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer, welche den Unterricht ertheilt haben;
3. das Verzeichniß der im vorigen Schuljahre entlassenen Abiturienten mit Angabe ihrer Personalien und des von ihnen ergriffenen Studiums;
4. die Schülernamen in alphabetischer Ordnung;
5. das Programm der Prüfung.

Außerdem soll in der Regel den Jahresberichten der Lyceen und Gymnasien eine von dem Director oder einem andern Lehrer der Anstalt verfaßte wissenschaftliche Abhandlung aus dem Kreise ihrer gelehrten Studien oder pädagogischen Erfahrungen beigegeben werden.

Jahresbericht wie wissenschaftliche Beilage werden an die Oberschulbehörde, an die verschiedenen Mittelschulen, an die inländischen Universitäten und die polytechnische Schule sowie an die Großherzogliche Hofbibliothek in einer durch besondere Instruction näher bestimmten Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

§ 33.

Ueber die sonstigen Vorlagen für die öffentliche Prüfung, sowie über das Verfahren bei derselben wird das Nähere durch die Oberschulbehörde festgesetzt.

V. Promotion, Location und Censur der Schüler.

§ 34.

Die Promotionen von einer Classe, beziehungsweise Abtheilung, in die andere hängen davon ab, daß sich die Schüler während des vorgeschriebenen Lehrcursums in sämtlichen Lehrgegenständen zum Vorrücken befähigt haben.

Das Aufsteigen nicht befähigter Schüler ist streng zu verhüten. Sollte ein Schüler, im Ganzen genommen, für fähig zur Promotion erkannt werden, aber in einem einzelnen Gegenstande noch zurück sein, so kann er unter der Bedingung promovirt werden, daß er sich durch Privatstunden vervollkommnet und erforderlichen Falls später noch einer besonderen Prüfung unterwirft.

Promotionen nach dem ersten Semester sowie die Ueberspringung eines ganzen Jahrescursums können nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde und jedenfalls bloß dann stattfinden, wenn ein Schüler bei vorgerücktem Alter sich durch Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit besonders auszeichnet und sich alle diejenigen Kenntnisse erworben hat, welche für die Classe, in welche er aufsteigen soll, erforderlich sind.

Zum Zwecke des einjährigen Freiwilligendienstes kann einem Schüler der Unterquinta, welcher am Schlusse des Schuljahres nicht befördert werden konnte, nach Ablauf eines weiteren Semesters ein Zeugniß der Reife ertheilt werden.

§ 35.

Für die einzelnen Promotionen werden von den betreffenden Classenconferenzen die Anträge gestellt. Vor der endgiltigen Beschlußfassung durch die Gesammtconferenz nimmt der Director in den einzelnen Classen ein besonderes schriftliches und mündliches Promotionsexamen vor, welches sich hauptsächlich mit den etwa zweifelhaften Schülern zu befassen hat.

Die Promotionen aus Oberquinta bedürfen der Bestätigung der Oberschulbehörde.

Die Entlassung zur Universität ist durch das Abiturentexamen bedingt.

§ 36.

Die Promotionen einer Anstalt sind auch für die anderen Anstalten bindend (§ 26). Sollte sich bei dem Uebergang eines Schülers an eine andere Anstalt eine auffallende Unreife desselben zeigen, so ist hievon an die Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 37.

Den nicht promovirten Schülern steht es frei, die Classe zu repetiren. Erscheinen sie nach dem zweiten Jahr wieder als unreif, so kann die Lehrerconferenz ihre Entfernung aus der Anstalt beschließen. Doch können sie in diesem Falle an einer anderen Anstalt noch einmal in dieselbe Classe eintreten.

Ein nicht promovirter Schüler einer Anstalt kann nicht sofort an einer andern um Aufnahme in die höhere Classe nachsuchen. Meldet er sich nach Umfluß mindestens eines Semesters, während dessen er mittelst Privatunterrichtes die nöthige Reife zu erlangen suchte, um Aufnahme in die höhere Classe, so muß er diese Reife durch ein unnachlässig strenges Examen darthun.

§ 38.

Die Promotionsvorschläge müssen im Einklang mit der Jahreslocation (§ 41) stehen.

§ 39.

Bei Bezeichnung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Fächern werden folgende Censurnoten zu Grunde gelegt:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = hinlänglich;
- 4 = ungenügend;
- 5 = schlecht.

Bei der Aufstellung einer Gesamt- oder Durchschnittsnote sind die einzelnen Fächer nach dem Verhältniß ihrer Wichtigkeit, welches im Allgemeinen durch die Zahl der jedem Unterrichtsgegenstande zugewiesenen Wochenstunden ausgedrückt wird, in Berechnung zu bringen.

§ 40.

Eine Location in den einzelnen Fächern ist in der Regel nicht anzuwenden, auch das sogenannte Certiren (durch Platzwechsel während der Stunde), wo es noch besteht, abzustellen.

§ 41.

Bei der Gesamtlocation, welche am Ende des Jahres aufzustellen ist, werden die Censuren der Schüler in den einzelnen Fächern zu Grunde gelegt (§ 39).

§ 42.

Bei der Location wie bei den Censuren in den einzelnen Fächern sind die wirklichen Leistungen der Schüler maßgebend; die Note für Fleiß und Betragen ist unabhängig davon zu ertheilen. Zur Bezeichnung des Fleißes dienen die in § 39 festgestellten Censurnoten; für das Betragen sind die allgemeinen Censurnoten folgende:

- 1 = gut;
 2 = nicht ganz befriedigend;
 3 = tadelnswerth.

§ 43.

Ueber die den Schülern zu ertheilenden Zeugnisse gibt eine Instruction der Oberschulbehörde nähere Vorschriften (vergl. §§ 48, 50, 51 Absatz 5, 57).

VI. Schulzucht.

§ 44.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erzieherlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Schüler an Ordnung, Aufmerksamkeit, Fleiß, Gehorsam, Anstand und Sitte; in der Pflege des jugendlichen Gefühlslebens, des Sinnes für das Wahre, Schöne und Gute, der Liebe zu den Menschen, der Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen, in der Weckung der sittlichen Kraft und der Liebe zum Vaterland.

§ 45.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen über sittliches Betragen und gesellschaftliches Verhalten der Schüler gegenüber der Schule und ihren Lehrern, sowie über ihr Benehmen gegen einander, über den Besuch öffentlicher Orte, der Wirthshäuser und Kaffeehäuser in und außerhalb der Stadt, bezüglich der Maafnahmen gegen Zusammenkünfte zum Spielen oder Trinken, gegen studentische Verbindungen der Schüler u. s. w. gelten bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen, wie sie theils in allgemeinen Verfügungen der Oberschulbehörde, theils in besonderen Schulgesetzen für einzelne Anstalten (vergl. § 17 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869) getroffen sind.

§ 46.

Wo Ermahnungen, Ermahnungen und Verwarnungen des Lehrers oder Directors als ungenügend erscheinen, sollen als Disciplinarstrafen in Anwendung kommen:

Absonderung des Schülers im Lehrzimmer während des Unterrichts; durch den Director ertheilte Verweise; Schularrest; Carcer; endlich Ausweisung.

§ 47.

Die Absonderung eines Schülers im Lehrzimmer ist nur bei Schülern der vier unteren Classen in Anwendung zu bringen.

§ 48.

Die Verweise haben folgende Grade:

- Verweis vor der Classe;
 " vor der Lehrerconferenz.

Die erste Art von Verweis wird durch die Classenconferenz unter Mitwirkung des Directors, die zweite durch die Gesamtconferenz erkannt. Beide werden von dem Director eröffnet und in dem für die Eltern bestimmten Quartalzeugniß besonders erwähnt.

§ 49.

Der Schularrest besteht in dem Zurückhalten eines Schülers in dem Schullocale oder im Hause eines Lehrers während einer oder mehrerer Freistunden; wobei indessen Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß der Schüler zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht die nöthige Zeit zur Erholung findet.

So oft ein Lehrer diese Strafe verfügt, hat er dem Director zeitig davon Anzeige zu erstatten, auch dieselbe durch Eintrag in das Classentagebuch (§ 55) zur Kenntniß des Hauptlehrers zu bringen. Ein die Dauer von zwei Stunden übersteigender Schularrest bedarf vorhergehender Genehmigung durch den Director.

Ferner ist bei diesem Arrest, für welchen dem Schüler bestimmte Aufgaben, schriftliche oder mündliche, gegeben werden, für genügende Aufsicht zu sorgen.

Diese Strafe kommt vorzugsweise in den vier unteren Classen zur Anwendung; und es sind, wenigstens in den Fällen, wo der Arrest in die Mittagsstunde oder in den späteren Abend fällt, die betreffenden Eltern oder Vormünder zu benachrichtigen.

§ 50.

Die Carcerstrafe (Arrest hinter verschlossenen Thüren) erstreckt sich von zwei Stunden bis auf drei Tage (landesherrliche Verordnung vom 1. October 1869 § 18). Sie wird nur gegen Schüler der drei oberen Classen angewendet, kann nicht ohne Rücksprache mit dem Ordinarius von einem anderen Lehrer beantragt und nur von dem Director selbst angeordnet werden. Wenn der Antrag weiter geht als auf vierstündige Einsperrung, ist derselbe vor die Gesamtconferenz zu bringen.

Der zum Carcer Verurtheilte besucht, sofern seine Haft in die Schulzeit fällt, die Lehrstunden und erhält sonst angemessene Beschäftigung.

Ueber die an den Diener für Instandhaltung des Locales zu entrichtenden Carcergebühren wird von der Oberschulbehörde eine besondere Verfügung erlassen.

Jede Carcerstrafe ist den Eltern beziehungsweise Vormündern anzuzeigen.

Die erstandenen Carcerstrafen werden in dem Quartal- und, wenn sie durch die Gesamtconferenz ausgesprochen worden sind, auch im Jahreszeugniß aufgeführt.

§ 51.

Wenn die §§ 48—50 aufgeführten Disciplinarstrafen nicht hinreichen und sich ein Schüler unverbesserlich zeigt oder sein Verhalten der Art ist, daß sein längeres Verbleiben an der Anstalt in pädagogischem Interesse schlechthin unthunlich erscheint, tritt die Strafe der Ausweisung ein.

Bezüglich der Ausschließung eines Schülers von der Anstalt (§ 18 der landesherrlichen

Verordnung vom 1. October 1869), welche Maßregel in allen Fällen einen Beschluß der Gesamtconferenz voraussetzt, soll folgendes Verfahren eingehalten werden:

1. Wenn jene in Folge fortgesetzten Unfleißes und ordnungswidrigen Betragens eines Schülers als wünschenswerth erscheint, so sollen zuvor seine Angehörigen von seinem Benehmen amtlich benachrichtigt und denselben der Rath, ihn aus der Anstalt zurückzunehmen, ertheilt, eventuell die Ausweisung für die nächste Uebertretung angedroht werden.

2. Wenn diese Androhung fruchtlos bleibt, eine Besserung des Schülers nicht eintritt, dessen Vergehungen vielmehr sich wiederholen, sowie in schwereren und dringenderen Fällen sofort, kann die Ausweisung beschlossen werden. Diese ist entweder die einfache, wobei dem Betroffenen die Aufnahme an einer andern Anstalt wenigstens auf Probe gestattet bleibt; oder die geschärfte, durch welche der Uebergang an eine andere Gelehrtschule ausgeschlossen ist.

Bei der einfachen Ausweisung, welche entweder unbedingt oder nur auf eine gewisse Zeit ausgesprochen wird, werden von dem Straferkenntnisse nebst dem zunächst Betheiligten nur die Eltern oder Vormünder desselben und nach Umständen die Mitschüler in Kenntniß gesetzt. Auch hat das Abgangszeugniß, dessen der Ausgewiesene für seinen Eintritt in eine andere Anstalt bedarf, dieser Strafe zu erwähnen und die betreffende Direction bei der Anstalt, an welcher jener sich zuvor befunden, nähere Erhebungen zu machen.

Die geschärfte Ausweisung wird sämtlichen Lehranstalten bekannt gemacht, welche den Unterricht wenigstens bis zu der Classe fortsetzen, aus welcher der Schüler entfernt worden ist. Sie soll selbst bei schwereren Vergehen, wenn diese aus Uebereilung, Leichtsinne oder Heftigkeit stammen, nicht erkannt werden, sondern nur wegen grober Vergehen eintreten, die von so großer Verborbenheit oder so schlechter Gesinnung zeugen, daß man jede Berührung eines solchen Schülers mit gutgestimmten jungen Leuten zu verhüten im Interesse jeder Anstalt sich verpflichtet halten muß. Auch kann sie nicht gegen Schüler erkannt werden, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die einfache Ausweisung wird, vorbehaltlich des Recurses an die Oberschulbehörde, von der Lehrerkonferenz erkannt, muß aber sofort, unter Einschiebung des betreffenden Protokoll, dem Oberschulrath angezeigt werden.

Die geschärfte Ausweisung bedarf der vorhergehenden Genehmigung desselben. Doch kann in dringenden Fällen auch hier die sofortige Entfernung eines Schülers durch die Lehrerkonferenz verfügt werden.

Uebrigens versteht man sich zu den Lehrcollegien, daß sie die Ausweisung, als die härteste aller Schulstrafen, welche zugleich die Eltern schwer trifft, nicht leichtthin und am wenigsten bei jüngeren Schülern der unteren Classen in Anwendung bringen, sondern nur in den Fällen, wo dieselbe wirklich geboten erscheint, davon Gebrauch machen werden.

VII. Pflichten und Befugnisse der Lehrer, Directoren und Lehrerconferenzen.

§ 52.

Obwohl die Pflichten der Lehrer überhaupt sich aus der Natur ihres Amtes ergeben und man mit Recht voraussetzen darf, daß Jeder, durch sein eigenes Pflichtgefühl und die Liebe zu seinem Berufe geleitet, Mehr leiste, als wozu er durch eine bestimmte Anweisung den Antrieb erhalten kann, so findet man dennoch angemessen, ausdrücklich an Einzelnes zu erinnern.

1. Die Lehrer werden ihre Unterrichtsstunden, sowohl was Anfang und Ende der einzelnen Stunde als was die Zahl derselben betrifft, pünktlich halten und, falls sie durch Krankheit oder andere unvermeidliche Umstände verhindert sind, Solches zeitig dem Director anzeigen, damit dieser die nöthigen Anordnungen für anderweitige Beschäftigung der Schüler treffen kann (vergl. Nr. 9).

Ebenso werden sie es als ihre Pflicht erachten, bei den Conferenzen (§ 57) regelmäßig zu erscheinen und sich angelegen sein lassen, den Zweck derselben nach Kräften zu fördern.

2. Sie werden in energischer Arbeit die Unterrichtszeit ausnützen, weder einen langsamern Gang, als nothwendig ist, einschlagen, noch die Stunden mit fremdartigen Dingen ausfüllen.

3. Sie werden sich sorgfältig auf den Unterricht, sowohl was dessen wissenschaftlichen Inhalt als was die Methode betrifft, vorbereiten, die ihnen obliegenden Correcturen pünktlich besorgen und außerdem bestrebt sein, durch Privatstudien ihre wissenschaftliche Bildung zu ergänzen, zu befestigen, zu erweitern.

4. Sie werden sich enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollen Schülern zuzuwenden, und sich bemühen, die große Mehrheit ihrer Schüler gleichmäßig fortzubilden.

5. Sie werden dabei, namentlich den weniger begabten Schülern gegenüber, mit liebevoller Ausdauer verfahren, vor Allem durch Belebung des Unterrichts und Erwärmung des Interesses für denselben zu wirken suchen und nur da strafend vorgehen, wo mangelnder oder böser Wille vorhanden ist.

6. Sie werden die Disciplin pünktlich und gerecht, ohne Ansehen der Person, handhaben, über das Betragen und die Sittlichkeit aller Schüler mit väterlicher Fürsorge wachen und bei ihren Bemühungen sowohl um Aufrechterhaltung der Zucht wie um die Erreichung des Lehrzieles ihren Zweck mehr durch Weckung und richtige Pflege des Ehrgefühls zu erreichen streben, als durch Schelten, Drohen und Strafen, unter allen Umständen aber sich beleidigender Schimpfworte, äzenden Spottes und namentlich körperlicher Züchtigungen enthalten.

7. Sie werden in ihren Aeußerungen Alles sorgfältig vermeiden, was in sittlicher und religiöser Hinsicht Anstoß erregen könnte; sie werden durch ernste und würdige Behandlung des Lehrstoffes verhüten, daß irgendwie die jugendliche Phantasie mit unreinen Bildern besetzt

oder der unreife Verstand des Schülers zu frivoler Kritik gereizt werde, sie werden endlich namentlich auch darüber wachen, daß kein confessioneller Parteigeist in den Schülern gewedt oder genährt werde.

8. Jeder wird sich um Achtung, Zutrauen und Liebe seiner Schüler bemühen, als Hauptmittel, wodurch eine des Menschen würdige, freiwillige Folgsamkeit bewirkt werden kann. Keiner wird sich also von irgend einer Seite bloßstellen, sondern Jeder bestrebt sein, Nachsicht ohne Schwäche, Ernst ohne auffahrende Leidenschaft zu zeigen, Wit und Humor nur anzuwenden, wo sie am Plage sind, und sich jedenfalls von aller Scurrilität fern zu halten; kurz sie werden ihr Benehmen so einrichten, daß dieses dem Schüler als Vorbild dienen kann.

9. Jeder wird sich der zu Recht bestehenden Schulordnung, den Beschlüssen der Conferenzen, den Anordnungen der Direction willig unterwerfen, bei Krankheitsfällen oder sonstigen unvermeidlichen Abhaltungen eines Lehrers Aushilfe leisten, an der Beaufsichtigung der Schüler auch außerhalb der Schule, wo dieselben im Auftrage der Schule versammelt erscheinen, sich betheiligen und überhaupt nach Kräften zum Gedeihen der Anstalt, der er angehört, mitwirken.

10. Sollte sich ein Lehrer durch den Director oder durch die Majorität der Lehrerconferenz in seinen Rechten gekränkt glauben, so ist der Gegenstand in einfacher, ruhiger Darstellung der Oberschulbehörde vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten.

§ 53.

Was die einem Lehrer zu überweisende Zahl von Unterrichtsstunden betrifft, so gilt als Regel, daß an den Anstalten, welche die frequentesten Classen haben, jene für den Director in der Regel 12—14, für den Professor 18—20, für den Elementarlehrer 24—26, an kleineren Anstalten für den Director 18—20, für den Professor 22—24, für den Elementarlehrer 28—30 betrage. Doch sollen hiebei zeitraubende Correcturen in Anschlag gebracht und die größere Belastung eines Lehrers in dieser Beziehung durch entsprechende Erleichterung in seinem Stundendeputat compensirt werden. Auch die Führung des Amtes als Bibliothekar, wo dieses mit größerem Zeitaufwand verbunden ist und nicht besonders honorirt wird, kann bei der Austheilung der Unterrichtspensa durch einen mäßigen Abzug in Berechnung kommen. Endlich können, wo es die Verhältnisse erlauben, auch dem höheren Alter Zugeständnisse bezüglich des Stundendeputats gemacht werden. Dagegen ist auch unter besonderen Verhältnissen jeder Lehrer verpflichtet, vorübergehend eine größere Stundenzahl als die oben bezeichnete zu übernehmen.

§ 54.

Als selbstverständlich setzt man voraus, daß ein Lehrer seinen etwaigen Privatunterricht nicht in der Weise ausdehnen werde, daß seine Dienstpflicht für die öffentliche Schule dadurch Nachtheil erleidet.

Die Vorbereitung von Schülern für seine eigenen Lehrstunden gegen Honorar darf der Lehrer nur mit Genehmigung des Directors übernehmen.

Die Führung ständiger Nebengeschäfte bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.
§ 55.

Den Hauptlehrern oder Classenordinarien (§ 25 der landesherrlichen Verordnung vom 1. October 1869) liegt die allgemeine disciplinarische Verwaltung ihrer Classe ob. Dieselben haben namentlich die Führung der Classentagebücher, in welchen die Absenzen, Strafen, die durchgenommenen Pensa, sowie Bemerkungen über Fleiß und Betragen der Schüler, soweit hiefür eine besondere Veranlassung vorhanden ist, von den betreffenden Lehrern für jede Stunde einzuzichnen sind, zu überwachen, die vorschriftsmäßigen Listen (vergleiche § 56 Absatz 2) und sonstigen ihre Classe betreffenden Vorlagen für die Direction, Lehrerconferenz (§§ 56 und 57) und öffentliche Prüfung (§ 32), sowie die Zeugnisse (§ 43) auszufertigen, die Classenconferenzen (§ 57, 1), zu welchen der Director jeweils einzuladen ist, abzuhalten und den Vortrag über ihre Classe bei der Gesamtconferenz zu übernehmen.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Ordinarius zur Unterstützung des Directors denjenigen Schülern seiner Classe zu widmen, welche nicht bei ihren Angehörigen wohnen. Er hat sich darüber zu verlässigen, daß dieselben in anständigen Häusern untergebracht sind, und nöthigenfalls geeignete Maßregeln zur Abhilfe bei dem Director zu veranlassen.

Der Ordinarius hat ferner, im Benehmen mit den übrigen Lehrern der Classe, auf eine richtige Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler Bedacht zu nehmen (§ 3) und sämtliche Hefte derselben von Zeit zu Zeit einer Durchsicht zu unterwerfen.

Der Ordinarius ist verpflichtet, die Lehrstunden der in seiner Classe auf Probe unterrichtenden Lehramtspracticanten öfters zu besuchen und dieselben durch seinen Rath zu unterstützen.

Beschwerden eines Schülers über einen Lehrer anzunehmen, ist der Ordinarius niemals berechtigt; ebensowenig darf er die Anordnungen anderer Lehrer selbständig abändern. In beiden Fällen ist die Direction die zuständige Behörde.

§ 56.

Dem Director liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob. Er hat über die Beobachtung und den Vollzug aller die Schule berührenden Gesetze und sonstigen höheren Verfügungen zu wachen und als nächster Vorgesetzter dafür zu sorgen, daß die Lehrer die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen und in jeder Hinsicht die Würde ihres Amtes wahren.

Er führt eine Hauptliste über sämtliche Schüler, worauf Geburtszeit, Geburtsort, Confession derselben und der Stand und Wohnort der Eltern eingezeichnet sind, und nimmt die von dem Classenlehrer zu führenden Listen, worin die Noten für Betragen, Fleiß und Leistungen der Schüler eingetragen sind, am Ende des Schuljahrs gleichfalls zu seinen Acten.

Er besucht häufig die einzelnen Classen, um von den Fortschritten der Schüler und dem Verfahren der Lehrer eine sichere Anschauung zu gewinnen, und knüpft daran die nöthigen Besprechungen und Weisungen.

Er beobachtet den sittlichen Zustand der Anstalt und sorgt für eine kräftige Disciplin.

Ein besonderes Augenmerk wird er auch auf die Beobachtung des richtigen Maaßes bezüglich der Ausdehnung und Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler richten (vergleiche §§ 3 und 57, Ziffer 1).

Er bestimmt die Vertheilung der Lehrpensia nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrern und legt die getroffene Stundenvertheilung der Oberschulbehörde zeitig zur Genehmigung vor (§ 21). Hierbei wird ihm in erster Linie das Interesse des Unterrichts maßgebend sein und können die persönlichen Wünsche der Einzelnen nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie mit diesem nicht in Widerspruch stehen (vergleiche landesherrliche Verordnung vom 1. October 1869, § 24).

Er wacht darüber, daß nicht durch Uebernahme einer zu großen Menge von Privatstunden Seitens eines Lehrers der öffentliche Dienst geschädigt werde.

Er ist ermächtigt, den Lehrern Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen. Urlaubsgesuche auf längere Zeit müssen der Oberschulbehörde vorgelegt werden; nur in dringenden Fällen kann der Director auch einen längeren Urlaub ertheilen, muß aber sofort darüber an jene berichten. Seine eigene Beurteilung erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Während der Abwesenheit eines Lehrers sowie bei eigener Verhinderung sorgt der Director für geeignete Vorsehung der vacanten Lehrstunden (vergl. §§ 52, 9 und 53). Bei längerer Dauer der Vacatur, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen, ordnet er die Interimsvorsehung provisorisch an und holt die Bestätigung der Oberschulbehörde ein, beziehungsweise er veranlaßt anderweitige Anordnungen.

Er legt Berichte und Gesuche der Lehrer an die Oberschulbehörde vor, indem er sie mit dem eigenen Gutachten begleitet. Nur solche Berichte, welche Beschwerden oder Klagen gegen den Director selbst enthalten, dürfen unmittelbar eingesandt werden.

Der Director beruft die ordentlichen und außerordentlichen Gesamtkonferenzen und Fachkonferenzen (§ 57, 2 und 3), bringt die dahin gehörigen Gegenstände zur Berathung und erstattet, soweit die gefassten Beschlüsse der Kenntnisknahme oder Bestätigung durch die Oberschulbehörde bedürfen, hierüber Bericht an dieselbe. Den Classenkonferenzen (§ 57, 1) wohnt er bei, so oft er es für zweckmäßig erachtet.

Er eröffnet und schließt das Schuljahr; Jenes in einer Versammlung aller Lehrer und Schüler, wobei auf die für diese Gelegenheit sich eignenden Bestimmungen der Schulordnung beziehungsweise der Schulgesetze (vergleiche § 45) aufmerksam gemacht wird; Dieses in dem feierlichen Schlußact (§ 31).

Er hält die Ofterprüfungen (§ 30) und Vorsehungsprüfungen (§ 35) ab, leitet in Abwesenheit eines besonderen Commissarius die öffentliche Prüfung (§ 31), macht sowohl hiefür, wie für die Abiturientenprüfung (§§ 62, 63, 67) die nöthigen Vorlagen und Berichte,

eröffnet in dem oben erwähnten Schlußact die Promotionen und Entlassungen zur Universität und sanctionirt durch seine Unterschrift die Jahres- und Entlassungszeugnisse.

Von ihm werden sämtliche neu eintretenden Lehrer in den Dienst eingewiesen, die auf Probe dienenden Lehramtspracticanten besonders beaufsichtigt und angeleitet und über ihre Thätigkeit Bericht erstattet (vergleiche § 55, Absatz 4).

Ferner hat er die Gesuche um Befreiung vom Schulgeld in der durch besondere Instruction näher bestimmten Form einzureichen.

Als Mitglied des Verwaltungsrathes nimmt er Theil an der ökonomischen Administration seiner Anstalt, deren Räumlichkeiten, Utensilien und Lehrapparate seiner besondern Aufsicht unterstehen.

Seinen Befehlen ist endlich der Schuldiener unmittelbar unterstellt.

Ueber die Einrichtung der Registratur, über die Abfassung und Einsendung der Jahresberichte (§ 32) und über sonstige Administrationsgeschäfte wird in eigenen Instructionen das Nöthige verfügt.

§ 57.

Die Lehrerconferenzen (§ 28 der landesherrlichen Verordnung vom 1. October 1869) sind

1. **Classenconferenzen.** Sie finden regelmäßig jeden Monat, außerdem bei besonderen Veranlassungen, auf Einladung und unter Vorsitz des Ordinarius statt (§ 55).

Ihre Aufgaben sind: Besprechung über den Zustand der Classe, eventuell Maasnahmen zur Förderung derselben; Feststellung der Noten über der Schüler Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern, beziehungsweise der Location (§ 41); außerdem Verhandlungen über ein zusammenstimmendes Lehr- und Disciplinarverfahren, über das Maas der häuslichen Aufgaben (vergleiche § 3) u. s. w.

Ueber die Beschlüsse der Classenconferenz werden Protokolle aufgezeichnet, welche am Schlusse des Schuljahrs zu den Acten der Anstalt genommen werden.

Insoferne diese Beschlüsse nur vorbereitender Art sind und der Beschlußfassung durch die Gesamtconferenz bedürfen, sind sie als Anträge an diese Instanz durch den Ordinarius zu bringen. Durch denselben werden auch andere Beschlüsse der Classenconferenz, deren Kenntniß für die allgemeine Conferenz von Wichtigkeit ist, der letzteren mitgetheilt.

Mitglieder der Classenconferenz sind diejenigen Mitglieder der Gesamtconferenz, welche in der betreffenden Classe Unterricht ertheilen.

Der Director ist jeweils dazu einzuladen (vergleiche § 56 Absatz 11).

2. **Fachconferenzen** unter den Lehrern desselben Lehrgegenstandes in den verschiedenen Classen und, je nach Gutfinden des Directors, mit Zuziehung auch sonstiger Lehrer sollen wenigstens im Anfang jedes Semesters behufs der zusammenhängenden und stufenmäßigen Ver-

theilung des Lehrstoffs, unter Anordnung und Vorsitz des Directors, welcher für die nöthigen Aufzeichnungen der Beschlüsse sorgt und über deren Vollzug wacht, stattfinden.

Hiebei sollen u. A. auch die schriftlichen Productionen im Deutschen, die Wahl der Declamationen, die Pensa der Lectüre in den altclassischen Autoren und deutschen Dichtern zur Besprechung kommen. Außerdem aber bildet die ganze Methodik des betreffenden Lehrgegenstandes (u. A. der Modus der Correcturen) und die Entwerfung methodischer Lehrpläne eine wesentliche Aufgabe dieser Conferenzen, deren Ergebnisse in dieser Beziehung durch den Director der allgemeinen Conferenz mitzutheilen sind.

3. Die Gesamtkonferenz versammelt sich regelmäßig am Ende der Schulquartale, außerdem bei besonderen Veranlassungen; in beiden Fällen auf Anordnung und unter Vorsitz des Directors.

In derselben werden die Erlasse der Oberschulbehörde mitgetheilt, so weit dieses nicht schon durch Circular geschehen ist oder jene nicht ausschließlich für die Direction beziehungsweise zur Eröffnung an einzelne Lehrer bestimmt sind.

Gegenstände der Berathung sind: der Zustand der Anstalt im Allgemeinen und besondere Anordnungen didaktischer und disciplinärer Art (vergleiche Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2 dieses Paragraphen und Abschnitt VI. „Schulzucht“); die Ausführung des Lehrplans, die Censuren und Promotionen (nach den Anträgen der Classenconferenzen), die Abschaffung oder Einführung von Lehrbüchern, die Ergänzung der wissenschaftlichen und technischen Sammlungen der Anstalt und sonstige Angelegenheiten, welche zu den Zwecken derselben in Beziehung stehen. Beschwerden eines Lehrers gegen den Director können nicht Berathungsgegenstand sein.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Directors den Ausschlag. Solche Beschlüsse, welchen der Director, der für alle Anordnungen und Einrichtungen an der Anstalt verantwortlich ist, nicht zustimmt, bleiben auf sein ausdrückliches Verlangen unvollzogen, bis die Oberschulbehörde darüber entschieden hat.

§ 58.

Besondere Instructionen werden, soweit solche nöthig erscheinen, zur Regelung des Einzelnen über die Geschäftsführung der Lehrer, Ordinarien, des Directors und der Lehrerconferenzen, durch die Oberschulbehörde erlassen, beziehungsweise mit den geeigneten Modificationen erneuert. (Vergl. § 17 der landesherrlichen Verordnung vom 1. October 1869 und § 45 dieser Verordnung; ferner §§ 32, 33, 43, 50, 56 Absatz 18, 66 Absatz 4, 67.)

C. Prüfungsordnung für das Abiturienten-Examen.

§ 59.

Die Abiturientenprüfung, der sich nach Vollendung des Lycealcursus diejenigen Schüler zu unterziehen haben, welche auf die Universität, beziehungsweise auf das Polytechnikum, überzugehen und eine spätere Staatsprüfung in denjenigen Berufsfächern zu machen beabsichtigen, für welche der Besuch einer Hochschule vorgeschrieben ist, soll ermitteln, ob die Abiturienten die Reife erlangt haben, welche eine unerläßliche Vorbedingung für eine fruchtbare Betreibung akademischer Studien bildet.

Sie ist theils schriftlich, theils mündlich.

§ 60.

Ueber den Umfang der in den einzelnen Fächern zu stellenden Anforderungen wird Folgendes bestimmt:

1. Im Deutschen muß der Abiturient im Stande sein, ein in seinem Gesichtskreis liegendes Thema in logischer Ordnung und in correcter Sprache zu bearbeiten. Ebenso muß der mündliche Ausdruck einige Gewandtheit in zusammenhängender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte wird Kenntniß der wichtigsten Epochen ihres Entwicklungsganges und eine einigermaßen eingehende Bekanntschaft mit den Hauptwerken unserer classischen Dichtung verlangt.

2. Im Lateinischen wird verlangt, daß der Abiturient aus einem Schulschriftsteller früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, grammatisch zu durchschauen und in präciser Uebersetzung wiederzugeben im Stande sei.

Eine Uebersetzung aus dem Deutschen (ein sogenannter Stil) soll den Nachweis über die Gründlichkeit der sprachlichen Bildung des Abiturienten geben. Bezüglich der hier zu machenden Anforderungen gilt der Maßstab, welcher den für die oberste Classe eingeführten Uebungsbüchern zu Grunde liegt.

Die Uebersetzung soll von gröberem grammatischen Fehlern frei sein und von einer wenigstens so weit reichenden stilistischen Gewandtheit zeugen, daß dabei grobe Germanismen nicht zu Tage treten.

3. Im Griechischen muß der Abiturient im Stande sein, vorher nicht gelesene leichtere Stellen aus Schulschriftstellern zu verstehen, wobei indessen die Kenntniß seltener Wörter nicht zu verlangen ist. Die Gründlichkeit seiner grammatischen Bildung hat er an einer schriftlichen Uebersetzung ins Griechische nachzuweisen, welche übrigens von Umfang mäßig sein und bezüglich ihrer Schwierigkeiten nicht über die Anforderungen hinausgehen soll, welche § 7 Ziffer 3 näher bezeichnet sind.

4. Im Französischen wird grammatische Sicherheit, einige stilistische Gewandtheit und die Fertigkeit im Verständniß solcher Stücke verlangt, welche auf der Schule gelesen werden und keine besonderen Schwierigkeiten enthalten.

5. In der Geschichte (bei welcher auch die Geographie zu berücksichtigen ist, § 10 Schluß) muß der Abiturient eine Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte und eine genauere Kenntniß der griechischen, römischen und deutschen Geschichte nachweisen.

6. In der Mathematik wird verlangt: gebiegene Kenntniß der Elementarmathematik in schulmäßigem Umfang, und Fertigkeit, eine Aufgabe von mäßiger Schwierigkeit aus dem genannten Bereiche zu lösen.

7. In der Physik wird verlangt: Bekanntschaft mit den Naturgesetzen, deren mathematischer Begründung, soweit sie Gegenstand des Lycealunterrichts ist, und den wichtigsten experimentalen Nachweisungen derselben.

8. In der philosophischen Propädeutik hat der Abiturient nachzuweisen, daß er sowohl mit den Gesetzen der formalen Logik als ihrer Anwendung vertraut ist.

§ 61.

Die Prüfung wird an der betreffenden Schule kurz vor oder mit dem Schlusse des Schuljahres und vor einer Prüfungscommission abgelegt, welche aus einem von dem Oberschulrath aus seiner Mitte bestellten Commissarius (der in der Regel für alle Anstalten der gleiche ist) als Vorsitzendem, dem Direktor des Lyceums und den übrigen wissenschaftlichen Lehrern der obersten Classe besteht.

Auch sämtliche Lehrer der übrigen Classen haben der mündlichen Prüfung anzuwohnen.

Für die schriftliche, der mündlichen vorangehende Prüfung bedarf es der Anwesenheit des Commissarius der Oberschulbehörde nicht.

Das mündliche Examen kann auch theilweise mit der öffentlichen Prüfung verbunden werden.

§ 62.

Mindestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres haben die Directionen das Verzeichniß derjenigen Schüler, welche sich der Abiturientenprüfung zu unterziehen beabsichtigen und dazu berechtigt sind, dem Großherzoglichen Oberschulrath vorzulegen.

Hiebei liegt es der Lehrerkonferenz ob zu prüfen, ob die Abiturienten die nöthige Charaktereife für die Entlassung zur Universität haben, und sind hierüber die zweckdienlichen Bemerkungen bei Einsendung der Abiturientenliste beizufügen.

Einer besonderen Erlaubniß für Zulassung zur Prüfung bedürfen diejenigen Abiturienten, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Ueber diese ist jeweils eine besondere Entschließung des Oberschulraths zu erwirken.

Befreiung vom mündlichen Examen (ganz oder theilweise) kann auf Grund besonderer Verhältnisse, wie Krankheit des Abiturienten, bei genügenden schriftlichen Leistungen und bei sonstiger guter Prädication eines Schülers, nach Antrag der Lehrerkonferenz durch den Oberschulrath gewährt werden.

§ 63.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Oberschulrath gestellt und den betreffenden Directionen unmittelbar vor Beginn des schriftlichen Examins mitgetheilt. Sie sind für alle Anstalten die gleichen und werden an denselben Tagen und nach der gleichen von dem Oberschulrath zu bestimmenden Tagesordnung gefertigt.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört:

1. ein deutscher Aufsatz;
2. ein lateinischer Stil;
3. ein griechisches Exercitium;
4. eine Uebersetzung aus einem lateinischen Autor;
5. eine solche aus einem griechischen Autor;
6. ein französischer Stil;
7. die Lösung von je zwei mathematischen Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra und aus der Geometrie, beziehungsweise Trigonometrie.

Hilfsmittel sind bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben, außer logarithmischen und trigonometrischen Tafeln (insofern diese keinen Auszug aus der Trigonometrie enthalten), keine gestattet.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jeder sonstige Betrug beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft; und nur ganz ausnahmsweise kann in milderen Fällen dafür das Verfahren eintreten, daß dem betreffenden Abiturienten neue Aufgaben zu separater Bearbeitung vorgelegt werden.

Die für die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben zuzugestehende Zeit bestimmt zugleich mit Stellung derselben die Oberschulbehörde. Wer in der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in einem Classenzimmer unter der ununterbrochenen, nach einer von dem Director angeordneten Reihenfolge wechselnden Aufsicht eines zur Prüfungskommission gehörigen Lehrers, dessen Name auf dem Umschlag der betreffenden Arbeiten anzugeben ist. Derselbe hat streng darauf zu sehen, daß weder eine Communication der Schüler beim Arbeiten, noch irgend welcher andere Unterschleif stattfindet, und von etwaigen derartigen Vorkommnissen sofort nach Beendigung der betreffenden Arbeit Anzeige bei dem Director zu erstatten. Auch unbeaufsichtigte Pausen bei einer und derselben Arbeit sind unzulässig.

Der Director erhält die Arbeiten sofort nach deren Fertigung und stellt sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zu, welche das Verhältniß der einzelnen Arbeit zu den vorschriftsmäßigen Forderungen durch Ziffern von 1—5 zu bezeichnen haben,

wobei 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = hinlänglich, 4 den ersten Grad des Ungenügenden bedeutet, 5 den zweiten. Von Zwischenstufen ist nur die mittlere ($1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ u. s. w.) anzuwenden.

Nach Beendigung der Correctur und Censur circuliren die Arbeiten zunächst unter den Lehrern, welche Mitglieder der Prüfungskommission sind. Alsdann schiekt die Direction dieselben mit begleitendem Berichte, worin etwaige besondere Vorkommnisse bei der schriftlichen Prüfung und Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Taxirung einzelner Arbeiten zu erwähnen sind, unter Beifügung einer tabellarischen Zusammenstellung über die Censuren, an den Oberschulrath, woselbst sie dem betreffenden Prüfungscommissär zu weiterer Behandlung zugestellt werden.

§ 64.

Außer den angegebenen obligatorischen Prüfungsarbeiten können von dem Abiturienten auch einzelne größere selbständige Arbeiten als Documente seiner wissenschaftlichen Befähigung vorgelegt werden. Diese sind gleichfalls von der Prüfungskommission zu begutachten und von der Direction der betreffenden Anstalt mit den übrigen schriftlichen Arbeiten der Oberschulbehörde vorzulegen.

§ 65.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

Stellen aus einem oder mehreren lateinischen und griechischen Schulautoren; Uebersetzung aus dem Französischen; Mathematik und Physik; Geschichte und deutsche Literaturgeschichte; philosophische Propädeutik. Auf Gutbefinden der Prüfungskommission kann auch ein oder der andere Gegenstand wegleiben.

Bei dieser mündlichen Prüfung sind besonders diejenigen Abiturienten in's Auge zu fassen, deren Reife, sei es nach ihren Jahresleistungen oder nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten, zweifelhaft erscheint, oder bei welchen sich ein auffallender Widerspruch zwischen beiden zeigen sollte.

Ueber den Verlauf des mündlichen Prüfungsactes wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Prüfungscommissarius zugleich mit seinem Bericht dem Oberschulrath vorlegt.

§ 66.

Nach Beendigung der Prüfung vereinigt sich die Commission zur Schlußberatung. Es wird darin zunächst das Urtheil über die mündlichen Leistungen der Candidaten in ähnlicher Weise wie bei den schriftlichen Arbeiten (§ 63) festgestellt. Bei Solchen, welche von der mündlichen Prüfung befreit waren, tritt das Urtheil der betreffenden Fachlehrer, wie es sich nach den Jahresleistungen ergeben hat, an die Stelle der Prüfungsnoten. Ebenso ist dieses Urtheil als ergänzender Factor für Bestimmung der Note bei den übrigen, namentlich denjenigen Candidaten beizuziehen, deren Reife sowohl nach ihren schriftlichen Prüfungsleistungen wie nach ihren Jahresleistungen unzweifelhaft ist, und welchen bei der mündlichen Prüfung nur kürzere Zeit gewidmet wurde (vergleiche § 65 Absatz 3).

Aus diesen Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird sodann die Gesamtnote für jeden Abiturienten bestimmt.

Dieser Gesamtnoten gibt es drei: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = hinlänglich.

Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind die einzelnen Fächer nach ihrer relativen Wichtigkeit in einer von dem Oberschulrath näher zu bestimmenden Weise zu berechnen und außerdem auch die § 64 erwähnten freiwilligen Arbeiten in Betracht zu ziehen.

Selbst für den Fall, daß die Durchschnittsnote das Maaß des Genügenden erreichen sollte, sollen doch ganz ungenügende Kenntnisse im Deutschen, Lateinischen, Griechischen oder in der Mathematik von der Entlassung ausschließen und die schlechteste Note in andern Fächern mit der Auflage verbunden werden, daß der Entlassene bei der Staatsprüfung sich über den Besuch von akademischen Vorlesungen in den betreffenden Fächern (außer den ihm ohnehin vorgeschriebenen Collegien) ausweisen muß. Im Uebrigen findet durch die Berechnung aller Prüfungsfächer eine Compensation guter Leistungen in dem einen gegen minder gute in dem andern von selbst statt.

Die Prüfungscommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß über das Ergebniß des Examens und die zu ertheilenden Noten beziehungsweise Zeugnisse (§ 67). Doch steht dem Commissarius des Oberschulraths das Recht zu, den Beschluß zu suspendiren und die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Ueber die Schlußberathung der Prüfungscommission wird ein von allen Mitgliedern derselben unterzeichnetes Protokoll durch ihren Vorsitzenden der Oberschulbehörde gestellt.

§ 67.

Die Zeugnisse, über deren Formular eine Verfügung des Oberschulraths das Nähere festsetzen wird, sind von den betreffenden Directionen auszustellen und werden von dem Vorsitzenden der Prüfungscommission mitunterschrieben. Sie sind indessen den Abiturienten jedenfalls erst nach dem Schlusse des Schuljahres einzuhändigen und können denselben wegen etwaiger nach Beendigung der Prüfung eingetretener Vergehungen auf Beschluß des Oberschulraths vorenthalten werden.

Da die Abiturientenzeugnisse zugleich an die Stelle der für die übrigen Classen, beziehungsweise Schüler, üblichen Jahreszeugnisse treten, so ist darin eine Note über Fleiß und Betragen, sowie über Leistungen des Abiturienten auch in denjenigen Lehrgegenständen der obersten Classe aufzunehmen, welche bei der Prüfung selbst nicht vertreten sind.

Den nicht entlassenen Abiturienten ist es gestattet, die Prüfung einmal zu wiederholen; und zwar kann eine solche zweite Prüfung auf Antrag der betreffenden Lehrerconferenz schon nach Umflus eines Semesters durch den Oberschulrath angeordnet werden.

Die Namen der zur Hochschule entlassenen Schüler sind jeweils in den nächstfolgenden Jahresberichten der Anstalten zu veröffentlichen (§ 32, Ziff. 3.).

§ 68.

Junge Leute, welche, ohne ein Lyceum absolvirt zu haben, sich ein Zeugniß der Reife erwerben wollen, haben eine besondere Prüfung zu bestehen, welche jeweils im Anfang des Herbstes am Sitze des Oberschulraths durch eine von demselben zu diesem Zwecke ernannte Commission abgehalten wird.

Diese Prüfung richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber ausgehender und eingehender als bei denjenigen Examinanden, welche ihre Bildung an einem Lyceum gewonnen haben.

Solchen Maturitätsaspiranten, welche aus oberen Classen der Gelehrtenschule abgegangen sind, soll die Zulassung verweigert werden, wenn die Zwischenzeit zwischen ihrem Austritt und dem Termin des Examens als nicht genügend für eine hinreichende Vorbereitung und außer Verhältniß mit der sonst geforderten Schulzeit erscheint. Auch ist in der Regel Niemand zuzulassen, der nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Auch diesen Aspiranten ist es gestattet, wenn sie nicht bestehen, sich der Prüfung ein zweites Mal zu unterziehen. Doch kann Solches nur bei der oben erwähnten allgemein angeordneten Maturitätsprüfung geschehen.

Die von solchen fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren betragen 12 Gulden.
Karlsruhe, den 2. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. October

1869.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 20. September d. J.

den Professor Karl Roth am Lyceum in Karlsruhe an das Pädagogium und Real-Gymnasium in Pforzheim zu versetzen und den Lehramtspraktikanten Christian Stockert von Hüngheim zum Professor an dieser Lehranstalt zu ernennen;

den Lehramtspraktikanten Friedrich Maximilian Böller von Bödigheim zum Professor am Lyceum in Karlsruhe,

die Lehramtspraktikanten Balthasar Sernatinger von Ludwigshafen und Emil Oster von Ibach zu Professoren am Lyceum in Rastatt zu ernennen;

den Professor Georg Joachim am Gymnasium in Lahr, unter Anerkennung seiner treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Ernst Heinrich Bihler von Freiburg zum Professor am Gymnasium in Lahr,

den Lehramtspraktikanten Emil Bender von Unterschüpf zum Professor an dem Gymnasium in Tauberbischofsheim,

den Fürstlich Fürstenberg'schen Berginspector Vogelgesang in Donaueschingen,

den Professor Adolf Richter an der höheren Bürgerschule in Schoppsheim und

den Lehramtspraktikanten Karl Schütz von Walldorf

zu Professoren an dem Realgymnasium in Mannheim,

den Professor Franz Xaver Eckert an der höheren Bürgerschule in Ettenheim zum Vorstand der höhern Bürgerschule in Schoppsheim zu ernennen;

den Professor Cosmas Weber in Billingen an die höhere Bürgerschule in Ettenheim zu versetzen;

den Professor Joseph Bär am Gymnasium in Donaueschingen zum Vorstand der höheren Bürgerschule in Billingen,

den Bibliothekar Dr. Wilhelm Berger an der Universität Freiburg und den Lehramtspraktikanten Arnold Herrmann von St. Blasien zu Professoren an dem Gymnasium in Donaueschingen,

den Lehramtspraktikanten Meinrad Mutter von Niederwühl zum Professor an der höheren Bürgerschule in Ladenburg und

den Lehramtspraktikanten Adolf Conradi von Waldbirch zum Professor und Vorstand der höheren Bürgerschule in Ettlingen zu ernennen;

unterm 23. September d. J.

die erledigte Amtsvorstandsstelle in Oberkirch dem Oberschulrath August Joos in Karlsruhe, unter Ernennung desselben zum Oberamtmann, zu übertragen.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend.

(G. u. V. Bl. vom 14. October 1869 Nr. XXV.)

Zum Vollzug der §§ 14—21 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Ortsschulrathen.

I. Zusammensetzung des Ortsschulraths.

§ 1.

Wenn für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten wird, so sind die Bürgermeister aller beteiligten Gemeinden gesetzliche Mitglieder des Ortsschulraths, und ist das durch die Gemeindebehörden zu ernennende Mitglied in gemeinschaftlicher am Schulort abzuhaltender Versammlung aller beteiligten Gemeindebehörden zu wählen.

Umfaßt ein Schulbezirk außer der Gemeinde des Schulorts noch Abtheilungen einer oder mehrerer benachbarten Gemeinden, so bestimmt auf Antrag der Vertreter der letzteren Gemeinde die Oberschulbehörde nach Anhörung des Bezirksraths, ob deren Bürgermeister in den Ortsschulrath einzutreten und folgeweise der betreffende Gemeinderath und Ausschuß bei künftiger Wahl des von den Gemeindebehörden zu ernennenden Mitgliedes mitzuwirken habe.

§ 2.

Ueber das Gesuch des Bürgermeisters um Enthebung vom Eintritt in den Ortsschulrath entscheidet der Gemeinderath. Läßt derselbe die Ablehnung zu, so bezeichnet er zugleich aus seiner Mitte den Stellvertreter.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters, für welchen ein ständiger Stellvertreter in den Ortsschulrath nicht ernannt ist, sowie bei Erledigung der Stelle desselben wird nach der Gemeindeordnung verfahren.

§ 3.

Bei Verhinderung des ersten Lehrers sowie bei Erledigung der Stelle desselben hat der im Range folgende, eventuell der dienstälteste nicht verhinderte Hauptlehrer die Stelle des ersten Lehrers im Ortsschulrath zu versehen.

§ 4.

Die Ausschließung des Pfarrers aus dem Ortsschulrath kann in einem äußersten Falle nur verfügt werden, nachdem die betreffende obere Kirchenbehörde von der Oberschulbehörde ersucht war, für geeignete Abhilfe zu sorgen.

§ 5.

Die Ernennung des Vorsitzenden geschieht auf Vorschlag des Bezirksamtes, welcher im Benehmen mit dem Kreis Schulrath an die Oberschulbehörde einzureichen ist.

§ 6.

Die Wahl des Vorsitzenden, wo dieselbe dem Ortsschulrath selbst zusteht (§ 18 des Gesetzes), geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, wobei derjenige als gewählt gilt, auf welchen die meisten Stimmen fallen.

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt und, wenn wieder Stimmgleichheit vorhanden sein sollte, das Loos gezogen. Das Ergebnis der Wahl ist unter Anschluß des Wahlprotokolls dem Bezirksamte anzuzeigen, worauf dieses im Benehmen mit dem Kreis Schulrath bei dem Oberschulrath gutachtlichen Antrag auf Bestätigung oder Verwerfung der Wahl stellt.

§ 7.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden, oder während seine Stelle erledigt ist, führt der Bürgermeister, beziehungsweise das seine Stelle im Ortsschulrath vertretende Mitglied des Gemeinderaths, oder, sofern der Bürgermeister selbst der Vorsitzende ist, das dienstälteste Mitglied des Ortsschulraths außer dem Lehrer, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren ältere, provisorisch den Vorsitz.

Die Erledigung der Stelle des Vorsitzenden ist jeweils sofort dem Bezirksamte und dem Kreis Schulrath anzuzeigen.

Ist die Erledigung durch Austritt des Vorsitzenden eingetreten, so soll der Vorschlag zur

Wiederbesetzung der Stelle, beziehungsweise die Wahl eines neuen Vorsitzenden in der Regel bis auf erfolgte Wiederergänzung des Ortsschulraths verschoben werden.

§ 8.

Dasjenige Mitglied des Ortsschulraths, welches während der vorausgegangenen drei Jahre das Amt des Vorsitzenden bekleidet hat, kann eine Wiederernennung, beziehungsweise Wiederwahl ablehnen.

§ 9.

Wird die Stelle eines gewählten Mitglieds des Ortsschulraths erledigt, so ist dies durch den Vorsitzenden (beziehungsweise dessen Stellvertreter) alsbald dem Gemeinderath zur Anordnung einer Ersatzwahl anzuzeigen.

Die Ersatzwahl gilt nur für die bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl noch übrige Zeit. Sie kann unterbleiben, wenn die ordentliche Neuwahl binnen sechs Monaten bevorsteht und der Ortsschulrath noch die zur Beschlussfähigkeit erforderliche (§ 18) Anzahl von Mitgliedern hat, auch — sofern der Ortsschulrath ein gemischter ist — unter den noch übrigen gewählten Mitgliedern alle an der Schule beteiligten Confessionen vertreten sind.

§ 10.

So oft eine durch die Einwohner der Schulgemeinde vorzunehmende Wahl in den Ortsschulrath nicht zu Stande kommt, wird die entsprechende Zahl Mitglieder des Ortsschulraths auf die Dauer eines Jahres durch den Bezirksrath ernannt.

§ 11.

Der Verrechner für den etwa vorhandenen Schulfond wird durch den Ortsschulrath gewählt und zwar, wenn der Fond einer Confession ausschließlich angehört, aus den betreffenden Confessionsverwandten. In Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern kann ein Mitglied des Ortsschulraths nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde zum Rechner gewählt werden.

II. Geschäftskreis des Ortsschulraths.

§ 12.

1. Der Ortsschulrath überwacht und besorgt für die seiner Aufsicht unterstellten Schulen den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, also namentlich die genaue Beobachtung der auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften. Er unterstützt die Lehrer in Handhabung der Schulzucht und läßt durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes damit zu beauftragendes Mitglied die vorgeschriebenen jährlichen Hauptprüfungen (§ 56 der Schulordnung), zu welchen sich sämtliche Mitglieder des Ortsschulraths, wenn immer möglich, einzufinden haben, nach Anleitung der hierüber aufgestellten besonderen Anweisung vornehmen.

2. Der Ortsschulrath hat die Dienstführung und den sittlichen Wandel der Lehrer zu

überwachen, wegen kleinerer Dienst- und Ordnungswidrigkeiten mit Ermahnungen und Verwarnungen einzuschreiten und, wenn solche fruchtlos bleiben, sowie ferner dann dem Kreis Schulrath Anzeige zu erstatten, wenn ein Lehrer sich gröbere Dienstnachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder durch seinen Lebenswandel oder einzelne Handlungen ein dienstpolizeiliches oder gerichtliches Einschreiten nöthig macht.

3. Derselbe erledigt die zwischen den Lehrern etwa entstehenden Streitigkeiten und vermittelt die Abhilfe bei gegenseitigen auf das Schulverhältniß und die Schule bezüglichen Klagen zwischen Lehrern und anderen Ortseinwohnern, soweit sich solche zu einer gütlichen Beilegung eignen.

4. Auf Verlangen der Lehrer hat der Ortsschulrath denselben Zeugnisse über Betragen und Wirksamkeit auszustellen.

5. Er sorgt für richtigen Bezug des Dienst Einkommens der Lehrer und erstattet zu diesem Zweck bei jeder Aenderung im Lehrpersonal die zur Sistirung und Anweisung des Gehaltes und der gesetzlichen Bezüge der Rektoren, sowie auch die zur Constatirung der Zwischengefälle erledigter Schulstellen erforderlichen Anzeigen.

6. Er vermittelt die Auszahlung der aus allgemeinen oder Districtsfonds bewilligten Personalzulagen und Unterstützungen an die Lehrer und der Beiträge zu Hilfslehrergehalten.

§ 13.

Der Ortsschulrath ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge aller Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Ortsschule zu machen und hat namentlich auch die nothwendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers zu beantragen.

§ 14.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths hat von Zeit zu Zeit, in nicht zu langen Zwischenräumen, die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntniß zu nehmen. Er kann dem Lehrer die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen.

In der nächsten Sitzung des Ortsschulraths erstattet der Vorsitzende Bericht über seine in die Zwischenzeit fallenden Schulbesuche, welcher in das Sitzungs-Protokoll aufgenommen wird.

Der Ortsschulrath kann beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche, statt von dem Vorsitzenden allein, von sämtlichen oder von mehreren Mitgliedern des Ortsschulraths in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden. Jedem Mitglied des Ortsschulraths ist unbenommen, auch sonst zu jeder ihm geeignet scheinenden Zeit die Schule zu besuchen.

§ 15.

Die dem Ortsschulrath obliegende Verwaltung des örtlichen Schulvermögens wird durch besondere Verordnung neu geregelt werden. Einstweilen bleiben die desfalligen Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 30. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XLV Seite 604) §§ 14—19 maßgebend.

III. Geschäftsordnung des Ortschaftsraths.

§ 16.

Der Ortschaftsrath versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal, außerdem so oft, als es die Erledigung vorliegender dringender Geschäfte verlangt. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zur Versammlung, er kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie verlangt.

Zur Einladung der Mitglieder bedient er sich, wenn er nicht andere Gelegenheit hierzu benützen kann und will, des Ortsdieners.

Der Schulfondrechner kann zu den Sitzungen beigezogen werden, hat aber dabei nur eine beratende Stimme.

Der Ortschaftsrath ist jederzeit befugt, auch solche Lehrer der ihm unterstehenden Schulen, welche nicht Mitglieder des Collegiums sind, zu den Beratungen beizuziehen, wo er dieses zur sachgemäßen Erledigung einzelner Gegenstände ersprießlich findet.

§ 17.

Die Verhandlungen des Ortschaftsraths sind collegialisch.

Einzelnen Mitgliedern kann je nach ihrer Kenntniß und Erfahrung die Behandlung bestimmter Geschäftszweige übertragen werden, über welche sie dann in der Sitzung zu referiren haben. Die Pflege der Schulaufsicht im Allgemeinen ist jedoch stets als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

§ 18.

Der Ortschaftsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Minorität kann verlangen, daß ihre abweichenden Ansichten in das Sitzungsprotokoll (§ 20) eingetragen und bei Anträgen an die höheren Stellen mit vorgelegt werden.

§ 19.

Als persönliche Verhältnisse der Lehrer, bei deren Behandlung dieselben nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868 nicht anzuwohnen haben, sind namentlich zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers;
2. Beschwerden und Klagen gegen denselben;
3. die Ausstellung eines Zeugnisses des Ortschaftsraths über die Dienstführung und das Betragen des Lehrers.

Auch andere Mitglieder des Ortschaftsraths haben bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem sie persönlich betheilt sind, der Berathung und Beschlußfassung nicht anzuwohnen.

§ 20.

Die Beschlüsse des Ortsschulraths sind durch den Vorsitzenden oder ein anderes durch Wahl zu bestimmendes Mitglied desselben, oder durch einen besonderen Protokollführer in geordneter Weise (jeder Beschluß unter besonderer Nummer) in ein Protokollbuch einzutragen. Darin sind im Eingang von jeder Sitzung das Datum und die dabei Anwesenden aufzuführen, und es haben am Schlusse der Sitzung die anwesenden Ortsschulrathsmitglieder das Protokoll eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 21.

Nach der Sitzung sind durch den Vorsitzenden oder durch andere hierzu bestimmte Mitglieder des Ortsschulraths Auszüge aus dem Protokoll zu den betreffenden Acten zu machen und die beschlossenen Berichte, Schreiben, Verfügungen oder Decreturen auszufertigen, wobei auf Verlangen des Vorsitzenden insbesondere die Lehrer, welche Mitglieder des Ortsschulraths sind, soweit die Beschlüsse nicht ihre Person betreffen, mitzuwirken haben.

Der Vorsitzende kann unter seiner Verantwortlichkeit zur Besorgung von Schreibereien und anderen Kanzleigeschäften des Ortsschulraths nöthigenfalls auch andere Lehrer des Ortes beiziehen und es sind dieselben zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet.

Alle vom Ortsschulrath ausgehenden Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und wenigstens einem weiteren Mitgliede unterzeichnet sein.

§ 22.

Gilende und dabei minder wichtige, sowie überhaupt solche Geschäfte, welche, wie einfache Eröffnungen, Beurkundungen oder Anzeigen, die Vermittlung von Zahlungen an die Lehrer u. s. w., nicht Gegenstand einer Verathung sein können, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber den Ortsschulrath bei der nächsten Sitzung hiervon in Kenntniß. Ebenso hat er auch jene Geschäfte allein zu besorgen, welche ihm von den vorgesetzten Behörden speciell aufgetragen werden.

§ 23.

Der dienstliche Verkehr der Ortsschulrathen mit der Oberschulbehörde wird durch die Kreis- und Landesschulräthe vermittelt, sofern nicht im einzelnen Falle ein directer Verkehr von der Oberschulbehörde ausdrücklich angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten erscheint. Ausgenommen sind von dieser Vorschrift:

1. Verhandlungen, welche das Schulfründervermögen und die Verwaltung der Schulfonds zum Gegenstand haben; die hierauf bezügliche Correspondenz ist durch die Bezirksämter zu vermitteln.

2. Beschwerden gegen den Kreis- und Landesschulrath selbst, welche unmittelbar bei der Oberschulbehörde anzubringen sind.

§ 24.

Die Bureaubedürfnisse des Ortsschulraths, als Schreib- und Packmaterialien, Dienstiegel,

Aktenschränke, Heizung und Beleuchtung des Sitzungslocals u. s. w., werden, wenn nicht ein hiezu geeigneter Fond vorhanden ist, aus der Gemeindecasse bestritten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreis Schulräthen.

§ 25.

Die Kreis Schulräthe haben in den ihnen angewiesenen Dienstbezirken die mittlere Aufsicht über die Volksschulen, sowie über diejenigen Lehr- und Erziehungsanstalten der Corporationen und Privaten, welche im Wesentlichen die Zwecke der Volksschule verfolgen.

§ 26.

Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln thunlichst zu fördern und zu heben und dahin zu wirken, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen.

§ 27.

Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der Oberschulbehörde von Seiten der Ortsschulräthe und Lehrer genau befolgt werden.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst oder geeigneten Falls durch Benehmen mit den Bezirksämtern zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntniß der Oberschulbehörde zu bringen.

§ 28.

Die Kreis Schulräthe haben die Dienstführung und das Verhalten der Volksschullehrer ihres Bezirkes zu beaufsichtigen.

Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflichten vernachlässigen oder sich in einer ihres Standes unwürdigen Weise betragen, können sie mit Ermahnungen, Verwarnungen und Verweisen sowie mit Geldstrafen bis zu 5 fl. (§ 4 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, Regierungsblatt Nr. XXII.) einschreiten. Im letzteren Falle geben sie der Oberschulbehörde sofort Nachricht behufs der Aufnahme der angelegten Strafe in die Hebrölle.

Ueber schwerere Vergehungen, sowie bei solchen Vorkommnissen, welche eine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung erfordern, haben sie sogleich der Oberschulbehörde zum geeigneten Einschreiten Vorlage zu machen.

§ 29.

Verfügungen und Entscheidungen der Kreis Schulräthe, gegen welche die Betheiligten recurriren können (§ 2 Ziffer 1 und 2, § 4 Absatz 2 und § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, Regierungsblatt Nr. XXII.), sind auf Ersuchschreiben des betreffenden

Kreis Schulraths durch das Bezirksamt den Betheiligten gemäß § 36 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) zu eröffnen.

Die Anzeige und Ausführung des Recurses kann beim Bezirksamt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Bezirksamt hat über die etwa vorgetragenen und erheblich scheinenden neuen Thatsachen die geeigneten Erhebungen zu veranstalten und dann die Verhandlungen dem Kreis Schulrath zur Vorlage an die Oberschulbehörde mitzutheilen.

Bezüglich der auf solche Recurse ergehenden Entscheidungen der Oberschulbehörde ist in analoger Weise zu verfahren.

§ 30.

Die Visitation der Schulen hat der Kreis Schulrath nach der besonderen hierüber aufgestellten Anweisung vorzunehmen.

§ 31.

Die Oberschulbehörde wird jährlich mindestens einmal die Kreis Schulräthe zu einer Conferenz zusammenberufen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten.

§ 32.

Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in den Volksschulen ernennen (§ 27 Absatz 3 des Gesetzes), unter Angabe der denselben zugewiesenen Schulen der Oberschulbehörde namhaft machen.

Diese Aufsichtsbeamten werden die Zeit (Tag und Stunde), in welcher sie die Prüfungen in dem Religionsunterrichte in den Volksschulen vorzunehmen beabsichtigen, den betreffenden Kreis Schulräthen rechtzeitig mittheilen, worauf diese die nöthigen Weisungen an die örtlichen Aufsichtsbehörden und an die Lehrer erlassen.

Berbeschreibungen dieser Prüfungen werden auf Mittheilung der Kirchenbehörden durch die Kreis Schulräthe den Lehrern zur Nachachtung und erforderlichen Falls den Orts Schulräthen bekannt gegeben.

§ 33.

Sonstige Verfügungen der Kirchenbehörden in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden auf Mittheilung derselben von dem Oberschulrath verkündet.

Sollte eine kirchliche Verfügung irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbarliche Bestimmung enthalten, so ist zunächst mit der Kirchenbehörde zum Zweck der Verständigung in's Benehmen zu treten.

§ 34.

Die Oberschulbehörde wird zu den periodischen Berathungen mit den Kreis Schulrathen (§ 31) auch einige der von den Kirchen ernannten Prüfungscommissäre (§ 32) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einladen, damit auch allgemeine oder specielle Wahrnehmungen derselben über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

Karlsruhe, den 1. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Brecht.

Verordnung.

Die Dienstpflichten, die Anstellung und die Verwendung der Volksschullehrer betreffend.

(G.- und V.-Bl. vom 14. October 1869 Nr. XXV.)

Zum Vollzug der §§ 32—44 des Gesetzes über den Elementarunterricht wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Volksschulcandidat ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

Die Beeidigung geschieht durch das Bezirksamt auf Anordnung der Oberschulbehörde, welcher das Beeidigungsprotokoll vorzulegen ist.

§ 2.

Sämmtliche Lehrer an Volksschulen unterstehen in dienstpolizeilicher Beziehung dem Oberschulrath, dem Kreis Schulrath und dem Orts Schulrath nach Maßgabe der durch Gesetz und Verordnung bestimmten Zuständigkeit jeder dieser Behörden.

Unterlehrer und Hilfslehrer unterstehen überdieß rücksichtlich ihrer Dienstführung und ihres Wandels der Aufsicht des (ersten) Hauptlehrers.

§ 3.

Die Dienstpflichten der Lehrer ergeben sich im Allgemeinen aus den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Insbondere wird dem Lehrer zur Pflicht gemacht:

1. bei Ertheilung des Unterrichts den vorgeschriebenen Stunden- und Lehrplan einzuhalten und sowohl durch fortgesetzte berufliche Weiterbildung als durch sorgfältige Vorbereitung auf die einzelnen Unterrichtsstunden seine Arbeit so fruchtbar als möglich zu machen;

2. Die Schulordnung streng zu befolgen, alle unerlaubten Disciplinarmittel zu vermeiden, sich durch eine taktvolle und gerechte Behandlung die Liebe der Schulkinder und durch einen geordneten Haushalt, sowie durch einen charakterfesten, in sittlicher und religiöser Beziehung tadellosen Lebenswandel die Achtung und das Vertrauen der ganzen Gemeinde zu erwerben und sich dadurch mehr und mehr zu befähigen, die ihm anvertraute Jugend zu religiös-sittlichen, im Leben brauchbaren und vaterlandsliebenden Menschen erziehen zu helfen.

3. Der Lehrer soll mit seinen Amtsbrüdern einträchtig zusammenwirken, den Mitgliedern der Aufsichtsbehörden mit schuldiger Achtung begegnen und die Anordnungen der ihm vorgesetzten Dienstbehörden pünktlich befolgen.

4. Die Schulgehilfen insbesondere sind verpflichtet, einer jeden von der zuständigen Behörde an sie ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Lehrstelle, sowie jeder Versetzung Folge zu leisten, soweit und solange sie nicht ausdrücklich von dieser Verpflichtung entbunden sind.

§ 4.

Kein Lehrer darf, abgesehen von Krankheitsfällen oder ähnlichen dringenden Abhaltungsgründen, den ihm obliegenden Unterricht aussetzen, ohne zuvor Urlaub erhalten zu haben.

Die Ertheilung des Urlaubs bis zu drei Tagen steht dem Vorsitzenden des Ortsschulraths zu. Urlaub bis zu acht Tagen ist bei dem Kreis Schulrath, längerer Urlaub bei dem Ober Schulrath nachzusuchen. Die deßfalligen Gesuche sind durch Vermittlung des Ortsschulraths einzureichen.

Hauptlehrer und Schulverwalter, welche von dem Vorsitzenden des Ortsschulraths Urlaub erhalten haben, zeigen dies unter Angabe der Gründe und der wegen einstweiliger Versetzung des Dienstes getroffenen Anordnungen unmittelbar und vor dem Antritt des Urlaubs dem Kreis Schulrath schriftlich an. Hilfslehrer und Unterlehrer übergeben ihre deßfalligen Anzeigen dem (ersten) Hauptlehrer zur Einsendung an den Kreis Schulrath.

§ 5.

Wenn ein Lehrer in Folge einer Aufforderung der mittleren oder oberen Dienstbehörde oder einer Gerichts- oder Staatsverwaltungsbehörde den Unterricht auszusetzen veranlaßt ist, genügt es, wenn er dem Vorsitzenden des Ortsschulraths zuvor schriftliche Anzeige macht.

§ 6.

Ist ein Lehrer durch Krankheit oder ähnliche dringende Abhaltungsgründe an der Unterrichtsertheilung verhindert, ohne daß er zuvor um Urlaub nachsuchen konnte, so hat er hievon den Vorsitzenden des Ortsschulraths rechtzeitig in Kenntniß setzen zu lassen.

Lehrer, welche während der Ferien auf längere Zeit den Schulort verlassen wollen, haben dafür zu sorgen, daß der Ortsschulrath ihre jeweilige Adresse erfahren kann.

§ 7.

Der Lehrer ist verpflichtet, von den über die gewöhnliche Unterrichtszeit zu gebenden vier Stunden (§ 42 Absatz 2 des Gesetzes) auf begründetes Verlangen der Gemeinde wenigstens eine am Sonntag zu ertheilen, wenn dieser Tag nicht zugleich ein hoher Festtag ist. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und Lehrer über die Zahl und Zeit der besonderen Unterrichtsstunden entscheidet nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Ortsschulraths der Kreis Schulrath.

§ 8.

Die Erlaubniß zur Uebernahme eines ständigen Nebengeschäfts Seitens eines Lehrers wird von dem Oberschulrath ertheilt. Die deßfalligen Gesuche sind durch die Vermittlung des Ortsschulraths und Kreis Schulraths vorzulegen.

Dem Gesuch ist nur dann stattzugeben, wenn nicht zu besorgen ist, daß die gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten unter der Besorgung der Nebengeschäfte Noth leide.

§ 9.

Die Lehrer bedürfen zu ihrer Berechtigung der dienstpolizeilichen Erlaubniß des Oberschulraths.

Den Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben, soll dieselbe in der Regel nicht ertheilt werden.

Die bezüglichen Gesuche, in welchen Name, Stand, Alter und Heimath der Braut anzugeben ist, werden von dem Ortsschulrath mit gutachtlicher Aeußerung dem Kreis Schulrath und von diesem unter Beifügung seines Antrags dem Oberschulrath vorgelegt.

§ 10.

Die Volksschulcandidaten sind verpflichtet, sich spätestens nach Umfluß des sechsten Jahres von ihrer Aufnahme an gerechnet, der Dienstprüfung (§ 32 des Gesetzes) zu unterziehen. Wer zum dritten Male in der Dienstprüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen, aus der Candidatenliste gestrichen und, sofern er im öffentlichen Dienst verwendet ist, sofort entlassen.

Die gleiche Maßregel trifft diejenigen Candidaten, welche nach Umfluß des sechsten Jahres von ihrer Aufnahme an bei der Dienstprüfung nicht erschienen sind, oder nach Umfluß des achten Jahres dieselbe noch nicht bestanden haben.

Denjenigen Candidaten, welche mindestens seit Ostern 1863 aus dem Seminar entlassen, beziehungsweise recipirt sind, ohne sich der Dienstprüfung mit Erfolg unterzogen zu haben, wird zur Bestehung derselben eine Frist bis Frühjahr 1872 gegeben.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden sie aus der Candidatenliste gestrichen.

Die Oberschulbehörde ist befugt, in einzelnen Fällen auf besonders begründetes Ansuchen die bezeichneten Fristen um ein bis zwei Jahre zu verlängern.

§ 11.

Wenn ein Hauptlehrer auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle Verzicht leisten will, ohne aus dem Schulfache auszutreten, so kann er dies nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde thun und muß sich derselbe gleichzeitig zur Wiederanstellung als Hauptlehrer an einer Volksschule oder zur einstweiligen Verwendung nach § 31 des Gesetzes zur Verfügung stellen. In diesem Falle behält er seine Rechte als Hauptlehrer.

Andernfalls gilt der Verzicht als Austritt aus dem Schulfach.

§ 12.

Ein Lehrer kann jedoch auf Ansuchen durch die Oberschulbehörde von der Verpflichtung zur Uebernahme einer öffentlichen Lehrstelle (§ 31 des Gesetzes) entbunden werden. Er behält in diesem Falle die Befähigung für den Schuldienst, verliert aber — unbeschadet der Bestimmung des § 92 des Gesetzes — die durch die Anstellung und seitherige Dienstleistung erworbenen Rechte, soweit ihm solche nicht durch die Oberschulbehörde ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 13.

Das Ausschreiben erledigter Hauptlehrerstellen zur Bewerbung (§ 34 des Gesetzes) geschieht durch den Oberschulrath; bei Schulstellen, hinsichtlich deren einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht, ist der Berechtigte in dem Ausschreiben namhaft zu machen.

§ 14.

Die Gesuche der Bewerber sollen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtszeit, Familienverhältnisse;
2. Zeit der Aufnahme unter die Volksschulcandidaten mit Anschluß beglaubigter Abschriften des Seminarzeugnisses und des Candidatenscheins;
3. Zeit der Dienstprüfung unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses;
4. Angabe aller früheren Anstellungen und Dauer derselben, sowie der Zeit der dormaligen Anstellung;
5. Ertrag der dormaligen Stelle einschließlich des Schulgelds;
6. Begründung des Gesuchs.

§ 15.

Die Bewerber haben ihre Gesuche dem ihnen vorgesetzten Kreis Schulrath zu übergeben.

Geschieht die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle unmittelbar durch den Oberschulrath, so übersendet der Kreis Schulrath die Bewerbung mit gutachtlicher Aeußerung an den Kreis Schulrath, dessen Bezirk die betreffende Stelle zugetheilt ist.

Die Aeußerung soll sich erstrecken:

1. über Befähigung und specielle Fachkenntnisse des Lehrers;
2. über seinen Dienstfleiß, Erfolg seines Wirkens, Behandlungsweise der Schüler;
3. über den Erfund der letzten Prüfungen der Schule des Bewerbers;
4. über den Lebenswandel desselben und seiner Familie;

5. über etwa wider ihn ergangene Disciplinärerkenntnisse;

6. über seine Gesundheitsverhältnisse.

§ 16.

Der Kreis Schulrath, in dessen Bezirk die erledigte Stelle liegt, stellt die Bewerber in der Reihenfolge nach der Zeit ihrer Aufnahme zusammen und begründet in einem Bericht an die Oberschulbehörde seinen Antrag. Dieser Bericht wird unter Anschluß der Bewerbungsgesuche dem Bezirksamt zum Beibericht mitgetheilt.

§ 17.

Steht einem Dritten das Präsentationsrecht für die ausgeschriebene Stelle zu, so übersenden die Kreis Schulräthe die bei ihnen eingekommenen Bewerbungen der ihnen unterstehenden Lehrer mit der nach § 15 eingerichteten gutachtlichen Aeußerung an den Präsentationsberechtigten.

Der Oberschulrath wird dem Letzteren auf etwaiges Verlangen die nach der Ansicht der Behörde tauglichsten und würdigsten Lehrer aus der Zahl der Bewerber bezeichnen.

§ 18.

Gründet sich die Präsentationsbefugniß auf ein Patronatsrecht (§ 33 Absatz 2 des Gesetzes), so verbleibt es vorerst bei der bisherigen Uebung, wornach der Präsentirte die Präsentationsurkunde dem ihm vorgesetzten Kreis Schulrath überreicht. Dieser theilt sie mit der nach § 15 eingerichteten Begutachtung dem Kreis Schulrath mit, in dessen Bezirk die ausgeschriebene Stelle liegt, welcher seiner Seits damit nach § 16 dieser Verordnung verfährt.

§ 19.

Das auf Grund des § 102 Absatz 6 des Gesetzes einer Gemeinde zustehende Präsentationsrecht wird von dem Gemeinderath ausgeübt.

Der Gemeinderath erhebt unter Mittheilung sämtlicher Bewerbungsgesuche das Gutachten des Orts Schulraths, beschließt über die Person des zu Präsentirenden und theilt seinen Beschluß unter Beifügung der Bewerbungen dem Kreis Schulrath mit, welcher nach § 16 dieser Verordnung verfährt.

§ 20.

Soll einem Hauptlehrer ein Hilfslehrer beigegeben werden (§ 41 des Gesetzes), so ist der Antrag thatsächlich genau zu begründen. Auch ist über denselben, sofern er nicht vom Hauptlehrer selbst ausgeht, der Letztere zu hören.

Die Entscheidung steht dem Oberschulrath zu.

Ist die Beigebung eines Hilfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so ist ein ärztliches Zeugniß vorzulegen; der Oberschulrath kann verlangen, daß das Zeugniß von einem Bezirks- oder Assistenzarzt ausgestellt wird.

§ 21.

Ist ein Schulgehilfe durch Krankheit außer Stand gesetzt, seinen Dienst zu versehen, so

hat derselbe nach Ablauf von vier Wochen, von der Zeit der Dienstunfähigkeit an gerechnet, keinen weiteren Anspruch auf Gehalt. Die etwaigen Kosten der Vernehmung seiner Stelle während jener vier Wochen sind auf den Pensions- und Hilfsfond zu übernehmen.

§ 22.

Wenn in Folge einer Diensterledigung oder aus anderen Gründen eine Dienstverweisung nothwendig wird, so haben, sofern der Oberschulrath seiner Seits nicht das Erforderliche angeordnet hat, die Ortschulräthe und Kreischulräthe für die Vernehmung Sorge zu tragen.

Dauert die Verhinderung des Lehrers voraussichtlich nicht länger als drei Tage, so werden von dem Vorsitzenden des Ortschulraths die zur Vernehmung des Dienstes erforderlichen Anordnungen getroffen, beziehungsweise die von dem Lehrer oder von den Lehrern getroffenen Anordnungen genehmigt.

Dauert die Verhinderung voraussichtlich länger als drei Tage, oder ist eine Aushilfe aus einem benachbarten Orte nothwendig, so hat der Vorsitzende zugleich mit der Anordnung des unvermeidlich Nothwendigen dem Kreischulrath sofort Anzeige zu erstatten.

Der Kreischulrath verfügt alsbald das Erforderliche und macht, wenn eine auswärtige Aushilfe beigezogen werden mußte, oder wenn die Aushilfe voraussichtlich länger als vier Wochen dauert, dem Oberschulrath Anzeige.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Brecht.

III.

Bekanntmachung.

Die Lehrbücher für das Griechische an Mittelschulen betreffend.

Nr. 18,600. Die Directionen und Vorstände der Gelehrtenschulen werden mit Bezug auf diesseitigen Erlaß vom 16. September v. J. Nr. 11,094 (B. Bl. Nr. XVI) benachrichtigt, daß nunmehr die neue Auflage der Krüger'schen Grammatik erschienen ist. Zugleich wird auf die von demselben Verfasser herausgegebene „homericische und herodottische Formenlehre“ (Preis 7½ Sgr.) aufmerksam gemacht, welche in allen denjenigen Anstalten, wo überhaupt ein Buch zur Einführung in den episch-jonischen Dialekt zu Grunde gelegt wird, als Ergänzung zu der eingeführten Grammatik zu gebrauchen ist.

Karlsruhe, den 15. October 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Krapf.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden :

Nr. 16,633. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Pforzheim dem Hauptlehrer Heinrich Blum in Neufreistett, A. Kork.

Nr. 16,656. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waibstadt, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Valentin Hofmann in Muckenthal, A. Mosbach.

Nr. 18,037. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waibstadt, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Johann Zweisig in Neckarwimmersbach, A. Eberbach,

Nr. 17,066. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Langenwinkel, A. Lahr, dem Unterlehrer Karl Heckmann in Weingarten, A. Durlach

Nr. 17,534. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Weisbach, A. Eberbach, dem Schulverwalter Adam Reinhard in Leutershausen, A. Weinheim.

Nr. 18,036. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Unterschefflenz, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Valentin Ernst in Sulzbach, A. Mosbach.

Nr. 18,207. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Mühlingen, A. Stockach, dem Hauptlehrer Wilhelm Bertsche in Oberschwandorf, A. Stockach.

Nr. 18,272. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberbränd, A. Neustadt, dem Unterlehrer Leo Roe in Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Nr. 18,547. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Rensberg, A. Eriberg, dem Hilfslehrer Johann Baptist Herbst in Rogel, A. Waldshut.

Nr. 17,424. Der Verzicht des Hauptlehrers Alexander Buchner auf den kath. Schuldienst zu Rickenbach, Amts Säckingen, wird genehmigt.

Nr. 18,039. Hauptlehrer Johann Evangelist Dienst in Füssen ist zufolge schwurgerichtlichen Urtheils vom 28. September 1869 aus dem Schulfache entlassen worden.

In den Monaten September und October wurden versetzt, bezw. ernannt:

Der kath.	Schulverw.	Victor Huber in Weissenbach als Schulverw. in Faulenfürst.
"	"	Schulkand. Albert Eisen von Kappelwindel als Unterl. in Schutterwald.
"	"	Unterlehrer Johann Philipp Müller in Ziegelhausen als Unterl. in Gernsbach.
"	"	Schulkand. Bernhard Bog von Aglasterhausen als Schulverw. in Reichenbuch.
"	"	Schulverw. Valentin Rezbach in Griesheim als Schulverw. in Ramsbach.
"	"	Unterlehrer Guido Scholl in Werbach als Schulverw. in Steinbach.
"	"	Schulverw. Karl Römer in Kürzell als Schulverw. in Mülten.
"	"	Schulkand. Wilhelm Weber von Rintheim als Schulverw. in Mannheim.

Der	kath.	Schulverw.	Joseph Schmalz in Kuppenheim als Unterl. in Ottenau.
"	evang.	Lehrer	Gustav Riech von Spandau als Schulverw. in Wiesloch.
"	"	"	G. C. D. Speckmann von Werder als Unterl. in Leutershausen.
"	"	Unterlehrer	Joseph Bauer in Eppingen als Schulverw. in Liedolsheim.
"	kath.	Hilfslehrer	Johann Franz Zimmermann in Hardheim als Schulverw. daselbst.
"	"	"	Karl Eckert in Oberhausen als Schulverwalter daselbst.
"	"	Schulverw.	Matthias Kösch in Hottingen als Schulverw. in Mha.
"	"	Unterlehrer	Adolf Weis in Lauf als Unterl. in Kommersweiler.
"	"	"	Fridolin Kapf in Kommersweiler als Unterl. in Lauf.
"	"	Lehrer	Alexander Buchner in Rickenbach als Schulverw. in Reuthe.
"	"	Schulverw.	Eduard Herzog in Bergöschingen als Schulverw. in Jestetten.
"	"	Unterlehrer	Ferdinand Friedrich in Rogingen als Schulverw. in Boll.
"	"	Schulverw.	Wunibald Egler in Biesendorf als Schulverw. in Mahlsbüren.
"	"	"	Franz Xaver Schmidt in Heinstetten als Schulverw. in Nicken.
"	"	"	Andreas Gruber in Schwerzen als Unterl. in Erzingen.
"	"	"	Eduard Ramsperger in Hindelwangen als Unterl. in Bizenhausen.
"	"	Hilfslehrer	Ludwig Haber in Ransbach als Schulverw. in Nordrach.
"	kath.	Schulverw.	Karl Mader in Allensbach als Schulverw. in Sentenhart.
"	evang.	Unterlehrer	Julius Kayser in Walterdingen als Unterl. in Ittersbach.
"	kath.	"	Ludwig Kiegel von Marlen als Schulverw. in Kittersburg.
"	evang.	Schulverw.	Johann Holl in Hierolschhofen als Schulverw. in Neufreistett.
"	frühere	kath. Unterl.	Ferdinand Preißer von Schwaningen als Unterl. in Marlen.
"	evang.	Hilfslehrer	Peter Jäger in Langendenzlingen als Unterl. in Linx.
"	"	Schulverw.	Ludwig Becker in Langenwinkel als Schulverw. in Dinglingen.
"	"	Lehrer	Heinrich Neff von Reichenbach (Hessen) als Schulverw. in Gaißberg.
"	"	Hilfslehrer	Johann Georg Besserer in Weiler als Unterl. in Hasmersheim.
"	"	Schulkand.	Heinrich Heimberger von Stetten als Unterl. in Binzen.
"	kath.	"	Anton Pleiner in Freiburg als Unterl. in Breisach.
"	evang.	Unterlehrer	Johann Christoph Schmitt in Dinglingen als Schulverw. in Lahr.
"	evang.	Schulverw.	Karl Fehr in Lahr als Unterl. daselbst.
"	"	Unterlehrer	Gustav Lauer in Linx als Unterl. in Brüglingen.
"	kath.	"	Wilhelm Friz in Ringsheim als Schulverw. in Wildgutach.
"	"	Schulverw.	Franz Xaver Fischer in Altglashütten als Unterl. in Ringsheim.
"	"	"	Gustav Baumgartner in Wildgutach als Hilfsl. in Oberglotterthal.
"	"	"	Wilhelm Kunz in Bremgarten als Schulverw. in Walterschöfen.
"	evang.	Hilfslehrer	Albert Mayer in Riegel als Unterl. in Griesheim.
"	kath.	Schulverw.	Amand Salb in Neuenburg als Schulverw. in Lörrach.
"	"	Hilfslehrer	Joseph Maier in Oberglotterthal als Schulverw. in Münchweiler.
"	"	Schulverw.	Albin Kraus in Gerchsheim als Schulverw. in Rinschheim.
"	"	Schulverw.	Nikodemus Vogner in Obergimpfern als Schulverw. in Fahrenbach.
"	evang.	Schulkand.	Joseph Frank von Oberwinden als Unterl. in Erzingen.
"	"	Lehrer	Karl Lehmann von Spandau als Unterl. in Mannheim.
"	kath.	Hilfslehrer	Karl Bürkel in Mosbach als Unterl. in Karlsruhe.

Der evang.	Unterlehrer	Georg Fr. Heckmann in Eschelbach als Unterl. in Weingarten.
" "	"	Conrad Fr. Ludwig Kirschbaum in Defingen als Unterl. in Eschelbach.
" "	Schulverw.	Adolf Sigmund in Trienz als Schulverw. in Friedrichsdorf.
" "	Schulcand.	Wilhelm Schupp von Schwanheim als Unterl. in Vorrach.
" kath.	Schulverw.	Johann Georg Bischoff in Waibstadt als Schulverw. in Schuttern.
" kath.	Unterlehrer	Georg Schwich in Dittwar als Schulverw. in Leimen.
" "	Schulverw.	Eduard Seifert in Strittberg als Schulverw. in Fröhd.
" evang.	"	Ernst Ludwig Eckert in Weisbach als Unterl. in Helmstadt.
" kath.	Schulverw.	Wilhelm Käfer in Neuenbürg als Unterlehrer in Huttenheim.
" evang.	Unterl.	Ludwig Rößlingshöfer in Schweigern als Unterlehrer in Abelsheim.
" "	"	Karl Haas in Abelsheim als Unterlehrer in Schweigern.
" "	"	Jakob Rusch in Deschelbronn als Unterlehrer in Wieblingen.
" "	"	Philipp Jakob Merkel in Lützelsachsen als Schulverw. in Lentershausen.
" kath.	"	Karl Löscher in Oberachern als Hilfsl. in Söllingen.
" "	Hilfslehrer	Ehrhard in Söllingen, A. Nastatt, als Unterl. in Oberachern.
" "	Schulverw.	Franz Lämmlein in Rohrbach als Schulverw. in Oberndorf.
" "	Unterlehrer	Isidor Eichkorn in Oberschwörstadt als Schulverw. in Vogelbach (Hierbach).
" "	"	Anton Dextle in Weiterdingen als Hilfslehrer in Oberhomburg.
" "	Schulverw.	J. M. Buntru in Vogelbach (Hierbach) als Schulverw. in Rickenbach.
" "	Unterlehrer	Konrad Hirt in Urloffen, als Unterl. in Renchen.
" "	Schulkand.	J. Georg Heßler in Zimmern als Unterl. in Seckenheim.

V.

Diensterledigungen.

Nr. 16,065. Evang. Schuldienst in Friedrichsdorf, A. Eberbach, R.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 18 Schulkindern.

Nr. 17,617. Kath. Schuldienst in Reichenbuch, A. und R.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 21 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

der pens. evang. Hauptlehrer Ernst Wilhelm Jäck in Schriesheim am 29 September d. J.

der " kath. " Joseph Koch in Schwarzach am 11. Oktober d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. November

1869.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 27. September d. J.

dem Vorstand der Gewerbeschule in Pforzheim, Gewerbeschulhauptlehrer Philipp Huber, das Ritterkreuz zweiter Classe Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 1. October d. J.

dem Hauptlehrer Anton Hirt in Freiburg die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Corporationen betreffend.

(G. u. BBl. vom 23. October 1869 Nr. XXVI.)

Zum Vollzug der §§ 103—109 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Erklärung des Vorhabens der Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt, in welche volkschulpflichtige Kinder aufgenommen werden (§§ 104 und 109 des Gesetzes), ist bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

Die Anzeige muß beziehungsweise es müssen derselben beigegeben sein:

1. die Benennung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer, sowie die Angabe der Unterrichtsgegenstände, für welche jeder einzelne Lehrer verwendet werden soll;
2. Nachweisungen über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämtlicher Lehrer;
3. Nachweisungen über die Befähigung des Vorstehers und der Lehrer zum Lehr- und Erziehungsfach im Allgemeinen und insbesondere in denjenigen Gegenständen, für welche der betreffende Lehrer verwendet werden soll;
4. der vollständige Lehrplan, oder die Erklärung, daß oder mit welchen Aenderungen der für die öffentlichen Volksschulen eingeführte Lehrplan in der Anstalt zur Anwendung kommen soll;
5. die Bezeichnung des gewählten Locals und eine, nöthigenfalls durch die erforderlichen Zeichnungen erläuterte, Beschreibung desselben nach Lage, Gestalt, Ausdehnung und innerer Einrichtung.

§ 2.

Das Bezirksamt, welches geeignetenfalls über die in § 103 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes bemerkten Punkte die Ortsbehörden und den Bezirksarzt vernehmen und von der Beschaffenheit des für die Anstalt gewählten Locals sich durch Augenschein überzeugen wird, legt die Akten mit gutachtlichem Berichte durch Vermittlung des Kreis Schulraths dem Oberschulrath zur Antragstellung bei dem Ministerium des Innern vor.

§ 3.

Die Anzeige über einen Wechsel in der Person des Vorstehers oder der Lehrer, über Aenderungen im Lehrplan oder Veränderung des Locals (§ 104 Absatz 2 des Gesetzes) ist vor der Ausführung nach Anleitung des § 1 dieser Verordnung bei dem Bezirksamt einzureichen und von diesem, nachdem die etwa erforderlichen Vorerhebungen gemacht sind, durch Vermittlung des Kreis Schulraths dem Oberschulrath vorzulegen. Letzterer wird, wenn er die vorgelegten Nachweise für ungenügend hält, dem Ministerium des Innern Vortrag erstatten.

§ 4.

Die Vorsteher der Privat- und Corporationsanstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt eines volkschulpflichtigen Kindes dem betreffenden Ortsschulrath nach Anleitung des § 6 der Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 alsbald Mittheilung zu machen.

Sie sind ferner verbunden, über die Schulversäumnisse ihrer Schüler nach Anleitung der §§ 18—22, 35 und 36 der erwähnten Schulordnung gewissenhafte Aufzeichnungen zu machen und dieselben am Schlusse des Jahres zusammenzustellen.

§ 5.

Diejenigen Corporations- und Privatschulen, welche in Folge eines Uebereinkommens

mit einer Gemeinde an die Stelle der Volksschule oder eines Theils derselben treten, unterliegen sämtlichen Bestimmungen der Schulordnung und des Lehrplanes für die Volksschulen.

§ 6.

Der Oberschulrath kann die unmittelbare Beaufsichtigung einer Corporations- oder Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt, sofern er die Anordnung einer örtlichen Aufsicht überhaupt für geeignet hält, einem am Siege der Anstalt bestehenden Ortsschulrath, oder einem für die Anstalt zu bildenden besonderen Aufsichtsrath oder einem einzelnen geeigneten Manne übertragen.

Die über die Zeit der Hauptprüfung zu erstattende Anzeige (§ 105 des Gesetzes) ist an die mit der örtlichen Aufsicht beauftragte Behörde oder Person, in Ermanglung einer solchen an den Kreis Schulrath zu richten.

§ 7.

Wenn der Unternehmer die Anstalt schließt, so hat derselbe hievon dem Bezirksamt eine Anzeige zu machen, von welcher dem Kreis Schulrath und dem Oberschulrath Kenntniß gegeben wird.

§ 8.

Wenn bei einer bereits eröffneten Anstalt in der Folge gesetzliche Erfordernisse (§ 103 des Gesetzes) wegfallen, so hat der Oberschulrath den Unternehmer durch das Bezirksamt zur Beseitigung der eingetretenen Mängel binnen angemessener Frist auffordern zu lassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt der Oberschulrath bei dem Ministerium des Innern Antrag auf Schließung der Anstalt.

§ 9.

Die Anzeige der Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt, in welche ausschließlich Kinder unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden (§§ 108 und 109 des Gesetzes) ist an das Bezirksamt zu richten.

Die Anzeige muß enthalten:

- a. die nähere Bezeichnung des Zweckes der Anstalt (namentlich der Unterrichtsgegenstände) und
- b. die Angabe und Beschreibung des gewählten Locals.

Das Bezirksamt legt, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gemacht worden, die Anzeige durch Vermittlung des Kreis Schulraths dem Oberschulrath vor.

Das Recht der Einsichtsnahme steht sowohl dem Bezirksamt und den höheren Staatsverwaltungsbehörden, als dem Kreis Schulrath und den von der Oberschulbehörde etwa besonders Beauftragten zu.

§ 10.

Gegenwärtige Verordnung ist auch auf die sogenannten Fabrikschulen anwendbar; die

entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1840 (Regierungsblatt 1840 Nr. VI.) werden mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. October d. J. aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

Die Wahlen in den Ortsschulrath betreffend.

(G.- und V.-Bl. vom 23. October 1869 Nr. XXVI.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, § 15 lit. d. und § 16 lit. d., wird verordnet, wie folgt:

Fertigung der Wahllisten.

§ 1.

In jeder Gemeinde werden für die Wahl der in § 15 lit. d. und § 16 lit. d. des Gesetzes bezeichneten Mitglieder des Ortsschulraths vom Gemeinderath zwei Listen aufgestellt und vor jeder wiederkehrenden Wahl berichtigt, von welchen

die eine alle Wahlberechtigten, das sind alle verheiratheten oder verwittweten, das badische Staatsbürgerrecht besitzenden Männer der Schulgemeinde, — die andere alle Wählbaren, das sind alle Ortseinwohner der betreffenden Confession, welche badische Staatsbürger sind und sich nicht in einem der in § 2 dieser Verordnung erwähnten Fälle befinden,

zu umfassen hat.

Die Listen sind in alphabetischer Ordnung zu führen.

§ 2.

Von der Liste der Wahlberechtigten sind nur Diejenigen gemäß § 17 des Strafgesetzes auszuschließen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, und welchen die Folgen dieser Verurtheilung nicht nachgelassen worden sind.

Von der Liste der Wählbaren aber außerdem jene, welche nicht wählbar in den Ausschuss sind, also:

1. die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
2. die als Soldaten im wirklichen Dienste bei der Fahne stehen (§ 5 Ziffer 1 und § 7 Ziffer 1 des Wehrgesetzes);

3. über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden sind;
5. denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

Auflegung der Listen.

§ 3.

Die Listen (§§ 1 und 2) werden öffentlich aufgelegt.

Die Auflegung wird vor ihrem Beginn, unter Bezeichnung der festzusetzenden Dauer und des Orts derselben, in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Listen binnen acht Tagen vom Anfange der Auflegung an bei dem Gemeinderath schriftlich oder mündlich zu Protokoll, mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel, angebracht werden müssen.

Die Listen sind vom Gemeinderath mit einer Beurkundung zu versehen, daß die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat.

Erledigung der Einsprachen.

§ 4.

Der Gemeinderath hat über die rechtzeitig vorgetragene Einsprache eine schriftliche Entscheidung zu geben und dieselbe binnen längstens drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Betheiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht innerhalb weiterer fünf Tage das Recht der Beschwerde an den Bezirksrath zu, welche beim Gemeinderath anzuzeigen und auszuführen ist.

Werden rechtzeitig Beschwerden erhoben, so legt der Gemeinderath die Liste, auf welche dieselben sich beziehen, unter Anschluß der auf die Beschwerden bezüglichen Aktenstücke dem Bezirksrath vor. Dieser entscheidet in summarischem Verfahren endgiltig über die erhobenen Beschwerden und berichtigt hiernach die Listen. Spätestens vierzehn Tage nach Einsendung der Liste muß der Bezirksrath dieselbe dem Gemeinderath wieder zustellen. Die Entscheidung über erhobene Beschwerden wird gleichzeitig den Betheiligten besonders eröffnet. Einsprachen, welche erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist (§ 3) erhoben werden, haben für die in Frage liegende Wahl keinerlei Wirkung.

Radung zur Wahl.

§ 5.

Nach Ablauf der Einsprachefrist (§ 3) beziehungsweise, wenn Einsprachen vorgetragen

wurden, nach endgiltiger Erledigung derselben (§ 4), erläßt der Gemeinderath eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl. Die Bekanntmachung der Einladung geschieht wie bei den öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen.

§ 6.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung und
3. der Wählbarkeit;
4. die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind;
5. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl stattfindet;
6. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten zu geschehen hat. Ist die Anzahl der Wahlberechtigten zu groß, um die Wahl auf einmal vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Districten) auf besondere Wahltermine eingeladen.

Diese Wahltermine müssen ohne weitere Unterbrechung als die, welche die natürliche Tageseintheilung nothwendig macht, auf einander folgen.

§ 7.

Die Wahl selbst soll nicht früher als vier Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung beginnen.

Art der Wahl.

§ 8.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, das ist durch Stimmzettel, welche die Wahlberechtigten mit den Namen Derjenigen, welche sie in Vorschlag bringen, innerhalb oder außerhalb des Wahllocals ausfüllen. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen weder mit dem Namen des Abstimmenden noch mit einem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§ 9.

Die Wahl leitet eine Wahlcommission, die aus dem Bürgermeister oder dessen gesetzlichem Stellvertreter, dem Rathschreiber als Protokollführer und zwei Bürgern als Urkundspersonen besteht, welche letztere durch den Gemeinderath in der Art zu wählen sind, daß wenigstens eine der Urkundspersonen derjenigen Confession angehört, für welche gewählt wird.

Die Wahlcommission hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden. Mindestens drei Mitglieder derselben müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer anwesend sein.

Im Wahllocal dürfen während der Wahlhandlung weder Berathungen stattfinden, noch

Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Berathungen und Beschlüsse der Wahlcommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 10.

Jeder Wahlberechtigte muß persönlich seinen Stimmzettel so verschlossen der Commission übergeben, daß die auf demselben verzeichneten Namen verdeckt sind.

Die Wahlcommission führt ein mit Ordnungszahlen zu versehenes Register, in welches der Protokollführer bei Uebergabe des Stimmzettels den Namen des Abstimmenden einträgt. Sie läßt keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in der Liste der Wahlberechtigten (§§ 1—4) eingetragen sind. Diese, sowie die Liste der Wählbaren, muß während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahlzimmer aufgelegt bleiben.

§ 11.

Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

§ 12.

Kann wegen der zu großen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlhandlung nicht ohne Unterbrechung vollzogen werden, so ist jede einzelne Sitzung der Wahlcommission im Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Stimmzettel aber sind einstweilen in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschuß aufzubehalten.

§ 13.

Nach Umlauf der Wahlfrist wird das Register (§ 10 Absatz 2) abgeschlossen und von der Wahlcommission unterzeichnet.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in der Weise, daß eine der beiden Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihn dem Bürgermeister übergibt, welcher denselben nach lauter Vorlesung der anderen Urkundsperson weiter reicht; letztere hat die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufzuheben.

Die Stimmaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll (Register) eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w., gesetzt wird.

In gleicher Weise führt eine der beiden Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Wahlcommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist. Ein Formular dieser Gegenliste enthält die Anlage.

§ 14.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet die Wahlcommission.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag.

Die für ungiltig erklärten Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 15.

Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebnis ermittelt.

Stimmen die Aufzeichnungen nicht mit einander überein, so ist die Differenz durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

§ 16.

Diejenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Ortschaftsraths gewählt.

Bei Stimmengleichheit der mit den wenigsten Stimmen Gewählten entscheidet das Loos, welches sofort unter den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlcommission für sie aufgestellte Vertreter zu ziehen ist.

Verfahren nach der Wahl.

§ 17.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der von der Wahlcommission ganz oder theilweise als ungiltig erklärten, die dem Protokoll beigeheftet werden. Das Protokoll ist zu verlesen und von der ganzen Wahlcommission zu unterschreiben.

Bekündung des Wahlergebnisses.

§ 18.

Die Wahlacten sind während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bürgermeister läßt das Ergebnis der Wahl, sowie die Auflegung der Wahlacten nach der in der Gemeinde üblichen Art der Bekündung mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen von der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll, mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel, angebracht werden müssen.

§ 19.

Nach Ablauf der Frist (§ 18) legt der Bürgermeister, sofern bei ihm Einsprachen oder Beschwerden angebracht wurden, die darauf bezüglichen Actenstücke nebst den Wahlacten dem Bezirksamt vor.

Burden Einsprachen oder Beschwerden beim Bezirksamt erhoben, so hat dieses alsbald den Bürgermeister behufs der Einsendung der Wahlacten zu benachrichtigen.

Der Bezirksrath entscheidet in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung endgiltig über die Einsprachen oder Beschwerden. Die Entscheidung ist sowohl den Betheiligten als dem Bürgermeister, letzterem unter Rücksendung der Wahlacten, zu eröffnen.

Ernennung von Mitgliedern durch die Gemeindebehörde.

§ 20.

Sobald die durch die Ortseinwohner vorgenommene Wahl durch Ablauf der Einsprachefrist (§ 18) beziehungsweise durch Verwerfung der etwa erhobenen Einsprachen oder Beschwerden endgiltig geworden, ist die Wahl des vom Gemeinderath und kleinen Ausschuss zu ernennenden Mitgliedes vorzunehmen.

Dieselbe hat in gemeinsamer Sitzung des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses mit Durchzählung der Stimmen und nach Stimmenmehrheit zu geschehen.

Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt, und, wenn sich abermals Stimmengleichheit ergibt, das Loos gezogen (§ 16 Absatz 2).

Das Ergebnis der Wahl wird durch den Bürgermeister nach der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung öffentlich bekannt gemacht.

Eröffnung an die Gewählten. Ablehnung der Wahl.

§ 21.

Hierauf wird den (von den Ortseinwohnern sowie von der Gemeindebehörde) Gewählten die auf sie gefallene Wahl durch den Bürgermeister schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit dem Anfügen eröffnet, daß etwaige Ablehnungsgesuche beim Ortsschulrath oder, wo dieser noch nicht oder nicht mehr in beschlußfähiger Mitgliederzahl besteht, beim Bezirksamt binnen acht Tagen vorzutragen seien.

Gleichzeitig ist der Ortsschulrath vom Ergebnis der Wahl in Kenntniß zu setzen.

§ 22.

Der Ortsschulrath hat über die bei ihm vorgebrachten Entschuldigungsgründe alsbald zu berathen und, wenn er solche für genügend erkennt, die sofortige Anordnung einer neuen Wahl durch den Bürgermeister zu veranlassen.

Erachtet der Ortsschulrath die Entschuldigung nicht für genügend, so hat er dieß dem Gewählten zu eröffnen und, wenn dieser durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend (z. B. durch Nichterscheinen zur Verpflichtung) bei der Verweigerung der Annahme der Wahl beharrt, den Ausspruch der gesetzlichen Strafe (§ 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868) beim Bezirksamt zu beantragen.

Ueber die beim Bezirksamt angebrachten Ablehnungsgesuche erkennt dieses nach Anhörung des Gemeinderaths.

§ 23.

Als genügende Entschuldigungsgründe zur Ablehnung der Wahl werden namentlich angesehen:

1. zurückgelegtes sechszigstes Lebensjahr;
2. die Dienstführung als Mitglied des Ortsschulraths während einer gesetzlichen Periode für die nächsten sechs Jahre.

§ 24.

Nach Beendigung des Wahlverfahrens erfolgt die handgelübliche Verpflichtung der Gewählten (§ 22) auf ihren Dienst durch das Bezirksamt, welchem zu diesem Behufe die Wahlacten durch den Bürgermeister einzusenden sind.

Das Bezirksamt hat sowohl den Ortsschulrath als den Kreisschulrath von der Verpflichtung zu benachrichtigen.

Der Eintritt der Gewählten in den Dienst — welcher sofort nach Eröffnung der Wahl (§ 21) geschehen kann — ist von vorheriger Verpflichtung nicht abhängig.

Wahl des Ortsschulraths für eine gemischte Schule.

§ 25.

Für Wahlen in den Ortsschulrath für eine gemischte Schule gelten neben den Vorschriften der §§ 1—19 und 21—23 noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

- a. Die Zahl der durch Wahl zu ernennenden Mitglieder (§ 16 lit. d. des Gesetzes vom 8. März 1868) beträgt:
 1. wenn die Schule zwei Bekenntnissen gemeinschaftlich ist: zwei bei Schulstellen der ersten und zweiten, vier bei Schulstellen der dritten und sechs bei Schulstellen der vierten Classe;
 2. wenn drei Bekenntnisse an der Schule betheiligte sind: drei bei Schulstellen der ersten und zweiten und sechs bei Schulstellen der dritten und vierten Classe;
- b. Die Liste der Wählbaren (nicht auch die der Wahlberechtigten) ist für jedes an der Schule betheiligte Bekenntniß besonders aufzustellen.
- c. Die Wahl erfolgt durch sämtliche Wahlberechtigte in einer Abstimmung.
- d. Jeder Wähler hat seinen Wahlvorschlag so einzurichten, daß unter den Vorgeschlagenen jede an der Schule betheiligte Confession mindestens durch ein Mitglied vertreten ist.
- e. In der Einladung zur Wahl ist auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- f. Die Stimmenaufzeichnungen geschehen getrennt nach dem Bekenntniß der Gewählten.
- g. Sind unter den Vorgeschlagenen, auf welche die größte Stimmenzahl gefallen ist, nicht alle betheiligten Bekenntnisse vertreten, so gilt, je nachdem eine oder mehrere Confessionen noch keine Vertretung besitzen (lit. d.), derjenige oder gelten diejenigen von

ihnen als nicht gewählt, welche die relativ geringste Stimmenzahl erhalten haben, und es hat zur Wahl eines beziehungsweise je eines Mitgliedes der noch nicht vertretenen Bekenntnisse eine nochmalige Wahlhandlung stattzufinden.

Wahl des Ortschaftsraths in zusammengesetzten Schulgemeinden.

§ 26.

In den aus mehreren Orten einer Gesamtgemeinde, oder aus mehreren politischen Gemeinden oder Abtheilungen von solchen zusammengesetzten Schulgemeinden findet das in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Verfahren bezüglich der Fertigung und Auflegung der Wahllisten getrennt für jeden einzelnen Ort, jede einzelne Gemeinde oder Abtheilung einer solchen bei dem betreffenden Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath statt.

Die Wahl selbst aber und alles, was damit zusammenhängt, wird am Orte, wo die Gemeindeversammlung abgehalten zu werden pflegt, beziehungsweise wo sich die Schule befindet, vorgenommen und von der Wahlcommission dieses Hauptorts, welcher die Wahllisten der einzelnen Schulnebenorte rechtzeitig zuzustellen sind, geleitet und besorgt. Die Verkündungen in den Schulnebenorten haben jedoch stets durch Vermittlung des Gemeinde- oder Verwaltungsraths des betreffenden Nebenorts zu geschehen.

§ 27.

Wenn für einen besonderen Bezirk (Theil) einer und derselben Gemeinde die Aufstellung eines besonderen Ortschaftsraths angeordnet ist (§ 14 Absatz 2 des Gesetzes), so sind in die Listen der Wahlberechtigten und Wählbaren nur Einwohner des betreffenden Bezirks aufzunehmen.

Die Fertigung und Auflegung der Wahllisten geschieht bei dem Ortsverwaltungsrath, wenn am Schulort ein solcher besteht; ebendasselbst findet die durch den Stabhalter unter Zugang eines Protokollführers und zweier vom Verwaltungsrath zu wählenden Urkundspersonen zu leitende Wahl statt.

Besteht am Schulort kein Verwaltungsrath, so kann die Oberschulbehörde nach Einvernahme des Gemeinderaths der Gesamtgemeinde besondere Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über den Ort, wo die Auflegung der Listen und die Wahl selbst stattzufinden hat, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles treffen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

Formular einer Stimmenaufzeichnung.

Bei der am 18. September 186., Vormittags von . . Uhr bis . . Uhr in der Gemeinde N. stattgehabten Wahl der Mitglieder des Ortschulraths haben folgende die dabei bemerkten Stimmzahlen erhalten:

1. Joseph Martin, der Ältere.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und so weiter bis 100
 101. 2. 3. und so weiter bis 200.
 201. 2. 3. und so weiter bis 300.
 301. 2. 3. und so weiter bis 400.
 401. 2. 3. und so weiter bis 500.
 und so weiter.

2. Karl Braun, Schneider.

1. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 100.
 101. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 200.
 201. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 300.
 301. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 400.
 und so weiter.

3. Wilhelm Gebhard.

1. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 100.
 101. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 200.
 201. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 300.
 und so weiter.

Die Wahlcommission:

N. Bürgermeister.
 N. als Urkundsperson.
 N. " "
 N. Protokollführer.

III.

Bekanntmachung.

Nr. 18,879. Auf Grund der am 11. bis 16 October d. J. hier abgehaltenen Prüfung wurden von vier Candidaten folgende drei unter die Zahl der Gewerbeschulcandidaten aufgenommen:

Wilhelm Schneider von Thumringen,
Ludwig Carl Friedr. Booz von Kleinherrischwand und
Emil Uihlein von Steinbach.

Karlsruhe, den 19. October 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.
B. B. d. D.
Faubis.

Krapf.

IV.

Dienstnachrichten.

Nr. 18,706. Der Verzicht des Schulverwalters Georg Adam Reinhard in Leutershausen auf die ihm mit diesseitigem Erlaß vom 5. October d. J. Nr. 17,534 übertragene Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Weisbach, A. Oberbach, wird hiermit genehmigt.

Nr. 18,566. Der evang. Schulcandidat Philipp Jakob Weiß von Weil wird auf sein Ansuchen aus dem Schulsache entlassen.

In den Pensionsstand tritt:

am 23 November d. J.
der israel. Hauptlehrer Aron Rosenfeld in Merchingen.

Diensterledigungen.

Nr. 19,117. An der höheren Töchter Schule in Karlsruhe ist die Stelle einer Lehrerin insbesondere für den Unterricht in der französischen Sprache mit einem Jahresgehalt von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerberinnen um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen nach Maßgabe des § 17 der Verordnung vom 2. October 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV) bei dem Gemeinderath der Residenzstadt Karlsruhe zu melden.

Nr. 16,761. Kath. Schuldienst in Heinsheim, A. und K.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefebl. Schulgeld von etwa 61 Schulkindern.

Nr. 17,692. I. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Blankenloch, A. und K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefebl. Schulgeld von etwa 274 Schulkindern.

Nr. 18,784. Evang. Schuldienst in Neuenweg, A. Schopfheim, K.Sch.B. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, gefebl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. November

1869.

I.

Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unterm 2. November d. J.

dem Hauptlehrer Fridolin Hepting in Biberach die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

II.

Bekanntmachungen.

Nr. 19,436. Gemäß § 5 der Statuten der Friedrichstiftung wurden unterm Heutigen 30 Stipendien an Volksschullehrer und Religionslehrer zu je 20 fl. bewilligt, und die sofortige Auszahlung angeordnet.

Karlsruhe, den 28. October 1869.

Der Stiftungsrath.

(gez.) Armbruster.

(gez.) Altmann.

Vorstehende Bekanntmachung des Stiftungsraths der Friedrichstiftung dahier wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 3. November 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Becherer.

Nr. 19,605. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. November 1868, Verordnungsblatt Nr. 19 S. 231, werden diejenigen Lehrer, welche seit 1. Mai zur Reserve oder Landwehr eingetheilt wurden, aufgefordert, innerhalb 14 Tagen die in jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige auf dem geordneten Dienstweg anher gelangen zu lassen.

Karlsruhe, den 5. November 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Nr. 20,312. Die Schulbehörden und Lehrer der Mittel- und Volksschulen werden aufmerksam gemacht auf eine geeignete, im Verlage von G. Schäffer in Gotha erschienene und um den Preis von 2 Thaler zu beziehende Wandkarte: „Die Länder der heiligen Schrift“.

Karlsruhe, den 9. November 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Schaaff.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 14. October d. J. Nr. 12,466 ist Lehrer Karl Ferdinand Schmalholz am Lyceum in Konstanz unter Anerkennung seiner vieljährigen und treuen Dienste in den Ruhestand versetzt worden.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 2. November d. J. Nr. 13,214 ist dem Hauptlehrer Johann Martin Brugger in Hüfingen eine Lehrstelle am Lyceum in Konstanz übertragen worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 18,753. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Pfullendorf unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths in Pfullendorf dem provisorischen Hauptlehrer Alois Buchner an der erweiterten Volksschule in Radolfzell.

Nr. 18,779. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hohenwarth, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Sebastian Gramlich in Gaggenau, A. Raßatt.

| | | |
|------------|--------------------|--|
| Der evang. | Unterlehrer | A. Schifferer in Dieboldsheim als Unterlehrer in Pforzheim. |
| " | kath. Schulverw. | Jakob Seibert in Wagenschwend als Schulverwalter in Durbach. |
| " | evang. Hilfslehrer | Hermann Schölich in Marzell als Schulverwalter daselbst. |
| " | " | Philipp Ghalt in Mörtelstein als Unterlehrer in Pforzheim. |
| " | kath. Schulverw. | Johann Doll in Aufen als Unterlehrer in Hinterzarten. |
| " | evang. Untert. | Johann Jakob Mangold am Schullehrerseminar in Karlsruhe als Unterlehrer an der ersten Stadtmädchenschule daselbst. |
| " | " | Albert Meinzer in Maulburg als Unterlehrer an der Seminarschule in Karlsruhe. |
| " | " | Jakob Spengler in Lügelsachsen als Schulverwalter in Dickensohl. |
| " | " | Wilhelm Münz in Linkenheim als Unterlehrer in Dieboldsheim. |
| " | kath. Hilfslehrer | Stephan Frank in Erfeld als Schulverw. in Heiligkreuzsteinach. |
| " | " | Michael Diebold in Gressern als Unterlehrer in Hügelsheim. |
| " | evang. | Theodor Wehe in Bretten als Unterlehrer in Offenburg. |
| " | " | Georg Föhr in Querbach als Unterlehrer in Hornberg. |
| " | " | Heinrich Ludwig Hafner in Kieselbronn als Unterlehrer in Berghausen. |
| " | " | Eugen Friedrich Joho in Offenburg als Unterlehrer in Bretten. |
| " | " | Georg Marquetant in Berghausen als Unterlehrer in Deschelbronn. |
| " | kath. Schulcand. | Ferdinand Bernhard von Böhrenbach als Hilfslehrer in Rogel. |
| " | " | Julius Falk in Oberbränd als Unterlehrer in Nasen. |
| " | evang. Unterlehrer | Johann Isak Hoffmann in Stausenberg als Schulverw. in Wolfartsweier. |
| " | kath. Schulkand. | Caspar Joseph Schmitt von Herbolzheim als Schulverw. in Ramsbach. |
| " | israel. | Elias Jakob von Reidenstein als Unterlehrer in Merchingen. |
| " | kath. Lehrer | Abrian Heim als Schulverw. in Grasbeuren. |
| " | " | Hermann Ehrler in Nusbach als Unterlehrer in Busenbach. |
| " | " | Fr. Emil Schnarrenberger in Bühl als Unterlehrer in Nusbach. |
| " | kath. Lehrer | Franz Joseph Stecher in Brandenburg als Untert. in Ottersdorf. |
| " | " | Unterlehrer |
| " | " | G. Maximilian Hensler in Debsbach als Untert. in Durbach. |
| " | " | Joseph Köchler in Busenbach als Untert. in Bühl. |
| " | " | M. Edmund Kraus in Ottersdorf als Untert. in Debsbach. |
| " | evang. | Gustav Karl Otto Speckmann in Leutershausen als Untert. in Mannheim. |
| " | kath. Hilfslehrer | Johann Barth in Gauangelloch als Schulverw. in Heiligkreuzsteinach. |
| " | " | Schulkand. |
| " | " | Fridolin Spaeth von Bräunlingen als Untert. in Riedöschingen. |
| " | " | Untert. |
| " | " | Alexander R. Julius Geiger in Durbach als Untert. in Wyhlen. |
| " | " | Bernhard Schott in Wyhlen als Schulverw. in Brandenburg. |
| " | " | Hilfslehrer |
| " | " | Wenzel Geiger in Stegen als Untert. in St. Peter. |
| " | evang. Schulverw. | Julius Gustav Mezler in Friedrichsfeld als Schulverw. in Wiesloch. |
| " | kath. | Ludwig Strittmater in Rippoldsau als Schulverw. in Seebach. |
| " | " | Untert. |
| " | " | Johann Franz Schenk in Dittigheim als Hilfslehrer in Reisenbach. |
| " | frühere ev. | G. Michael Müller von Auerbach als Schulverw. in Brettenthal. |
| " | kath. Schulverw. | Theodor Fournier in Hochdorf als Schulverw. in Eitenheimweiler. |

Nr. 18,852. Der kath. Schulkandidat Sebastian Maier von Büchenau ist zu Folge Schwurgerichtlichen Urtheils vom 28. September d. J. aus der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

IV.

Dienstverledigungen.

Nr. 19,342. Kath. Schuldienst zu Sentenhart, A. Westrich, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 19,348. Kath. Schuldienst zu Stetten, A. Engen, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 19,354. Kath. Schuldienst zu Limpach, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgelegten Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Landes- und Patronats-Herrschaft beziehungsweise deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 17,702. Kath. Schuldienst in Grasbeuren, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 19,343. Kath. Schuldienst zu Mahlsbüren, A. Stockach, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 19,347. Kath. Schuldienst in Oberschwandorf, A. Stockach, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 140 Schulkindern.

Nr. 19,355. Kath. Schuldienst in Salem, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 90 Schulkindern.

Nr. 19,349. Kath. Schuldienst in Taisersdorf, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 19,345. Kath. Schuldienst in Aha, A. St. Blasien, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 19,344. Kath. Schuldienst in Nicken, A. Bonndorf, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 19,573. Kath. Schuldienst in Boll, A. Bonndorf, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Nr. 16,763. Kath. Schuldienst in Faulenfürst, A. Bonndorf, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 21 Schulkindern.

Nr. 19,356. Kath. Schuldienst in Fröhnd, A. St. Blasien, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 19,357. Kath. Schuldienst zu Fügen, A. Bonndorf, K.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 110 Schulkindern.

Nr. 19,353. Kath. Schuldienst in Jestetten, K.Sch.B. Waldshut, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 150 Schulkindern.

Nr. 19,346. Kath. Schuldienst in Rickenbach, A. Säckingen, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

- Nr. 19,350. Kath. Schuldienst in Wolpadingen, A. St. Blasien, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.
- Nr. 19,722. Kath. Schuldienst in Marzell, A. Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 95 Schulkindern.
- Nr. 19,621. Evang. Schuldienst in Dickensohl, A. Breisach, K.Sch.V. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.
- Nr. 10,869. Kath. Schuldienst in Kappel, A. und K.Sch.V. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.
- Nr. 19,362. Kath. Schuldienst in Münchweier, A. Ottenheim, K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 130 Schulkindern.
- Nr. 19,365. III. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Waldkirch, A. daselbst, K.Sch.V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 350 Schulkindern.
- Nr. 19,364. Kath. Schuldienst in Waltershofen, A. und K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 120 Schulkindern.
- Nr. 19,339. Kath. Schuldienst in Rittersburg, A. und K.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 90 Schulkindern.
- Nr. 19,361. Kath. Schuldienst in Müllen, A. und K.Sch.V. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.
- Nr. 19,723. Evang. Schuldienst in Neufreistett, A. Kork, K.Sch.V. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.
- Nr. 19,338. Kath. Schuldienst in Ramsbach, A. Oberkirch, K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.
- Nr. 19,572. Kath. Schuldienst in Schuttern, A. Lahr, K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 160 Schulkindern.
- Nr. 18,987. Die neuerrichtete II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Lauf, A. Bühl, K.Sch.V. Baden, III. Klasse, gefeßl. Miethzinsentschädigung, gefeßl. Schulgeld von etwa 400 Schulkindern.
- Nr. 19,800. I. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Kirrlach, A. Bruchsal, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 315 Schulkindern.
- Nr. 19,351. I. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Oberhausen, A. Bruchsal, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 300 Schulkindern.
- Nr. 19,716. Die mit einem evang. Lehrer zu besetzende Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule in Gaiberg, A. und K.Sch.V. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.
- Nr. 19,341. Kath. Schuldienst in Heiligkreuzsteinach, A. und K.Sch.V. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.
- Nr. 19,964. II. Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule in Leimen, A. und K.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 290 Schulkindern; mit einem Lehrer kath. Confession zu besetzen.
- Nr. 19,768. Kath. Schuldienst in Schlierbach, A. und K.Sch.V. Heidelberg, IV. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.
- Nr. 19,261. II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Wiesloch, K.Sch.V. Heidelberg IV. Klasse, freie Wohnung, auf 1 fl. 36 kr. für ein Kind festgesetztes Schulgeld von etwa 340 Schulkindern.

Nr. 19,340. Kath. Schuldienst in Eifenz, A. Eppingen, K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Nr. 19,352. Kath. Schuldienst in Fahrenbach, A. und K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 19,721. Evang. Schuldienst in Lindach, A. Eberbach, K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Nr. 19,461. Kath. Schuldienst in Muckenthal, A. und K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 19,763. Kath. Schuldienst in Neckarwimmersbach, A. Eberbach, K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 19,719. Evang. Schuldienst in Sulzbach, A. und K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Nr. 19,772. Evang. Schuldienst zu Zwingenberg, A. Eberbach, K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 19,766. Kath. Schuldienst in Auerbach, A. Buchen, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 16 Schulkindern.

Nr. 19,981. Kath. Schuldienst in Heidersbach, A. Buchen, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 19,460. Kath. Schuldienst in Laudenberg, A. Buchen, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 55 Schulkindern.

Nr. 19,360. Kath. Schuldienst in Rinschheim, A. Buchen, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Nr. 19,363. Kath. Schuldienst in Steinbach, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 19,402. Kath. Schuldienst in Uffingen, A. Borberg, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

der evang. Hauptlehrer Johann Georg Staudinger in Würm am 10. September d. J.;

der pens. kath. Hauptlehrer Dionys Mauthe in Niedereschach am 10. September d. J.;

der kath. Hauptlehrer Bernhard Männer in Deggenhausen am 6. Oktober d. J.;

der kath. Hauptlehrer J. G. Kenz in Grüningen am 1. November d. J.;

der evang. Hauptlehrer Philipp Böckle in Friesenheim am 8. November d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. December 1869.

I.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Lehramtsandidaten betreffend.

Von den zur ersten (theoretischen) Prüfung für 1869 zugelassenen Lehramtsandidaten sind folgende in der angegebenen Reihenfolge unter die Zahl der Lehramtspraktikanten des Großherzogthums aufgenommen worden:

a. aus der Classe der philologisch gebildeten Candidaten:

Ernst Günther Heinrich Böckel von Jever in Oldenburg, unter dem Vorbehalt der Erwerbung des badischen Staatsbürgerrechts,
Joseph Hermann Schmalz von Eifenthal,
Dr. Georg Friedrich Percy Weber von Neuenheim;

b. aus der Classe der mathematisch-naturwissenschaftlich gebildeten Candidaten:

Synestius Koch von Radolfzell.

Karlsruhe, den 10. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

Die Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten betreffend.

Bei der im October d. J. abgehaltenen Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten sind die nachstehenden als bestanden erklärt worden:

1. aus der Classe der philologisch gebildeten Candidaten:

Karl Bisfinger von Karlsruhe,
Andreas Garrecht von Wertheim,

Dr. Wilhelm Maler von Konstanz,
Hermann Heisler von Freiburg,
Emil Eisenlohr von Mannheim,
Ernst Wilkens von Mosbach,
Otto Mühlhäuser von Zellberg;

2. aus der Classe der mathematisch-naturwissenschaftlich gebildeten
Candidaten:

Dr. Ernst Schröder von Mannheim.

Karlsruhe, den 13. November 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Blattner.

Den Stand des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1868 betreffend.

Die auf Grund der Rechnung vom 1. Januar bis 31. December 1868 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen (für christliche und israelitische Lehrer nunmehr gemeinschaftlichen) Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. November 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

von Seyfried.

Vdt. Reiß.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens und Personalstandes des allgemeinen (für christliche und israelitische Lehrer nunmehr gemeinschaftlichen) Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds im Jahr 1868.

| Ordnungs-
zahl. | Gegenstand. | Betrag. | |
|--|--|---------|-----|
| | | fl. | fr. |
| A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben. | | | |
| I. Einnahmen. | | | |
| 1. | Jahresbeiträge der Mitglieder | 17,668 | 30 |
| 2. | Aufnahme- und Verbesserungstaren | 9,110 | 30 |
| 3. | Güterbestandzins | 62 | 25 |
| 4. | Kapitalzins | 14,586 | 45 |
| 5. | Staatszuschuß | 15,000 | — |
| 6. | Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen | 330 | 9 |
| 7. | Sonstige Einnahmen | 55 | 34 |
| | Summe | 56,813 | 53 |

| Ordnungs-
zahl. | Gegenstand. | Betrag. | |
|---------------------------------------|--|---------|-----|
| | | fl. | fr. |
| II. Ausgaben. | | | |
| 1. | Wittwengehalte | 33,448 | 5 |
| 2. | Erziehungsbeiträge | 3,726 | 54 |
| 3. | Nahrungsgehälter | 793 | 33 |
| 4. | Staats- und Gemeindeumlagen | — | 28 |
| 5. | Für eigenthümliche Liegenschaften | — | — |
| 6. | Zinse aus Passivkapitalien | 122 | 19 |
| 7. | Nachlaß und Verlust an Gefällen | 6 | — |
| 8. | Gehälter des Verwaltungspersonals | 1,032 | 38 |
| 9. | Bureaukosten der Verrechnung | 154 | 54 |
| 10. | Revisionskostenbeitrag | — | — |
| 11. | Postporto | 329 | 2 |
| 12. | Sonstige Ausgaben | 198 | 7 |
| | Summa | 39,812 | — |
| Ab schluß. | | | |
| | Die Einnahmen betragen | 56,813 | 53 |
| | Die Ausgaben betragen | 39,812 | — |
| | folglich ergibt sich eine Mehreinnahme von | 17,001 | 53 |
| B. Darstellung des Vermögens. | | | |
| I. Rentirendes Vermögen. | | | |
| 1. | Liegenschaften | 921 | 11 |
| 2. | Aktivkapitalien | 359,612 | 48 |
| II. Nichtrentirendes Vermögen. | | | |
| 3. | Fahrnisse | 293 | 10 |
| 4. | Gefällrückstände | 3,939 | 58 |
| | (Hierunter sind 2,983 fl. 53 fr. theils noch nicht verfallene,
theils unmittelbar vor dem Rechnungsabluß zur Er-
hebung angewiesene Taxen und Beiträge begriffen). | | |
| 5. | Vorschüsse | 19 | 50 |
| 6. | Kassenvorrath | 3,231 | 4 |
| | zusammen | 368,018 | 1 |
| | Sie von sind abzuziehen | | |
| Schulden: | | | |
| | Ausgabreste | 5,234 | 48 |
| | Rest reines Vermögen | 362,783 | 13 |
| | Am 31. December 1867 hat dasselbe betragen | 333,296 | 40 |
| | und hat sich demnach vermehrt um | 29,486 | 33 |

| Ordnungs-
zahl. | Gegenstand. | Betrag. | |
|--------------------|---|-------------------|-----------|
| | | fl. | fr. |
| | Diese Vermehrung ist entstanden: | | |
| a. | durch den Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von | 17,001 fl. 53 fr. | |
| b. | durch Gewinn bei dem Verkauf von Liegenschaften | 2,538 „ 31 „ | |
| c. | durch Vermehrung des Inventarwerthes | 2 „ 39 „ | |
| d. | durch den Zutritt des israelitischen Schullehrer- Wittwen- und Waisenfonds mit einem Vermögen von | 9,943 „ 30 „ | 29,486 33 |
| | zusammen | | |
| | Unter dem Vermögen ist also begriffen: | | |
| 1. | das Vermögen des israelitischen Schullehrer- Wittwen- und Waisenfonds auf 1. Januar 1868 mit | 9,943 | 30 |
| 2. | das Vermögen des christlichen Schullehrer- Wittwen- und Waisenfonds auf den 1. Januar 1868 mit | 333,296 | 40 |
| | Unter der letzten Summe sind wieder enthalten: | | |
| a. | Das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evang. Schullehrerwittwenfiscifonds mit | 46,241 fl. 17 fr. | |
| b. | Das Vermögen des frühern kath. altba- dischen Schullehrerwittwenfiscifonds von | 44,134 „ 53 „ | |
| | zusammen | 90,376 fl. 10 fr. | |
| | Summe | 343,240 | 10 |
| | C. Darstellung des Personalstandes. | | |
| | Am 31. December 1868 waren es: | | |
| 1. | Beitragspflichtige Mitglieder | 2,376 | |
| | Stand am 31. December 1867 einschließlich von 55 israelitischen Lehrern | 2,369 | |
| | Vermehrung | 7 | |
| 2. | Bezugsberechtigte Wittwen | 583 | |
| | Stand am 31. December 1867 mit Einschluß von 11 israelitischen Wittwen | 573 | |
| | Vermehrung | 10 | |
| 3. | Zum Bezug des Erziehungsbeitrages berechtigte Kinder | 283 | |
| | Stand am 31. December 1867 mit Einschluß von 14 israelitischen Kindern | 291 | |
| | Verminderung | 8 | |
| 4. | Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechtigte christliche Kinder | 41 | |
| | Stand am 31. December 1867 | 42 | |
| | Verminderung | 1 | |

II.

Bekanntmachungen.

Die Personalzulagen der Volksschullehrer für 1869 betreffend.

Nr. 18,669. Die nach § 59 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 zu verwilligenden Personalzulagen sind nunmehr für die Zeit vom 1. November 1868 bis dahin 1869 constatirt und es wird deren Auszahlung durch die Berechnung des allgemeinen Schullehrer-Personalzulagefonds dahier im Laufe des Monats December l. J. erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt durch Vermittlung der Ortsschulräthe und sind von dem Vorsitzenden derselben die Quittungen der Lehrer zu beglaubigen.

Hiervon werden die Ortsschulräthe und die betreffenden Lehrer zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 18. November 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Prestinari.

Nr. 19,547. Die Directionen und Vorstände der Mittelschulen werden hiermit auf die aus der Papiermaché-Fabrik von C. W. Fleischmann in Nürnberg zu beziehenden „plastischen Nachbildungen des menschlichen Körpers und seiner einzelnen Theile“ als zum Gebrauch für den naturwissenschaftlichen Unterricht wohl geeignet, aufmerksam gemacht.

Die Preise dieser Präparate sind:

- 1) Modell des vollständigen menschlichen Körpers, 2 Fuß hoch, mit seinen verschiedenen Theilen, zum Zerlegen, 100 fl.
- 2) Modell des menschlichen Gehirns, in vergrößertem Maßstabe, das große Gehirn, das kleine Gehirn, das verlängerte Mark; die verschiedenen Theile zum Zerlegen, 12 fl.
- 3) Modell des menschlichen Auges, im vergrößerten Maßstabe, mit den Theilen der Augenhöhle, Muskeln, Aderhaut, Sehnerven, Glaskörper; die verschiedenen Theile zum Herausnehmen, 25 fl.
- 4) Modell des menschlichen Ohres mit den Gehörorganen, im vergrößerten Maßstabe, knöchernes Labyrinth, Schnecke, Steigbügel u.; die verschiedenen Theile zum Herausnehmen, 25 fl. u. s. w.

Karlsruhe, den 19. November 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Schaaff.

Die Anschaffung von Vorlagen für die Gewerbeschulen des Landes betreffend.

Nr. 21,142. An sämtliche Gewerbeschulräthe:

In das Verzeichniß der für Gewerbeschulen empfohlenen Lehrbücher und Vorlagen ist einzutragen:

„Projective Abhandlung über Steinschnitt.“ Dargestellt und erläutert durch eine Auswahl der wichtigsten und schwierigsten Constructionen von Mauerflächen, Gewölben und Treppenbau, umfassend 84 Themata in 3 Abschnitten mit 60 lithographirten Tafeln in Farbendruck, mit Rücksicht auf die Anforderungen der Neuzeit für Ingenieure, Architekten und Bauhandwerker von J. Wehrle, Architect. Verlag von J. J. Hofer in Zürich. 10 monatliche Lieferungen. Subscriptionspreis für die Lieferung 4 Fr. oder 1 fl. 52 kr.

Das Werk kann seiner correcten Ausführung wegen zur Anschaffung besonders empfohlen werden.

Karlsruhe, den 4. December 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Krapf.

Die Prüfung von Volksschullehrern behufs ihrer Verwendung im höheren Unterricht betreffend.

Nr. 18,307. Anfangs des künftigen Jahres wird wieder eine Prüfung für solche Volksschulcandidaten dahier abgehalten werden, welche ihre Befähigung für Unterrichtsertheilung an höheren Lehranstalten nachweisen wollen. Diese Prüfung wird eine doppelte sein und als Prüfungsgegenstände einerseits Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, anderseits die deutsche, französische und (facultativ) die englische Sprache umfassen.

Dieserigen Volksschulcandidaten, welche sich einer der beiden genannten Prüfungen unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und unter Angabe ihres Studienganges sowie der Abtheilung beziehungsweise Fächer, in welchen sie geprüft zu werden wünschen, innerhalb drei Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Der Tag des Beginns der Prüfung wird seiner Zeit den sich Anmelbenden kundgegeben werden.

Karlsruhe, den 4. December 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Krapf.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 20,121. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Rippberg, A. Walldürn, dem Unterlehrer Wilh. Geierhaas in Rusploch, A. Heidelberg.

Nr. 20,230. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Göschweiler, A. Neustadt, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft, dem Hilfslehrer Gustav Baumgartner in Ober-Blotterthal, A. Waldkirch.

Nr. 20,333. Die Hauptlehrerstelle an der neuerrichteten erweiterten Volksschule zu Furtwangen, A. Triberg, unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths in Furtwangen, dem Volksschulkandidaten Leopold Schönenberger von Neufach, A. Heberlingen.

Nr. 20,388. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Langenhardt, A. Lahr, dem Hauptlehrer Friedrich Heim in Fischbach, A. Neustadt.

Nr. 20,393. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Stetten, A. Lörrach, dem Hauptlehrer Anton Jäckle in Schutterzell, A. Lahr.

Nr. 20,456. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Güttenbach, A. Triberg, dem Hauptlehrer Joseph Wintermantel in Riedböschingen, A. Donaueschingen.

Nr. 20,516. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Langenbrücken, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Georg Lampert in Limbach, A. Buchen.

Nr. 20,557. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Nollingen, A. Säckingen, dem Hauptlehrer Andreas Sickingen in Harpoldingen, A. Säckingen.

Nr. 20,639. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Schwabhausen, A. Vorberg, dem Unterlehrer Jakob Weber in Heddesheim, A. Weinheim.

Nr. 20,686. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Eberbach, dem Hauptlehrer Ludwig Wöfner in Barga, A. Sinsheim.

Nr. 20,824. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Riedern, A. Bonndorf, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft, dem Hauptlehrer August Stenzel in Lembach, A. Bonndorf.

Nr. 20,501. Der Verzicht des Hauptlehrers Joseph Schneider auf die kath. Schulstelle Obergebisbach, A. Säckingen, ist genehmigt worden.

In den Pensionsstand trat

am 7. November d. J.

der kath. Hauptlehrer Joseph Kärcher in Freioldsheim.

In den Monaten November und Dezember wurden versetzt, bezw. ernannt.

| | | |
|-----------|------------|---|
| Der kath. | Schulverw. | Heinrich Falk in Balzfeld als Schulverw. in Dilsberg. |
| " | evang. | Johann Holl in Neufreistett als Hilfsl. in Scherzheim. |
| " | " | Christian Bender von Gichelbach als Unterl. in Neckarelz. |
| " | " | Unterlehrer Peter Förder in Laudenbach als Unterl. in Mannheim. |
| " | kath. | Lehrer Jakob Barth von Ringingen (Hohenzollern) als Schulverw. in Deggenhausen. |
| " | " | Schulverw. Theodor Thoma in Langenhardt als Schulverw. in Schutterzell. |
| " | " | Unterlehrer Karl Boos in Odenheim als Hilfsl. in Oberöwisheim. |
| " | " | Schulverw. Johann Barth in Heiligkreuzsteinach als Unterl. in Odenheim. |
| " | " | Hilfslehrer Hermann Häberle in Schweighausen als Unterl. in St. Peter. |

| | | |
|-----------|-------------|--|
| Der kath. | Unterlehrer | Johann Alois Frey in Nauenberg als Hilfsl. in Mannheim. |
| " " | " | Georg Max Hartmann in Oberwittstadt als Unterl. in Hochhausen. |
| " evang. | " | H. S. Michael Grieser in Friesenheim als Schulverw. daselbst. |
| " " | Hilfslehrer | Ludwig Gauer in Friesenheim, als Unterl. daselbst. |
| " kath. | Unterlehrer | Joseph Giesler in Sulzbach als Unterl. in Gaggenau. |
| " " | Schulverw. | Joseph Bausbach in Gösweiler als Schulverw. in Fischbach. |
| " " | " | Emil Jamponi in Stetten als Unterl. in Ohlsbach. |
| " " | " | Ferd. Kindle in Güttenbach als Schulverw. in Hüfingen. |
| " " | " | Anton Noos in Rippberg, als Unterl. in Rusploch. |
| " " | " | Pius Sütterle in Kollingen als Schulverw. in Harpolingen. |
| " " | " | Heinrich Müller in Langenbrücken als Schulverw. in Lumbach. |
| " " | Unterlehrer | Fridolin Hug in Mahlberg als Unterl. in Forchheim. |

IV.

Dienstverledigungen.

Nr. 19,467. Kath. Schuldienst zu Fabrik-Nordrach, A. Gengenbach, K.Sch.V. Offenburg, I Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 19,765. Kath. Schuldienst in Burbach, A. Ettlingen, K.Sch.V. Baden, I Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 19,767. Kath. Schuldienst in Oberndorf, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 19,769. Kath. Schuldienst in Rohrberg, A. Schönau, K.Sch.V. Pörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 12 Schulkindern.

Nr. 20,180. II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Heidelberg, A. Bruchsal, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 300 Schulkindern.

Nr. 20,337. Kath. Schuldienst in Ettenheimweiler, A. Ettenheim, K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 75 Schulkindern.

Nr. 20,831. Evang. Schuldienst in Sprantthal, A. Bretten, K.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 21,163. Kath. Schuldienst in Freisolsheim, A. Gernsbach, K.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 85 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

der evang. Hauptlehrer Karl Friedrich Wittrolff in Grözingen am 30. Oktober d. J. und
der kath. Unterlehrer Michael Klaus in Wolfach am 17. November d. J.

Berichtigungen.

In Nr. VIII. des Verordnungsblattes von 1869 — Lehrplan für die Volksschulen — Beilage III. Seite 169 § 13 Absatz 3. Zeile 1 und 2 ist zu lesen statt „in benannten Zahlen“, — „in unbenannten Zahlen“.

In Nr. XVIII. des Verordnungsblattes von 1869 unter IV. Dienstverledigungen Nr. 19,722 Zeile 3 von oben ist zu lesen statt „katholischer Schuldienst in Marzell“ „evangelischer Schuldienst in Marzell“.

Nr. 21,276. Das Ausschreiben der III. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Waldkirch, K.Sch.V. Freiburg, im Schulverordnungsblatt Nr. XVIII. Seite 294, wird dahin abgeändert, daß der betreffende Lehrer statt freier Wohnung die gefeßliche Miethentschädigung zu beziehen hat.

Nr. 21,426. Das Ausschreiben des kath. Schuldienstes in Grasbeuren, A. Ueberlingen, K.Sch.V. Konstanz, im Schulverordnungsblatt Nr. XVIII. Seite 293 wird dahin berichtigt, daß diese Schulstelle nicht, wie angegeben, in die erste, sondern in die zweite Klasse gehört.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. December

1869.

I.

Verordnung.

Die Abänderung des Prüfungstermins für die Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten betreffend.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliessung vom 8. d. M. Nr. 925 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§ 28 und 29 Abs. 1 der landesherrlichen Verordnung von 5. Januar 1867 über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen im Großherzogthum Baden dahin abgeändert werden:

§ 28.

Die Dienstprüfung wird jährlich einmal um Ostern, gemeinschaftlich für beide Classen der Lehramtspraktikanten, von dem Oberschulrath kostenfrei vorgenommen.

§ 29.

Die Anmeldung hat im Januar zu geschehen und muß enthalten u. s. w.

Karlsruhe, den 11. December 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

(gez.) Jolly.

(gez.) Gutmann.

Nr. 21,700. Obige im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIX vom laufenden Jahre verkündigte landesherrliche Verordnung wird auch hier mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldefrist für die nächste, an Ostern 1870 vorzunehmende Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten ausnahmsweise bis 1. März 1870 erstreckt werde.

Karlsruhe, den 17. December 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kenk.

Krapf.

II.

Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen.

Die Volksschulstatistik betreffend.

Nr. 22,313. An sämtliche Ortsschulräthe.

Nachdem nunmehr die Organisation der Volksschulen im Wesentlichen vollendet ist, erscheint es als ein dringendes Bedürfnis, über die verschiedenen Arten der Volksschulanstalten und deren Bevölkerung eine übersichtliche Zusammenstellung zu erhalten. Sämmtliche Ortsschulräthe werden daher beauftragt, bezüglich der unter ihrer Aufsicht stehenden Volksschulen die einschlägigen Verhältnisse nach dem Beil. I abgedruckten Formular aufstellen zu lassen.

Man bemerkt dabei:

1. Unter erweiterten Volksschulen sind diejenigen zu verstehen, welche unter § 102 des Gesetzes über den Elementarunterricht fallen.
2. Die unter Ziffer 8 des Formulars verlangten Notizen und Zahlen sind aus der nach § 8 der Schulordnung (Verordnungsblatt 1869 S. 57) zu führenden Schülerliste zu entnehmen.
3. Sämmtliche Zahlen sind nach dem Stand vom **15. Januar 1870** zu geben.
4. Die Zusammenstellung ist von dem (ersten) Hauptlehrer zu fertigen, von dem Ortsschulrath zu bestätigen und unfehlbar spätestens auf **1. Februar 1870** der vorgesetzten Kreis Schulvisitatur (ohne Begleitbericht) einzusenden.

Karlsruhe, den 29. December 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Kraff.

Beilage I.

Volkschulstatistik.

Gemeinde N. N.

Amtsbezirk N. N.

| Nr. | Bezeichnung der Schule | Zahl der Lehrer | | | | Zahl der Schüler | | Bemerkungen. | |
|-----|---|---|------------------|------------------|------------------|------------------|--------------|---------------|--|
| | | Haupt-
lehrer
und
Schul-
ver-
walter | Hilfs-
lehrer | Unter-
lehrer | Lehrer-
innen | Knaben | Mäd-
chen | | |
| 1 | Einfache Volksschule
(kath., evang., gemischt u.) | 3 | — | 2 | — | 246 | 263 | | |
| 2 | Industrieschule | — | — | — | 2 | — | 122 | Nur im Winter | |
| 3 | Erweiterte Volksschule für Knaben
(konfess.) | 1 | — | — | — | 40 | — | | |
| 4 | Erweiterte Volksschule f. Mädchen
(konfess.) | 1 | — | — | 1 | — | 28 | | |
| 5 | Fortbildungsschule f. beide Gesch. | — | — | — | — | — | — | | |
| 6 | " für Knaben | — | — | — | 52 | — | — | Sonntagschule | |
| 7 | " für Mädchen | — | — | — | — | — | — | | |
| 8 | Zahl der am 23. April 1869 schulpflichtig gewordenen Kinder | | | | | 56 | 62 | | |
| | davon besuchen: eine Volksschule | | | | | 43 | 49 | | |
| | eine höhere Lehranstalt | | | | | 5 | 3 | | |
| | eine Privat- oder Korporationsschule | | | | | 5 | 6 | | |
| | Privatunterricht | | | | | 1 | — | | |
| | Unermittelt blieben | | | | | 2 | 4 | | |
| | N. N. den 15. Januar 1870. | | | | | | | | |
| | Der Ortschaftsrath. | | | | | | | | |

Die Anschaffung von Büchern für die Bibliotheken der Mittelschulen betreffend.

Nr. 20,772. Die Directionen und Lehrercollegien der Gelehrtenschulen und Realgymnasien werden auf die kürzlich bei Döbereiner in Jena erschienene „Theorie der neuhochdeutschen Metrik“ von Rudolf Westphal aufmerksam gemacht und wird das Werk zur Anschaffung für die Bibliotheken der Anstalten empfohlen.

Karlsruhe, den 4. December 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Becherer.

Lehrmittel für die Mittelschulen betreffend.

Nr. 21,637. Die Vorstände und Lehrercollegien der Mittelschulen werden hiermit behufs Anschaffung für die Anstaltsbibliotheken auf den im Verlag von Wilhelm Nitschke in Stuttgart erschienenen „Bilderalas zur Weltgeschichte“ — Preis, geheftet 7 Thlr., gebunden 7 Thlr. 22 Sgr. — als auf ein geeignetes Hilfsmittel für den Unterricht aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 10. December 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Becherer.

Lehrbücher an Mittelschulen betreffend.

Nr. 21,807. Als Hilfsmittel für den mathematischen Unterricht an Mittelschulen werden zur Einführung empfohlen:

1. „Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra“ von Dr. Eduard Heis. Köln bei DuMont-Schauberg und Wien bei Gerold und Braumüller.
2. Dr. Lorenz Bökkel's Geometrie der Alten in einer Sammlung von 850 Aufgaben mit einer neuen, die Selbstthätigkeit des Schülers sowohl als die Erinnerung an das früher Gelernte stets in Anspruch nehmenden Art der Auflösung und mit Beweisen“. Nürnberg bei Bauer und Raspe.

Karlsruhe, den 10. December 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Becherer.

Die Verleihung der Schullehrerprämien aus der Maria-Victoria-Stiftung für 1868/69 betreffend.

Nr. 21,226. Die von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria Pauline von Baden gestifteten 12 Schullehrerprämien im Gesamtbetrage von 340 fl. sind für das Schuljahr 1868/69 im Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat nachbenannten Lehrern zuerkannt worden.

I. Aus dem Antheil der ehemaligen Diocese Straßburg:

1. Den ersten Preis zu 40 fl., dem Hauptlehrer Karl Dummel in Wagenstadt, Amts Kenzingen;
2. den zweiten Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Silvester Schneider in Ottersdorf, Amts Rastatt;
3. den dritten Preis zu 30 fl., dem Hauptlehrer Joh. Nepomuk Basler in Heiligenzell, Amts Lahr;
4. den vierten Preis zu 25 fl. dem Hauptlehrer Joseph Söhner in Bühlerthal, Amts Bühl;
5. den fünften Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Anton Schäuble in Oberneffelried, Amts Offenburg;
6. den sechsten Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer August Stumpf in Hildmannsfeld, Amts Bühl.

II. Aus dem Antheil der ehemaligen Diocese Speier:

1. Den ersten Preis zu 40 fl., dem Hauptlehrer Ignaz Braun in Ettlingen;
2. den zweiten Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Paul Hornung in Niederbühl, Amts Rastatt;
3. den dritten Preis zu 30 fl., dem Hauptlehrer Theodor Baier in Oberweier, Amts Ettlingen;
4. den vierten Preis zu 25 fl., dem Hauptlehrer Alexander Reusch in Gernsbach;
5. den fünften Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Martin Herig in Ettlingen;
6. den sechsten Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Ambros Greulich in Obertroth, Amts Gernsbach.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Krapf.



III.

Dienstnachrichten.

Nr. 21,643. Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1869 Nr. 14,857 ist Lehramtspraktikant Alexander Friedrich von Wertheim seinem Ansuchen gemäß aus der Liste der Lehramtspraktikanten gestrichen worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 21,500. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Linach, A. Billingen, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft, dem Schulverwalter Eduard Herzog in Jestetten.

Nr. 21,606. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Stupferich, A. Durlach, dem Hauptlehrer Georg Ludwig Haas in Mönchzell, A. Heidelberg.

Nr. 22,236. Die dritte Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule zu Lahr, dem Hauptlehrer Johann Fährdrich in Flinsbach, A. Sinsheim.

Nr. 21,330. Der kath. Volksschulkandidat Karl Boos von Erzingen ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

Nr. 21,734. Der auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassene kath. Volksschulkandidat Karl Stulz von Maßberg ist wieder unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

In den Pensionsstand trat

am 10. Dezember d. J.

der kath. Hauptlehrer Karl Bihler in Obergloetterthal.

IV.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Directors der Großh. Taubstummenanstalt in Meersburg ist in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist eine Besoldung von 1200 fl. bis 1800 fl. verbunden; auch erhält der Director eine Dienstwohnung im Anstaltsgebäude gegen Entrichtung eines jährlichen Mietzinses von 10 Procent seiner Besoldung.

Bewerbungen sind binnen vier Wochen bei dem Großh. Oberschulrath einzureichen.

Nr. 22,093. An dem mit einer höheren Bürgerschule verbundenen Pädagogium in Lörrach ist eine Lehrstelle für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen mit einem jährlichen Gehalte von 700 bis 900 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung und ihre bisherige Wirksamkeit innerhalb drei Wochen bei dem Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 21,084. Evang. Schuldienst in Rippenheim, A. Gittenheim, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeld zu 1 fl. 18 kr. von etwa 85 Schulkindern.

Nr. 21,750. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Schule in Liedolsheim, A. und R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 340 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

V.

Todesfälle.

Landesbibliothek
Karlsruhe

Gestorben sind:

Georg Friedrich Pflüger, Director der Taubstummenanstalt in Meersburg, am 23. October d. J.;

der pens. kath. Hauptlehrer Peter Storz in Billingen am 14. November d. J.;

der kath. Hauptlehrer Magnus Muz in Rothweil am 23. November d. J.;

der kath. Hauptlehrer Johann Bach in Söllingen am 29. November d. J.;

der kath. Hauptlehrer Conrad Iseler in Bermatingen am 3. Dezember d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe.